



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 388 Erding - Vilsbiburg
Ortsumfahrung Taufkirchen (Vils)
Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+410
von B 388_320_2,094
bis B 388_360_1,399

München, 23.09.2015

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	5
1.Feststellung des Plans.....	5
2.Festgestellte Planunterlagen.....	5
3.Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	9
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	11
3.4 Bauausführung	13
3.5 Landwirtschaft.....	14
3.6 Wald	15
3.7 Fischerei	16
3.8 Denkmalpflege.....	16
3.9 Militärische Belange.....	16
3.10 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH	18
3.11 Belange der Bayernwerk AG (auch frühere E.ON Netz GmbH).....	18
3.12 Belange der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH.....	20
3.13 Belange der Energienetze Bayern GmbH	20
4.Wasserrechtliche Erlaubnisse	21
4.1 Gegenstand/Zweck	21
4.2 Plan	21
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	21
5.Straßenrechtliche Verfügungen	23
6. Auflagen im privaten Interesse/Zurückweisung von Einwendungen	23
7.Sofortige Vollziehbarkeit	24
8.Kostenentscheidung	24

B Sachverhalt	25
1. Beschreibung des Vorhabens	25
2. Planungsstufen	26
3. Einstellung des Planfeststellungsverfahrens von 2006	27
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	27
C Entscheidungsgründe	32
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	32
1.1 Allgemeines zur Planfeststellung	32
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	33
1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung	34
1.4 Verfahrensrügen	34
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	35
3. Materiell-rechtliche Würdigung	62
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	62
3.2 Planrechtfertigung	62
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	77
3.4 Private Einwendungen	168
3.5 Gesamtergebnis	298
3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	298
4. Sofortige Vollziehbarkeit	301
5. Kostenentscheidung	303
Rechtsbehelfsbelehrung	303
Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung	303

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NvWZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-B388-005.1

**Vollzug des FStrG;
B 388 Erding - Vilsbiburg
Ortsumfahrung Taufkirchen (Vils)
Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+410
von B 388_320_2,094
bis B 388_360_1,399**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+410 wird mit den sich aus A.3 und A.6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Planunterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit Anlagen (Bl. 1 - 139)	-
2	Übersichtskarte (Bl. 1)	1:25.000
3T1	Übersichtslageplan (Bl. 1)	1:5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
4T1	Übersichtshöhenplan (Bl. 1)	1:5.000/ 500
5T1	Lagepläne (Bl. 1 - 7)	1:1.000
6.1/6.1T	Höhenpläne (Bl. 1 - 6)	1:1.000/ 100
6.2	Höhenpläne Rampen (Bl. 1 - 5)	1:1.000/ 100
6.3/6.3T1	Höhenpläne kreuzende Straßen und Wege (Bl. 1 - 6)	1:1.000/ 100
6.4	Höhenpläne Bachverlegungen/Sonstiges (Bl. 1 - 2)	1:1.000/ 100
9.1/9.1T	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne (Bl. 0 - 7)	1:1.000
9.2	Übersicht der Maßnahmen (Bl. 1 - 28)	-
9.3	Gegenüberstellung von Eingriff/Ausgleich und Ersatz (Bl. 1 - 9)	-
10.1/10.1T 1	Grunderwerbspläne (Bl. GE 1 - 7)	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (Bl. 1 - 17)	-
11	Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bl. 1 - 153))	-
12	Widmung, Umstufung, Einziehung	1:20.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
14	Straßenquerschnitte (Bl. 1 - 5)	1:50
17	Immissionstechnische Untersuchungen (Bl. 1 - 19)	-
18	Wassertechnische Untersuchungen (Bl. 1 - 10)	-
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bl. 1 - 61)	-
19.2/19.2T 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Bl. 0 - 7)	1:1.000
19.3	Naturschutzrechtliche Angaben zur artenschutz- rechtlichen Prüfung (Bl. 1 - 70)	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Freising aufgestellt und tragen das Datum vom 21.12.2012.

Die Unterlagen der 1. Tektur vom 06.02.2015 sind bei geringen Änderungen in Erläuterungen und Tabellen im Schriftbild mit „grau“ hinterlegt. Bei umfangreichen Textänderungen wurde die Unterlage komplett neu eingefügt und als „Tektur 1 zur Planfeststellung vom 19.12.2012“ in der Kopfzeile gekennzeichnet. Alle geänderten Pläne sind über dem Stempelfeld ebenfalls als „Tektur 1 zur Planfeststellung vom 19.12.2012“ gekennzeichnet. Da die Lagepläne dabei komplett neu eingefügt wurden, sind die Änderungsbereiche durch eine „blaue Begrenzungslinie“ (Baufeldgrenze 1. Tektur) besonderes dargestellt. Die ersetzten Lagepläne wurden im Stempelfeld ausgestrichen und mit dem Vermerk „ersetzt durch Tektur 1“ gekennzeichnet. Die geänderten Regelungsverzeichnisnummern wurden mit „T“ gekennzeichnet und „rot“ hinterlegt. Regelungsverzeichnisnummern, die entfallen sind, wurden ausgestrichen. Geänderte Flächen sind im Grunderwerbsverzeichnis mit einem „T“ und in den Grunderwerbsplänen mit einem „T“ in einem roten Kreis dargestellt.

Der Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben (Unterlage 19.4, Bl. 1 - 7) ist nachrichtlicher Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Siemensstraße 20, 84030 Landshut, mindestens drei Monate vor Baubeginn unter Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung von gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der Gemeinde Taufkirchen a. d. Vils, Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen (Vils), damit gegebenenfalls erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Abwasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.3 Der Bayernwerk AG, Netzzentrum Altdorf, Eugenbacher Straße 1, in 84032 Altdorf, mindestens sechs Monate vorher, damit gegebenenfalls erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg (jetzt: Bayernwerk AG), damit gegebenenfalls erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.5 Der Energienetze Bayern GmbH, Frankenthaler Straße 2, 81539 München.

- 3.1.6 Der Kabel Deutschland, Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Betastraße 6 - 8, 85774 Unterföhring, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit gegebenenfalls erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Telekommunikationsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.7 Der Regionalverkehr Oberbayern GmbH Erding, Otto-Hahn-Straße 27, 85435 Erding.
- 3.1.8 Der Münchner Verkehrs und Tarifverbund GmbH (MVV), Thierschstr. 2, 80538 München.
- 3.1.9 Den Fischereiberechtigten in den direkt oder indirekt betroffenen Gewässerabschnitten mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich der betroffenen Gewässerabschnitte zu unterrichten.
- 3.1.10 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.
- 3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**
 - 3.2.1 Bauausführung
 - 3.2.1.1 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die Maßnahme planbedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
 - 3.2.1.2 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Schwebstoffe ins Gewässer gelangen. Zur Wiederverwendung vorgesehenes Aushubmaterial ist so zu lagern, dass bei Regen kein Erdreich ins Gewässer geschwemmt wird. Baumaterialreste dürfen nicht am Gewässer gelagert werden.
 - 3.2.1.3 Der Vorhabensträger hat für die Durchführung der Maßnahme einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Erding schriftlich zu benennen ist. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Maßnahmen plan-, sach- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden.
 - 3.2.1.4 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen.
 - 3.2.1.5 Bei Hochwasser darf der Abfluss in den Gewässern durch die Baumaßnahmen nicht behindert werden. Notfalls ist die Baustelle zu fluten.
 - 3.2.1.6 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

- 3.2.1.7 Sollte während der Baumaßnahmen belastetes Material angetroffen werden, so ist dies umgehend dem Landratsamt Erding sowie dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen.
- 3.2.1.8 Nach Bauende der Brücken und Durchlässe sind alle im Bachbett verbliebenen Teile schadlos zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand von Gewässerufer und -sohle wiederherzustellen.
- 3.2.1.8 Der Vorhabensträger hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde jederzeit den Zutritt zur Baustelle zu gewähren.
- 3.2.1.9 Bei Beschädigungen bestehender Aus- bzw. Einleitungen durch die Baumaßnahme ist deren Funktionstüchtigkeit umgehend wieder herzustellen.
- 3.2.2 Verwendung wassergefährdender Stoffe
 - 3.2.2.1 Während des Ausbaus darf das Gewässer nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden.
 - 3.2.2.2 Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen am Gewässer ist verboten.
 - 3.2.2.3 Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Erding anzuzeigen.
 - 3.2.2.4 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 3.2.3 Gewässerverlegungen
 - 3.2.3.1 Die neuen Gewässerstrecken am Stephansbrünnlbach und am Grabmühlbach sind nach gewässerökologischen Gesichtspunkten auszuführen, d. h. mit einer durchgängigen natürlichen Gewässersohle und naturnahen, strukturreichen Uferbereichen mit Gewässerrandstreifen.
 - 3.2.3.2 Die neuen Gewässerläufe müssen mindestens den derzeit bestehenden Abflussquerschnitt der Gewässer aufweisen. Aufweitungen sind ab der Mittelwasserlinie möglich.
 - 3.2.3.3 Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt München Ausführungs- bzw. Bestandspläne der neuen Gewässerläufe vorzulegen, in denen der Abflussquerschnitt, die naturnahe Gestaltung des Gewässers, die erforderlichen

Uferbefestigungen, Bepflanzungen etc. erkennbar sind. Beim Stephansbrünnlbach ist zusätzlich die Hochwasserlinie mit einem Abfluss $HQ_{100} = 27 \text{ m}^3/\text{s}$ einzutragen.

3.2.4 Überschwemmungsgebiete

Bei der vorgesehenen Erdmassenüberschussdeponie auf Fl. Nr. 1423/1, Gemarkung Taufkirchen, ist ein 20 m breiter Streifen entlang des Oselbaches von Auffüllungen freizuhalten.

3.2.5 Brückenbauwerke

3.2.5.1 Durch den Neubau von Brücken und Durchlässen darf es zu keinem zusätzlichen Aufstau und zu keiner Abflussverschärfung kommen.

3.2.5.2 Bei den Gewässerkreuzungen ist auf eine durchgehende, kiesige Gewässersohle sowie Uferbermen zu achten, um die Vernetzung und Durchwanderbarkeit im Gewässerbett und an den Gewässerufeln zu ermöglichen.

3.2.5.3 Dem Vorhabensträger obliegt die Unterhaltung der zu kreuzenden Gewässer von 5 m oberstrom bis 10 m unterstrom des Kreuzungsbauwerkes.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur im Winterhalbjahr (vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

3.3.2 Zum Schutz der Bruten von Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze und Goldammer darf der Oberbodenabtrag während der Bauphase nicht im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juli erfolgen. Abweichend davon kann ein räumlich begrenzter Oberbodenabtrag zugelassen werden, wenn in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der ökologischen Baubegleitung sichergestellt ist, dass o. g. Artvorkommen nicht betroffen werden.

3.3.3 Zum speziellen Amphibienschutz dürfen Eingriffe in Gewässerstrukturen grundsätzlich nur im Zeitraum August bis Oktober erfolgen.

- 3.3.4 Die in den Unterlagen 19.1, 9.1/9.1T1 und 9.2 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der technischen Anlagen fertig gestellt sein. Die in Planunterlage 19.1 enthaltenen Angaben zu Unterhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich. Wesentliche Abweichungen bzw. Änderungen sind nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, zulässig. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln. Die bestimmungsgemäße Entwicklung von Vegetation und Tierwelt auf den Gestaltungs- und Kompensationsflächen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 3.3.5 Der Vorhabensträger hat die Pflege und den Unterhalt der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Abschluss der dazu erforderlichen Arbeiten sicherzustellen.
- 3.3.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.3.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, Niedermoorbächen, Gräben etc.) zu erfolgen.
- 3.3.8 Betriebs- und Lagerflächen sind ausschließlich auf versiegelten Flächen oder auf Arealen mit naturschutzfachlich geringem Wert anzulegen.
- 3.3.9 Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungen etc. sind baldmöglichst zurückzubauen.
- 3.3.10 Der Vorhabensträger hat zum bauzeitlichen Schutz hochwertiger Biotope, zur Sicherung der optimalen Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie insbesondere zur Erfolgskontrolle der Kompensations- und CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn eine qualifizierte ökologische Umweltbaubegleitung zu bestellen und dem Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, zu benennen.

- 3.3.11 Der Vorhabensträger hat, um den Erfolg der vorgezogenen Maßnahmen zur bestandsstützenden und bestandsfördernden Lebensraumoptimierung (CEF-Maßnahmen) zu gewährleisten, ein begleitendes Monitoring bis mindestens fünf Jahre nach Bauende durchzuführen.
- 3.3.12 Der Vorhabensträger hat nach Abschluss der Baumaßnahmen die ordnungsgemäße Umsetzung der CEF1-Maßnahme „Produktionsintegrierte Maßnahmen im „Schaffhauser Feld“ für Kiebitz und Feldlerche jährlich zur Brutzeit (April- Juni) zu kontrollieren und zu dokumentieren. Sollte innerhalb von zehn Jahren ein vollständiger Bruterfolg nachgewiesen werden, kann das Monitoring abgeschlossen werden. Ergeben die Erfolgskontrollen, dass ein vollständiger Bruterfolg prädatationsbedingt nicht möglich ist, so sind weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzzaun) umzusetzen. Das Monitoring und Schutzmaßnahmen sind mit der Höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- 3.3.13 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, mitzuteilen. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger darüber hinaus gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der angestrebte Ausgleich erreicht werden wird. Der Kompensationserfolg ist durch eine ökologische Umsetzungs- und Erfolgskontrolle zu überprüfen und zu dokumentieren und nicht zuletzt zur Steuerung einer optimalen Pflege dem Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, vorzulegen. Gegebenenfalls festgestellte Defizite sind unverzüglich zu beheben.

3.4 Bauausführung

- 3.4.1 Massentransporte sind soweit möglich außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und über das Hauptstraßennetz auszuführen.
- 3.4.2 In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2 zu beachten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.
- 3.4.3 Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

- 3.4.4 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
 - 3.4.5 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren.
 - 3.4.6 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
 - 3.4.7 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.
 - 3.4.8 Gegebenfalls sind bei der Wahl erschütterungsintensiver Bauweisen die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
 - 3.4.9 Hinweis: Dem Vorhabensträger wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten. Es wird ferner empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.
- 3.5 Landwirtschaft**
- 3.5.1 Der bei der Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist fachgerecht zu gewinnen, zwischenzulagern und wiederzuverwenden. Mögliche Rekultivierungen haben möglichst bei trockenen Bedingungen zu erfolgen.

- 3.5.2 Bei den Bepflanzungen der Straßennebenflächen sind standortgerechte heimische Baum- und Straucharten aus autochthonem Pflanzmaterial zu verwenden. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Bepflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.5.3 Vorübergehend beanspruchte Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen sind nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen. Bodenverdichtungen sind durch Auflockerung zu beseitigen.
- 3.5.4 Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Feldarbeiten durch den Baustellenverkehr sind soweit wie möglich zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittene Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Während der Bauzeit sind notfalls vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.5 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss, der nicht dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.5.6 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. fachgerecht wiederherzustellen. Eine Überprüfung der Funktion ist bei der Bauabnahme zu gewährleisten.
- 3.6 Wald**
- 3.6.1 Die festgestellten Ersatzaufforstungen sind im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding vorzunehmen. Das waldbauliche Vorgehen ist insbesondere bezüglich der Baumartenwahl, der erforderlichen Pflanzenzahlen sowie gegebenenfalls einzuhaltender Grenzabstände mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding abzustimmen.
- 3.6.2 Aufgrund des gegenwärtigen Eschentriebsterbens sind die in der Planung vorgesehenen Eschenpflanzungen gering zu halten. Einzelheiten sind mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding abzustimmen.

- 3.6.3 Die Ersatzaufforstungen und die Wiederaufforstungen der temporär beanspruchten Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme auszuführen. Die Fertigstellung der Ersatzaufforstungen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding anzuzeigen.
- 3.6.4 Auf der geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche A3 zur Schaffung eines Grünspechthabitates sind waldderechtlich erforderliche Maßnahmen zum Forstschutz, zur Verkehrssicherung und zum langfristigen Walderhalt weiterhin durch den Vorhabensträger zu gewährleisten.
- 3.6.5 Verbleibende Waldflächen, die durch die Rodungen einen ungeschützten Waldrand erhalten, sind zum Schutz vor Sturmschäden im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer mit Laubmischbaumarten voraus zu verjüngen. Der entstehende offene Waldrand ist auf eine Tiefe von 15 m mit schnellwachsenden Baumarten zu unterpflanzen.
- 3.7 Fischerei**
- 3.7.1 Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten. Die gegebenenfalls unumgängliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nach Beendigung der Maßnahme durch entsprechende Anpflanzungen auszugleichen.
- 3.7.2 Der Vorhabensträger hat mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere durch geeignete und der Situation angepasste Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den von den Straßenentwässerungsanlagen betroffenen Gewässern zu vermeiden. Während der Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders zu achten.
- 3.7.3 Der Vorhabensträger hat die neu zu gestaltenden Gewässerbetten von Stephansbrünnlbach und Grabmühlbach in einer möglichst naturnahen Form entsprechend der Substratzusammensetzung in den angrenzenden Bachabschnitten herzurichten.
- 3.8 Denkmalpflege**
- 3.8.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

- 3.8.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens sechs Monate vor Baubeginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.
- 3.8.3 Der Vorhabensträger bezieht gegebenenfalls die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.8.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.8.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 3.8.6 Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9 Militärische Belange

Für Baumaßnahmen, die das Militärstraßengrundnetz (MSGN) im Zuge der B 15 und der B 388 berühren, sind die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.

3.10 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger hat der Deutschen Telekom Technik GmbH drei Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden.

3.11 Belange der Bayernwerk AG (auch frühere E.ON Netz GmbH)

- 3.11.1 Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen (110-/20-/0, 4-kV, Fernmeldekabel, Richtfunk- und Gas-Anlagen) der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert unter gegenseitiger Abstimmung durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für die Zugänglichkeit für Sicherungsmaßnahmen des Leitungsbestandes auf den geplanten Ausgleichsflächen.

- 3.11.2 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor der Bauausführung die Kreuzungshefte mit numerischen Abstandsnachweisen zu erstellen und der Bayernwerk AG zu übergeben.
- 3.11.3 Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone (20,0 m beiderseits der Leitungsachse) nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.
- 3.11.4 Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Baubeschränkungszone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- 3.11.5 Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.) und größeren Baumaschinen ist in jedem Fall mit der Fachabteilung der Bayernwerk AG, abzustimmen, vor allem wenn der Drehkreis des Kranes die Baubeschränkungszone (20,0 m beiderseits der Leitungsachse) berührt oder in diese hineinragt.
- 3.11.6 Die maximal möglichen Arbeitshöhen, innerhalb der Baubeschränkungszone, sind für jedes Bauwerk gesondert mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Die Bezugshöhe in Meter über Normal Null ist anzugeben.
- 3.11.7 Der Vorhabensträger hat bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur 110-kV-Freileitung Pfrombach - Taufkirchen auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,5 m sind gesondert mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Insbesondere ist die Auswahl der zu verwendenden Gehölzarten und die Lage der einzelnen Pflanzflächen bzw. -gruben im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahme G4 zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Freileitung mit der Bayernwerk AG im Zuge der Bauausführungsplanung rechtzeitig abzustimmen. Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hinein geraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden

bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

3.11.8 Grundsätzlich darf im Schutzzonenbereich weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Sind jedoch solche Geländeniveauperänderungen unvermeidbar, so ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung der Bayernwerk AG erforderlich.

3.11.9 Sollte bei der Errichtung des Brückenbauwerkes eine Freischaltung der überspannenden 110-kV-Freileitung der Bayernwerk AG erforderlich werden, wird darauf hingewiesen, dass für eine Abschaltung eine Vorlaufzeit von einem Monat benötigt wird. Abschaltungen sind nur arbeitstäglich möglich. Durchgehend mehrtägige Abschaltungen sind nicht möglich. Der Vorhabensträger hat sich in diesem Fall mit der Bayernwerk AG rechtzeitig abzustimmen.

3.11.10 Auf die erhöhte Unfallgefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird besonders hingewiesen. Die für die Sicherheit bei den Bauarbeiten verantwortlichen Personen müssen vom Vorhabensträger auf die Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden. Die Hinweise im aktuellen Sicherheits-Merkblatt der Bayernwerk AG sind dabei zu beachten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dies ist gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden zu beachten. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

3.12 Belange der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH nicht beeinträchtigt und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

3.13 Belange der Energienetze Bayern GmbH

Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Energienetze Bayern GmbH nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Zugänglichkeit zur Erdgashochdruckleitung

muss jederzeit gewährleistet sein. Baustelleneinrichtungsflächen im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung sind grundsätzlich nicht zulässig.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des in den Einschnittsbereichen gesammelten Straßenoberflächenwassers der B 388 Ortsumgehung Taufkirchen an der Vils (Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+410 von Abschnitt 320 Station 2,094 bis Abschnitt 360 Station 1,399) über Regenrückhalte- und Absetzbecken in oberirdische Gewässer (Gelbach, Oselbach, Stephansbrünnlbach, Eibelbach, Grabmühlbach) als Vorfluter bzw. in das Grundwasser erteilt.

Hinweis:

Falls bei der Bauausführung Grundwasser auftritt bzw. Bauteile ins Grundwasser eingebracht werden, weisen wir darauf hin, dass dafür vorher unverzüglich eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen ist.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Das eingeleitete Wasser darf keinerlei Verunreinigungen aufweisen. Die Einleitung von Abwässern aller Art sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt.

- 4.3.3 Von den Einleitungsstellen in die Vorfluter sowie von den punktuellen Versickerungen sind Bestandspläne (M = 1:25.000) zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt München vorzulegen.
- 4.3.4 Die Einleitungsstelle in den Vorfluter ist fachgerecht gegen Erosion zu sichern. Hierbei ist dem naturnahen Wasserbau Rechnung zu tragen (d. h. eventuelle Verbauungen mit Wasserbausteinen sind ohne Mörtelfugen auszuführen).
- 4.3.5 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.
- 4.3.6 Die Entwässerungsanlagen müssen wenigstens jährlich vom Vorhabensträger kontrolliert und größere Stoffanreicherungen (z. B. Schlamm) entfernt werden.
- 4.3.7 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Entwässerungsanlagen sind untersagt.
- 4.3.8 Dem Vorhabensträger obliegt die Unterhaltung der Gewässer im unmittelbaren Bereich der Einleitungsstellen sowie der zusätzliche Unterhaltungsaufwand, der nachweislich auf den Betrieb der Anlagen zurückzuführen ist.
- 4.3.9 Die Entwässerungsanlagen sind konstruktiv so zu gestalten, dass bei Dritten keine Vernässungsschäden entstehen.
- 4.3.10 Die fachgerechte Erstellung und Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss vor der Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft überprüft und bestätigt werden, sofern die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 BayWG).
- 4.3.11 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen und vergleichbaren Ereignissen verunreinigtes Wasser in die Versickerungsanlage bzw. Vorflut gelangt, so sind sofort das Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt München und die Fischereiberechtigten zu verständigen.
- 4.3.12 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist

rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und dem Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 12). Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Auflagen im privaten Interesse/Zurückweisung von Einwendungen

- 6.1.1 Der Vorhabensträger hat im Rahmen eines Baumanagements dafür Sorge zu tragen, dass den Betroffenen ab Baubeginn ein Ansprechpartner vor Ort sowie die ausführende Baufirma genannt werden, welche kontinuierlich über Baubeginn und -ausführung informieren und an welche sich die Betroffenen wenden können.
- 6.1.2 Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar.

8. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben liegt im Landkreis Erding und umfasst eine halbkreisförmige Ortsumfahrung im Norden der Gemeinde Taufkirchen an der Vils im Zuge der B 388, die den Innenbereich von Taufkirchen vom Durchgangsverkehr entlasten soll.

Die ca. 5,4 km lange Ortsumfahrung beginnt auf der B 388 westlich der Ortschaft Weg im Abschnitt 320 bei km 2,094 und endet im Osten westlich von Aham auf der B 388 im Abschnitt 360 bei km 1,399. Die Nordumfahrung wird bei Stadl ausgeleitet und mit einer Brücke über das Oselbachtal geführt. Anschließend verläuft die Trasse in Einschnittlage nördlich des Neubaugebietes ‚Am Ziegelfeld‘ und überbrückt die Kreisstraße ED 26 und den Stephansbrünnlbach nordwestlich von Atting. Nach einem annähernd parallel zum Eibelbachtal geführten Abschnitt wird die Trasse der B 15 gequert. Die Feldfluren zwischen Emling, Reckenbach und Roßmais werden abschnittsweise in Damm- oder Einschnittslage durchlaufen. Der Grabmühlbach wird mit einem Stahlwellrohr unterführt. Nach der Querung der Gemeindeverbindungsstraße nach Großschaffhausen wird die Trasse auf Höhe Ratzing an die bestehende B 388 angeschlossen.

Der Neubauabschnitt der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen (Vils) wird als zweistreifiger Straßenquerschnitt mit 8,0 m Fahrbahnbreite ausgebildet.

Die Trasse ist über teilplanfreie Knoten mit der Kreisstraße ED 26 (Steinkirchen - Taufkirchen) und mit der B 15 (Rosenheim - Landshut) verknüpft. Der westliche Anschluss der bestehenden B 388 (künftig Gemeindeverbindungsstraße) an die Umfahrung erfolgt ebenfalls teilplanfrei, am östlichen Ende der Umfahrung ist aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens ein höhengleicher Anschluss vorgesehen. Die Gemeindeverbindungsstraßen nach Reckenbach und Großschaffhausen werden überführt. Die Gemeindeverbindungsstraße Emling - Reckenbach wird verlegt. Es werden zudem mehrere Verlegungen von Wirtschaftswegen zur Erschließung von Wald oder landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich. Die Baumaßnahme erfordert ferner im Trassenbereich eine Verlegung von Stephansbrünnl-, Osel- und Grabmühlbach. Für die Querungen von Straßen und Bächen werden sieben Brücken und drei Durchlässe neu gebaut.

Die Entwässerung erfolgt in den Dammlagen breitflächig über das Bankett und die Böschungen in das angrenzende Gelände. In den Einschnitten wird das Wasser über Mulden und Schächte in Rohrleitungen gesammelt. Das verschmutzte Fahrbahnwasser wird, soweit es nicht breitflächig in das Gelände abgeführt werden kann, gesammelt in Absetzbecken zur Reinigung geleitet und über anschließende Rückhaltebecken gedrosselt in die vorhandenen Vorfluter abgegeben.

Der gesamte Flächenbedarf für das Bauvorhaben einschließlich naturschutzfachlicher Kompensationsflächen beträgt 47,6 ha. Ca. 10,6 ha werden dabei neu versiegelt. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen werden auf einer anrechenbaren Fläche von 4,6 ha durchgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage- und Höhenplänen (Unterlagen 5.1T, 6.1/6.1T bis 6.4) und im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), worauf verwiesen wird.

2. Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen von 2004 ist die Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils im Zuge der B 388 als "Vordringlicher Bedarf" eingestuft (5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004, BGBl I 2004, S. 2574 ff.).

2.2 Bauleitplanung

Die Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils im Zuge der B 388 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Taufkirchen an der Vils enthalten.

3. Einstellung des Planfeststellungsverfahrens von 2006

Mit Schreiben vom 23.03.2006 beantragte das Staatliche Bauamt Freising für den Neubau der B 388 Erding - Vilsbiburg, Ortsumfahrung Taufkirchen (Vils), Str.-km 23,670 bis Str.-km 27,830, Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+424, Az. 32-4354.2-B388-005, das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen. Die Planunterlagen in der Fassung vom 09.03.2006 lagen in der Zeit vom 15.05.2006 bis 16.06.2006 in der Gemeinde Taufkirchen an der Vils und vom 08.05.2006 bis 08.06.2006 und in der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Trotz intensiver Vorabstimmung wurden erhebliche Einwendungen gegen die geplante Trassenführung und Gradienten, u. a. von der Gemeinde Taufkirchen an der Vils und dem Landratsamt Erding, erhoben.

Dabei wurde deutlich, dass es zur Frage des beantragten Trassenverlaufes zwischen dem Staatlichen Bauamt und der Gemeinde Taufkirchen an der Vils einen Dissens gab, der trotz mehrmaliger gemeinsamer Abstimmungen nicht ausgeräumt werden konnte. Bei diesen Abstimmungen wurde vom Staatlichen Bauamt auch eine in Teilbereichen mögliche Modifizierung der Planfeststellungsstrasse vorgeschlagen. Der Vorhabensträger hat daraufhin die Planfeststellungsunterlagen für das Bauvorhaben umfangreich überarbeitet. Nachdem sich im Vergleich zur Antragsstrasse der Planfeststellung von 2006 erhebliche Planänderungen ergeben haben und im ruhenden Planfeststellungsverfahren sehr viel Zeit vergangen ist, wurde von einer Planänderung der bisherigen Planunterlagen aus Gründen der Übersichtlichkeit Abstand genommen.

Das Staatliche Bauamt Freising hat daher mit Schreiben vom 21.12.2012 den Antrag auf Durchführung des bisherigen Planfeststellungsverfahrens in der Fassung der Planunterlagen vom 09.03.2006 zurückgenommen.

Das im Jahr 2006 eingeleitete Verfahren mit dem Az. 32-4354.2-B388-005 wurde daraufhin am 15.03.2013 durch die Regierung von Oberbayern eingestellt. Die Einstellungsentscheidung wurde am 18.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Zudem wurde die Einstellung des alten Planfeststellungsverfahrens in der Gemeinde Taufkirchen an der Vils und in der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen ortsüblich bekannt gemacht. Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden von der Einstellung unterrichtet.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 21.12.2012 beantragte das Staatliche Bauamt Freising, für den Neubau der B 388 Erding - Vilsbiburg, Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+410 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.01.2013 bzw. 17.01.2013 in der Zeit vom 28.01.2013 bis 27.02.2013 bei der Gemeinde Taufkirchen an der Vils und bei der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf

hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Taufkirchen an der Vils, bei der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens zum 13.03.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Taufkirchen an der Vils
- Gemeinde Steinkirchen
- Gemeinde Inning am Holz
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Vermessungsamt Ebersberg (jetzt: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg)
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München (jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)
- Bayerischer Bauernverband
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- E. ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG)
- E. On Netz GmbH (jetzt: Bayernwerk AG)
- Energienetze Bayern GmbH

- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH Erding
- Wasserversorgung Erding GmbH & Co. KG

sowie dem Sachgebiet 24.2 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 10, 14), dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) und dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 30.01.2014.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 17.03, 18.03. und 19.03.2014 im Bürgersaal der Gemeinde Taufkirchen an der Vils erörtert. Die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden von dem Termin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die Benachrichtigung durch öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund des Erörterungstermins hat das Staatliche Bauamt Freising den Plan teilweise geändert und die Planänderungen in die Planunterlagen als 1. Tektur vom 06.02.2015 eingearbeitet. Die 1. Tektur vom 06.02.2015 besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Verlegung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme A1 von den Fl. Nrn 1726, Gemarkung Taufkirchen, und 828, Gemarkung Steinkirchen, auf die Fl. Nr. 1947, Gemarkung Eibach, und Fl. Nr. 1414, Gemarkung Hofkirchen, im Bereich des Tegernbacher Bächleins mit geplanter Bachrenaturierung und Extensivierung zur Entwicklung eines durchgängigen Gewässer- und Feuchtgebiets (A1T, Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 7.6.1T)
- Erschließung der Fl. Nrn. 814, 825, jeweils Gemarkung Steinkirchen, und 1741, Gemarkung Taufkirchen, durch einen öffentlichen Feld- und Waldweg (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 3.1.6T (öFW 7), 3.1.15T (öFW 7), und 3.1.16T)
- Änderung der Erschließung der westlichen Waldflächen und Wege der Fl. Nr. 1962, Gemarkung Taufkirchen, durch Verlängerung des öffentlichen Feld- und

Waldweges Fl. Nr. 1959, Gemarkung Taufkirchen, entlang der Dammböschung der Rampe der Anschlussstelle B 15 und weiter in Richtung Westen entlang der B 388 bis zum Waldende bei Bau-km 2+710 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.15T, öFW 19), Anlage von vier privaten Zufahrten auf Fl. Nr. 1962, Gemarkung Taufkirchen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 4.1.16T, 4.1.17T und 4.1.18T) und ersatzweise Errichtung von Holzlagerflächen und einer Umfahrung auf Fl. Nr. 1962, Gemarkung Taufkirchen, im Anschlussbereich des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl. Nr. 1959, Gemarkung Taufkirchen, (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.7.2T)

- Änderung der Randbereiche der B 15 im Bereich der Fl. Nr. 1958, Gemarkung Taufkirchen, zwischen dem Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße nach Emling und der dortigen Hofzufahrt bei Bau-km 0+295 mittels einer Stützkonstruktion mit Absturzsicherung (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.2.4T)
- Änderung der Erschließung der Fl. Nr. 1951, Gemarkung Taufkirchen, durch Anlage eines Privatweges und Verzicht auf Rückbau des restlichen südlichen Teils der Gemeindeverbindungsstraße von Emling nach Taufkirchen auf Fl. Nr. 227, Gemarkung Taufkirchen, und Anlage eines zusätzlichen öffentlichen Feld- und Waldweges 18 parallel am Böschungsfuß der B 388 neu (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.19T)
- Änderung der Erschließung der südlichen Restfläche der Fl. Nr. 1891, Gemarkung Taufkirchen, durch Anlage zweier privater Zufahrten (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 5.1.9T und 5.1.10T)
- Änderung der Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach (West) durch Umgestaltung des Kreuzungsbauwerkes der B 388 neu und Anschluss an die neuen Gemeindeverbindungsstraßen nach Emling und Reckenbach mittels einer T-Einmündung bei Bau-km 3+770 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.1.5T)
- Verlegung der Entwässerungsanlage 9 (Regenrückhalte- und Ansetzbecken) auf die östliche Seite der B 388 neu Bau-km 4+000 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.3.20T)
- Änderung des Flächenzuschnittes der naturschutzfachlichen Maßnahmenfläche CEF 1 auf Fl. Nr. 287, Gemarkung Taufkirchen (CEF 1T Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 6.6.1T)

Durch die geplanten Änderungen erhöht sich der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf unwesentlich von 4,3 auf 4,37 ha.

Das Staatliche Bauamt Freising legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 26.02.2015 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 06.02.2015 fortzusetzen.

Wir haben mit Schreiben vom 04.03.2015 folgenden von den Planänderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange unter Zusendung der Planunterlagen noch einmal Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen bis zum 15.04.2015 Stellung zu nehmen (Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG):

- Gemeinde Taufkirchen an der Vils
- Gemeinde Steinkirchen (VG Steinkirchen)
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Vermessungsamt Ebersberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München (jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)
- Bayerischer Bauernverband
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- E. ON Bayern AG (jetzt: Bayernwerk AG)
- E. On Netz GmbH (jetzt: Bayernwerk AG)
- ESB Erdgas Südbayern GmbH

- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH Erding
- Wasserversorgung Erding GmbH & Co. KG

Dem von der Planänderung betroffenen Privaten wurde ebenfalls unter Zusendung der Planunterlagen noch einmal Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen bis zum 15.04.2015 Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben vom 08.07.2015.

Ein weiterer Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Allgemeines zur Planfeststellung

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Satz 3 und 4 FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 8 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Der Neubau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i.V.m. § 3b Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes - UVPG - i. V. m. Nr. 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist.

Nach Anlage 1 zum UVPG handelt es sich bei dem Bauvorhaben um den Bau einer sonstigen Bundesstraße (Verlegung einer bestehenden Bundesstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km). Nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist jedoch für den Bau einer "sonstigen Bundesstraße" eine UVP nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Regierung von Oberbayern hatte diese Feststellung als zuständige Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabensträgers zu treffen. In den vorgelegten Planunterlagen sind die Umweltauswirkungen, die durch den Bau der Ortsumgehung verursacht werden, ausführlich dargestellt und gutachterlich bewertet. Sämtliche Schutzgüter, wie z. B. Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Luft sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) hinreichend behandelt.

Da die vorgelegten Planunterlagen die erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG enthalten und der Vorhabensträger die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt überprüft hat (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme, Unterlage 19.1, und Unterlage 1), haben wir eine UVP durchgeführt und das Ergebnis in unserer Entscheidung berücksichtigt. Ob eine solche tatsächlich erforderlich gewesen wäre, kann demnach offen bleiben.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3b FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Die Bekanntgabe der Entscheidung i. S. d. § 3a S. 2 2. Hs UVPG erfolgte hier im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen nach § 17 FStrG i. v. m. Art. 72. ff. BayVwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung der beteiligten Gemeinden.

1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Vorhaben vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000 Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung), wenn es geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich zu beeinträchtigen. Die FFH-Gebiete Nr. DE 7637-371 „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ und Nr. DE 7539-371 „Kleine Vils“ liegen jeweils etwa 10 km westlich bzw. nördlich des Bauvorhabens. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete können schon aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist hier somit entbehrlich.

1.4 Verfahrensrügen

Es wurde von mehreren Einwendern gefordert, das Planfeststellungsverfahren so lange auszusetzen, bis der Vorhabenträger die Koordinierung der beiden geplanten Ortsumgehungen B 388 und B 15 neu unter allen planerischen Gesichtspunkten einer sinnvollen und notwendigen Grundabstimmung zugeführt und des Weiteren verbindlich vorab geklärt habe, dass die ausgelösten Existenzgefährdungen durch die Sicherung von ausreichendem und angemessenem Ersatzland im Bereich von Taufkirchen kompensiert werden.

Diese Forderung wird abgelehnt. Es besteht aufgrund der derzeitigen Entscheidungsreife für die Ortsumfahrung von Taufkirchen (Vils) im Zuge der B 388 und der noch nicht konkreten Planung der B 15 neu kein Grund das Verfahren auszusetzen. Dies wäre aufgrund der schon jetzt bestehenden Notwendigkeit für den Bau der Ortsumfahrung von Taufkirchen (Vils) nicht gerechtfertigt. Die Trassenwahl für die B 15 neu befindet sich noch in einer frühen Vorstufe der Planung. Derzeit schreibt die Bundesrepublik Deutschland den Bundesverkehrswegeplan als Grundlage für einen künftigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen fort. Im Rahmen dieser Fortschreibung wurden vom Freistaat Bayern sowohl die Ortsumfahrung von Taufkirchen (Vils) als auch die beiden grundsätzlichen Lösungen für die B 15 (Ausbau der B 15 alt und Neubau im Raumordnungskorridor) zur Bewertung an die Bundesrepublik Deutschland gemeldet. Zusätzlich zu diesen beiden Trassenvarianten wurden der Bundesrepublik Deutschland auch noch verschiedene Querschnitte der B 15 neu zur Bewertung

vorgelegt. Ziel dieses Vorgehens ist, für die weiterführende Trassendiskussion der B 15 einen möglichst hohen Erkenntnisgewinn zu erzielen. Der Bayerische Landtag hat am 11.02.2015 diesem Vorgehen zur Anmeldung der B 15 neu mit breiter Mehrheit zugestimmt (Beschlüsse auf den Drs. 17/5267 und 17/5268). Es ist daher zurzeit völlig unklar, welche Lösungen für die B 15 neu konkret weiterverfolgt werden. Die Untersuchungsphase und das Ergebnis sind noch völlig offen.

Im Übrigen sind Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland infolge der hier angenommen Existenzgefährdung mehrerer Betriebe, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben ist unter B.1 dieses Beschlusses und in den Unterlagen 1 und 19.1 näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Planungsgebiet liegt zentral in der naturräumlichen Untereinheit „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“, so dass als geologisches Ausgangsmaterial der Bodenbildung überwiegend feinere Sedimente des Molassematerials vorhanden sind. Diese Sedimente wie Kleinkiese, Sande oder Mergel wurden als fluvialer Abtragungsschutt aus den Alpen verfrachtet. Tektonische Hebungen mit anschließenden Erosions- und Umlagerungsprozessen führten zum heutigen Erscheinungsbild von Natur und Landschaft, welches durch sanft geschwungene Hügel und zahlreiche kleine Bachtälchen gekennzeichnet ist.

Die hügelige Landschaft um Taufkirchen/Vils ist mitbestimmend für die Verteilung der Bodentypen im Untersuchungsgebiet. Die Hügelkuppen werden von flach bis mittelgründigem Lehm Boden über Sand aus lehmig-sandigen Braunerden bedeckt. Vor allem auf den in östliche Richtung geneigten Hanggebieten hat sich schwach bis mäßig staunasser Lehm Boden aus Pseudogley-Braunerde entwickelt. Westexponierte Hangflächen werden eher von tiefgründigem Lehm Boden aus schluffig-lehmiger Braunerde bedeckt. Alle Fluss- und Bachtälchen werden von lehmigen Talsedimenten ausgefüllt.

Als potenzielle natürliche Vegetation würden sich im Untersuchungsgebiet Buchenmischwälder auf den Hügelkuppen, Eichen-Hainbuchenwälder in den wechselfeuchten Tallagen sowie Schwarzerlen-Eschen-Auwaldwälder entlang der Bachtäler und Erlen-Bruchwälder in den Bachauen mit ganzjährig hoch anstehendem Grundwasser bilden.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung verursacht ein hohes Defizit an naturnahen Flächen. Die Acker- und Grünlandfluren werden nur von wenigen naturnahen Flächen unterbrochen, die hauptsächlich aus gewässerbegleitenden Strukturen wie Auwaldresten und Hochstauden- und Röhrichtsäumen bestehen. Die vor allem auf steileren Hanglagen stockenden Wälder bestehen überwiegend aus Fichtenmonokulturen.

In dem agrar- und forstwirtschaftlich geprägten Hügelland um Taufkirchen zählen die naturnahen Bachauen und Feuchtwälder zu den naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen. Der Oselbach und der Eibelbach verfügen abschnittsweise noch über eine hohe Naturnähe. Alle weiteren Bachläufe haben zugunsten einer besseren landwirtschaftlichen Nutzung eine Begradigung oder Verlegung erfahren.

Ein ausgeprägtes Gewässernetz durchzieht das Untersuchungsgebiet, für dessen Bäche und Gräben die Große Vils als Vorfluter dient. Oselbach und Eibelbach werden abschnittsweise von Feuchtwaldrelikten begleitet; auch am Grabmühlbach findet sich insbesondere im südlichen Abschnitt ein ausgeprägtes Mosaik aus Gewässerbegleitgehölzen, feuchten und nassen Hochstaudenfluren und extensiven Grünlandflächen. Die restlichen Fließgewässer besitzen zumindest im Böschungsbereich einen Saum aus Hochstaudenfluren und feuchteliebenden, nitrophilen Arten.

Die Erlen-Eschen-Feuchtwaldrelikte und Erlen-Bruchwälder, die entlang der Bäche innerhalb der Nadelforste erhalten sind, weisen die größte Naturnähe im Untersuchungsraum auf. Quellbereiche mit Quellfluren sowie Feuchtigkeits- und Nässezeiger in der Krautschicht bilden zusammen mit den Gehölzen der Strauchschicht einen abwechslungsreich strukturierten Lebensraum. Die Bachläufe stellen im sonst an naturnahen Strukturen verarmten Untersuchungsgebiet eine wichtige Vernetzungsstruktur für Tiere und Pflanzen dar, weil sie als Rückzugs- und Verbreitungsraum fungieren.

Die FFH-Gebiete DE 7637 - 371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" und DE 7539 - 371 "Kleine Vils" liegen jeweils etwa 10 km westlich bzw. nördlich des Bauvorhabens Baumaßnahme. Die im Plangebiet vorhandenen, naturnahen Abschnitte des Osel-, Eibel- und Grabmühlbaches mit ihren begleitenden Auwaldresten (Biotoptyp nach Biotopkartierung WA/91E0*), den Relikten seggen- und binsenreicher Nasswiesen (GN) und den feuchteliebenden Hochstaudenfluren (GH) sind als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG einzustufen. Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Wohnflächen mit hoher Empfindlichkeit treten nur direkt im Ortsgebiet von Taufkirchen/ Vils auf. Die wichtigsten Flächen sind die Wohnsiedlung „Am Ziegelfeld“, die „Attinger Siedlung“, „Vötting“, die „Schlossfeldsiedlung“ oder auch „Landessiedlung“ genannt zwischen Landshuter Straße (B 15) und Emling, die „Isar Amper Kliniken“ (Bezirkskrankenhaus), die „Kellerbergsiedlung“ zwischen Kellerstraße und Kellerberg und die „Kirchlerner Siedlung“. Als Flächen mittlerer Empfindlichkeit der Wohnnutzung sind die Mischgebietsflächen im Taufkirchener Ortszentrum am Marktplatz, das Dorfgebiet von Hilpolding und die Weiler Reimering, Weg, Stadl, Atting, Eldering, Vötting, Kleinstockach, Emling, Reckenbach, Großschaffhausen, Ratzing und Aham einzustufen. Flächen mit nur geringer Empfindlichkeit sind vor allem die Gewerbegebiete „Schlossfeld“, „Himolla“, „An der Reckenbacher Straße“, „Rossmais“ und der Festplatz. Bereits bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Lärm- und Schadstoffemissionen entlang stark befahrener Straßen (B 388, B 15).

Der nähere Raum Taufkirchen/Vils bietet aufgrund seiner landschaftlichen Ausstattung im regionalen und überregionalen Vergleich nur nachrangige Erholungsmöglichkeiten. Ungeachtet der landschaftlichen Ausstattung besitzt er aber eine Bedeutung für die ortsnahe Erholung um Taufkirchen/Vils. Einschränkungen der Durchquerbarkeit der Landschaft für die Erholungsnutzung bestehen durch die B 15 und B 388. Waldflächen südwestlich des Baugebietes „Am Ziegelfeld“ sind nach dem Waldfunktionsplan als Erholungswald ausgewiesen. Im Planungsgebiet verlaufen mehrere, in Kartenwerken ausgewiesene Rad- und Wanderwegeverbindungen (vgl. Unterlage 1, S. 88).

Alle Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet sind natürlichen Ursprungs und wurden im Laufe der Zeit begradigt und mit Regelquerschnitten ausgebaut, um die ackerbauliche Nutzung der angrenzenden Flächen zu optimieren. Die Bäche und

Gräben besitzen daher ein natürliches Entwicklungspotential und übernehmen eine biologische Verbundfunktion für die im Gebiet vorhandenen schützenswerten Lebensräume. Der Oselbach und der Eibelbach verlaufen in den bewaldeten Gebieten noch in ihrer natürlichen Ausprägung und zeichnen sich dort durch Vorkommen von wertvollen Feuchtgebietsrelikten aus.

Laut Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Gewässerbewirtschaftung ist der chemische Zustand der Großen Vils (Gewässer 2. Ordnung) und ihrer Zuflüsse Stephansbrünnlbach und Kirchlerner Bach (Gewässer 3. Ordnung) mit „Gut“ zu bewerten, der Ökologische Zustand hingegen mit „Unbefriedigend“. Eine Einstufung in „Gut“ konnte bei den genannten Gewässern lediglich in Bezug auf die Komponente Schadstoffbelastung festgestellt werden, sowie bei den Zuflüssen Stephansbrünnlbach und Kirchlerner Bach zusätzlich in Bezug auf die Fischfauna. Für die Bäche Oselbach, Gelbach, Eibelbach und Grabmühlbach liegen keine Bewertungen zum Gewässerzustand vor. Beim Weiler Emling befinden sich zwei Stillgewässer, ein weiteres bei Reckenbach. Sie sind als eutrophe Weiher eingestuft, da Fischbesatz vorhanden und in der Folge Nährstoffeintrag durch Zufütterung zu erwarten ist.

Im Untersuchungsraum gibt es keinen geschlossenen Grundwasserleiter. Die Grundwasservorkommen sind außerhalb der Tallagen kleinräumig aufgeteilt. Im Bereich des Vilstals sind Grundwasserflurabstände von bis zu wenigen Dezimetern unter Gelände zu erwarten. In Hanganschnitten ist mit Schichtwasser zu rechnen. Die genutzten Grundwassertiefen liegen bei über 190 m Tiefe.

Im Planungsgebiet treten nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung etwa mit gleichem Anteil Böden mit durchschnittlichen bis günstigen Bedingungen auf. Durchschnittliche Erzeugungsbedingungen sind vor allem im westlichen Untersuchungsgebiet bis etwa Höhe Anschlussbauwerk ED 26 anzutreffen. Günstige Erzeugungsbedingungen herrschen im Gebiet zwischen Atting und Emling sowie östlich der Grabmühlbachaue bis zur Trasse der B 388 alt. Absolute Grünlandstandorte mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen liegen in den Bachtälern von Kirchlerner Bach, Stephansbrünnl- und Eibelbach, am Grabmühlbach und dem westlich anschließenden Hangbereich sowie in der Vilstalaue vor. Das hoch anstehende Grundwasser und die damit verbundenen geringen Filterstrecken bewirken in den Bachtälern ein sehr geringes Filtervermögen gegenüber Stoffeinträgen. Auch die flachgründigen, sandig-lehmigen Braunerden

auf den Hangkuppen sind durch ein geringes Vermögen zur Stofffixierung gekennzeichnet. Die Hangzonen verfügen über ein sehr hohes bis mittleres Puffervermögen aufgrund des Tongehaltes im Boden. Die Böden im Planungsgebiet sind durch die Schadstoffeinträge im Nahbereich der B 388 und der B 15 bereits vorbelastet.

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Klimabezirk des Niederbayerischen Hügellandes, im dem sich bereits ein kontinentaler Charakter bei der Temperatur- und Niederschlagsverteilung erkennen lässt. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 850 - 950 mm und die jährlichen Durchschnittstemperaturen betragen 7 - 8°C.

Im Untersuchungsgebiet Taufkirchen/Vils ist die Luftqualität an den stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen B 15 und B 388 bereits beeinträchtigt. Die Prognose der Gesamtbelastung ermittelt für den unmittelbaren Straßenrandbereich bis 10 m eine Zunahme der Schadstoffkonzentration, wobei die Werte jedoch deutlich unter den Richtwerten zur Gesundheitsvorsorge bleiben. Vorübergehende Geruchsbelästigungen können auch durch die landwirtschaftliche Düngung auf den Ackerflächen entstehen.

Für die klimatische Ausgleichsfunktion spielt die Topographie des Geländes eine entscheidende Rolle. Die Umgebung von Taufkirchen/Vils ist kleinräumig durch Hügel und Tälchen gegliedert. Hauptentstehungsgebiete der Kaltluft im Untersuchungsgebiet sind die Acker- und Wiesenflächen auf den Hügelkuppen oder Flanken. Von dort fließt die Kaltluft senkrecht zum Gefälle in die Mulden ab. In den waldfreien Talmulden von Gelbach, Oselbach, Eibelbach und Grabmühlbach kann sich in Ausstrahlungsnächten Kaltluft sammeln, die sich langsam in tiefer gelegene Bereiche wie z. B. die Vilsaue bewegt. Auch in der Muldenlage westlich der Wälder an der B 15 wird sich bei entsprechenden meteorologischen Voraussetzungen voraussichtlich Kaltluft sammeln.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung hat naturnahe Landschaftselemente wie Hecken und Gebüsche, Feldgehölze oder naturnahe Bachläufe beseitigt oder auf marginale Reste verringert. In dieser „ausgeräumten“ Ackerlandschaft erhalten daher in anderen Landschaftsräumen weniger bedeutsame Landschaftselemente, wie die alten Baumhecken auf den Böschungen der bestehenden B 388, kleine hofnahe Obstbaumwiesen bei Stadl und Emling, oder die großen, extensiv gepflegten Ranken auf den Hangbereichen nördlich von Atting Bedeutung für das

Landschaftsbild. Das Landschaftsbild wird in einigen Bereichen deutlich von technischen Bauwerken beeinträchtigt, wie durch die das Eibelbachtal querenden und die östlich, außerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Hochspannungsleitungen sowie die Bundesstraßen B 15 und B 388. Trotz der erheblichen Verluste an naturnahen, landschaftsprägenden Strukturen besitzt der Raum ein landschaftsästhetisches Potential, das sich in kleinen noch naturnahen, landschaftstypischen Flächen offenbart. Dies gilt besonders für die gewässerbegleitenden Wald- und Gehölzflächen. Das Landschaftsbild wird auch durch reizvolle, kleinflächige Ensembles aufgewertet, so zum Beispiel der Weiher bei Emling mit den markanten Laubbäumen als Gewässersaum oder das von alten Birken flankierte Wegkreuz mit Allee bei Atting. Von der Hangkuppe nordöstlich des Oselbaches bestehen attraktive Sichtbezüge nach Atting und Eldering.

Als Kulturgüter kommt im Planungsgebiet östlich von Taufkirchen/Vils im Trassenbereich ein Bodendenkmal mit der Fundstelle Nr. D-1-7638-0043 vor. Es handelt sich um eine Villa Rustica der römischen Kaiserzeit oder Wüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit.

2.1.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und von Äußerungen und Einwendungen Dritter sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Unterlage 19.1 zu den Umweltauswirkungen wird verwiesen.

2.1.3.1 Schutzgut Menschen

Das Schutzgut Mensch wurde im Hinblick auf die Teilbereiche Wohnen und Erholung geprüft.

Durch die Baumaßnahme entstehen folgende Neubelastungen für den Teilbereich Wohnen:

Die Umfahrung von Taufkirchen/Vils hat eine prognostizierte Verkehrsbelastung von 6.800 bzw. 7.400 Kfz/24h westlich und 4.900 Kfz/24h östlich der B 15 (vgl. Unterlage 1, Ziff. 2.4.2). Von den entstehenden Lärm- und Schadstoffemissionen werden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch vor allem der östliche Ortsrand von Taufkirchen, Atting, der nördliche Ortsrand sowie Emling und Reckenbach betroffen sein. Es kommt dabei zu Neubelastungen an den nächstgelegenen Anwesen. Die Verkehrslärmgrenzwerte der 16. BImSchV werden dabei aber an keiner Stelle überschritten. Die Belastungen sind in der Unterlage 17 bzw. Unterlage 1 (Ziff 6.1) dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

Durch die Baumaßnahme entstehen folgende Entlastungen für den Teilbereich Wohnen:

Die Ortsumfahrung von Taufkirchen an der Vils wird insbesondere den Bereich beidseits der Erdinger und Veldener Straße (bestehende B 388), die dazu in etwa parallel verlaufenden Bereiche rund um Hochriesstraße, Tulpenstraße und Geistlicher-Rat-Bachmaier Straße, den Bereich des Bürgerparks und den Bereich des Schlosses Taufkirchen/Vils von Verkehrslärm entlasten.

Durch die Baumaßnahme entstehen ferner folgende Entlastungen bzw. Neubelastungen für den Teilbereich Erholung:

Verkehrslärmabnahmen der Erholungslandschaft um etwa 5 dB(A) entstehen in der Kirchlerner Wiesenaue zwischen Stadl und Taufkirchen/Vils (Erholungseignung mittel), im östlichen Teil des Waldgebiets Bram (Erholungseignung hoch) und auf größeren Flächen zwischen der Ortschaft Breitenweiher und dem Bierbacher Holz (Erholungseignung mittel). Kleinflächige Entlastungen entstehen am östlichen Ortsrand von Hilpolding und zwischen Aich und dem Auwald am Einbach (Erholungseignung mittel). Verkehrslärmzunahmen entstehen zwischen dem Ortsrand von Taufkirchen/Vils und dem Oselbachholz. Das Eibelbachfeld mit mittlerer Erholungseignung wird auf nahezu der gesamten Fläche von Verkehrslärm anstiegen betroffen. Auch in den östlichen Bereichen zwischen der B 15, dem östlichen Ortsrand von Taufkirchen/Vils und Großschaffhausen, der Ackerlandschaft um Emling (geringe Erholungseignung), die Großschaffhausener Wiesen (hohe Erholungseignung), das Emlinger Bachtal (sehr hohe Erholungseignung) und das Schaffhausener Feld (sehr geringe Erholungseignung) sind große Flächen von einem Verkehrslärm anstieg betroffen. Die Ortsumfahrung verläuft bis etwa zur Querung des Grabmühlbaches auf ca. 3.900 m durch den siedlungsnahen Freiraum von Taufkirchen/Vils, der für Erholungszwecke stärker frequentiert wird. Die Trasse erfordert die Verlegung des Wanderweges von Taufkirchen/Vils nach Großschaffhausen-Kleinschaffhausen-Hofstätt. Die Wanderwege von Emling nach Reckenbach und von Reckenbach nach Hilpolding werden unterbrochen bzw. erfordern eine Umverlegung. Alle genannten Wanderwege werden wie oben beschrieben durch Verkehrslärmzunahmen beeinträchtigt. Die Wander- und Radwanderwege auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Taufkirchen/Vils und Ratzing und zwischen Taufkirchen/Vils und Breitenweiher werden hingegen von Verkehrslärm entlastet.

2.1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend. Die Bewertung der Bedeutung der Lebensräume richtet sich dabei nach ihrer Strukturdiversität, Flächengröße, Repräsentativität im Naturraum,

Artenvielfalt, dem Vorkommen gegenüber schwankenden Naturbedingungen empfindlicher Arten, der Regenerationsfähigkeit und Ersetzbarkeit. Darüber hinaus werden räumlich-funktionale tierökologische Zusammenhänge berücksichtigt und Vorbelastungen und Störungen erfasst. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde hinsichtlich des Lebensraumverlusts, der Arealverkleinerung, der Trennwirkung und der Immissionsbelastung untersucht. Die Bestandsbewertung, welche auf der Nutzungskartierung, der Auswertung der Biotop- und Artenschutzkartierung und dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises München sowie den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung basiert, ist in den Unterlagen 19.1 und 19.3 enthalten, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Überbauung, Versiegelung und vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopen führt zu ihrem vollständigen Funktionsverlust. Die Wirkungen werden sowohl durch dauerhafte (anlagebedingte) als auch durch vorübergehende (baubedingte) Flächeninanspruchnahmen in Form von Baustreifen, Baustraßen oder Lagerflächen verursacht.

Durch die Baumaßnahme entstehen folgende Neubelastungen:

- Versiegelung und Überbauung von straßenbegleitenden Gebüschfrischen Standorte (ca. 0,21 ha).
- Überbauung von Schwarzerlen-Auwaldflächen durch Brückenbauwerk und Arbeitsstreifen am Oselbach und Überbauung von Hochstaudenflur feuchter bis nasser Standorte am Oselbach durch Feldwegequerung (ca. 0,02 ha).
- Mittelbare Beeinträchtigung von Schwarzerlen-Auwald oder Hochstaudenflur feuchter bis nasser Standorte (ca. 0,05 ha).
- Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen für jagende Fledermäuse im Bereich der Flugrouten entlang der Waldränder im Bereich der Oselbach-Querung.
- Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen für Eulen im Bereich der Dammlagen an der Oselbachbrücke Abnahme der Habitateignung einer Revierteilfläche des Grünspechtes durch Straßenverkehrslärm).
- Verlust von Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt (ca. 0,06 ha).

- Verlust von rund 0,03 ha feuchter und nasser Hochstaudenflur an den Böschungen des Stephansbrünnbaches durch Überbrückung und Verlegung des Gewässerbettes.
- Verlust feuchter und nasser Hochstaudenflur durch Überbauung mit Dammböschung und Funktionsverlust verbleibender Fragmentflächen (ca. 0,1 ha).
- Überbauung von feuchter und nasser Hochstaudenflur im Zuge der Verlegungsarbeiten einer GVS sowie durch die Trasse und Dammf lächen (ca. 0,2 ha).
- Abnahme der Habitateignung von fünf Feldlerchen-Revieren durch Neubelastung durch Straßenverkehrslärm.
- Abnahme der Habitateignung von fünf Goldammer-Revieren durch Neubelastung durch Straßenverkehrslärm.
- Abnahme der Habitateignung bzw. Verlust von zwei Kiebitz-Revieren durch Neubelastung durch Straßenlärm.

2.1.3.3 Schutzgut Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden. Nach den bisherigen Erkenntnissen über Belastungen des Straßenumfeldes durch verkehrsbedingte Schadstoffe sind Belastungen des Straßenumfeldes vor allem beim Auftreten von persistenten und wenig wasserlöslichen Stoffen zu erwarten.

Die Versiegelung von Böden (anlagebedingt) führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion) durch Abtrag und Abtransport der Humusdecke, Austausch mit Unterbaumaterial und Versiegelung der Fläche. Im Rahmen der anlagebedingten Überbauung nicht versiegelter Flächen (Böschungen etc.) werden einzelne Bodenfunktionen aufgehoben (z. B. land-/forstwirtschaftliche Produktionsfunktion) oder eingeschränkt. Die baubedingten Wirkungen im angrenzenden Arbeitsstreifen führen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung/Veränderung des Wasserhaushalts (Befahren) und Schadstoffeinträge (Baufahrzeuge, Lagerflächen),

können überdies jedoch, bei Abtrag des Bodens zur Herstellung belastbarer Baustraßen, die gleichen Wirkungen wie die o. g. Versiegelung bewirken.

Durch die Baumaßnahme entstehen folgende Neubelastungen:

- Bodenversiegelung und Überbauung durch Trassenneubau, Anschlussbereiche an bestehende Straßen und Anlage von Feldwegen. Betroffen sind die Realnutzungstypen Acker, Intensivgrünland, nährstoffreiche Gras- und Krautflur und Grünwege auf einer Fläche von rund 9,9 ha.
- Versiegelung von Nadelwald ohne Altbaumbestand auf einer Fläche von rund 0,01 ha.
- Verlust von Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz auf einer Fläche von rund 0,03 ha.
- Versiegelung von Nadelwald oder Mischwald ohne Altbaumbestand auf etwa 0,74 ha Fläche.

2.1.3.4 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung.

Die anlagebedingte Überbauung und/oder Verlegung von Oberflächengewässern führt zu einem Verlust der gewässerbestimmenden Strukturelemente (Sohle, Ufer, Bewuchs etc.) und damit zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung naturnaher Fließgewässer und deren natürlicher Selbstreinigungskraft. Baubedingte Beeinträchtigungen im Arbeitsstreifen führen vielfach zu ähnlichen Beeinträchtigungen des Fließgewässers. Die Überbrückung von Fließgewässern kann sich indirekt durch Veränderung der Besonnung und Regenspende auf die überbrückten Bereiche beeinträchtigend auswirken.

Da die Trasse Gewässer der III. Ordnung quert, wird die Größe des vorhandenen Retentionsraums verändert und drei Bäche in kurzen Abschnitten verlegt.

Durch die Baumaßnahme entstehen folgende Neubelastungen:

- Verlust von Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz auf einer Fläche von rund 0,03 ha.

- Vergrößerung des Retentionsraumes des Stephansbrünnlbaches um rund 500 m³ durch Verlegung und Neugestaltung des Bachbetts (siehe hydrogeologisches Gutachten, Blasy und Overland)
- Beeinträchtigung des Retentionsraumes am Grabmühlbach auf rund 1,0 ha durch Flächeninanspruchnahme der Dämme bis zu einer Breite von etwa 35 m und Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße.

2.1.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich. Wesentlich erscheinen der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und der Erhalt der Austauschbeziehungen in Form von Kaltluftbahnen und diffusen Kaltluftströmungen insbesondere in Hinblick auf die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Frischluft.

Durch die Baumaßnahme entstehen folgende Neubelastungen:

Die (anlagebedingte) Versiegelung von Vegetationsflächen bewirkt eine Aufhebung der klimatischen Ausgleichsleistungen und der Schutzfunktionen von Offenland- und Waldflächen. Durch baubedingte Wirkungen im Arbeitsstreifen können vorübergehend ähnliche Beeinträchtigungen entstehen. Die Durchschneidung von Kaltluftabflussbahnen durch eine Trassenführung in Dammlage bewirkt einen Aufstau der bodennahen Luftschichten mit der Folge einer Veränderung der Luftqualität in den überstauten Flächen. Zudem ist eine Verfrachtung von Verkehrsemissionen in die tiefer liegenden Gebiete möglich. Schadstoffemissionen werden durch Luftmassenbewegungen in andere Umweltmedien eingetragen und können dort die bei den anderen Schutzgütern beschriebenen Beeinträchtigungen verursachen. Durch die Baumaßnahme entstehen keine erheblichen Konflikte im Schutzgut Luft und Klima.

2.1.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen folgende anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine wesentliche Rolle für die Beurteilung: Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige oder großflächige Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung, Beseitigung von optisch wirksamen Grenzlinien, Zerschneidung von optisch zusammengehörenden Landschaftsteilen, Unterbrechung von Sichtbeziehungen zu optisch wirksamen Leitpunkten.

Die bau- und anlagebedingte Flächenumwandlung führt zu einem Verlust prägender Landschaftselemente, zur Nivellierung von Oberflächenformen und zur Unterbindung oder Beeinträchtigung von Blickbeziehungen. Die durch das bewegte Gelände bedingten hohen Dammschüttungen verursacht auch im Fernbereich Sichtbehinderungen und beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Durch die Baumaßnahme entstehen folgende Neubelastungen:

- Überbauung von strukturreichen, eingewachsenen Hecken auf der Böschung der B 388 alt sowie kleinflächige, randliche Überbauung der das Landschaftsbild aufwertenden Obstbaumwiese
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Blickrichtung Oselbachaue durch Dammlage der Trasse
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das die Aue querende Brückenbauwerk
- Beeinträchtigung der Sichtbeziehung Richtung Atting vom Waldrand Höhe Baugebiet "Am Ziegelfeld" als auch zwischen Taufkirchen/Vils / Baugebiet "Am Ziegelfeld
- Richtung Eldering/Stephansbrünnlbachaue durch Dammbauwerke
- Beeinträchtigung der Ensemble-Wirkung der Baumgruppe mit Wegekreuz bei Atting durch massive Dammlage der Trasse und geringen Abstand von etwa 60 Meter
- Beeinträchtigung der Blickbeziehung zwischen Atting und Eldering durch Damm- und Brückenbauwerke

- Deutliche Beeinträchtigung des sehr hochwertigen Landschaftsbildes am Grabmühlbach durch Verlauf der Trasse in Dammlage. Verlust von strukturreichen Hochstaudenfluren durch Überbauung
- Beeinträchtigung der Blickbeziehung zwischen Taufkirchen/Vils, Ortsteil "Schlossfeldsiedlung" und Reckenbach

2.1.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von schützenswerten Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Es sind insofern keine nachhaltigen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.1.3.8 Wechselwirkungen

Über die bei den jeweiligen Schutzgütern genannten Wirkungen hinaus wurden auch Wechselwirkungen untersucht:

Auswirkungen können sich aus der Veränderung der Wasserqualität von Fließgewässern durch Schad- bzw. Schwebstoffeinträge auf die Tiere und Pflanzen der betroffenen Gewässer ergeben.

Verluste von Biotopflächen durch Überbauung oder die Veränderung des Biotoptyps durch indirekte Beeinträchtigungen, die als Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen beschrieben werden, können sich auch auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild auswirken, soweit davon in erheblichem Umfang landschaftsprägende Biotoptypen betroffen sind.

Die Auswirkungen des beeinträchtigten Landschaftsbildes auf die Erholung werden als Beeinträchtigung der Erholungslandschaft durch Minderung der Erholungseignung beschrieben.

Auswirkungen können sich auch auf den Boden durch den Eintrag von Schadstoffen mit dem versickernden Straßenwasser ergeben.

2.1.4 Vermeidungs- und Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen

Für die betroffenen Schutzgüter werden verschiedene umfangreiche Maßnahmen in der Planung ergriffen. Diese sind in diesem Beschluss unter C.3.3.5.3 bzw. in den Unterlagen 1, Ziff. 6., S. 104 ff., und 19.1, Ziff. 4.4.1, S. 22 f., Ziff. 4.4.3, S. 23, Ziff.

5.2, S. 38 ff., Ziff. 5.3, S. 41 f. Ziff. 5.4 S. 42 ff., Ziff. 6.2, S.47 f., dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Das Bauvorhaben erstreckt sich über eine Länge von 5,41 km zusätzlich 1,10 km Anschlussrampen. Das Vorhaben beansprucht insgesamt rd. 47,6 ha. Es werden insgesamt 10,6 ha Fläche neu versiegelt. Etwa 4,6 ha werden für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen benötigt. Die geplante Trasse verläuft neben durch bestehende Straßen bereits vorbelasteten Korridoren auch durch bisher unzerschnittene Bereiche.

Der Standort des Bauvorhabens weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, der dazu führen würde, dass hinsichtlich Dauer, Ausmaß oder Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind, zu erwarten wären. Die unvermeidbaren Projekteingriffe können durch Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität bzw. Erholung nicht gegeben. Durch einen ausreichenden Abstand der Trasse der B 388 neu zu den Siedlungsgebieten können erheblich nachteilige durch Lärm- und Schadstoffemissionen des hinzukommenden Straßenverkehrs auf den Menschen vermieden werden. Die Trasse verursacht zwar Beeinträchtigungen von Erholungsgebieten sowie bisher unzerschnittener

Lebensräume und Austauschbeziehungen. Diese Wirkungen können jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Anpassung des begleitenden Wegenetzes und Gestaltungsmaßnahmen vermieden bzw. deutlich reduziert werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht gegeben. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten können aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Gebiete von ca. 10 km ausgeschlossen werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind vorübergehend durch die Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Vegetationsbeständen und der Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten bei der Querung des Oselbachtals und des Grabmühlbaches bei Reckenbach zu erwarten. Es handelt sich dabei um wiederherstellbare Biotoptypen mit längerer Entwicklungszeit, die in einem Umfang verloren gehen, der als kompensierbar einzustufen ist. Die Waldränder im Bereich der Oselbachquerung werden von strukturgebunden jagenden Fledermäusen genutzt. Durch Gestaltungsmaßnahmen kann die Leitfunktion aufrechterhalten werden. Durch Überbauung, Zerschneidung bzw. Neubelastung durch Straßenverkehrslärm werden Reviere streng geschützter Vogelarten beeinträchtigt. Unter Einbeziehung von konfliktvermeidenden Maßnahmen, Schutzmaßnahmen und einer vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die beeinträchtigten Funktionen der Lebens- und Nahrungsräume werden im näheren Umfeld des Eingriffs wiederhergestellt. Somit kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls vermieden werden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser verursacht die Querung von drei Gewässern III. Ordnung in kurzen Abschnitten zwei Bachbettverlegungen. Die Größenwerte der Anlage I des UVPG bezüglich Baumaßnahmen an Gewässern werden hier unterschritten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen werden aufgrund der Geringfügigkeit nicht verursacht bzw. können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. durch eine naturnahe Gestaltung der Verlegungsabschnitte erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Eine erheblich negative Auswirkung auf den Hochwasserabfluss ist ebenfalls nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Boden stellt der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen in einer Größenordnung von ca. 10,6 ha eine erhebliche Auswirkung dar. Eine Entsiegelung von Böden als Ausgleich findet in einem geringen Umfang (0,23 ha) statt. Allerdings betrifft der überwiegende Anteil der Neuversiegelung intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Der Verlust von Bodenfunktionen wird durch Nutzungsextensivierungen im Umfang von 4,6 ha anrechenbaren Flächen ausgeglichen.

In Bezug auf das Schutzgut Luft/Klima werden mögliche Mehrbelastungen der Luft mit verkehrsbedingten Schadstoffen durch die Verkehrszunahme als gering bewertet. In Flächen mit klimatischer Bedeutung wird nur unwesentlich eingegriffen.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft werden bedingt durch das bewegte Gelände hohe Dammschüttungen notwendig, die auch im Fernbereich die Sicht behindern und zusammen mit den erforderlichen Gehölzrodungen auf einer Fläche von etwa 1 ha das Landschaftsbild beeinträchtigen. Am Bauanfang werden strukturreiche Hecken und eine Obstbaumwiese z. T. überbaut. Durch Pflanzmaßnahmen kann die Beseitigung mittelfristig ausgeglichen werden. Durch Baum- und Strauchpflanzungen und Ersatzaufforstung kann letztlich eine bessere Einbindung des Bauvorhabens mit seinen technischen Bauwerken erreicht und die optische Beeinträchtigung der Landschaft verringert werden. Es handelt sich dabei um rd. 5,9 ha Gehölzflächen.

In Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter sind mögliche Auswirkungen für das östlich von Taufkirchen an der Vils gelegene Bodendenkmal nicht zu erwarten.

Das geplante Bauvorhaben hat unvermeidbare Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter zur Folge. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffe in die Schutzgüter kompensiert. Mit schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen für die Umweltgüter sind in dem bereits stark vorbelasteten Landschaftsraum (B 388, B 15, 380 kV-Starkstromleitungen) durch den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils nicht zu rechnen.

2.3 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)

Grundsätzlich waren wir nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr.

Im Zuge der Voruntersuchungen wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. Dabei wurden neben der gewählten Lösung (Wahltrasse 1 (WT1)) noch fünf weitere Varianten und Untervarianten für die Umfahrung des Ortes Taufkirchen an der Vils vertieft untersucht. Nördlich von Taufkirchen/Vils waren das die Linien Variante 1 und südlich von Taufkirchen/Vils die Linien Wahltrasse 2, Variante 2, Variante 3 und Variante 4. Bei allen Varianten werden die bestehende B 388, die B 15 und ED 26 angebunden. Alle untersuchten Varianten würden die B 388 im Ortsbereich von Durchgangsverkehr unterschiedlich stark entlasten. Diese Varianten und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) werden nachfolgend kurz dargestellt:

2.3.1 Beschreibung der Vorhabensvarianten

Variante 1 (V1)

Die Trasse der Variante 1 beträgt 5,4 km Länge und verläuft einschließlich Bauanfang bis zur B 15 identisch mit der Trasse der Wahllinie 1. Ab hier kurz vor der Kreuzung der B 15 verlässt sie die Trassenführung der Wahltrasse 1 und schwenkt mit einer Rechtskurve in Richtung Bebauung der „Schlossfeldsiedlung“ ab. Sie verläuft dann in einem Abstand von ca. 50 m parallel zur „Schlossfeldsiedlung“ in östliche Richtung und schwenkt vor Reckenbach mit einer Rechtskurve nach Südosten in Parallellage zum Biotop 58.2 Richtung B 388 ab, in welche die Trasse nach einer Linkskurve kurz vor Aham einbindet und im Abschnitt 360 bei km 1,639 endet. Mit dieser Linie sollte der durch die neue Trasse zwischen Emling und Schlossfeld-siedlung entstehende Zerschneidungseffekt landwirtschaftlicher Flächen minimiert und der Abstand zum Biotop 58.2 vergrößert werden.

Bis zur B 15 sind der Trassenverlauf und die Gestaltung der Knoten- und Weganschlüsse sowie die der kreuzenden Bachläufe und Leitungstrassen der Variante 1 mit der Wahltrasse 1 identisch. Bei Bau-km 2+850 wird die B 15 höhenfrei angeschlossen. Für den Anschluss bietet sich wie bei der ED 26 aus topographischen Gründen ein Knoten mit Bauwerk und Verbindungsrampe an. Nach den Richtlinien für Straßen, Teil Knotenpunkte wird der Knoten nach Grundform IV (Teilplanfreie Kreuzung) ausgebildet. Die Rampe soll entgegen der Wahltrasse 1 bei Variante 1 im Nord-Ost-Quadranten liegen. Die Rampenlänge beträgt bei einer Steigung von 4 % ca. 210 m ($R = 100$ m). Die erforderlichen Knotenpunkte erhalten Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln. Aufgrund der gegebenen Topographie kann die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Reckenbach und dem nördlichen Gewerbegebiet bei Bau-km 3+880 nur höhengleich angeschlossen werden. Die Länge der Anschlüsse beträgt jeweils 80 m. Nach den Richtlinien für Straßen, Teil Knotenpunkte wird der Knoten nach Grundform I (Kreuzung) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln ausgebildet. Als letztes wird bei Bau-km 5+200 die B 388 alt angeschlossen. Die Länge des Anschlusses beträgt 80 m. Wie auch schon der westliche Anschluss wird hier ein nach den Richtlinien für Straßen, Teil Knotenpunkte der Knoten nach Grundform I (Einmündung) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln vorgesehen. Auch aus dieser Trasse ergeben sich weitere Kreuzungen mit Wegen, Bachläufen und Leitungstrassen. Die zwischen Taufkirchen/Vils und Kleinstockach bei Bau-km 2+600 und die zwischen Taufkirchen/Vils und Schnabel am Moos bei Bau-km 3+460 verlaufenden 20 kV - Freileitungen müssen wegen der geplanten Dammlagen angepasst werden. Bei Bau-km 3+830 wird der Grabmühlbach gequert. Und die letzte Freileitung, die noch geändert werden muss, ist die 20 kV – Freileitung Taufkirchen/Vils – Schaffhausen, die bei Bau-km 4+300 die Trasse kreuzt. Die sich kurz vor dem Bauende befindliche Gemeindeverbindungsstraße von Schaffhausen nach Taufkirchen/Vils wird mit einem Einfeldbauwerk bei Bau-km 4+700 unterführt. Insgesamt sind fünf Bauwerke mit einer lichten Weite größer 10 m erforderlich. Insgesamt liegen für den Bereich des Neubaus der Ortsumfahrung zwölf Wohnanwesen im 100 m Entfernungsbereich. Nach der lärmtechnischen Beurteilung wird für die Bebauung der Schlossfeldsiedlung (Abstand etwa 45 m) Lärmschutz erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Biotop 68.7 beim Oselbach (Bau-km 0+950) durch die erforderlichen Maßnahmen am Rand beeinträchtigt. Zu

allen anderen bestehenden Biotopen kann ebenfalls wie bei der Wahltrasse 1 ein ausreichender Abstand sichergestellt werden.

Wahltrasse 2 (WT2) - lange Südumfahrung

Die Trassenlänge der Wahltrasse 2 beträgt 7,6 km und beginnt auf der B 388 im Abschnitt 320 bei km 2,381 und schwenkt im Bereich von Stadl und Weg in Richtung Süden ab. In der Waldfläche Unterholz schwenkt die Trasse dann in Richtung Osten ab, um im Waldstück Wastelholz wieder nach Nordosten zu schwenken. Die Umfahrung endet im Bereich der Ortschaft Osen im Abschnitt 360 bei km 3,092 wieder auf der B 388. Um die Erreichbarkeit der westlichen Gemeindeteile zu gewährleisten, wird die Wahltrasse 2 bei Bau-km 0+280 höhengleich an die B 388 alt angeschlossen. Die Länge des Anschlusses beträgt 100 m. Nach den Richtlinien für Straßen, Teil Knotenpunkte wird der Knoten nach Grundform I (Einmündung) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinsel ausgebildet. Ein Feldweg wird bei Bau-km 0+500 höhengleich gekreuzt. Bei Bau-km 1+010 kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße Breitenweiher - Kirchlern und kann höhengleich angeschlossen werden. Der Knoten wird nach Grundform V (Linksversatz) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln ausgebildet. Die Länge der Anschlüsse beträgt 50 m und 110 m. Die kurz darauf folgende Gemeindeverbindungsstraße Breitenweiher - Polzham wird bei einer Dammhöhe von etwa 5 m bei Bau-km 1+310 überführt und nicht angeschlossen. Bei Bau-km 2+840 kreuzt die bestehende B 15. Hier ist sowohl eine höhengleiche Kreuzung als auch ein Knoten mit Bauwerk und Verbindungsrampe möglich. Die Rampe könnte im Nord-West-Quadranten liegen, damit kein separater Durchlass für den Radweg notwendig würde. Die Rampenlänge betrüge bei einer Steigung von 4 % ca. 150 m ($R = 100$ m). Vorzuziehen ist allerdings ein höhengleicher Anschluss, da wegen der vorhandenen Topographie die Gradienten der Umfahrung zwischen Bau-km 2+300 und Bau-km 2+900 geländenahe geführt werden kann. Der Knoten wird entsprechend den Richtlinien nach Grundform V (Rechtsversatz) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln ausgebildet. Die Länge der Anschlüsse beträgt 100 m und 70 m. Bei Bau-km 4+910 wird die Gemeindeverbindungsstraße von Wetzling nach Wicheling mit einem Bauwerk gekreuzt, aber nicht an die B 388 angeschlossen. Die Kreisstraße ED 26 bei Bau-km 5+190 könnte höhengleich angeschlossen werden. Bedingt durch die Lage der ED 26 im Einschnitt wird aber ein Knoten mit Bauwerk und Verbindungsrampe vorgesehen. Nach den Richtlinien für Straßen, Teil

Knotenpunkte wird der Knoten nach Grundform IV (Teilplanfreie Kreuzung) ausgebildet. Die an den Anschlüssen der Verbindungsrampe entstehenden Einmündungen erhalten Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln. Die Rampe liegt im Nord-Ost-Quadranten. Die Rampenlänge beträgt bei einer Steigung von 4 % ca. 130 m ($R = 100$ m). Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Aich und Schweinhub wird bei Bau-km 6+240 höhengleich angeschlossen. Der Knoten wird nach Grundform V (Linksversatz) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln ausgebildet. Die Länge der Anschlüsse beträgt jeweils 50 m. Als letztes wird bei Bau-km 7+130 die B 388 alt angeschlossen. Die Länge des Anschlusses beträgt 70 m. Wie auch schon der westliche Anschluss wird hier ein nach den Richtlinien für Straßen, Teil Knotenpunkte der Knoten nach Grundform I (Einmündung) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinsel vorgesehen. Aus der Trasse ergeben sich weitere Kreuzungen mit Wegen, Bachläufen und Leitungstrassen. Hier ist als Erstes die Kreuzung mit dem Bierbach bei Bau-km 0+535, bzw. dem Kirchlerner Bach bei Bau-km 0+615 zu nennen. Aus ökologischer Sicht sollte der Durchlass begehbar sein (Höhe 1,50 m) und je 1,50 m Seitenstreifen neben dem Bachbett erhalten. Es ist sowohl ein Maulprofil (Wellstahl) als auch ein Rechteckprofil (Beton) möglich. Die Länge soll möglichst gering gehalten werden (Anschnitt in Böschungsneigung). Da eventuell Schutzplanken nötig sind, wird sie mit 12,0 m angenommen. Bei Bau-km 1+460 wird das Polzhamer Bächlein gequert. Im weiteren Verlauf wird auch die Große Vils bei Bau-km 2+960 überbrückt. Die Dammhöhe beträgt ca. 3,50 m, so dass der auf dem aufgelassenen Bahnkörper verlaufende Radweg verlegt und mit der Vils zusammen unterführt werden kann. Bei Bau-km 5+570 wird die 380/220 kV Hochspannungsleitung der Bayernwerk AG gekreuzt, die nicht angepasst werden muss. Die Vils wird erneut bei Bau-km 6+990 zusammen mit dem Flutkanal gequert. Da der letztgenannte Bereich als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, muss für eine genügende lichte Weite oder eine größere Anzahl von Durchlässen gesorgt werden. Falls der Radweg bei Bau-km 6+660 mit unterführt werden soll, ist eine lichte Höhe von etwa 3,0 m notwendig. Insgesamt sind sieben Bauwerke mit einer lichten Weite größer 10 m erforderlich. Insgesamt liegen für den Bereich des Neubaus der Ortsumfahrung sieben Wohnanwesen im 100 m Entfernungsbereich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Biotop 86.1 am Kirchlerner Bach (Bau-km 0+600) durch die Trasse teilweise überbaut. Bei den folgenden Biotopen 86.2, 122.1, 122.2 und 101 können sich durch die erforderlichen Baumaßnahmen am Rand Beeinträchtigungen

ergeben. Zu allen anderen bestehenden Biotopen kann ein ausreichender Abstand sichergestellt werden. Zwischen Bau-km 1+650 und Bau-km 2+500 verläuft die Straße ca. 800 m und weiter zwischen Bau-km 3+950 und Bau-km 4+650 700 m lang im Wald.

Variante 2 (V2)

Die Trassenlänge der Variante 2 beträgt 6,8 km und verläuft bis Höhe Frauenvils (Bau-km 3+000) identisch mit der Wahltrasse 2. Die Kreisstraße ED 26 wird bei Bau-km 5+000 höhengleich angeschlossen. Nach den Richtlinien für Straßen, Teil Knotenpunkte wird der Knoten nach Grundform I (Kreuzung) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln ausgebildet. Die Länge der Anschlüsse beträgt jeweils 60 m. Bei Bau-km 6+050 wird die Gemeindeverbindungsstraße von Hilpolding nach Ratzing gekreuzt. Der auf dem alten Bahnkörper verlaufende Radweg kann hier ebenfalls die Umfahrung kreuzen. Es ist jedoch auch eine Verlegung an die Vils und eine Unterführung zusammen mit der Vils möglich. Bei Bau-km 6+620 wird die Trasse an die B 388 alt angeschlossen. Die Länge des Anschlusses beträgt 80 m. Der Knoten wird nach Grundform I (Einmündung) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinsel ausgebildet. Aus der Trasse ergeben sich weitere Kreuzungen mit Wegen, Bachläufen und Leitungstrassen. Bei Bau-km 6+140 wird der Einbach, bei Bau-km 6+190 die Vils und bei Bau-km 6+450 der Flutkanal gequert. Da dieser Bereich als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, muss jeweils für eine genügende lichte Weite oder eine größere Anzahl von Durchlässen gesorgt werden. Falls der Radweg mit unterführt werden soll, ist eine lichte Höhe von etwa 3,0 m notwendig. Zuletzt ist bei Bau-km 6+700 noch ein Durchlass für den Grabmühlbach notwendig. Eventuell kann das Oberfeldbächlein verlegt werden, so dass ein gemeinsamer Durchlass mit dem Grabmühlbach möglich ist. Die 380/220 kV Hochspannungsleitung der Bayernwerk AG kreuzt erst kurz hinter dem Bauende die B 388. Insgesamt sind acht Bauwerke mit einer lichten Weite größer 10 m erforderlich. Insgesamt liegen für den Bereich des Neubaus der Ortsumfahrung elf Wohnanwesen im 100 m Entfernungsbereich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Biotop 86.1 am Kirchlerner Bach (Bau-km 0+600) und das Biotop 94 (Bau-km 6+200) zwischen Hilpolding und Ratzing durch die Trasse teilweise überbaut. Bei den folgenden Biotopen 86.2, 122.1, 122.2 und 101 können sich durch die erforderlichen Baumaßnahmen am Rand Beeinträchtigungen ergeben. Zu allen anderen

bestehenden Biotopen kann ein ausreichender Abstand sichergestellt werden. Zwischen Bau-km 4+000 und Bau-km 5+000 verläuft die Straße etwa 1.000 m lang im Wald. Zudem läuft die Trasse noch entlang des Mühlholzes zwischen Bau-km 4+600 und Bau-km 5+200 etwa 600 m lang in der Schutzzone III eines Wasserschutzbereiches.

Variante 3 (V3) - kurze Südumfahrung

Die Trassenlänge der Variante 3 beträgt 4,8 km. Sie beginnt auf der B 388 im Abschnitt 320 bei km 2,381 und schwenkt im Bereich von Stadl und Weg in Richtung Südosten ab. Sie umfährt die Gemeinde Taufkirchen/Vils in einem großen gleichmäßigen Bogen, bevor Sie kurz vor Aham im Abschnitt 360 bei km 1,797 wieder auf die bestehende B 388 trifft. Um die Erreichbarkeit der westlichen Gemeindeteile zu gewährleisten, wird die Trasse der Variante 3 bei Bau-km 0+280 höhengleich an die B 388 alt angeschlossen. Die Länge des Anschlusses beträgt 100 m. Nach den Richtlinien für Straßen, Teil Knotenpunkte wird der Knoten nach Grundform I (Einmündung) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinsel ausgebildet. Ein Feldweg wird bei Bau-km 0+500 höhengleich gekreuzt. Bei Bau-km 1+110 kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße Breitenweiher - Kirchlern und kann höhengleich angeschlossen werden. Der Knoten wird nach Grundform V (Rechtsversatz) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln ausgebildet. Die Länge der Anschlüsse beträgt 60 m und 50 m. Wegen der angrenzenden Topographie wird die B 15 bei Bau-km 2+250 höhengleich angeschlossen. Auch diese Kreuzung wird nach den Richtlinien nach Grundform V (Rechtsversatz) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln ausgebildet. Die Länge der Anschlüsse beträgt jeweils 40 m. Die Kreisstraße ED 26 wird bei Bau-km 3+330 höhengleich angeschlossen werden. Die Kreuzung wird nach Grundform V (Linksversatz) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinseln ausgebildet. Die Länge der Anschlüsse beträgt 50 m und 60 m. Schließlich trifft die Ortsumfahrung bei Bau-km 4+630 wieder auf die B 388 alt. Der Knotenpunkt wird nach den Richtlinien nach Grundform I (Einmündung) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinsel ausgebildet. Die Länge des Anschlusses beträgt 80 m. Auf der Trasse ergeben sich weitere Kreuzungen mit Wegen, Bachläufen und Leitungstrassen. Hier ist als Erstes die Kreuzung mit dem Bierbach bei Bau-km 0+550, bzw. dem Kirchlerner Bach bei Bau-km 0+665 zu nennen. Aus ökologischer Sicht sollte der Durchlass begehbar sein (Höhe 1,5 m) und je 1,5 m Seitenstreifen

neben dem Bachbett ermöglichen. Es ist sowohl ein Maulprofil (Wellstahl) als auch ein Rechteckprofil (Beton) möglich. Die Länge wurde aufgrund des Anschnittes in Böschungsneigung und eventuellen Schutzplanken mit 12 m angenommen. Bei Bau-km 0+890 muss ein kleinerer Bach und im Bierbacher Holz bei Bau-km 1+200 ein weiterer Bachlauf im Wald mit 7 m Dammhöhe gequert werden. Der auf dem aufgelassenen Bahnkörper verlaufende Radweg bei Bau-km 2+350 kann an den Flutkanal verlegt und zusammen mit einem Feldweg unterführt werden. Zwischen Bau-km 2+550 und Bau-km 2+650 werden der Flutkanal, die Vils und ein Feldweg überbrückt. Die Dammhöhe beträgt hier etwa 5,5 m. Der Weg von Flaring zur ED 26 bei Bau-km 2+880 wird unterführt und nicht angeschlossen. Die kreuzenden Wege bei Bau-km 3+200 und bei Bau-km 3+420 hingegen werden nicht unter- oder überführt und auch nicht angeschlossen. Bei Bau-km 4+050 wird die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hilpolding und Ratzing höhengleich gekreuzt. Der auf dem alten Bahnkörper verlaufende Radweg kann hier ebenfalls die Umfahrung kreuzen. Es ist jedoch auch eine Verlegung an die Vils und eine Unterführung zusammen mit der Vils möglich. Für die Vilsbrücke ist dann eine lichte Höhe von ca. 3 m notwendig. Bei Bau-km 4+100 wird der Einbach, bei Bau-km 4+150 die Große Vils und bei Bau-km 4+450 der Vilsflutkanal gequert. Da dieser Bereich als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, muss für genügende lichte Weite oder eine größere Anzahl von Durchlässen gesorgt werden. Und schließlich ist bei Bau-km 4+750 noch ein Durchlass für den Grabmühlbach notwendig. Eventuell kann das Oberfeldbächlein verlegt werden, so dass ein gemeinsamer Durchlass mit dem Grabmühlbach möglich ist. Die 380/220 kV Hochspannungsleitung der Bayernwerk AG kreuzt erst kurz hinter dem Bauende die B 388. Insgesamt sind zehn Bauwerke mit einer lichten Weite größer 10 m erforderlich. Insgesamt liegen für den Bereich des Neubaus der Ortsumfahrung elf Wohnanwesen im 100 m Entfernungsbereich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Biotop 86.1 am Kirchlerner Bach (Bau-km 0+600) und das Biotop 94 (Bau-km 4+200) zwischen Hilpolding und Ratzing durch die Trasse teilweise überbaut. Beim Biotop 88 (Bau-km 3+400) können sich durch die erforderlichen Baumaßnahmen am Rand Beeinträchtigungen ergeben. Zu allen anderen bestehenden Biotopen kann ein ausreichender Abstand sichergestellt werden. Zwischen Bau-km 1+100 und Bau-km 1+500 verläuft die Straße etwa 400 m lang im Wald. Zudem läuft die Trasse noch etwa 150 m lang durch die Schutzzone III eines Wasserschutzbereiches bei Bau-km 3+000.

Variante 4 (V4)

Die Länge der Variante 4 beträgt 5,7 km. Sie beginnt wie die Variante 3 auf der B 388 im Abschnitt 320 bei km 2,381 und schwenkt im Bereich von Stadl und Weg in Richtung Südosten ab. Sie umfährt die Gemeinde Taufkirchen/Vils in einem großen gleichmäßigen Bogen, schwenkt aber entgegen der Variante 3 bei Hainöd (Bau-km 3+500) weiter nach Osten ab und trifft nördlich von Schweinhub auf das Ende der Wahltrasse 2. Sie endet im Bereich der Ortschaft Osen im Abschnitt 360 bei km 3,092 wieder auf der B 388. Bei Bau-km 5+490 wird die B 388 alt wieder angeschlossen. Die Länge des Anschlusses beträgt 70 m. Der Knoten wird nach Grundform I (Einmündung) mit Linksabbiegestreifen, Tropfen und Dreiecksinsel ausgebildet. Auf der Trasse ergeben sich weitere Kreuzungen mit Wegen, Bachläufen und Leitungstrassen. Bei Bau-km 3+975 wird der Einbach, bei Bau-km 4+230 die Gemeindestraße nach Aich und bei Bau-km 5+000 der auf dem alten Bahnkörper verlaufende Radweg gequert. Bei Bau-km 5+270 muss ein Gewässer und bei Bau-km 5+350 die Große Vils überbrückt werden. Wird der Radweg an die Vils verlegt, ist eine Unterführung zusammen mit der Vils möglich. Für die Vilsbrücke ist dann eine lichte Höhe von ca. 3 m notwendig. Da dieser gesamte Bereich als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, muss für genügende lichte Weite oder eine größere Anzahl von Durchlässen gesorgt werden. Insgesamt sind neun Bauwerke mit einer lichten Weite größer 10 m erforderlich. Die Variante 4 kreuzt die 380/220 kV Hochspannungsleitung der Bayernwerk AG bei Bau-km 4+460. Insgesamt liegen für den Bereich des Neubaus der Ortsumfahrung 15 Wohnanwesen im 100 m Entfernungsbereich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Biotop 86.1 am Kirchlerner Bach (Bau-km 0+600) und das Biotop 89.1 (Bau-km 4+000) durch die Trasse teilweise überbaut. Beim Biotop 88 (Bau-km 3+400) und Biotop 90 (Bau-km 4+650) können sich durch die erforderlichen Baumaßnahmen am Rand Beeinträchtigungen ergeben. Zu allen anderen bestehenden Biotopen kann ein ausreichender Abstand sichergestellt werden. Zwischen Bau-km 1+100 und Bau-km 1+500 verläuft die Straße etwa 400 m lang im Wald. Zudem läuft die Trasse noch etwa 150 m lang durch die Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes bei Bau-km 3+000.

2.3.2 Wesentliche Auswahlgründe

Der schutzgutbezogene Vergleich der untersuchten Trassenvarianten ergibt in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Untersuchungsgebiet (vgl. Unterlage 1, Kap. 3.2.2.4, S. 43 ff., Umweltverträglichkeitsstudie zur Bundesstraße B 388 Taufkirchen a. d. Vils vom Dezember 2000, Kap. C, S. 94 ff., D.3.1, S. 156 ff.) zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Die Wahltrasse 1 ist hinsichtlich der Schutzgüter mit hoher Entscheidungsrelevanz Oberflächengewässer und Erholung die günstigste Trasse. Das Schutzgut Wohnen wird schlechter als durch Wahltrasse 2 und Variante 2 erfüllt, das Schutzgut Reinhaltung der Luft wird schlechter als durch Variante 4 und 1 erreicht. In den Schutzgütern mit mittlerer Entscheidungsrelevanz ist die Wahltrasse 1 eine der günstigsten Lösungen für die Schutzgüter Grundwasser, Artenschutz und Geländeklima. Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Wahltrasse 1 im größten Umfang betroffen.

Die Variante 1 ist in keiner der hoch entscheidungsrelevanten Schutzgüter als günstigste Trasse zu beurteilen. Bei den Schutzgütern Oberflächengewässer, Reinhaltung der Luft und Erholung ist die Trasse die zweitgünstigste Trasse. In den Schutzgütern mit mittlerer Entscheidungsrelevanz ist die Variante 1 die günstigste Trasse hinsichtlich des Schutzzieles Boden - Regelungsfunktion. Beim Schutzgut Geländeklima ist die Variante 1 die schlechteste, beim Schutzgut Landschaftsbild die zweitschlechteste Lösung.

Die Wahltrasse 2 ist in Bezug auf das Schutzgut Wohnen die günstigste, hingegen für das Schutzgut Erholung die schlechteste Lösung. Bei den Schutzgütern Oberflächengewässer und Reinhaltung der Luft nimmt die Wahltrasse 2 eine Mittelstellung ein. Die Wahltrasse 2 ist die zweitbeste Lösung für das Schutzgut Grundwasser. Bei den Schutzgütern Boden - Regelungsfunktion, Artenschutz und Landschaftsbild ist die Wahltrasse 2 die drittbeste und beim Geländeklima die zweitbeste Lösung. Das Schutzgut Boden - Ertragsfunktion wird von der Wahltrasse in größtem Umfang beeinträchtigt.

Die Variante 2 ist hinter der Wahltrasse 2 die Trasse mit den geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Wohnen. Die Schutzgüter Oberflächengewässer und Erholung werden durch die Variante 2 am zweitschlechtesten und die Reinhaltung der Luft in größtem Umfang beeinträchtigt. Das Schutzziel Grundwasser wird in größtem Umfang, die Schutzgüter Boden - Ertragsfunktion und -

Regelungsfunktion in jeweils zweitgrößtem Umfang betroffen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird im geringsten Umfang betroffen.

Die Variante 3 hat zusammen mit der Wahltrasse 1 die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter Erholung, auf die Boden - Ertragsfunktion sowie hinter Variante 2 auf das Landschaftsbild. Die Schutzgüter Wohnen und Reinhaltung der Luft werden in zweitgrößtem Umfang, das Schutzgut Oberflächengewässer im größten Umfang beeinträchtigt. Die Variante 3 bewirkt zudem noch vor der Variante 4 hohe Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden - Regelungsfunktion und Artenschutz. Die Variante 3 ist in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser in einer mittleren Position.

Die Variante 4 ist die günstigste Trasse hinsichtlich der Reinhaltung der Luft. Das Schutzgut Wohnen wird in größtem Umfang beeinträchtigt. Die Variante 4 ist in Bezug auf das Schutzgut Oberflächengewässer in mittlerer Position. In Bezug auf das Schutzgut Boden - Ertragsfunktion ist die Variante 4 die zweitbeste Lösung. Die Schutzgüter Boden - Regelungsfunktion und Artenschutz werden durch Variante 4 im größten Umfang beeinträchtigt, die Schutzgüter Grundwasser und Geländeklima in zweitgrößtem Umfang betroffen.

Zusammengefasst ist daher der Wahltrasse 1 in der Gesamtbetrachtung der Schutzgüter trotz ihrer Nachteile hinsichtlich der Schutzgüter Mensch - Wohnen und Landschaftsbild gegenüber den anderen Varianten der Vorzug zu geben. Sie stellt sich bei den entscheidungserheblichen Schutzgütern als die Trasse mit insgesamt relativ geringen Umweltbeeinträchtigungen dar. Insbesondere ist die Wahltrasse 1 bis auf die Schutzgüter Reinhaltung der Luft, Boden - Regelungsfunktion und Landschaftsbild immer günstiger zu beurteilen als die Variante 1. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Unterlage 1, Kap. 3.2.2.4, S. 43 ff., S. 48, Tabelle 8, und der Umweltverträglichkeitsstudie zur Bundesstraße 388 Taufkirchen a. d. Vils vom Dezember 2000 zu den Umweltauswirkungen der untersuchten Varianten, insbesondere auf Kap. D.2, S. 137 ff., und D.3, S. 160 ff., wird verwiesen.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen a. d. Vils in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des 5. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004, BGBl 2004 I, S. 2574) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange näher eingegangen.

3.2.2 Planungsziele

Die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben ist dem Fachplanungsgesetz - dem FStrG - zu entnehmen. Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes

Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr. Nach § 3 Satz 1 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Bei der Planrechtfertigung des Bauvorhabens muss allerdings nicht darauf abgestellt werden, dass das Bauvorhaben zum Erreichen der Ziele des Fachplanungsgesetzes unausweichlich ist. Es reicht vielmehr aus, dass das Bauvorhaben gemessen an den Zielen des § 3 Abs. 1 FStrG erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist.

Mit dem Bauvorhaben werden folgende Planungsziele verfolgt:

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 388 für den weiträumigen Verkehr zu erhöhen und den Verkehr in der Ortsdurchfahrt Taufkirchen an der Vils zur Entlastung der Bewohner vor Verkehrsimmissionen und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu reduzieren.

Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr auf der B 388 sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1).

3.2.2.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die B 388 München - Erding - Taufkirchen an der Vils - B 12 bei Passau ist eine wichtige überregionale Ost-West-Verbindung zwischen den Räumen München - Erding und Niederbayern (Eggenfelden, Pfarrkirchen, Pocking). Sie verläuft etwa mittig zwischen der BAB A 92 im Norden und der BAB A 94/B 12 im Süden und kreuzt in Taufkirchen an der Vils die B 15 (Rosenheim - Landshut - Regensburg). Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist sie eine überregionale Verbindung, die außerhalb bebauter Gebiete nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) als Landstraße in die Verbindungsfunktionsstufe (VFS) LS II einzustufen ist. Im niederbayerischen Raum wurden im Zuge der B 388 bereits zahlreiche Ortsumfahrungen gebaut. Im oberbayerischen Abschnitt zwischen München und der Landkreisgrenze Erding/Landshut (= Regierungsbezirksgrenze) hat die B 388 zumeist eine „zügige“ Linienführung und weist nur wenige Ortsdurchfahrten auf. Im Bereich der freien Strecke sind auf der Bundesstraße direkte Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken vorhanden. Die ca. 1,8 km lange B 388 Ortsdurchfahrt von Taufkirchen/Vils stellt eine deutliche Unterbrechung der „zügigen“ Linienführung dar. Dabei handelt es sich um eine angebaute Straße mit längeren Abschnitten einer geschlossenen Bebauung. Sowohl der westliche als

auch der östliche Teil der B 388 Ortsdurchfahrt mündet im Bereich des Ortszentrums in die Ortsdurchfahrt der B 15 ein. Zwischen den Einmündungen der B 388 überlagert sich der Verkehr beider Bundesstraßen auf eine Länge von ca. 350 m.

Der Ortskern von Taufkirchen an der Vils erstreckt sich in Nord- Südrichtung entlang der B 15 (Landshuter-/Dorfener Straße) und in West- Ost Richtung entlang der B 388 (Erdinger-/Veldener Straße). Der Ort entwickelte sich aus einem Straßendorf, wobei die fächerförmigen, an den Ortskern und über die Hügelkuppen reichenden Wohngebiete erst in späterer Zeit entstanden sind. Zwischen den Wohngebieten verlaufen, radial auf die Ortsmitte ausgerichtete, Grünbereiche. Die Wohn- und Gewerbegebiete weisen weitgehend eine funktionale Monostruktur auf und sind verkehrlich auf die Ortsmitte ausgerichtet. Somit sind die Arbeitsplätze der Gemeinde an den sich in der Ortsmitte kreuzenden Bundesstraßen konzentriert: Das Polstermöbelwerk Himolla mit etwa 1.000 Beschäftigten, das Isar Amper Klinikum (ehemals Bezirkskrankenhaus), verschiedene Speditionen sowie andere Gewerbe- und Handwerksbetriebe. Die durch den Ortskern verlaufende Bundesstraße B 388 hat in Teilbereichen eine Fahrbahnbreite von weniger als 6 m. Zudem haben in diesen Bereichen auch die Gehwege nicht die erforderliche Breite, um den Schutzansprüchen der Fußgänger zu genügen. In anderen Bereichen erschweren Treppen und Einbauten die Benutzung der Gehwege. Die bei dem beengten Straßenraum durch die verschiedenen Nutzungsansprüche hervorgerufenen Konflikte können wegen der angrenzenden, engstehenden Bebauung ohne massive Eingriffe in den Bestand baulich nicht gelöst werden. Eine Verbesserung der Verhältnisse zugunsten der Anwohner und Fußgänger ist deshalb nur durch Verkehrsentlastungen zu erwarten.

Verkehrlich kommt es in den Spitzenzeiten in der Ortsmitte im Überlagerungsbereich der beiden Bundesstraßen im Zuge der Knotenpunktzufahrten der B 388 und der B 15 immer wieder zu Verkehrsstaus. Die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit wird durch den hohen Anteil des Schwerlastverkehrs noch verstärkt. Zusätzlich wird die Ortsmitte auch vom Verkehr der in Südost-Nordwest-Richtung kreuzenden Kreisstraße ED 26 überlagert.

Die Vöttinger Straße im Nordwesten, die Schlossfeld-/Reckenbacher Straße im Nordosten und die Zugspitzstraße im Südosten führen durch Wohngebiete, ermöglichen aber gleichzeitig innerörtliche Verkehrsbeziehungen zwischen der B 388 und B 15. Sie werden bei Verkehrsüberlastung der Bundesstraßen in

erheblichem Umfang von unerwünschtem Schleichverkehr benutzt. Aufgrund der vielfältigen zentralörtlichen Funktionen von Taufkirchen an der Vils ist der Ortskern mit starkem Ziel- und Quellverkehr belastet, wobei der Parkplatzsuchverkehr die innerörtliche Verkehrssituation noch zusätzlich verschärft.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung vom Juli 2000 ist die Verkehrsbelastung der B 388 Erdinger Straße nach der Verkehrserhebung im Juli 2010 sehr stark, d. h. um rd. 17 % bzw. 1.400 Kfz/Tag angewachsen. Ebenfalls hat die Belastung der Landshuter Straße um bis zu 2.400 Kfz/Tag zugenommen. In der Ortsmitte ist die Belastung um 1.500 Kfz/Tag angestiegen. Nördlich von Taufkirchen an der Vils ist auf der B 15 von/nach Landshut in den zehn Jahren insgesamt keine Verkehrszunahme eingetreten. Nur der Schwerverkehr hat um 100 Kfz bzw. um 13 % zugenommen. Die Belastung der Dorfener Straße im Süden hat ebenfalls nicht zugenommen. Südlich Flaring ist auf der B 15 fast kein Belastungsunterschied zu 1997 im Gesamtverkehr festzustellen, nur der Schwerverkehr hat um 19 % bzw. 150 Kfz/Tag zugenommen. Auch auf der östlichen Veldener Straße (B 388) hat sich die Verkehrsbelastung seit 2000 fast nicht verändert. Die Ergebnisse der Verkehrserhebungen 2010 stellen sich danach wie folgt dar (Unterlage 1, Anlage 4, Plan 4):

Straße	DTV_{ges} [Kfz/24h]	DTV_{sv} [Fz/24h]	DTV_{sv>3,5t} [%]
B 15 Nord, Landshuter Straße	6.500	820	12,6
B 388 Ost, Veldener Straße	7.900	890	11,2
ED 26 Südost, Hainöd	2.400	200	8,3
B 15 Süd, Dorfener Straße	7.800	870	11,1
B 388 West, Erdinger Straße	10.100	860	8,5
ED 26 Nordwest, Attinger Straße	2.100	100	4,8

Der verkehrlichen Untersuchung zufolge liegt der Anteil des Durchgangsverkehrs am Ortsrand von Taufkirchen an der Vils in Summe aller Zufahrtsstraßen bei 54 % im Gesamtverkehr (alle Kfz) und 76 % im Lkw-Verkehr (Lkw und Lastzüge).

Für die B 388 wurde am westlichen Ortsrand ein Anteil des Durchgangsverkehrs von 56 % insgesamt und von 80 % im Lkw-Verkehr, am östlichen Ortsrand von 60 % insgesamt und 76 % im Lkw-Verkehr ermittelt. Im Ortskern verlaufen die Bundesstraßen B 388 und B 15 auf einer Länge von 350 m auf gemeinsamer Trasse, wodurch dieser Straßenabschnitt erheblich belastet ist.

Auf der B 388 sind die Belastungsspitzen des Berufsverkehrs morgens in Richtung München (12 bis 13 % des 24-Stunden-Verkehrs) und abends in Richtung Niederbayern (rund 12 %) sehr ausgeprägt. Im Zuge der B 15 spielt der Berufsverkehr dagegen eine nachrangige Rolle. Der Wirtschaftsverkehr verteilt sich hier gleichmäßig über den ganzen Tag.

Das Ergebnis der Verkehrsprognose ist für den Nullfall, d. h. ohne Umfahrung von Taufkirchen an der Vils, aber auch ohne durchgehende BAB A 94 München - Mühldorf dargestellt (Unterlage 1, Anlage 4, Plan 5). Danach wird die Belastung in der Ortsmitte von Taufkirchen an der Vils auf rd. 17.000 Kfz/Tag ansteigen. Die B 388 wird westlich von Taufkirchen an der Vils mit 11.300 Kfz/Tag belastet sein (Analyse: 10.100 Kfz/Tag), östlich Taufkirchen an der Vils steigt die Belastung der B 388 von 7.200 auf 7.900 Kfz/Tag an. Die B 15 wird nördlich mit 6.800 Kfz/Tag belastet sein (Analyse: 6.500 Kfz/Tag). Auf der B 15 südlich von Taufkirchen an der Vils ergeben sich 8.100 Kfz/Tag (Analyse: 7.700 Kfz/Tag).

Die Verkehrszunahmen bis zum Prognosehorizont 2025 werden im Zuge der B 388 bei höchstens 10 bis 12 % liegen und im Zuge der B 15 bei nur 5 %. Mit fortschreitender Fertigstellung der A 94 wird es zu Entlastungen im Zuge der B 388 kommen. Andererseits wird mit Fertigstellung der B 15 neu Regensburg - Landshut eine Zunahme der Belastung im Zuge der B 15 eintreten, solange eine Weiterführung der B 15, zumindest bis Geisenhausen, als Ostumfahrung von Landshut nicht gebaut ist.

Nach der Auswertung des Unfallgeschehens ereigneten sich außerdem in der Ortsdurchfahrt von Taufkirchen an der Vils im Zuge der B 388 im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2011 insgesamt 90 Unfälle. Bei acht Unfällen wurden neun Personen schwer verletzt. Bei weiteren 34 Unfällen wurden insgesamt 47 Personen

leicht verletzt. Insgesamt waren fünf Fußgänger und drei Radfahrer bei den Unfällen beteiligt.

3.2.2.2 Künftige Verkehrsverhältnisse

Die zur Planfeststellung vorgelegte Planung stellt sicher, dass die B 388 zwischen Erding und der Landkreisgrenze Erding/Landshut zukünftig eine durchgängig zügige Streckencharakteristik erhält. Sie umgeht Taufkirchen an der Vils im Norden und ist mit der B 15 (Rosenheim - Landshut), der Kreisstraße ED 26 (Steinkirchen - Taufkirchen an der Vils) und der bestehenden B 388, künftig Gemeindestraße, verknüpft.

Für die Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils wird nach der Verkehrsuntersuchung Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 08.02.2012 eine zukünftige Verkehrsbelastung von 6.800 bzw. 7.400 Kfz/Tag westlich der B 15 und von 4.900 Kfz/Tag östlich der B 15 (Unterlage 1, Anlage 4, Plan 6) für das Prognosejahr 2025 geschätzt. Die werktägliche Belastung der Nordumfahrung durch den Schwerverkehr ab 3,5 t wird zwischen Erdinger und Attinger Straße bei etwa 780 Kfz Schwerverkehr/Tag und zwischen der Attinger Straße und Landshuter Straße bei etwa 850 Kfz/Tag liegen. Östlich der B 15 bis zur Veldener Straße werden es rd. 600 Kfz Schwerverkehr/Werhtag sein.

Der Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils wird zudem das Verkehrsaufkommen (ca. 60 % Durchgangsverkehr) in der Ortsdurchfahrt, vor allem im hochbelasteten Abschnitt der Überlagerung der B 15 mit der B 388, deutlich reduzieren. Nach der Verkehrsprognose geht die prognostizierte werktägliche Verkehrsbelastung durch das Bauvorhaben von 15.500 Kfz/Tag um 35 % auf 11.300 Kfz/Tag zurück.

Die Erdinger Straße wird dabei in Höhe der Attinger Siedlung um 60 % von 11.300 auf 4.600 Kfz/Tag entlastet (Abnahme um 6.700 Kfz/Tag). Vor der Realschule reduziert sich die Belastung der Erdinger Straße um fast 50 % bzw. 5.600 Kfz/Tag von 11.400 auf 5.800 Kfz/Tag. Auf der Veldener Straße reduziert sich in Höhe des Krankenhauses die Verkehrsbelastung um 55 % von 8.700 auf 3.900 Kfz/Tag. Ebenfalls stark entlastet wird die Vöttinger Straße von 4.600 auf 2.900 Kfz/Tag (-37 %), die heute die Funktion einer Umfahrung der überlasteten Knotenpunkte im Ortszentrum hat. Die Belastung der Landshuter Straße geht in der Ortsmitte ebenfalls um 35 % von 17.200 auf 11.300 Kfz/Tag zurück. Auch nördlich der Veldener Straße geht die Belastung der Landshuter Straße bis zum Kreisplatz

deutlich zurück (Ursache: Umlagerungen des Quell- und Zielverkehrs auf die Umgehung). Es stellt sich auf der Landshuter Straße zwischen der Vöttinger Straße und den Einkaufsmärkten ein Rückgang der Belastung um 24 % bzw. 3.300 Kfz/Tag von 13.600 auf 10.300 Kfz/Tag ein. Nördlich des vorhandenen Kreisverkehrs heben sich die Entlastungen und Zusatzbelastungen durch Verkehrsumlagerungen Richtung Umfahrung weitgehend auf; südlich der Umfahrung ist die B 15 mit zusätzlich 500 Kfz/Tag belastet.

Durch die Nordumfahrung geht auf der Ortsdurchfahrt in Taufkirchen an der Vils im Zuge der heutigen B 388 die Belastung durch Schwerverkehr wesentlich zurück. Die Erdinger Straße wird in Höhe der Attinger Siedlung um 70 % vom Schwerverkehr entlastet. Die Belastung geht im Vergleich zum Prognose-Nullfall von 1.120 auf 330 Kfz Schwerverkehr/Werktag zurück. In Höhe der Realschule ergibt sich eine Entlastung der Erdinger Straße beim Schwerverkehr von 60 %. In Ortsmitte auf der Landshuter Straße geht die Belastung durch Schwerverkehr „nur“ um ein Drittel von etwa 1.890 auf 1.220 Kfz Schwerverkehr/Werktag zurück, da im Zuge der B 15 der Schwerverkehr solange bleibt, bis eine B 15 neu bis zur A 94/B 12 fertig gestellt ist. Auf der Veldener Straße wird sich der Schwerverkehr durch die Ortsumfahrung Taufkirchen um 60 % vermindern (Unterlage 1, Anlage 4, Plan 7).

Die Abnahmen im Schwerverkehr durch die Nordumfahrung sind um fünf bis zehn Prozentpunkte höher als im Gesamtverkehr, ausgenommen auf der Landshuter Straße in Ortsmitte, bei der das Bauvorhaben sowohl im Gesamtverkehr als auch im Schwerverkehr eine Reduzierung der Belastung um rd. 35 % bewirkt. Maßgebend ist aber, dass an den beiden hochbelasteten Knotenpunkten der Landshuter Straße mit der Erdinger Straße und der Veldener Straße die heute problematischen Belastungen der Linkseinbieger wesentlich zurückgehen, so dass durch die Nordumfahrung wieder ein guter Verkehrsablauf an diesen maßgebenden Knoten sichergestellt ist.

An der Kreuzung mit der Erdinger Straße geht die Belastung der von der Erdinger Straße kommenden Linksabbieger um rd. 60 % von jetzt 3.580 auf 1.380 Kfz/Tag zurück. Beim Schwerverkehr ergibt sich eine Abnahme um 75 % von 390 auf 100 Kfz Schwerverkehr/Tag (einschl. der Busse). Auch an der Einmündung der Veldener Straße ist der Rückgang der Linkseinbieger durch das Bauvorhaben von heute 2.550 auf 1.140 Linkseinbieger/Tag und beim Schwerverkehr von 390 auf 140 Kfz/Tag deutlich.

Mit fortschreitender Fertigstellung der A 94 wird es zu Entlastungen im Zuge der B 388 kommen. Andererseits wird mit Fertigstellung der B 15 neu Regensburg - Landshut eine Zunahme der Belastung im Zuge der B 15 eintreten, solange eine Weiterführung der B 15, zumindest bis Geisenhausen, als Ostumfahrung von Landshut nicht gebaut ist.

Bei der Betrachtung der verkehrlichen Entlastungswirkung der Ortsumfahrung von Taufkirchen an der Vils wurden die möglichen Auswirkungen einer durchgehenden A 94 und einer B 15 neu bis zur A 92, ohne Weiterführung Richtung Vilsbiburg, nicht angesetzt, da nicht auszuschließen war, dass die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen zeitlich vorher realisiert wird und damit diese Entlastungswirkungen noch nicht voll wirken können. Mit der Fertigstellung der A 94 würde die Verkehrsbelastung auf der Ortsumfahrung in der Prognose 2025 um etwa 1.000 Kfz/24h bis maximal 2.000 Kfz/24h sinken.

Durch die Verminderung von Lärm und Abgasen im Ort werden auch die Lebens- und Umweltqualität der Bewohner von Taufkirchen an der Vils, insbesondere von den Anliegern an der B 388 und dem Zentralabschnitt der B 15, erheblich verbessert.

Ferner trägt die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssicherheit, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer, bei.

Auch die beabsichtigte und in Teilbereichen bereits durchgeführte Ortskernsanierung wird besser zur Geltung kommen. Die zur Gemeindeverbindungs-, bzw. Ortsstraße abgestufte B 388 alt kann ihre örtlichen Verbindungs- und Aufenthaltsfunktionen nach der deutlichen Verkehrsabnahme besser erfüllen.

3.2.3 Einwände gegen die Planrechtfertigung

Bau der A 94 bzw. der B 15 neu

Private Einwender brachten im Anhörungsverfahren vor, dass die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben entfallen sei, weil mit dem Bau und der Fertigstellung der Bundesautobahn A 94 bereits eine wesentliche Entlastung der B 388 erreicht werde. Dies gilt umso mehr, wenn mit dem Weiterbau der B 15 neu von der A 92 zur A 94 ein weiterer Schritt zum Ausbau des Bundesfernstraßennetzes verwirklicht werde. Dadurch würde der Durchgangsverkehr in der Ortsmitte von Taufkirchen an der Vils in absehbarer Zeit eine wesentliche Entlastung erfahren. Die Verkehrsentlastung durch eine A 94 und/oder B 15 neu seien in die neuesten Verkehrsberechnungen für

Taufkirchen nicht mit einbezogen worden. Das Bauvorhaben sei daher nicht zu rechtfertigen.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Die Maßnahme B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) trotz den genannten Bauvorhaben im „Vordringlichen Bedarf“ mit Planungsauftrag an die Bundesstraßenverwaltung enthalten. Das hohe Verkehrsaufkommen in der Ortsmitte Taufkirchen an der Vils stellt einen von zahlreichen Aspekten dar, die die Notwendigkeit des Bauvorhabens begründen.

Zudem kann im Fall der B 15 neu derzeit noch gar nicht abgesehen werden, wann die gesamte Strecke durchgängig befahrbar und somit verkehrswirksam sein wird. Derzeit sind im aktuellen Bundesverkehrswegeplan drei Teilabschnitte der B 15 neu im Vordringlichen Bedarf enthalten. Dabei handelt es sich um das Teilstück zwischen Saalhaupt (A 93) und Neufahrn und zwei Abschnitten zwischen Geisenhausen und Velden. Bei den beiden zuletzt genannten handelt es sich um zwei Varianten des einen Abschnitts. Des Weiteren befinden sich zwei Teilstücke in der Kategorie „Neue Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für VB“ im Vordringlichen Bedarf. Dabei handelt es sich um die Teilstücke von Neufahrn nach Ergoldsbach und von Ergoldsbach nach Essenbach. In der zweiten abgeschwächten Dringlichkeit, dem weiteren Bedarf, befinden sich mit vier Teilstücken die Abschnitte von Schwindegg (A 94) nach Rechtmehring (B 15) (zweimal, mit Varianten), der Abschnitt Rechtmehring (B 15) nach Kolbermoor (B 304) und der Abschnitt von Pfaffing (B 304) nach Kolbermoor (A 8). Auch hier sind zudem noch weitere Teilstücke in weiteren Kategorien enthalten. In der Kategorie „Neue Vorhaben mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für WB“ ist der Abschnitt von Essenbach nach Geisenhausen und in der Kategorie „Neue Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko“ der Abschnitt von Velden nach Schwindegg enthalten. Bei keiner dieser genannten Baumaßnahmen liegt bisher Planungsrecht bzw. Baurecht vor. Insofern ist mit einer baldigen Umsetzung der Maßnahmen nicht zu rechnen.

Außerdem wird die B 15 neu, da sie in Nord/Süd-Relation verläuft, auch nur geringe verkehrliche Auswirkungen auf die in Ost/West-Relation verlaufende B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen haben. Anders verhält es sich zwar bei der A 94. Durch den Ausbau der A 94 wird sich die Verkehrsbelastung auf der B 388 und damit auch auf der Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils verringern. Der Verkehrsgutachter

Prof. Dr.-Ing. Kurzak führt dazu in seinem Gutachten aus 2012 aus, dass die Verkehrsbelastung auf der Ortsumfahrung in der Prognose 2025 um etwa 1.000 Kfz/24h bis maximal 2.000 Kfz/24h im Falle der Fertigstellung der A 94 auf der Trasse Dorfen sinken könnte. Jedoch verbleiben danach immer noch bis zu 6.400 Kfz/24h auf der Ortsumfahrung und belasten die Ortsdurchfahrt von Taufkirchen an der Vils nicht weiter. Das Bauvorhaben hat also immer noch eine erhebliche Entlastungswirkung.

Dem Einwand, dass im Zeitraum von 2020 bis 2025 aufgrund der demographischen Entwicklung kein Verkehrszuwachs mehr zu erwarten sei und danach eine allmähliche Abnahme erfolge, lässt die Planrechtfertigung des Bauvorhabens nicht entfallen. Ausgehend von der Zunahme des Verkehrs zwischen den Jahren 2010 und 2025 im Überlagerungsbereich von B 15 und B 388 von 15.800 Kfz/24h auf 17.200 Kfz/24h (ohne Ortsumfahrung) und einer allmählichen Abnahme ab dem Jahr 2025 (selbst bei einer hohen Abnahme von 1 % pro Jahr), ergäbe sich dort im Jahre 2033 immer noch eine sehr hohe Verkehrsbelastung von ca. 15.800 Kfz/24h, wie sie heute in der Ortschaft Taufkirchen an der Vils vorhanden ist.

Planung weiterer Umfahrungen

Es wurde eingewandt, dass neben der Ortsumfahrung B 388 Taufkirchen auch Umfahrungen der Stadt Dorfen und der Gemeinde St. Wolfgang geplant seien. Durch den Bau der A 94 und der B 15 neu stelle sich die Frage, ob die Kosten für den Bau von drei Ortsumfahrungen gerechtfertigt seien bzw. die Notwendigkeit noch weiter bestehe.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Die Maßnahme B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan trotz den genannten Bauvorhaben im „Vordringlichen Bedarf“ mit Planungsauftrag an die Bundesstraßenverwaltung enthalten. Dagegen sind weitere Umfahrungen im Zuge der Bundesstraße B 15 bei der Stadt Dorfen und der Gemeinde St. Wolfgang im besagten Bereich derzeit nicht im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten. Sie wurden lediglich als eine (Unter-)Variante für die B 15/B 15neu zur Bewertung für die derzeit laufende Fortschreibung des BVWP angemeldet. Sie spielen daher für die Bewertung hier keine Rolle. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur A 94 und zur B 15 neu im vorigen Abschnitt dieses Beschlusses verwiesen.

Verkehrsentlastung/-belastung

Es wurde zudem der Einwand erhoben, dass aufgrund des Bauvorhabens keine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität für Anlieger im Ortskern und im Gegenteil sogar eine erhebliche Zusatzbelastung für Taufkirchen im Westen entstehen werde. Die Entlastungswirkungen des Bauvorhabens seien sehr gering. Im Ortszentrum (Marktplatz) werde es durch eine B 388 Umfahrung nicht leiser als bisher. Erst eine Halbierung des Verkehrsaufkommens wäre überhaupt spürbar. Eine solche Halbierung werde aber nicht erreicht, da die B 15 Landshut - Rosenheim auch weiterhin durch den Ort geführt werde. Nur der Bau einer Umfahrung im Zuge der B 15, welche besonders an den Urlaubstagen erheblichen Verkehr verursache, könne die Ortschaft entlasten.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Die Aussage, dass das Bauvorhaben Taufkirchen nicht besonders entlasten würde, kann nicht nachvollzogen werden. Nach dem durch Prof. Dr.-Ing. Kurzak erstellten Verkehrsgutachten ergeben sich im Ortszentrum (im Überlagerungsbereich beider Bundesstraßen) Entlastungen von 35 %. Was die Einwander an dieser Stelle nicht berücksichtigen, sind die Entlastungen auf der B 388 westlich und östlich der B 15. Nach den Verkehrszahlen des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. Kurzak liegt die Verkehrsbelastung auf der B 388 im Bereich der Zugspitzstraße im Prognose-Nullfall bei 11.300 Kfz/24 und im Prognose-Planfall bei 4.700 Kfz/24h, im Bereich der Reckenbacher Straße im Prognose-Nullfall bei 8.700 Kfz/24 und im Prognose-Planfall bei 3.900 Kfz/24h. Wie man deutlich den Zahlen entnehmen kann, werden sich sowohl westlich als auch östlich der B 15 die Verkehrsbelastungen auf der B 388 mindestens halbieren, da sich der Durchgangsverkehr weitestgehend auf die Ortsumfahrung verlagert. Durch die B 388 Umfahrung Taufkirchen wird die Erdinger Straße westlich der B 15 auf Höhe der Attinger Siedlung um 60 % und weiter vor der Realschule immer noch um 50 % entlastet. Auf der Veldener Straße reduziert sich in Höhe des Krankenhauses die Verkehrsbelastung um 55 %.

Einziger Sinn der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen ist auch nicht nur den Lärm am Marktplatz von Taufkirchen spürbar leiser zu machen. Sieht man sich im Zuge der B 388 die Verkehrszahlen des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. Kurzak an, so halbieren sich die Verkehrsbelastungen sowohl westlich als auch östlich der B 15 mindestens. Diese Veränderung ist auch lärmtechnisch spürbar.

Zu erheblichen die Gesundheit gefährdenden Zusatzbelastungen kommt es durch das Bauvorhaben nicht. Insbesondere wird das Siedlungsgebiet „Am Ziegelfeld“ schon durch die gewählte Trassierung der Ortsumfahrung Taufkirchen geschützt. Der Mindestabstand zwischen dem Fahrbahnrand und dem Ortsteil beträgt z. B. deutlich über 100,0 m. Die maßgeblichen Lärm- und Schadstoffgrenzwerte werden auch ohne besondere Schutzmaßnahmen eingehalten.

Eine (Teil-)Umfahrung von Taufkirchen/Vils im Zuge der B 15 ist bisher im Bundesverkehrswegeplan nicht enthalten und wurde auch bei derzeit laufender Fortschreibung des BVWP nicht zur Bewertung angemeldet. Für den Vorhabens-träger fehlt daher derzeit die gesetzliche Grundlage für den Bau einer solchen Umfahrung im Zuge der B 15.

Der Vorwurf einer nicht repräsentativen Verkehrszählung wird zurückgewiesen. Die Auswirkungen des auch in die Zeit der Verkehrszählung fallenden Taufkirchener Volksfestes auf die werktägliche Gesamtbelastung der Hauptverkehrsstraßen in Taufkirchen sind laut der nachvollziehbaren Auskunft des Verkehrsgutachters Prof. Dr.-Ing Kurzak sehr begrenzt. Grundlage der Verkehrsbelastungen war eine 8-Stunden-Zählung. Von 6.30 - 10.30 Uhr konnten gar keine Auswirkungen und in der Zeit von 14.30 - 18.30 Uhr weniger als 5 % festgestellt werden. Der Vergleich der Verkehrsveränderungen von den Zählungen 2000 und 2010 (Unterlage 1, Anlage 4, Plan 2a) ist eindeutig nachvollziehbar aufgrund der baulichen Entwicklungen von zehn Jahren in Taufkirchen. Von Verkehrszunahmen durch das Volksfest ist hier nichts zu erkennen.

Nutzen-Kosten-Verhältnis

Es wurde zudem eingewandt, dass das dem Bauvorhaben zugrundeliegende Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von 1,2 für das Bauvorhaben nicht mehr zutreffe. Die Baukosten, die zum Zeitpunkt der Planfeststellung 2006 auf ca. 12 Millionen Euro festgesetzt wurden, hätten sich bei unverändertem Trassenverlauf auf ca. 30 Millionen Euro erhöht. Die vorgestellte Kosten-Nutzen-Analyse mit errechnetem Faktor sei nach eigener Auskunft des Vorhabensträgers nicht ideal.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Die endgültige konkrete Entscheidung für das Bauvorhaben ist erst im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungs-behörde selbst zu treffen. Die Entscheidung muss daher aus sich selbst heraus den rechtlichen Anforderungen genügen, insbesondere muss die Planrechtfertigung für

das Bauvorhaben dargelegt werden, d. h. es muss aus vernünftigen Erwägungen der Fachplanung geboten sein. Mit der Bildung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses (NKV) wird das Bewertungsergebnis auf einen Zahlenwert reduziert. Der Vergleich mehrerer Projekte über das NKV erlaubt eine Dringlichkeitsreihung und eine Abschätzung, welcher Nutzen mit den Straßenbauinvestitionen zu erwarten ist. Dabei gelten Projekte ab einem NKV von 1,0 volkswirtschaftlich betrachtet grundsätzlich als bauwürdig. Für die Planfeststellung sind aber dieses Nutzen-Kosten-Verhältnis und damit der Wirtschaftlichkeitsvergleich mit anderen Projekten ohne Bedeutung. Die Bewertung eines Projektes mit einem besseren Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) als 1,0 kann die Anforderung einer eigenen Planrechtfertigung, deren maßgebliche Grundlage eine Verkehrsuntersuchung darstellt, nicht ersetzen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung dieses Beschlusses unter C.3.2 wird verwiesen.

Die durchgeführte Bewertung ergibt zudem ein Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von 1,2. Mit der Aufnahme des Bauvorhabens in den Bundesverkehrswegeplan ist das Bauvorhaben damit grundsätzlich als bauwürdig zu betrachten. Für die Berechnung und die Bewertung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses wird im Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein eigenes großräumiges Berechnungsmodell für die Prognose 2025 verwendet, in dem alle Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegplanes als realisiert eingepflegt sind. Entsprechend wurde bei der Ermittlung und Bewertung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses von 1,2 auch schon die Fertigstellung der A 94 im Bereich Pastetten bis Heldenstein berücksichtigt.

Es fließen zudem beim Nutzen-Kosten-Verhältnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auch die Unterhaltungskosten auf der Kostenseite mit in die Berechnung und die Bewertung ein. Der Vorhabensträger hat nach eigenem Bekunden darauf geachtet, dass im Zuge der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen keine besonderen oder unterhaltungsintensiven Bauweisen oder Bauwerke gewählt werden.

Bau des „Dreiviertelschlusses“

Mehrere private Einwender haben im Anhörungsverfahren gefordert, dass nach dem Bau der Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils kein „Dreiviertelschluss“ zur B 15 für die nächsten 30 Jahre nach Fertigstellung gebaut werde. Die sei mit einer Ausschlussklausel zu gewährleisten.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Vorhabensträger der Maßnahme ist für die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Eine (Teil-) Umfahrung von Taufkirchen/Vils im Zuge der B 15 ist bisher im Bundesverkehrswegeplan nicht enthalten, sie ist lediglich als eine (Unter-)Variante für die B 15/B 15neu zur Bewertung für die derzeit laufende Fortschreibung des BWVP angemeldet. Für die Bundesrepublik Deutschland als Maßnahmenträger fehlt daher derzeit die gesetzliche Grundlage für den Bau eines Dreiviertelschlusses. Dies kann sich jedoch ändern und unterliegt vor allem auch nicht der Zuständigkeit des Vorhabensträgers. Regelungen, welche über das Bauvorhaben hinauswirken oder eine etwaige zukünftige Verkehrswegeplanung der Bundesrepublik Deutschland binden, können im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung nicht Inhalt des Planfeststellungsverfahrens sein. Eine Ausschlussklausel wird daher abgelehnt.

Mautverkehr

Die Verkehrsprognose ist entgegen der Ansicht einiger Einwender nicht etwa deshalb fehlerhaft, weil sogenannte Mautflüchtlinge nicht berücksichtigt worden sind und der Verkehr generell ansteige. Mit dem Neubau einer Ortsumfahrung gerade im Zuge einer Bundesfernstraße werden meist zwei große Ziele verfolgt. Zum einen sollen die Bewohner einer Ortschaft vom Durchgangsverkehr entlastet werden und zum anderen soll der Reiseverkehr schneller vom Punkt A zum Punkt B gelangen. Gerade der letzte Punkt macht eine Straße natürlich auch für Lkw-Verkehr attraktiver. Warum deshalb der LKW-Mautschleichverkehr zunehmen soll, erschließt sich nicht. Wir sind der Auffassung, dass ein Kraftfahrer eines mautpflichtigen Fahrzeugs zum Zwecke der Umgehung der Mautpflicht nur dann auf nachgeordnete Straßen ausweichen wird, wenn diese für ihn noch zu akzeptablen Reisezeiten führen. Werden die Reisezeiten unverhältnismäßig lang, stellt eine Ausweichstrecke in der Regel keine kostensparende Alternative dar. Die der Mautpflicht unterliegenden Fahrzeuge sind ganz überwiegend dem gewerblichen Güterkraftverkehr zuzuordnen, in dem der Einhaltung von gesetzten Lieferterminen (just-in-time) eine herausragende Bedeutung zukommt, weil solche Verkehre regelmäßig Teil einer logistischen Kette sind. Eine Ausweichroute wird sich also nur dann als wirtschaftliche Alternative zu einer Autobahn darstellen, wenn sich die Fahrzeiten allenfalls geringfügig verlängern. Die verkehrliche Praxis seit Einführung der Mautpflicht hat genau diesen Befund erbracht. Der mautpflichtige Verkehr ist

weder vollständig noch flächendeckend auf andere Straßen ausgewichen, sondern nur dort, wo aus seiner Sicht geeignete Alternativen zur Verfügung stehen. Die Ortsumfahrung Taufkirchen kommt deshalb als Alternativstrecke für mautpflichtige Fahrzeuge nicht ernsthaft in Betracht. Die B 388 verläuft überwiegend nicht parallel zu mautpflichtigen Bundesfernstraßen. Bei den Lkw's auf der B 388 kann es sich damit zwangsläufig auch nicht um Mautflüchtlinge handeln. Es handelt sich vielmehr um Fahrzeuge, die die schnellste und kürzeste Verbindung auf der Achse München - Erding - Taufkirchen/Vils - Niederbayern befahren. Im Übrigen zeigt die Diskussion um die sogenannten Mautflüchtlinge, dass bereits Konzepte erarbeitet werden, nach denen in Frage kommende Alternativrouten ebenfalls der Mautpflicht unterworfen werden sollen. Der wirtschaftliche Anreiz, die Bundesfernstraße zu verlassen und auf diese Strecken auszuweichen, würde damit genommen. Die Dauerhaftigkeit und längerfristigen Auswirkungen des durch etwaige Mautflüchtlinge verursachten Verkehrs können nicht seriös abgeschätzt werden (so auch VGH München, Urteil vom 24.05.2005, Az. 8 N04.3217). Veränderungen von Verkehrsbelastungen sind sowohl das Resultat von Strukturentwicklungen als auch von Änderungen der Verkehrsinfrastruktur im engeren oder weiteren Umfeld.

Finanzierung

Soweit private Einwender im Verfahren kritisierten, dass der Vorhabensträger durch ein unnötiges und verkehrlich nicht zielführendes Bauvorhaben Steuergelder verschwende bzw. die Finanzierbarkeit nicht sichergestellt sei, verkennen diese Einwendungen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als spezielles fachplanungsrechtliches Genehmigungsinstrument für ein konkretes Bauprojekt.

An der Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland das Bauvorhaben zu realisieren, bestehen im Übrigen keine Zweifel. Das Bauvorhaben ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan im „Vordringlichen Bedarf“ enthalten und dokumentiert den Umsetzungswillen. Es liegt dem Vorhabensträger ein durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur genehmigter Vorentwurf vom 14.11.2014 vor, der gleichzeitig die haushaltsrechtliche Genehmigung des Bauvorhabens darstellt. Der Vorentwurf wurde durch die Oberste Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr am 25.11.2014 genehmigt.

Die Frage des wirtschaftlichen Einsatzes der Steuermittel hängt unmittelbar mit der Notwendigkeit des Baues der Ortsumfahrung Taufkirchen zusammen. Sie ergibt sich aus den Ausführungen unter C.3.1 dieses Beschlusses über die Planrechtfertigung des Bauvorhabens. Grundlage hierfür bildete u. a. auch die gesamtwirtschaftliche Bewertung aller in Frage kommenden Maßnahmen. Der Vorwurf der Steuerverschwendung erscheint uns in diesem Falle als nicht haltbar.

Vorrangigkeit anderer Verkehrskonzepte

Soweit die Notwendigkeit der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik, den Einsatz von Finanzmitteln und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, sollten stattdessen gefördert werden. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: Straßenbaumaßnahme). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die Verkehrspolitik geführt werden. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 GG) zu beachten.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

Das Vorhaben ist mit öffentlichen Belangen vereinbar.

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Bauvorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)).

Durch das Bauvorhaben wird der Verkehrsablauf auf der B 388 optimiert und die Leistungsfähigkeit der überregionalen Straßeninfrastruktur gesichert. Immissions-schutzfachliche Grenz- und Leitwerte (Lärm, Schadstoffe) werden an den relevanten Immissionsorten durch das Bauvorhaben nicht erreicht bzw. unterschritten. Es werden zudem umfangreiche naturschutzfachliche Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (u. a. Sicherung des Feuchtlebensraum-

verbundes am Eibelbach), um dem Belang von Natur und Landschaft bestmöglichst gerecht zu werden. Durch die ortsnahe Führung der Umfahrung wird dem Aspekt des Flächensparens so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat im Verlaufe des Anhörungsverfahrens zur Planung Stellung genommen und mitgeteilt, dass dem Bauvorhaben daher aus landesplanerischer Sicht nichts entgegensteht.

Raumordnungsverfahren

Verschiedene private Einwender forderten vor einer Planfeststellung die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, welches auch die Auswirkungen der BAB A 94 und der B 15 neu beurteile und die langfristige Verkehrsentwicklung aufzeige. Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens solle der Sinn und die Wirtschaftlichkeit der Ortsumfahrung Taufkirchen erneut überprüft werden.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das Bauvorhaben war gem. Art. 21 Abs. 1 BayLPIG i. V. m. § 1 Nr. 8 der Raumordnungsverordnung nicht obligatorisch. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser gesonderten Verfahrensstufe. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat ferner die Planfeststellungsunterlagen geprüft und keine Einwände gegen das Bauvorhaben aus Gründen der Raumordnung und Landesplanung erhoben. Ein gefordertes Raumordnungsverfahren wird nur bei einem Projekt nach Art. 23 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLPIG) von „erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit“ erforderlich. Nach Beurteilung der Regierung von Oberbayern liegt diese Voraussetzung im Falle der Umfahrung von Taufkirchen/Vils aber nicht vor (Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde vom 29.08.2000, Az. 430-43527 B 388-39). Eine Aussetzung kam ferner nicht mehr in Betracht, da nach der Würdigung des Gesamtergebnisses des Anhörungsverfahrens die Sache entscheidungsreif war. Letztendlich muss der Planfeststellungsbeschluss auch aus sich selbst heraus den rechtlichen Anforderungen genügen. Dem Ergebnis einer landesplanerischen Beurteilung kommt keine strikte Rechtsbindungswirkung für die Träger von raumbedeutsamen Planungen zu. Das Raumordnungsverfahren zeichnet sich nämlich dadurch aus, einer fachplanerischen Zulassungsentscheidung eine verwaltungsinterne Abklärung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens vorzuschalten. Die landesplanerische Beurteilung hat demzufolge den Charakter einer bloßen gutachterlichen Äußerung ohne rechtliche Bindungswirkung nach außen. Die

endgültige konkrete Abwägungsentscheidung ist erst im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde zu treffen. Deshalb würde das Fehlen eines Raumordnungsverfahrens nicht zwingend die Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auslösen.

3.3.2 Planungsvarianten

Aus § 17 Satz 2 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, juris, Rd. Nr. 73, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rd. Nr. 5). Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde eine Alternativlösung nur dann zu wählen hat, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Ur. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris m. w. N.). Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Die Nullvariante konnte vom Vorhabensträger zu Recht schon im Vorfeld ausgeschieden werden, da die Nullvariante die Planungsziele, insbesondere die Errichtung einer leistungsfähigen Achse B 388 München - Erding - Taufkirchen an der Vils - B 12 bei Passau und die Schaffung der Voraussetzungen für eine Verkehrsentslastung in der Ortsdurchfahrt Taufkirchen an der Vils, nicht erreichen kann. Die Nullvariante drängt sich unserer Ansicht nach nicht auf. Die oben im Rahmen der Planrechtfertigung unter C.3.2.2 genannten Planungsziele lassen die Nullvariante nicht als vorzugswürdig erscheinen. Die unbestreitbaren Nachteile des Bauvorhabens sind unter Berücksichtigung sämtlicher Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf

das Bauvorhaben zwingend erfordern. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Vorfeld der Planung wurden insgesamt sechs verschiedene Varianten und Untervarianten für die Umfahrung des Ortes Taufkirchen an der Vils vertieft untersucht. Nördlich von Taufkirchen/Vils waren das die Wahltrasse 1 und Variante 1 und südlich von Taufkirchen/Vils die Wahltrasse 2, Variante 2, Variante 3 und Variante 4. Bei allen Varianten werden die bestehende B 388, die B 15 und ED 26 angebunden. Alle untersuchten Varianten würden die B 388 im Ortsbereich von Durchgangsverkehr unterschiedlich stark entlasten. Auf die planerische Übersicht in Unterlage 1, Anlage 2, wird hiermit verwiesen

Die südlichen Umfahrungen (Wahltrasse 2 - lange Südumfahrung, Variante 2, Variante 3 - kurze Südumfahrung, Variante 4) konnten aber zu Recht vorab ohne weitere Detailprüfung aufgrund ihrer offensichtlichen erheblichen Nachteile ausgeschieden werden. Im Wesentlichen entlasten die überprüften nördlichen Varianten den Ortskern von Taufkirchen an der Vils besser vom Durchgangsverkehr und erschließen das Gewerbegebiet über die B 15. Zudem müssen sie keine amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiete der Vils queren und verursachen geringere Eingriffe in Waldbestände.

Beim Vergleich der beiden nördlichen Varianten Wahltrasse 1 und Variante 1 schnitt die Variante 1 durch die im Bereich des Wohngebietes „Schlossfeldsiedlung“ erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen aus immissionsschutzfachlichen Gründen deutlich schlechter ab.

Daher wurde nur die Wahltrasse 1 aufgrund ihrer insgesamt relativ geringen Umweltbeeinträchtigungen trotz stärkerer Eingriffe in das Landschaftsbild weiter verfolgt und für das damalige Planfeststellungsverfahren 2006 zu Grunde gelegt. Auf die Ergebnisse der Variantenuntersuchung 2000 in Unterlage 1, Ziff. 3.2.3, Tabelle 7, S. 47, und Tabelle 8, S. 48, wird hiermit verwiesen.

Im Planfeststellungsverfahren von 2006 wurden neben den Einwänden der Gemeinde Taufkirchen an der Vils viele weitere Einwände von Privaten und Trägern öffentlicher Belange vorgetragen, weshalb der Vorhabensträger schließlich eine „modifizierte Planfeststellungsstrasse (Variante A)“ geplant hat.

Die Gemeinde Taufkirchen an der Vils forderte zudem im Planfeststellungsverfahren 2006 für den Bereich von Emling bis Reckenbach eine Trassenverschiebung weiter nach Norden. Daher wurde vom Vorhabensträger zusätzlich noch eine weiter im Norden verlaufende Trasse („Variante B“) geplant.

Beide Varianten verlaufen über dreiviertel der Strecke im Grund- und Aufriss deckungsgleich. Sie unterscheiden sich lediglich im Abschnitt zwischen etwa Bau-km 2+400 und Bau-km 4+100 (bezogen auf Variante A).

Es wurden daher von uns nur noch diese zwei nördlichen Varianten („A“ und „B“) für die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen untersucht und in die Abwägung eingestellt.

3.3.2.1 Beschreibung der Planungsvarianten

3.3.2.1.1 Modifizierte Planfeststellungstrasse (Variante A)

Die „modifizierte“ Planfeststellungstrasse (Variante A) wird unter B.1 dieses Beschlusses und in Unterlage 1, Ziff. 3.3.3.1, S. 49 ff., und Unterlage 1, Anlage 3, näher beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

3.3.2.1.2 Nördliche Nordumfahrung (Variante B)

Wie die Variante A schwenkt die Variante B an der Gemeindestraße nach Reimering an der Station B 388 Abschnitt 320 bei 2,094 km von der B 388 (Erdinger Straße) mit einer Linkskurve in nördliche Richtung um das Oselbachholz ab. Ab der Kreuzung mit der ED 26 wird die Trasse dann nach einer Rechtskurve in Parallellage zum Eibelbach geführt. Anders als die Variante A schwenkt die Trasse der Variante B in einer S-Kurve weiter nach Norden ab, wo sie anschließend zwischen dem Weiler Emling Nr. 3 und dem Lohberg in paralleler Lage zum Waldrand in östlicher Richtung verläuft. Mit einer Rechtskurve nördlich um Emling herum schwenkt die Trasse in südöstliche Richtung auf die bestehende B 388 zu, in die sie nach einer Linkskurve kurz vor Aham im Abschnitt 360 bei km 1,399 auch wieder einmündet. Die Länge der Variante B beträgt 5,730 km. Um die Erreichbarkeit der westlichen Gemeindeteile zu gewährleisten, wird diese Trasse höhenfrei an die B 388 alt angeschlossen. Dazu wird der Knoten in einer Sonderform teilplanfrei hergestellt. Die Rechtsabbieger aus Richtung München und die Rechtseinbieger in Richtung Vilsbiburg werden über die vorhandene B 388 alt geleitet. Die Abbieger aus Richtung Vilsbiburg und die Einbieger in Richtung München werden mit einem Bauwerk überführt und an die Umfahrung angeschlossen. Für die Rechtseinbieger wird aufgrund der hohen

Verkehrsbelastung ein Einfädelstreifen von 150 m Länge angeordnet. Der Anschluss der ED 26 bei Bau-km 1+625 erfolgt als teilplanfreie Kreuzung. Er erhält ein Überführungsbauwerk und eine Verbindungsrampe. Diese Rampe soll wegen der Topographie, der Bebauung und des Eckstroms Taufkirchen/Vils-Umfahrung im Süd-West-Quadranten liegen. Auch der Anschluss der B 15 bei Bau-km 3+010 erfolgt als teilplanfreie Kreuzung mit Bauwerk und Verbindungsrampe im Nord-West-Quadranten. Als letztes wird bei Bau-km 5+440 die B 388 alt mit einer normalen Einmündung angeschlossen. Aus der Trasse ergeben sich weitere Kreuzungen mit dem Gelbach bei Bau-km 0+120, dem Stephansbrünnlbach bei Bau-km 1+675 und dem Grabmühlbach bei Bau-km 4+485 und Leitungstrassen. Die Variante B wird in Unterlage 1, Ziff. 3.3.3.2, S. 51 ff., und Unterlage 1, Anlage 3 näher beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

3.3.2.1.3 Weitere Trassenvarianten aufgrund Einwendungen

Null-Variante

Im Verfahren wurde gefordert, auf das Bauvorhaben zu verzichten und stattdessen z. B. Lärmschutzmaßnahmen entlang der jetzigen B 388 in der Ortsdurchfahrt von Taufkirchen durchzuführen.

Diese Forderung wird unter Verweis auf die obigen Ausführungen unter C.3.3.2 dieses Beschlusses abgelehnt. Mit einem Verzicht auf das Bauvorhaben lassen sich die mit dem Bauvorhaben unter C.3.2 verfolgten Planungsziele nicht erreichen. Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu. In Übereinstimmung mit dem Regionalplan der Planungsregion 14 (München) soll die B 388 langfristig als leistungsfähige überregionale Trasse, möglichst ohne Ortsdurchfahrten ausgebaut werden. Mit dem Bau der Ortsumfahrung kann die Reisezeit gerade für die regionalen und überregionalen Durchgangsverkehre verringert und die Reisezuverlässigkeit erhöht werden. Nach den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) ist für die Verbindungsfunktionsstufe II ein ortsdurchfahrtenfreier bzw. zumindest aber ein anbaufreier Verlauf in den Ortsdurchfahrten anzustreben. Da es sich bei der Ortsdurchfahrt von Taufkirchen/Vils um eine historisch gewachsene Ortsdurchfahrt handelt, scheidet ein

anbaufreier Ausbau der Ortsdurchfahrt schon aus Platzgründen aus. Zudem löst z. B. nur der Einbau von Lärmschutzeinrichtungen keine offensichtlichen Probleme in der Erdinger Straße mit einer Fahrbahnbreite von nur etwa 6,0 m.

Tunnel

Es wurde von einem Einwender statt des Baus der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen der Bau eines Tunnels oder einer Unterführung für die bestehende B 388 in der Ortsdurchfahrt von Taufkirchen gefordert, um dem hohen Flächenverbrauch entgegenzuwirken.

Der Bau eines Tunnels oder einer Unterführung in der Ortsdurchfahrt von Taufkirchen an der Vils wird zurückgewiesen. Mit einem Verzicht auf das Bauvorhaben lassen sich die mit dem Bauvorhaben unter C.3.2 verfolgten Planungsziele nicht erreichen. Da zudem ein Tunnel in offener Bauweise in der Ortschaft von Taufkirchen an der Vils mit der vorhandenen Bebauung nicht möglich wäre, wäre dieser in bergmännischer Weise auszuführen. Die Kosten für die reine Herstellung würden sich dabei in einer Preisspanne zwischen 20 und 35 Mio. € pro Kilometer bewegen. Hinzu würden anschließend noch die erforderliche Tunnelbetriebstechnik mit etwa 8,0 Mio. € pro Kilometer kommen. Neben den Kosten wäre ein großer Nachteil dabei zudem die fehlende Verknüpfung der beiden Bundesstraßen B 388 und B 15.

3.3.2.2 Vergleich der Varianten

3.3.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Beide überprüften Trassenvarianten entlasten die Ortsdurchfahrt von Taufkirchen an der Vils und sind geeignet einen großen Anteil des Durchgangsverkehrs aus der Ortsdurchfahrt herauszuverlagern.

Nach dem Verkehrsgutachten 2012 ergibt sich durch die weitere Verlegung der Trasse nach Norden bei der Variante B aber eine etwas geringere Bereitschaft, in den nördlich gelegenen Wohn- und Gewerbegebieten die Nordumfahrung Taufkirchen an der Vils in/aus Richtung München zu nutzen.

Insgesamt ist daher die Variante A hinsichtlich der Erfüllung des Planungszieles besser zu bewerten als die Variante B, da mit ihr letztlich eine höhere Verkehrswirksamkeit für die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils und damit eine bessere Entlastung des inneren Ortskernes erreicht werden kann.

3.3.2.2.2 Flächenbedarf

Die beiden untersuchten Trassenvarianten unterscheiden sich in ihrem Flächenbedarf.

Die Variante A hat eine Streckenlänge von ca. 5,41 km. Die Anschlüsse sind 1,10 km und kreuzende Straßen 2,16 km lang. Für Grunderwerb werden insgesamt ca. 525.500 m² benötigt.

Die Variante B hat eine Streckenlänge von ca. 5,73 km. Die Anschlüsse sind 1,15 km und kreuzende Straßen 2,600 km lang. Für Grunderwerb werden insgesamt ca. 624.000 m² benötigt.

Eine Gegenüberstellung ergibt somit, dass die Variante A beim Flächenverbrauch wesentlich günstiger als die Variante B einzustufen ist.

3.3.2.2.3 Immissionsschutz

Die beiden Trassenvarianten halten zu allen größeren Wohnsiedlungen einen so ausreichenden Abstand ein, dass die maßgeblichen Grenzwerte für die Schadstoffbelastung (39. BImSchV) deutlich unterschritten werden. Bei beiden untersuchten Trassenvarianten werden die in der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte ebenfalls nicht überschritten und daher auch keine Lärmschutzmaßnahmen in der Planung erforderlich.

Allerdings schneidet unter Berücksichtigung des im § 50 Satz 1 BImSchG normierten Grundsatzes, Lärmschutz primär durch Trennung unverträglicher Nutzungen und erst sekundär durch (aktive oder passive) Lärmschutzmaßnahmen zu gewährleisten, die Variante B insofern besser ab. Die Variante B führt in einem größeren Abstand an den Siedlungen in Emling und Schlossfeldsiedlung.

Bei der Variante A werden demzufolge an einigen Immissionspunkten in Wohngebieten (Emling, Schlossfeldsiedlung) ein Lärmwert von 43 dB(A) nachts überschritten (vgl. Unterlage 1, Ziff. 3.4, Tabelle 9, S. 56). Dieser Wert, den das Bayerische Landesamt für Umwelt unbeachtet der Regelungen des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV als erhebliche Schwelle für die Feststellung einer spürbaren Verlärmung des Ruhebereichs angesehen hat, stellt eine Entscheidungshilfe zur Optimierung der Lärmvorsorge nach dem Trennungsgrundsatz in § 50 Satz 1 BImSchG dar (BayVGH, Beschluss vom 05.03.2001, Az.: 8 ZB 00.3490). § 50 Satz 1 BImSchG bezweckt damit eine weitgehende Lärmvermeidung, der durch die

Einhaltung der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte nicht schon ohne weiteres genügt wird. Voraussetzung für eine (weitere) Minderung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV ist, dass eine Lärmvermeidung nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommt.

Insgesamt sind nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers daher durch die Variante A mehr Bewohner mit über 43 dB(A) nachts betroffen als bei der Variante B. Auf die festgestellten maximalen Lärmpegel wird auf die Ergebnisse in Unterlage 1, Ziff. 3.4, Tabelle 9, S. 56, verwiesen.

Insgesamt ist die Variante B daher unter Lärmschutzgesichtspunkten unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV durch ihre lärmschutzoptimierte Linienführung gemäß den Grundsätzen der Abwägungsdirektive nach § 50 Satz 1 BImSchG etwas günstiger zu beurteilen als die Variante A.

3.3.2.2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Bei der Variante A entstehen Flächenverluste und mittelbare Beeinträchtigungen von amtlich kartierten Biotopen in einem Umfang von ca. 1.200 m². Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope werden in einem Umfang von ca. 7.300 m² beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Biotop 68.7 beim Oselbach (Bau-km 0+950) durch die erforderlichen Maßnahmen am Rand überbaut und entsprechend randlich beeinträchtigt. Zu allen anderen bestehenden Biotopen kann ein ausreichender Abstand sichergestellt werden.

Bei der Variante B entstehen Flächenverluste und mittelbare Beeinträchtigungen amtlich kartierter Biotope in einem Umfang von ca. 4.600 m². Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope werden in einem Umfang von ca. 10.400 m² beeinträchtigt. Das Biotop 68.7 beim Oselbach (Bau-km 0+950) wird durch das Bauvorhaben am Rand überbaut und entsprechend randlich beeinträchtigt. Als zweites Biotop wird das Biotop 63.2 teilweise überbaut. Zu allen anderen bestehenden Biotopen kann ein ausreichender Abstand sichergestellt werden.

Bei beiden Trassenvarianten sind zudem zusätzliche artenschutzfachliche Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (vgl. Unterlage 19.4) notwendig, insbesondere Ausgleichsflächen für Revierflächenverluste von Vögeln erforderlich. Der Ausgleichsflächenbedarf fällt bei der Variante B aber für die betroffene Goldammer (0,5 ha mehr) und die betroffene Waldohreule (0,6 ha) höher aus. Zudem werden bei der Variante B nicht nur die Flugrouten von

betroffenen Fledermausarten am Oselbach, sondern zusätzlich auch bei Emling beeinträchtigt.

Wir bewerten die Variante A somit insgesamt naturschutzfachlich günstiger als die Variante B. Grundsätzlich sind alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei den verschiedenen Trassenvarianten naturschutzfachlich kompensierbar.

3.3.2.2.5 Wasserschutz

Die beiden Trassenvarianten weisen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange keine erkennbaren Unterschiede auf und sind demnach diesbezüglich gleichwertig.

3.3.2.2.6 Land- und Forstwirtschaft

Die untersuchten Trassenvarianten weisen hinsichtlich der Flächenüberbauung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen keine deutlichen Unterschiede auf.

Die Variante A überbaut landwirtschaftliche Flächen von 7,1 ha und 3,8 ha Waldfläche.

Die Variante B überbaut landwirtschaftliche Flächen von 6,6 ha und 4,0 ha Waldfläche.

Wir bewerten die beiden Varianten daher unter land- und forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten als nahezu gleichwertig.

3.3.2.2.7 Wirtschaftlichkeit, Sonstiges

Kosten

Die Variante B ist mit prognostizierten ca. 32,813 Mio. € Gesamtkosten teurer als die Variante A mit ca. 28,125 Mio. € Gesamtkosten.

Für die beiden Trassen wurde zudem im Jahr 2011 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Nutzen-Kosten-Berechnung auf Grundlage der „Bewertung im Verfahren der Bewertungsprognose für die Bundesfernstraßen“ durchgeführt. Die Variante A erzielte dabei ein Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von 1,2. Die Variante B erreichte dagegen kein NKV größer als 1,0. Die Wirtschaftlichkeit für diese Trasse ist damit nicht gegeben.

Die Variante A ist damit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten.

Sonstiges

Die Gemeinde Taufkirchen/Vils betreibt zudem die Aufstellung eines städtebaulichen Rahmenplans für das Gebiet zwischen ED 26 und B 15 nordwestlich des Ortskerns. Eine Nordumfahrung bietet für dieses künftige Wohngebiet die Möglichkeit, die B 388 sowohl in Richtung München über den Anschluss der ED 26 als auch nach Vilsbiburg über den Anschluss der B 15 zu erreichen, ohne den Ortskern zu belasten.

Aufgrund der Vorbelastung und der räumlichen Ausstattung steht die Erholungsnutzung im Bereich der beiden Trassen nicht im Vordergrund und war daher auch nicht Gegenstand der Betrachtung im Variantenvergleich. Bestehende Wanderwege werden von beiden Trassen im selben Maße beeinträchtigt. Bei der jeweils nicht erheblichen Beeinträchtigung von erholungswirksamen Strukturen und Erholungswald bestehen bei beiden Trassenvarianten keine entscheidungs-erheblichen Unterschiede.

3.3.2.2.8 Gesamtabwägung

Die Auswirkungen der Trassen werden an den jeweiligen Belangen gemessen. Im Rahmen der Abwägung ist dabei zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde eine Alternativlösung nur dann zu wählen hat, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, juris, m. w. N.)

Beim Gesamtvergleich der zu untersuchenden Trassenvarianten ergibt sich Folgendes:

Bei der Variante B werden rund 20 % mehr Flächen benötigt als bei der Variante A. Zudem sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft größer. Es werden bei der Variante B rund dreimal so viele Biotopflächen beeinträchtigt wie bei der Variante A. Zudem entstehen bei der Variante B, insbesondere durch die deutlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die ausgeglichen werden müssen, rund 17 % höhere Gesamtkosten. Darüber hinaus ist durch ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von kleiner als 1,0 bei der Variante B die Bauwürdigkeit nicht gegeben. Der Nachteil der Variante A besteht in einer geringfügig höheren Lärmbelastung im Bereich der „Schlossfeldsiedlung“ und Emling, die aber immer noch deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten der 16. BImSchV liegt.

Deshalb halten wir unter Abwägung aller planungsrelevanten Belange die Variante A, insbesondere wegen ihrer Vorteile bei der Verkehrswirksamkeit zur Entlastung des Ortskerns von Taufkirchen an der Vils, beim Schutz von Natur und Landschaft, bei der Vermeidung von Eingriffen in private Grundstücke und unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit für die am besten vertretbare Trasse. Wir verkennen dabei nicht, dass die Variante B aufgrund ihres größeren Abstandes zu den Siedlungsflächen insbesondere dem Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG besser Rechnung tragen würde. Die für die Variante A sprechenden Belange überwiegen aber die Vorteile der Variante B beim Immissionsschutz.

3.3.2.3 Einwände zum Variantenvergleich bzw. andere im Anhörungsverfahren diskutierte Alternativen

Es wurde kritisiert, dass von den Bürgern gewünschte optimierte Planungsvarianten nur mit dem Verweis auf höhere Kosten und eine größere Länge der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen abgelehnt bzw. nicht ernsthaft geprüft worden seien. Dies werde durch eine Aussage des Vorhabensträgers belegt, dass entweder die beantragte oder gar keine Trasse gebaut werde. Das Kostenargument könne nicht gelten, da der volkswirtschaftliche Schaden der Ortsumgehung Taufkirchen an der Vils durch die dauerhafte Zerstörung der Natur kaum bezifferbar sei. Der Anstieg der Luftschadstoffbelastungen in bisher relativ unbelasteten Gebieten von Taufkirchen müsse bereits bei der Trassenauswahl berücksichtigt werden. Die Forderung der Bayerischen Landesregierung eine Bodenversiegelung zu minimieren und möglichst wenig Flächen zu verbrauchen, werde mit der derzeitigen Planung nicht erfüllt. Durch andere, wenn wahrscheinlich auch teurere Lösungen, könne der Flächenverbrauch reduziert werden. Im Variantenvergleich seien unterschiedliche Bauwerke und Kosten angesetzt worden, so dass der Trassenvergleich zu Gunsten der Bauamtstrasse ausfallen musste.

Wir weisen diese Einwände aus folgenden Erwägungen zurück:

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Planunterlagen verschiedene Varianten und ihre Auswirkungen untersucht (siehe Unterlage 1, Kapitel 3). Im Rahmen der Vorplanung (1998 - 2001) wurden insgesamt neun verschiedene Varianten und Untervarianten untersucht. Davon verblieben sechs Varianten für eine vertiefte Untersuchung. Auf Grundlage der Vorzugsvariante wurde 2006 eine Trasse beantragt. Diese wurde auf Grund der Einwendungen im Planfeststellungsverfahren

weiter optimiert, insbesondere im Bereich des Eibelbaches. Daraus ergab sich die modifizierte Planfeststellungstrasse (Variante A). Zusätzlich wurde seitens der Gemeinde Taufkirchen (Vils) die Untersuchung einer im Bereich Emling bis Reckenbach nach Norden verschobenen Variante gefordert, die als Variante B bezeichnet wurde. 2011 wurden diese beiden Varianten auf gleicher Datenbasis (Vorentwurfsschärfe) miteinander verglichen. Auch für die Kostenberechnungen wurden die gleichen Grundlagen angesetzt.

Aus den oben angeführten Erwägungen erscheint uns die Entscheidung des Vorhabensträgers für die gewählte Trasse sachgerecht und nachvollziehbar. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf öffentliche und private Belange wurden ebenfalls untersucht. Trotz der durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe setzt sich demgegenüber aber das Interesse an der Verwirklichung der Ortsumfahrung Taufkirchen a. d. Vils durch. Auf die diesbezüglichen Ausführungen dieses Beschlusses wird verwiesen.

Variante Nord-Nord (=Variante B)

Ein Einwender forderte die Verwirklichung einer verträglicheren Trasse nördlich von Emling („Variante Nord-Nord“), da dadurch deutlich weniger Emissionsbelastungen entstehen und auch die Verbindungsmöglichkeiten von/nach Emling weiter bestehen bleiben würden. Entstehende Mehrkosten seien zur Verringerung der Belastungen für die Betroffenen gerechtfertigt.

Diese Variante B wurde vom Vorhabensträger untersucht und aus den oben unter 3.3.2.2.8 angeführten Erwägungen abgelehnt, weil sie sich nicht als vorzugswürdig aufdrängte.

Südvarianten

Es wurde eingewandt, dass südliche Umfahrungsvarianten von Taufkirchen an der Vils nicht weiter untersucht bzw. zu Unrecht nicht weiter verfolgt wurden.

Wir weisen diesen Einwand zurück. Es wurden im Vorfeld der Planung auch vier südliche Umfahrungen von Taufkirchen an der Vils untersucht, jedoch drängten sich diese Trassen in dieser Planungsphase u. a. wegen ihrer schlechteren verkehrlichen Entlastungswirkungen und ihrer stärkeren Eingriffe in die Schutzgüter Wasser und Natur und der höheren Inanspruchnahme von Böden mit geeigneten landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen, nicht weiter auf. Insbesondere die verkehrliche Entlastung ist ein wichtiges Planungsziel. Im Ortskern ist die derzeitige

Situation für die Anwohner der Ortsdurchfahrt der B 388 geprägt von zeitweise erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastungen. Nach dem Verkehrsgutachten 2000 beträgt der Durchgangsverkehr in Taufkirchen an der Vils im Mittel 63 % des durchschnittlichen täglichen Verkehrs. Beim Güterverkehr ist der Anteil noch höher und erreicht 73 %. Durch die Verlagerung des Verkehrs in den Außenbereich mindern alle Umfahrungsvarianten die Verkehrsbelastung im Ort. Eine großräumige Umfahrung im Süden würde die geringste Entlastung bewirken. Hier wären im Ortsbereich sogar verkehrsregelnde Maßnahmen vorzusehen, damit vor allem der Schwerverkehr die lange Umfahrung mit den großen Höhenunterschieden nutzt. Eine ortsnähere Südumfahrung würde, zusätzlich zur B 388, die B 15 im südlichen Teil des Ortsgebietes entlasten. Im Vergleich zum nördlichen Teil der B 15 ist dieser Bereich aber schwächer belastet. Die im Norden projektierte Ortsumfahrung entlastet den hoch belasteten nördlichen Teil von Taufkirchen an der Vils besser (vgl. Unterlage 1, Tabelle 2, S. 43). Neben der B 388 werden vor allem die Vöttinger Straße und der nördliche Teil der B 15 entlastet. Hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit schneiden die südlichen Umfahrungsvarianten ebenfalls schlechter ab. Insbesondere müssen keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete gequert werden und die Eingriffe in Waldbestände fallen ebenfalls geringer aus. Es war daher sachgerecht, die südlichen Umfahrungen nicht weiter zu verfolgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2 dieses Beschlusses und die Darstellung der nördlichen und südlichen Umfahrungsvarianten in Unterlage 1, Kap. 3.2., S. 30 ff., Tabelle 7, S. 47, und Tabelle 8, S. 48, wird verwiesen.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Kreuzungen und Einmündungen, nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den zum Zeitpunkt der Beantragung der Planfeststellung (21.12.2012) gültigen verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS). Mit der Einführung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) am 29.10.2013 wurden die RAS abgelöst. Durch die vorgelegte Planung werden jedoch auch alle maßgeblichen Vorgaben der inzwischen gültigen RAL eingehalten.

Die in den RAS bzw. RAL dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Erwägungen:

3.3.3.1 Linienführung, Gradienten (Höhenlage)

Die Gestaltung der neu- und auszubauenden Straßenabschnitte erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen Regelwerke. Die als Planungsgrundlage verwendeten technischen Regeln der RAS bzw. der RAL stellen insoweit den Stand der Technik da und gewährleisten einen hohen Standard für die Verkehrssicherheit. Die technische Gestaltung der Baumaßnahme ergibt sich im Einzelnen aus den Darstellungen im Erläuterungsbericht und dem Regelungsverzeichnis (Unterlagen 1 und 11) aus den übrigen festgestellten Planunterlagen. Hierauf nehmen wir Bezug.

Die Linienführung wird im Grund- und Aufriss im Wesentlichen durch die nachfolgenden Aspekte bestimmt:

- Anschluss an die bestehende B 388 (Bau-km 0+000)
- Querung des Oselbaches zwischen dem Schutzwald im Osten und dem Biotop Ö 68.7 (Bau-km 0+883)
- ausreichender Abstand zum Baugebiet „Am Ziegelfeld“ (Bau-km 1+100)
- ausreichender Abstand zum Ortsteil Atting (Bau-km 1+550)
- ausreichender Abstand zum Biotop Ö 63.2 (Bau-km 2+100)
- ausreichender Abstand zum Ortsteil Emling und dem Baugebiet „Schlossfeldsiedlung“ - Mittelung“ (Bau-km 3+100)
- ausreichender Abstand zum Ortsteil Reckenbach (Bau-km 4+000)
- Anschluss an die bestehende B 388 (Bau-km 5+410)

Bei der Festlegung der Linienführung wurde versucht, neben den technischen Belangen, insbesondere auf ökologische Belange wie die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes zum Eibelbach, der für den Erhalt von Feldrassen und

zum Schutz der nördlich liegenden, amtlich kartierten Biotopflächen vor Immissionswirkungen von Bedeutung ist, Rücksicht zu nehmen.

Einwände

Private Einwender forderten, dass die Trasse der B 388 neu im Bereich des Oselbaches um mindestens 150 m nach Westen verschoben werde. Es würden kaum mehr Kosten entstehen, da die Brücke über das Biotop sowieso gebaut werden müsse. Der Kurvenradius der B 388 neu im westlichen Bereich würde reduziert, die Bürger im Wohngebiet „Am Ziegelfeld“ entlastet und die Kinder am Spiel- und Bolzplatz am Rande des Ziegelfeldes würden besser geschützt. Auch die Möglichkeit, das Gewerbegebiet „Roßmais“ anzubinden, würde den Verkehr im Ortszentrum durch den Wegfall von An- und Abfahrten der dort anliegenden Betriebe zusätzlich entlasten.

Wir lehnen eine Verschiebung der Trasse der Ortsumfahrung Taufkirchen aus folgenden Erwägungen heraus ab:

Im Rahmen der Planung wurden durch den Vorhabensträger mögliche alternative Trassenvarianten in hinreichender Zahl untersucht. Aus den unter C.3.3.2 dargestellten Erwägungen halten wir die Entscheidung des Vorhabensträgers für die gewählte Trassenführung für sachgerecht. Eine Verschiebung der Trasse der B 388 neu nach Westen um mehr als 150 m im Bereich des Oselbaches, bzw. des Oselbachholzes halten wir insbesondere aus naturschutzfachlichen Erwägungen heraus für nicht sachgerecht. Das Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, forderte, dass das durch die gewählte Trassierung betroffene Biotop 68.7 soweit wie nur irgendwie möglich unbeeinträchtigt bleiben müsse. Ein nur randlicher Eingriff könne aber durch eine entsprechende naturschutzfachliche Kompensation und die Vergrößerung der Brückenspannweite kompensiert werden. Durch eine Verschiebung um 150 m oder mehr in das Oselbachholz hinein würden aber große Teile des Biotops überbaut und es zudem in zwei Teile geteilt werden. Die gewählte Trasse vermeidet diese Eingriffe. Die für eine Verschiebung sprechenden Gründe wiegen dagegen nicht so schwer. Jedenfalls kann eine Verschiebung nicht wegen sonst unzumutbarer Verkehrsimmissionen gefordert werden. Die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV bzw. der Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSchV werden an den betroffenen Ortsteilen der Gemeinde Taufkirchen durch das Bauvorhaben eingehalten. Zudem ist es auch keine Aufgabe des Vorhabensträgers einer Ortsumfahrung im Zuge einer Bundesstraße, der

Erschließung von neuen Gewerbegebieten zu dienen. Es ist allenfalls Aufgabe einer Gemeinde, das Gewerbegebiet „Roßmais“ über eigene Erschließungsstraßen zu erschließen. Ansonsten wäre der Effekt einer Ortsumfahrung innerhalb kürzester Zeit verpufft, weil immer neue Gewerbegebiete an die Umfahrung mit jeweils neuen Knotenpunkten angeschlossen würden. Wie in den Plänen ersichtlich, wurde zudem nur das klassifizierte Straßennetz an die Umfahrung angeschlossen. Hinzu käme, dass zum direkten Anschluss an die B 388 eine vermeidbare Querung des Biotops Ö58.2 erforderlich wäre.

Private Einwender kritisierten ferner, dass die geplante Trasse der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen nur etwa 120 m bis 150 m am Wohngebiet der Landessiedlung und Gehöften in Emling und Reckenbach vorbei führe. Zusätzlich solle die Trasse auf einer sehr hohen Dammlage verlaufen (auch im Bereich der Landessiedlung). Es wurde insofern eine Absenkung der Trasse gefordert, um den Lärm- und Luftschadstoffschutz zu verbessern und die Eingriffe in das Landschaftsbild niedriger halten zu können.

Wir lehnen eine Absenkung der Gradienten der Ortsumfahrung Taufkirchen aus folgenden Erwägungen heraus ab:

Die vorgeschlagenen Änderungen hätten eine deutliche höhere Massenerhöhung zur Folge. Das Bauwerk der B 15 würde nochmals höher und die erforderliche Rampe zur B 15 müsste, da sie schon steil ausgebildet ist, entsprechend länger mit der sich ergebenden Flächenbeanspruchung des Waldes westlich der B 15 ausgebildet werden.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrsimmissionen nicht zu befürchten. Insbesondere werden die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV auch ohne eine Absenkung der Gradienten eingehalten. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auch die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden durch die Planung des Vorhabensträgers wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.3.3.2 Querschnitt

Die Verkehrsbelastung auf der Neubaustrecke der B 388 beträgt im Jahr 2025 gemäß der Prognose von Prof. Dr.-Ing. Kurzak von 6.800 bzw. 7.400 Kfz/Tag westlich der B 15 und von 4.900 Kfz/Tag östlich der B 15 mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 11,5 % westlich und ca. 12,4 % östlich der B 15. Die Trasse wird mit dem Straßenquerschnitt RQ 11 angelegt. Er setzt sich zusammen aus der in Asphaltbauweise befestigten Fahrbahn mit 8,0 m Breite und jeweils außenseitigen 1,5 m breiten Banketten in Dammlagen.

Der Fahrbahnoberbau wird nach den geltenden Richtlinien für die Gestaltung des Oberbaus hergestellt.

Die Böschungen werden mit der Neigung 1:2 ausgebildet. Böschungshöhen von weniger als 2,0 m Höhe werden mit einer konstanten Böschungsbreite von 3,0 m ausgeführt, d. h. die Böschungsneigung wird somit bei abnehmender Böschungshöhe flacher. Zudem werden bei Böschungshöhen über 5,0 m Bermen in 5,0 m Höhe mit einer Breite von 3,0 m als Wartungswege angeordnet. Die Böschungen werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt.

3.3.3.3 Kreuzungen und Einmündungen

Die von der Planung betroffenen Kreuzungen und Einmündungen sind im Detail in den Unterlagen 1 und 11 beschrieben, worauf verwiesen wird. Grundsätzlich werden nur die beiden klassifizierten Straßen B 15 und ED 26 und die beiden ins Ortszentrum führenden Straßenabschnitte der heutigen B 388 an die Umfahrung Taufkirchen/Vils angeschlossen. Alle übrigen Straßen und Wege werden entweder direkt mit eigenen Bauwerken, oder aber mit mehreren Wegen zusammengeführt und mit einem Bauwerk höhenfrei gekreuzt. Im Folgenden wird auf Einwendungen eingegangen, die im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegen die Planung im Zusammenhang mit Kreuzungen und Einmündungen vorgebracht wurden:

Anschlussstelle der Kreisstraße ED 26 (Unterlage 11, Reg.-Verz. lfd. Nr. 3.1.2) und Brücke der B 388 neu über die ED 26 und über den Stephansbrünnlbach bei Bau-km 1+619 (BW 1/1, Unterlage 11, Reg.-Verz. lfd. Nr. 3.2.1):

Für den Anschluss der Kreisstraße ED 26 ist aus Gründen der Topographie eine teilplanfreie Kreuzung mit der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen vorgesehen. Die B 388 neu quert dabei den Talraum der Kreisstraße ED 26 und den Stephansbrünnlbach mit einem Zweifeld-Brückenbauwerk (BW 1/1) zur Vermeidung von direkten Eingriffen in das Fließgewässer und zum Erhalt der Verbundfunktion mit einer lichten Weite von 30 m je Feld und einer lichten Höhe von ca. 4,7 m. Die Verbindung der beiden Straßen erfolgt über eine Rampe im Südwestquadranten.

Die Knotenpunktsgestaltung entspricht damit nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) einer teilplangleichen Kreuzung. Die Verbindungsrampe liegt wegen der angrenzenden Bebauung und dem auf der Ostseite verlaufenden Stephansbrünnlbach im Süd-West-Quadranten. Zur Überwindung der Höhendifferenz wird auf der Rampe eine Steigung von 5,50 % vorgesehen. Im Zuge der Umfahrung wird ein Linksabbiegerstreifen mit einer geschlossenen Einleitung und einer Verzögerung- und Aufstelllänge von jeweils 20 m mit einer Fahrstreifenbreite von 3,5 m vorgesehen. Zudem wird für die Abbieger aus Richtung Vilsbiburg ein Verzögerungsstreifen mit einer Länge von 95 m inklusive einer 30 m langen Verziehung angeordnet. Auch für die Rechtseinbieger in Richtung Erding/München wird ein Beschleunigungsstreifen mit einer Länge von 150 m inklusive einer 30 m langen Verziehung vorgesehen. Beider Streifen erhalten eine Breite von 3,50 m. In der ED 26 wird ebenfalls ein Linksabbiegestreifen mit einer geschlossenen Einleitung und einer Verzögerung- und Aufstelllänge von jeweils 15 m bei einer Breite von 3,25 m angeordnet.

Die Gemeinde Taufkirchen an der Vils und die Gemeinde Steinkirchen forderten, die Brücke so breit zu gestalten, dass es möglich sei, entlang der Kreisstraße ED 26 einen bereits seit vielen Jahren erwünschten Geh- und Radweg zwischen Taufkirchen (Vils) und Steinkirchen zu errichten.

Dieser Forderung wird mit der festgestellten Planung entsprochen. Der Vorhabensträger hat darin den Flächenbedarf für den geforderten Geh- und Radweg berücksichtigt. Der Mittelpfeiler des Zweifeld-Brückenbauwerks BW 1/1 wurde so geplant und bemessen, dass ein Geh- und Radweg auf der Nordseite entlang der

Kreisstraße ED 26 problemlos geführt werden kann. Der Geh- und Radweg ist dabei aber selbst nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung. Zuständiger Straßenbaulastträger ist insofern der Landkreis Erding.

Wegen der starken Betroffenheit des Ortsteils Eldering forderte die Gemeinde Steinkirchen, statt der teilplanfreien Kreuzung die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage mit zwei Fahrbahnen auf der B 388 neu. Die Rampe des geplanten Anschlusses der ED 26 würde sehr nahe bei einem Anwesen errichtet, was insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes nicht akzeptiert werden könne. Auch private Einwender forderten, auf den Bau der hohen Brücke über die Kreisstraße ED 26 und den Stephansbrünnlbach aus Gründen des Landschaftsschutzes zu verzichten und stattdessen eine zukunftssichere Kreisverkehrsanlage bzw. eine Ampelanlage zu errichten. Der Vorhabensträger könne dagegen nicht anführen, dass der Verkehr fließen müsse bzw. dass die Ortsumfahrung von Taufkirchen an der Vils keine Unterbrechungen aufweisen dürfe, da gerade diese Art der Unterbrechungen immer mehr gebaut würden (z. B. im Bereich der B 388-Umfahrung Erding mit zwei großen Ampelsystemen mit fünf Einzelampelanlagen).

Die Forderung wird zurückgewiesen. Um die Funktion der B 388 als überregionale Bundesfernstraße mit entsprechender Streckencharakteristik zu gewährleisten, ist die Anlage einer höhengleichen Kreisverkehrsanlage abzulehnen. Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen ist eine Kreisverkehrsanlage am Knotenpunkt Umfahrung B 388/ED 26 äußerst ungünstig. Aus Gründen der vorhandenen Topographie, des Hochwasserschutzes, des zügigen Verkehrsflusses und damit auch der Verkehrssicherheit wird eine Kreisverkehrsanlage im Zuge der Ortsumfahrung Taufkirchen abgelehnt. In der Trassierung des Höhenplanes müsste der Bereich abgesenkt werden. Die Folge daraus ist, dass die Fahrzeuge, hier vor allem die Lkw, jeweils vor der Kreisverkehrsanlage abbremsen und bei der anschließenden Steigung wieder anfahren müssen. Dieser Umstand ist sowohl für die Leichtigkeit des Verkehrs als auch für die davon ausgehenden Lärm- und Abgasbelastungen nicht von Vorteil. Ebenso negative Auswirkungen eines Kreisverkehrs ergeben sich wegen des zu berücksichtigenden Hochwasserabflusses des Stephansbrünnlbachs. Um hier einen entsprechenden Hochwasserabfluss zu gewährleisten, müsste die Kreisverkehrsanlage erheblich über dem Gelände zu liegen kommen. Die Straße müsste hier zum Teil aufgeständert werden und in Dammlage verlaufen.

Der Fahrbahnrand der angesprochenen Rampe ist minimal 90 m vom besagten Anwesen entfernt. Die zukünftige B 388 neu befindet sich in einem Abstand von 180 m zum Anwesen. Nach der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak wird die Rampe in der Prognose 2025 täglich von 1.330 Kfz/24h befahren. Auf der Kreisstraße ED 26 werden in der Prognose 2025 in Eldering 2.380 Kfz/24h fahren. Zum Vergleich beträgt die durchschnittliche Verkehrsbelastung einer Kreisstraße in Oberbayern im Jahr 2010 2.834 Kfz/24h. Die geplante Rampe liegt in einer Entfernung von mindestens 90 m zum angesprochenen Anwesen. Die Lage der B 388 neu wurde so gewählt, dass unter anderem die Lärmpegel der nächstliegenden Anwesen in Atting und in Eldering nahezu gleichhohe Pegel aufweisen. Beide sind deutlich von den maßgebenden Lärmgrenzwerten der 16. BImSchV entfernt.

Dem widerspricht auch nicht, dass im weiteren Verlauf der B 388 Kreisverkehrsanlagen bzw. Ampelanlagen gebaut wurden. Das langfristige und tragfähige Konzept für die Zukunft sieht vor, die Bundesstraße B 388 entsprechend ihrer Bestimmung als überregionalen Straßenzug leistungsfähig und vor Allem sicher umzugestalten. Es ist dabei vorgesehen, die B 388 wo es sinnvoll ist anbaufrei auszubauen und mit höhenfreien Knotenpunkten zu versehen. Als geplante Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Erding sind deshalb die Ortsumfahrung Moosinning und die Ortsumfahrung Erding (östlich) im aktuellen Bundesverkehrswegeplan enthalten. Auch bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes sind beide Maßnahmen wieder angemeldet. Im Zuge dieser Maßnahmen muss sowohl der angesprochene Knoten mit der St 2580 am Mittleren Isarkanal als auch die Pretzener Kreuzung (beide bereits in den letzten zehn Jahren ertüchtigt) höhenfrei umgebaut werden. Weiter wird derzeit die Planung für den höhenfreien Ausbau der Einmündung der St 2082 und der Berghamer Straße erstellt. Da die genaue Linienführung der beiden erstgenannten Projekte noch nicht genau absehbar ist, wurden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beide Knotenpunkte temporär mit Lichtsignalanlagen ausgestattet (diese Knotenpunkte waren unfallauffällig).

Ein Verzicht auf die Anschlussstelle der ED 26 würde die bestehenden Straßen im Ortszentrum von Taufkirchen an der Vils, insbesondere die ED 26 (Vöttinger Straße), um ca. 300 bis 800 Kfz/24h stärker belasten und die Ortsumfahrung Taufkirchen hätte damit im Abschnitt zwischen der ED 26 und der B 15 ca. 600 Kfz/h weniger Verkehrsbelastung.

3.3.3.4 Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz

Das bestehende nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird der jeweiligen Situation entsprechend angepasst. Die Detailangaben über die Änderungen im nachgeordneten Wegenetz sind im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), den Lageplänen (Unterlage 5) und den straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 12) aufgeführt. Im Folgenden wird auf Einwendungen eingegangen, die im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegen die Planung im Zusammenhang mit Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz vorgebracht wurden:

3.3.3.4.1 B 388 alt (Unterlage 11, Reg.-Verz. lfd. Nr. 6.1.12, Bau-km 5+188 bis Bau-km 5+285)

Ein Einwender forderte, die bestehende Bundesstraße B 388 alt bis zur Einmündung nach Hilpolding nicht zurückzubauen, um den Verkehr auf der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen nicht durch landwirtschaftlichen Verkehr zu behindern.

Der Forderung auf Aufrechterhaltung der vorhandenen B 388 alt bis zur Einmündung nach Hilpolding kann nicht nachgekommen werden. Von Westen kommend bleibt die B 388 alt bis zur Einmündung Hilpolding erhalten. Von Osten kommend ist dies allerdings nicht möglich. Zum Abbiegen auf die B 388 alt wäre hier ein weiterer Knotenpunkt und auf der neuen Ortsumfahrung Taufkirchen zusätzlich noch eine weitere Linksabbiegespur erforderlich. Dies hätte neben den negativen Folgen auf die Verkehrssicherheit durch einen dann entstehenden spitzen Kreuzungswinkel (schlechtere Sichtbeziehung) auch noch eine weitere Verlängerung des Bauvorhabens mit zusätzlichen nicht erforderlichen Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

3.3.3.4.2 Gemeindeverbindungsstraße 2 nach Reckenbach (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.1.4T, Bau-km 3+707 bis Bau-km 3+997), Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach (West) Nr. 5.1.5T, Bau-km 3+550 bis Bau-km 3+780, Brückenbauwerk BW 3/1 über die B 388 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.2.1T, Bau-km 3+750), Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach (Ost) (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.1.16T, Bau-km 3+780 bis Bau-km 4+044), Brückenbauwerk BW 3/2 über den Grabmühlbach (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.2.2T, Bau-km 3+960)

Im Anhörungsverfahren wurde gefordert, die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach zu erhalten. Ferner müssten die neu angelegten Gemeindeverbindungsstraßen asphaltiert werden.

Der Vorhabensträger hat seine Planung zur Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach (Fl. Nr. 239, Gemarkung Taufkirchen) im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 geändert. Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach wird dazu ab Bau-km 3+558 von Taufkirchen kommend nach Süden verschwenkt, mittels einem neuen Bauwerk über die B 388 (BW 3/1, Bau-km 3+750) geführt und bei Bau-km 3+770 wieder an die neue Gemeindeverbindungsstraße nach Emling und nach Reckenbach in einer T-Einmündung an den Bestand angeschlossen (Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach (West), Bau-km 0+045 bis Bau-km 0+301). Zudem wird die Gemeindeverbindungsstraße beginnend bei Bau-km 3+995 von Taufkirchen kommend nach Süden verschwenkt, mittels einem neuen Brückenbauwerk über den Grabmühlbach geführt und an die neuen Gemeindeverbindungsstraßen bei Bau-km 0+044 wieder an den Bestand angeschlossen (Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach (Ost), Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+389). Die Flächen werden, soweit nicht durch die Baumaßnahme bereits überplant, rekultiviert.

Mit der geänderten Lösung kann der Zuschnitt der verbleibenden Restflächen in diesem Bereich verbessert werden. Das Bauwerk BW 3/1 selbst konnte dadurch im Kreuzungspunkt und im Kreuzungswinkel optimiert werden. Die heutige Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach wird (teilweise) zum Privatweg. Es ist zudem vorgesehen, dass das Brückenbauwerk auf den Einwender übergeht, wobei die Einzelheiten noch vertraglich abzustimmen sind. Auch im Bereich der Hofstelle Reckenbach 1 wurde die Trasse so weit wie möglich von der Hofstelle weg gelegt. Dadurch kann sowohl die Zufahrt zur Hofstelle als auch der Anschluss an die alte

Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach besser als Lkw-Zufahrt ausgebildet werden.

Der Forderung auf Aufrechterhaltung der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße kann nicht entsprochen werden. Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung eine angemessene Erschließung der umliegenden Weiler und deren Anschluss an Taufkirchen an der Vils in Folge der Neuordnung des untergeordneten Wegenetzes sicher. Im Bereich zwischen Bau-km 3+450 und Bau-km 4+000 kreuzen zudem drei Gemeindeverbindungsstraßen (GVS nach Emling (Fl. Nr. 227), GVS Reckenbach (Fl. Nr. 2155) und GVS Reckenbach 2 (Fl. Nr. 239)) die zukünftige Ortsumfahrung Taufkirchen. Weitere flächenverbrauchende und kostenintensive Bauwerke werden daher für nicht gerechtfertigt gehalten. Gewisse Umwege sind im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Das Hauptproblem bei der Beibehaltung der heutigen Linienführung der Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach (Fl. Nr. 2155) ist der sich ergebende sehr spitze Kreuzungswinkel für das erforderliche Brückenbauwerk. Ein spitzer Kreuzungswinkel hat zur Folge, dass das Brückenbauwerk deutlich länger werden müsste. Es würde eine Länge erreicht, in der sehr teure Brückenbauweisen (im Falle eines Einfeldbauwerkes) erforderlich werden würden. Eine zweifeldrige Brücke scheidet aber auch aus, da kein Mittelstreifen in der Ortsumfahrung Taufkirchen vorhanden ist, in den man den Brückenpfeiler stellen könnte. Auch bei einer dreifeldrigen Lösung müsste das Mittelfeld durch den spitzen Winkel fast so groß sein wie bei der einfeldrigen Lösung. Hier ist vor Allem das einzuhaltende Sichtfeld auf der B 388 neu maßgebend. Somit würde die Brücke für die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach über die Ortsumfahrung insgesamt sehr lang und entsprechend teuer werden.

Der Vorhabensträger sieht im Übrigen vor, diese neuen Wegebeziehungen zu asphaltieren.

3.3.3.4.3 Gemeindeverbindungsstraße von Emling zur Landessiedlung, Fl. Nr. 227, Gemarkung Taufkirchen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.1.2T, Bau-km 3+432 bis Bau-km 3+777)

Es wurde im Verfahren gefordert, die zu verlegende Gemeindeverbindungsstraße von Emling zur Landessiedlung nicht zurückzubauen und als öffentlichen Feld- und Waldweg bzw. auch als Schulweg zur Vermeidung von Umwegen weiterhin zu

erhalten. Eine Überquerung der B 388 neu an dieser Stelle müsse weiterhin möglich bleiben.

Die Forderung wird abgelehnt. Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße von Emling zur Landessiedlung wird im Rahmen des Bauvorhabens verlegt. Beginnend bei Bau-km 3+432 von Emling kommend wird die Gemeindeverbindungsstraße Emling nach Osten verschwenkt und bei Bau-km 3+777 an die ebenfalls zu verlegende Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach (Fl. Nr. 2155) angeschlossen. Der Bereich zwischen der verlegten Gemeindeverbindungsstraße nach Emling und der B 388 wird rekultiviert. Der südliche Bereich der Gemeindeverbindungsstraße bleibt dagegen weiterhin als öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der Fl. Nrn. 1951 und 1891, Gemarkung Taufkirchen, bestehen (vgl. C.3.3.3.4.4 dieses Beschlusses).

Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung eine angemessene Erschließung der umliegenden Weiler und deren Anschluss an Taufkirchen an der Vils in Folge der Neuordnung des untergeordneten Wegenetzes sicher. Im Bereich zwischen Bau-km 3+450 und Bau-km 4+000 kreuzen drei Gemeindeverbindungsstraßen (GVS nach Emling (Fl. Nr. 227), GVS Reckenbach (Fl. Nr. 2155) und GVS Reckenbach 2 (Fl. Nr. 239)) die zukünftige B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen. Aus wirtschaftlichen Gründen hat sich der Vorhabensträger daher in Abstimmung mit der Gemeinde Taufkirchen an der Vils als zuständigen Straßenbaulastträger auf eine gebündelte Querung an einer günstigen Kreuzungsstelle zusammen mit der Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach (BW 3/1, Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.2.1T, Bau-km 3+750) verständigt. Der Umweg beträgt etwa 650 m und ist zumutbar. Zudem wäre eine Querung an der gleichen Stelle nur mit einer weiteren erhöhten Flächeninanspruchnahme möglich, da die Ortsumfahrung Taufkirchen in diesem Bereich geländegleich verläuft. Zur Querung der Ortsumfahrung wäre ein etwa 6 m hohes Brückenbauwerk mit entsprechenden Dämmen erforderlich.

Ein Einwender kritisierte zudem, dass die in den Unterlagen (Unterlage 5, Blatt 4) angegebene Breite der Gemeindeverbindungsstraße (Fl. Nr. 1953) von Emling zur B 15 von 3 m falsch sei. Die Straße sei in Wirklichkeit 4 m breit. Zudem sei eine Abbiegespur auf der Gemeindeverbindungsstraße nicht notwendig.

Die Kritik ist nicht gerechtfertigt. Nach den vorliegenden Vermessungsdaten besteht die Gemeindeverbindungsstraße von Emling zur B 15 aus einer 3 m breiten Fahrspur mit jeweils 0,5 m breitem Bankett. In der Summe sind dies auch 4 m. Auf

eine Abbiegespur kann nicht verzichtet werden. Die Ausbildung des Einmündungsbereiches (B 15) der Gemeindeverbindungsstraße von Emling zur B 15 mit einer 5,5 m breiten Fahrbahn auf einer Länge von etwa 20 m ab dem Fahrbahnrand der durchgehenden Straße, ist die Regelausbildung und heutiger Stand der Technik. Sinn und Zweck ist das gefahrlose und unbehinderte Aneinandervorbeifahren im Knotenpunktbereich. Die Ausbildung des Einmündungsbereichs ist daher aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.

3.3.3.4.4 Erschließung der Fl. Nr. 1951, Gemarkung Taufkirchen

Ein Einwender forderte, dass südlich der geplanten Trasse der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen ein neuer Wirtschaftsweg auf der Fl. Nr. 1951, Gemarkung Taufkirchen, angelegt werden müsse, um den landwirtschaftlichen Verkehr nicht auf die Ganghoferstraße in der Siedlung „Schloßfeld“ umzulenken.

Der Vorhabensträger ist dem Einwand im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 nachgekommen. Die Fl. Nr. 1951 wird durch die B 388 neu durchschnitten. Für die Erschließung und Bewirtschaftung der südlichen Teilfläche wird ein neuer Privatweg auf der Fl. Nr. 1951 Gemarkung Taufkirchen, angelegt (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.19T, Bau-km 3+180 bis Bau-km 3+485). Der südliche Teil der Gemeindeverbindungsstraße nach Emling (Fl. Nr. 227) wird als öffentlicher Feld- und Waldweg aufrechterhalten und erschließt den neu anzulegenden Privatweg auf Fl. Nr. 1951, Gemarkung Taufkirchen, sowie die südwestliche Teilfläche der Fl. Nr. 1891, Gemarkung Taufkirchen. Der Vorhabensträger stellt damit eine angemessene Erschließung der Anlieger in diesem Bereich sicher.

3.3.3.4.5 Öffentlicher Feld- und Waldweg 3, Fl. Nr. 1429, Gemarkung Taufkirchen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 2.1.3)

Ein Einwender forderte den Ausschluss einer Inanspruchnahme des durch sein Anwesen führenden öffentlichen Feld- und Waldweges 3 bzw. dessen zeitweise Sperrung für die gesamten Bauarbeiten zur Vermeidung einer Beeinträchtigung seiner Hofstelle und Gefährdung seiner Bewohner oder von Wanderern durch erheblichen Baustellenverkehr.

Bei dem besagten Weg handelt es sich um einen für den Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Straßenbaulast der Gemeinde Taufkirchen. Der öffentliche Verkehr (Fußgänger, Autofahrer, landwirtschaftlicher

Verkehr) muss damit grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin vom 18.03.2014 aber dem Einwender zugesagt, den Baustellenverkehr i. S. von Baumaschinen und Schwertransporten nicht durch die Hofstelle fahren zulassen.

3.3.3.4.6 Öffentlicher Feld- und Waldweg 6, (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 2.1.8, Bau-km 1+305 bis Bau-km 1+595)

Es wurde von einigen Einwendern verlangt, den neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweg 6 mit dem bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 1665, Gemarkung Taufkirchen (Waldrand) zu verbinden, um eine Erschließung des Oselbachholzes (z. B. der Fl. Nr. 1693, Gemarkung Taufkirchen) von der ED 26 her zu ermöglichen. Dazu müsste der öffentliche Feld- und Waldweg 6 über die Fl. Nr. 1668 und Fl. Nr. 1673/2, Gemarkung Taufkirchen, verlängert werden.

Diese Forderung wird abgelehnt. Die Erschließung ist über das Ersatzwegenetz des Vorhabensträgers gewährleistet. Das genannte Grundstück Fl.Nr. 1693 ist durch den vorhandenen öffentlichen Waldweg Fl. Nr. 1429 und durch den öffentlichen Feld- und Waldweg 6 ausreichend erschlossen. Einen Rechtsanspruch auf eine optimale allumfängliche Erschließung von Grundstücken von allen Seiten besteht nicht. Der von einer Verlegung betroffene Dritte (Fl. Nr. 1668, Gemarkung Taufkirchen) hat einer solchen Lösung wegen der sonst erforderlichen weiteren Flächeninanspruchnahmen nicht zugestimmt.

3.3.3.4.7 Öffentlicher Feld- und Waldweg 9, Fl. Nr. 1751, Gemarkung Taufkirchen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 3.1.9, 3.2.2)

Es wurde von einem privaten Einwender gefordert, die geplante Wegeunterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges 9 auf Fl. Nr. 1751, Gemarkung Taufkirchen, mit der Unterführung unter die B 388 neu (BW 2/1) in Richtung Norden zwischen die Grundstücke Fl. Nrn. 1799 und 1801/1, jeweils Gemarkung Taufkirchen, zu verschieben. Die Unterführung des Weges an der derzeit geplanten Stelle führe aufgrund der ungünstigen Topografie zu einer erheblichen Einschnittslage, insbesondere östlich der Plantrasse. Infolge einer Verschiebung könnten die Eingriffe in die Fl. Nrn. 1746 und 1779 gemindert werden. Des Weiteren könnte durch eine dann möglich werdende Teilauflassung des bestehenden Weges auf

Fl. Nr. 1751 zwischen den beiden Fl. Nrn. 1746 und 1779 zukünftig eine Bewirtschaftungseinheit entstehen.

Eine Verschiebung des Bauwerks BW 2/1 und des öffentlichen Feld- und Waldweges 9 wird abgelehnt. Trotz der ungünstigen Topographie ist die Anlage an dieser Stelle sachgerecht. So befindet sich heute schon genau an dieser Stelle der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1751, der auch auf der Gemarkung Steinkirchen seine Fortsetzung findet. Hingegen sind sämtliche Flächen südlich der Trasse im Privateigentum. Zudem wird die Unterführung auch nur aus westlicher Richtung angefahren, da der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1778 nach Osten keine Fortsetzung aufweist. Hier würde ein Umweg für alle Nutzer der Unterführung von rund 400 m entstehen. Auch die im Bereich zwischen der Trasse und dem Eibelbach vorgesehene Kompensationsmaßnahme A3 wäre durch die Verlegung deutlich beeinträchtigt. Mit der vorliegenden Planung ist lediglich ein Grünweg zur Erschließung der Fl. Nrn 1801 und 1801/2 vorgesehen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 3.1.12). Im Falle der Verlegung der Unterführung wäre der Weg in einem für öffentliche Feld- und Waldwege erforderlichen Standard mit entsprechenden Banketten und Entwässerungseinrichtungen auszubauen. Die für die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen würden dann an anderer Stelle benötigt. Dies würde weitere vermeidbare Flächeninanspruchnahmen nach sich ziehen. Die von einer Verlegung betroffenen Dritten haben zudem einer solchen Lösung nicht zugestimmt.

Das Landratsamt Erding regte an, zu überprüfen, ob nicht durch eine Höherlegung des querenden Wirtschaftsweges, Fl. Nr. 1751, Gemarkung Taufkirchen, eine geringere Abgrabungsfläche und damit ein geringerer Flächenverlust entstehen würde.

Eine Höherlegung des Wirtschaftsweges wird abgelehnt, da dies eine Verringerung der Durchfahrtshöhe der Unterführung bedeuten würde. Vorgesehen ist eine regelkonforme Durchfahrtshöhe von 4,5 m, die sämtlichen zugelassenen Kraftfahrzeugen eine Durchfahrt ermöglicht.

Eine parallele Höherlegung der Tangente der B 388 im Bereich Bau-km 1+790 bis 2+411 hätte zudem nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabensträgers zu Folge, dass die Querung des Stephansbrünnlbachtals erhöht werden müsste. Die Dammschüttung zur Überwindung des Tals und damit aber

auch das Bauwerk selbst wären höher auszugestalten. Die Folge wäre ein erhöhter Flächenverbrauch. Zudem hätte es Auswirkungen auf die Steigung der Rampe von der Kreisstraße ED 26 auf die B 388. Würde die Neigung zu steil (nach Planung heute 5,5 %, Maximalwert 6 %), müsste man auch eine Verlängerung der Rampe in Betracht ziehen, was wiederum ebenfalls eine größere Flächeninanspruchnahme nach sich ziehen würde. Sofern man dagegen als weitere technische Möglichkeit eine Änderung der Tangentensteigung im Bereich des Stephansbrünnlbachs auf eine nahezu waagerechte Führung überprüft, würde man zwar die oben genannte Rampenanschlussproblematik vermeiden, aber wieder zu deutlich höheren Böschungshöhen am südlich gelegenen weißen Berg verursachen. Insofern ist es zwingend erforderlich, dass die Neigung vom weißen Berg kommend in Richtung des Stephansbrünnlbachs fallen müsse. Nach Norden hin wäre entweder die Tangentensteigung von 4 % abzuflachen, oder auch die mit 4 % geneigte Tangente im Ganzen zu erhöhen. Bei beiden Varianten müssen die nach derzeitigem Planungsstand 9 m hohen Böschungen weiter erhöht werden. Dafür wären zusätzliche Flächen zwischen dem Eibelbachtal und der B 15 sowohl für die Dammfäche selbst als auch für die Ausgleichs- und Ersatzflächen erforderlich, da der Damm größtenteils in einem Waldgebiet zu liegen käme. Auch die technische Möglichkeit einer Erhöhung der Trasse im Bereich des Bauwerks BW 2/1 durch eine Anpassung des Ausrundungshalbmessers scheidet aus. Derzeit ist ein Halbmesser von $H_W = 22.500$ m vorhanden. Dieser ließe sich wegen der angrenzenden Ausrundungshalbmesser auf maximal $H_W = 25.780$ m erhöhen. Dies entspricht einer maximalen Erhöhung im Bereich des Bauwerks 2/1 von 0,25 m. Aber wie bei der Erhöhung der Tangente nach Norden würden sich auch hier wieder dieselben negativen Folgeerscheinungen im Bereich des Waldes einstellen.

3.3.3.4.8 Öffentlicher Feld- und Waldweg 13, Fl. Nrn. 1790, 1791, jeweils Gemarkung Taufkirchen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.6, Bau-km 2+838 bis Bau-km 2+900)

Es wurde im Erörterungstermin gefordert, dass der vom bestehenden Waldweg auf Fl. Nr. 1555/2, Gemarkung Taufkirchen, abgehende geplante öffentliche Feld- und Waldweg 13 zur besseren Erschließung des südlichen Waldes des Lohberges in seiner Führung zu ändern und zu verlängern sei.

Die geforderte Änderung der Führung des öffentlichen Feld- und Waldweges 13 und dessen Verlängerung auf die Fl. Nrn. 1790/1791, Gemarkung Taufkirchen, wird mangels Erforderlichkeit abgelehnt. Die Erschließung ist über das Ersatzwegenetz des Vorhabensträgers gewährleistet. Zudem hat der von einer Verlegung des Weges betroffene Eigentümer der Fl. Nr. 1790, Gemarkung Taufkirchen, sein Einverständnis verweigert. Der Vorhabenträger wird sich im Zuge der Bauausführungsplanung über den Aufbau des Weges mit dem Betroffenen noch in Verbindung setzen. Der Unterhalt obliegt zukünftig der Gemeinde Taufkirchen/Vils als neuem Straßenbaulastträger.

3.3.3.4.9 Öffentlicher Feld- und Waldweg 7 (Unterlage 11, Reg- Verz. lfd. Nrn. 3.1.6T, 3.1.15T und 3.1.16T)

Das Landratsamt Erding regte an, auf die Planung für den öffentlichen Feld- und Waldweg 7 zur Erschließung benachbarter Grundstücke u. a. aus Gründen des hohen Flächenverbrauches bzw. der massiven Beeinträchtigung des nördlich angrenzenden Feuchtbiotopes zu verzichten. Eine ausreichende Erschließung sei nach Aussage der Grundeigentümer dennoch gewährleistet. Ersatzweise sollte eine stichartige Erschließung von Osten her zwischen den Fl. Nrn. 814, Gemarkung Steinkirchen, und 1741, Gemarkung Taufkirchen, angelegt werden. Gegebenenfalls sei auch eine entsprechende Kurzanbindung parallel zum querenden Wirtschaftsweg ausreichend.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Zum einen kommt der Vorhabensträger durch die geplante Anlage der sog. Stichstraßen der Forderung angrenzender Grundeigentümer im Anhörungsverfahren nach, eine Erschließung der Fl. Nr. 814, Gemarkung Steinkirchen, und Fl. Nr. 1741, Gemarkung Taufkirchen, sicherzustellen.

Zum anderen werden dennoch die hier genannten Stichwege benötigt und hergestellt, um die im Rahmen der Maßnahme erforderlichen Aufforstungsflächen (Ausgleichsfläche A3) für den Vorhabensträger zu erschließen. Aus diesem Grund werden diese Wege auch nicht bituminös befestigt, sondern als Wiesen-, bzw. als Waldweg hergestellt. Diese Wege führen dementsprechend auch nicht zu einem hohen Flächenverbrauch. Das angrenzende Feuchtbiotop wird dadurch nicht beeinträchtigt. Insofern wären die vom Landratsamt Erding dargestellten Alternativwege zusätzlich herzustellende Wege. Zudem ist die Zufahrtsmöglichkeit von dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1751, Gemarkung Taufkirchen, bzw.

Fl. Nr. 793, Gemarkung Steinkirchen über die angeregte Alternativvariante als kritisch zu bewerten, da diese Erschließung über die als Feuchtgebiet ausgewiesene Fläche der Fl. Nr. 815, Gemarkung Steinkirchen, führen würde. Dies würde einen weiteren vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft mit erforderlicher naturschutzfachlicher Kompensation verursachen. Wenn man das dargestellte Alternativkonzept für sich alleine betrachtet, hätte zudem die Fl. Nr. 825, Gemarkung Steinkirchen, wieder keine Erschließung, was vom Eigentümer im laufenden Verfahren gerügt wurde.

3.3.3.4.10 Sonstige Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz

Das bestehende gemeindliche und auch das private Straßen- und Wegenetz wird der jeweiligen Situation entsprechend angepasst. Die davon betroffenen Straßen und Wege sind in der Unterlage 1, Kap. 4.2, S. 59 ff., und in Unterlage 11 aufgeführt und beschrieben.

Die Gemeinde Taufkirchen an der Vils forderte in diesem Zusammenhang, dass das nachgeordnete Wegenetz, soweit es wegen des Bauvorhabens neu hergestellt bzw. angepasst werde, nach den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut werde.

Dieser Forderung wird mit der Planung entsprochen. Der Vorhabenträger ist im Übrigen grundsätzlich verpflichtet, die geplanten Umbaumaßnahmen am bestehenden nachgeordneten Wegenetz nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen unter C.3.3.3.1 dieses Beschlusses dargelegt wurde.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

3.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus - sozusagen in einer zweiten Stufe - sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Von einem Neubau ist auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände.

Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

3.3.4.1.2 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.

Private Einwender forderten zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung die Trasse weiter nach Norden zu verschieben bzw. die Trassengradienten tiefer zu legen.

Diese Forderungen werden zurückgewiesen. Bei der Planung wurde bereits darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 Satz 1 BImSchG die richtige Lösung.

Nach des § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt. Die Abwägungsdirektive des § 50 Satz 1 BImSchG führt jedoch nicht dazu, dass eine unter Immissionsschutzgesichtspunkten nachteilige Straßentrasse in keinem Fall verwirklicht werden darf. Die Optimierungsgebote des § 50 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sie können also - zugunsten anderer gewichtiger Belange - in der Abwägung überwunden werden (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13).

Wie unter C.3.3.3.1 dieses Beschlusses dargestellt, wird die bestehende Situation in den Bereichen Atting, Reckenbach, Ziegelfeld, Landessiedlung und Emling nicht wesentlich verschlechtert. Die Planfeststellungstrasse hält aufgrund ihres Abstandes die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV ohne weitere Lärmschutzmaßnahmen ein. Die zusätzlichen Lärmbelastungen sind weit von den zulässigen Lärmgrenzwerten entfernt. Dies gilt auch für die zusätzliche Feinstaub- und Schadstoffbelastung. Die Lärm- und Schadstoffbelastung ist dagegen für die Anwesen im Ortsbereich von Taufkirchen/Vils im Zuge der B 388 um ein sehr vielfaches höher, da sich die Anwesen deutlich dichter an der Fahrbahn befinden. Eine Verschiebung hätte weitere gravierende Nachteile für andere Belange (z. B.

Naturschutz) zur Folge. Andere Trassen sind deshalb in der Gesamtschau auch unter Berücksichtigung des Optimierungsgebotes des § 50 Satz 1 BImSchG nicht vorzugswürdig (vgl. auch C.3.3.2 dieses Beschlusses). Eine Änderung der Gradienten auf Geländeniveau bzw. im Einschnitt wird ebenfalls aus den unter C.3.3.3.1 dieses Beschlusses dargestellten Erwägungen abgelehnt.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Trassierung die angrenzende Bebauung angemessen berücksichtigt. Dem Optimierungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ist damit unserer Ansicht nach Genüge getan.

3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 08.02.2012, die auf der Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils eine Verkehrsmenge von 6.800 bzw. 7.400 Kfz/Tag westlich der B 15 und von 4.900 Kfz/Tag östlich der B 15 im Prognosejahr 2025 zugrunde legt (Unterlage 1, Anlage 4 - Plan 6), beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

3.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem

Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Neubaustrecke der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils

In diesem Bereich liegt ein Neubau i. S. v. § 41 BImSchG vor, so dass ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen bei Vorliegen einer Überschreitung der maßgebenden Lärmvorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV gegeben ist. Nach der Verkehrslärmuntersuchung kommt es durch den Neubau der Umfahrung von Taufkirchen an der Vils bei keinem Gebäude im gesamten Untersuchungsgebiet zu einer Grenzwertüberschreitung. Es ergibt sich daher kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Auf die Ergebnisse in Unterlage 1, Ziff. 6.1. S. 108 ff., Tabelle 15, zu den überprüften Immissionsorten wird verwiesen.

Bereich B 388alt/AS West

Dieser Bereich wurde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV auf eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs überprüft. Da sich der Verkehr durch die Umfahrung auf der bestehenden B 388 im Bereich der betroffenen Anwesen deutlich reduziert, verringert sich auch der Beurteilungspegel. Die Lärmberechnung zeigt, dass die Kriterien für eine wesentliche Änderung im Sinne der Lärmvorsorge gemäß 16. BImSchV nicht vorliegen. Es ergibt sich bei keinem Gebäude ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Auf die Ergebnisse in Unterlage 1, Ziff. 6.1. S. 110, Tabelle 16, zu den überprüften Immissionsorten wird verwiesen.

Bereich ED 26

Der Bereich der ED 26 wurde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV auf eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs überprüft. Nach dem Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2012 wird sich der Verkehr auf der ED 26 nur geringfügig ändern. Die Lage der ED 26 wird nicht verändert, wohl aber durch die Anlage eines Linksabbiegestreifens die Breite der Fahrbahn und damit der Abstand zu den umliegenden Gebäuden. Die Lärmberechnung zeigt trotz der genannten Änderungen, dass die Kriterien für eine wesentliche Änderung im Sinne

der Lärmvorsorge gemäß 16. BImSchV nicht vorliegen. Es ergibt sich bei keinem Gebäude ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Auf die Ergebnisse in Unterlage 1, Ziff. 6.1. S. 111, Tabelle 17, zu den überprüften Immissionsorten wird verwiesen.

Bereich B 15

Der Bereich der B 15 im nördlichen Bereich der Anschlussstelle wurde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV auf eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs überprüft. Nach dem Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2012 wird sich der Verkehr auf der B 15 im nördlichen Bereich der Anschlussstelle nicht ändern. Hingegen wird sich südlich der Anschlussstelle eine Steigerung des Verkehrs um ca. 400 Fz/Tag durch den Quell-/Zielverkehr der nördlich gelegenen Gewerbegebiete ergeben. Auch an der B 15 sind im Bereich der Anschlussstelle Linksabbiegestreifen vorgesehen, die bei der Lärmberechnung zu den umliegenden Gebäuden berücksichtigt wurden. Wie die B 388 erhält auch die B 15 eine Fahrbahndeckschicht, die eine Geräuschkämpfung von mindestens - 2 dB(A) bewirkt. Die Lärmberechnung zeigt trotz der genannten Änderungen, dass die Kriterien für eine wesentliche Änderung im Sinne der Lärmvorsorge gemäß 16. BImSchV nicht vorliegen. Es ergibt sich bei keinem Gebäude ein Anspruch auf Vornahme von Lärmschutzmaßnahmen. Auf die Ergebnisse in Unterlage 1, Ziff. 6.1. S. 111 f., Tabelle 18, zu den überprüften Immissionsorten wird verwiesen.

Bereich B 388 alt/AS Ost

Die neue Anschlussstelle der Bereich B 388 alt/AS Ost wurde ebenfalls gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV auf eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs überprüft. Der Bereich der Umfahrung von Taufkirchen an der Vils wird vom Neubau und deren Prüfung abgedeckt. Da sich der Verkehr auf der B 388 alt westlich des neuen Anschlusses durch die Umfahrung deutlich reduziert, kann eine Erhöhung des Beurteilungspegels, die eine Überschreitung der Kriterien zur Prüfung einer wesentlichen Änderung nach sich ziehen würde, ausgeschlossen werden. Im weiteren Verlauf bei Ratzing ändert sich die Situation hingegen nicht. Es ergibt sich entsprechend bei keinem Gebäude ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Auf die Ergebnisse in Unterlage 1, Ziff. 6.1. S. 112, Tabelle 19, zu den überprüften Immissionsorten wird verwiesen.

Zusammenfassung

Als Ergebnis der lärmtechnischen Berechnung konnte damit festgestellt werden, dass die zulässigen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten und somit bei Immissionsorten im Trassenbereich keine Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Die Ergebnisse der Lärmberechnung sind in der Unterlage 17 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

3.3.4.1.5 Einwände zum Verkehrslärm

Verkehrsprognose

Private Einwender kritisierten an der Verkehrslärmuntersuchung, dass die Auswirkungen des Neubaus A 92 und B 15 neu nicht in die Planungen einbezogen worden seien.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es ist richtig, dass sich durch den Ausbau der A 94 die Verkehrsbelastung auf Bundesstraße B 388 und damit auch auf der Ortsumfahrung von Taufkirchen/Vils verringern wird. Der Verkehrsgutachter Prof. Dr.-Ing. Kurzak führt dazu in seinem Gutachten aus 2012 aus, dass die Verkehrsbelastung auf der Ortsumfahrung in der Prognose 2025 um etwa 1.000 Kfz/24h bis maximal 2.000 Kfz/24h im Falle der Fertigstellung der A 94 auf der Trasse Dorfen sinken könnte. Jedoch wirkt sich dies bei der Verkehrslärberechnung allenfalls zu Gunsten der lärm betroffenen Einwender aus. Die B 15 neu kann dagegen unberücksichtigt bleiben, da deren Fertigstellung derzeit noch nicht absehbar ist. Auf die Ausführungen unter C.2.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auswahl der Immissionsorte

Das Landratsamt Erding kritisierte die Auswahl der der Immissionsorte. Es seien noch weitere Wohngebäude (Ratzing/FI. Nr. 334/1, Atting 7/FI. Nr. 1661, Weg 2/FI. Nr. 1394, Stadl 1/FI. Nr. 1375) als Immissionsorte hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht bzgl. der weiteren Gebäude nicht. Der Vorhabensträger hat seine Verkehrslärberechnung bei zwei Gebäuden noch einmal überprüft. Die anderen beiden Gebäude sind weiter entfernt, als die in der Nähe befindlichen, berechneten Immissionsorte, weshalb auf eine Neuberechnung verzichtet werden konnte. Durch den Neubau der Umfahrung von Taufkirchen/Vils

kommt es ebenfalls bei keinem der genannten Gebäude zu einer Überschreitung der maßgebenden Grenzwerte der 16. BImSchV.

Verkehrslärberechnung

Es wurden im Verfahren weitere Lärmberechnungen bzw. Lärmmessungen (auch nach Verkehrsübergabe) gefordert. Die Daten wären nicht repräsentativ. Zu berücksichtigen sei, dass bei Sperrung der Autobahnen für den Schwerlastverkehr während der Ferienzeit sich dieser Verkehr auf die Bundesstraßen verlagere. Insbesondere an Wochenenden sei daher ein erhöhter Verkehr von Lkws festzustellen. Lärmmessungen würden zudem höhere Immissionswerte ergeben. Die die Immission beeinflussenden Faktoren wie Abstand, Luftabsorption, Boden-, Meteorologie- und Vegetationsdämpfungen, Reflexion und Abschirmungen seien unberücksichtigt geblieben.

Die Forderung auf weitere Lärmberechnungen oder Lärmmessungen wird abgelehnt. Die vom Vorhabensträger vorgenommenen Lärmberechnungen wurden durch das Sachgebiet SG 50 - Technischer Immissionsschutz - der Regierung von Oberbayern überprüft und die Ergebnisse bestätigt.

An der der Verkehrslärberechnung zu Grunde liegenden Verkehrsprognose bestehen keine Zweifel. Grundlage der Verkehrsanalyse und damit auch der Verkehrsprognose war laut Auskunft von Prof. Dr.-Ing. Kurzak der werktägliche Verkehr im Juli. Im Gesamtverkehr liegen die Juliwerte um 5 % über dem Jahresdurchschnitt (DTV), der Grundlage der Lärmberechnung ist. Beim Schwerverkehr liegen die Juliwerte sogar um 10 % über dem Jahresdurchschnitt DTV. Die Eingangsdaten für die Verkehrslärberechnung liegen somit auf der sicheren Seite. An Sonntagen und Feiertagen besteht grundsätzlich ein Lkw-Fahrverbot, das in der Ferienzeit Juli/August auch auf den Samstag ausgeweitet ist. Am Samstag im Juli/August werden zwar wohl einige Lkw mehr auf der B 388 fahren als in den übrigen Monaten. Da aber die werktägliche Belastung durch Schwerverkehr wesentlich höher ist als die Belastung am Samstag, liegt der Anteil des werktäglichen Schwerverkehrs als Grundlage für die Lärmberechnung ebenfalls auf der sicheren Seite. Auch wurde der werktägliche Schwerverkehr nur um 15 bis 20 % reduziert, um das Jahresmittel DTV zu erhalten, obwohl nach dem HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) eine Reduktion um 26 % notwendig wäre.

Außer von der Lautstärke hängt die Lärmwirkung auch vom zeitlichen Verlauf eines Schallereignisses ab. Viele Schalleinwirkungen verändern sich zeitlich, zum Beispiel an wenig befahrenen Straßen oder an Schienenwegen. Entsprechend wird zur Bewertung ein zeitlich gemittelter Schallpegel, der so genannte Mittelungspegel, herangezogen. Der Mittelungspegel gibt allerdings keinen Aufschluss über den Zeitablauf, über die Spitzen und über die Ereignishäufigkeiten. Er entspricht dem Pegel eines gleichbleibenden Dauergerausches mit der gleichen Störwirkung wie das zeitlich veränderliche Geräusch. Bei der Berechnung des Mittelungspegels wird über die Schallenergie, die in diesen Fall proportional zur Schallintensität ist, und nicht über den Schallpegel gemittelt. Dies hat zur Folge, dass hohe Schallpegel bei der Mittelung stärker bewertet werden. Deutlicher kann dies an einem Beispiel aus dem Verkehrsbereich aufgezeigt werden. Eine regelmäßig befahrene Straße kann den gleichen Mittelungspegel in einer Stunde besitzen wie der Standort an einer - ansonsten ruhigen - Bahntrasse, an dem (pro Stunde) ein einziger Zug in wenigen Sekunden vorbeifährt. Einzelne Geräuschspitzen werden also vom Mittelungspegel in besonderem Maße berücksichtigt und gehen durch das Mittelungsverfahren nicht unter.

Zur Ermittlung der Beurteilungswerte für die verschiedenen Planfälle (Neubau, Prüfung auf wesentliche Änderung, Gesamtlärbetrachtung) wurde im Berechnungsprogramm Cadna/A ein Geländemodell erstellt. In diesem Geländemodell sind die neuen Verhältnisse der Maßnahme eingearbeitet. Da Messungen z. B. Witterungseinflüssen und Verkehrsbelastungsschwankungen (Sommer - Winter, Werktag - Wochenende, Ferienzeiten usw.) unterliegen, müssten diese um all diese Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, über einen langen Zeitraum erfolgen. Deshalb wurde in der Vergangenheit eine Vielzahl von umfassenden Schallpegel-Messkampagnen durchgeführt, um die Einflussgrößen, die den Beurteilungspegel des Verkehrslärms maßgebend bestimmen, zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Messungen wurden in Rechenmodelle umgesetzt. Sie wurden durch den Anhang 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingeführt und durch die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) näher beschrieben. Aus den vorgenannten Gründen sind Rechenverfahren nach der Verkehrslärmschutzverordnung gesetzlich vorgeschrieben. Gleiches gilt dabei auch für das entsprechende Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungswerte. Die exakten Berechnungsergebnisse der immissionstechnischen Untersuchungen sind Bestandteil der Planunterlagen. Weitere Berechnungen bedarf es deshalb nicht.

Die Ergebnisse der Lärmberechnungen zeigen, dass die erforderlichen Grenzwerte auch ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Berücksichtigung anderer Lärmquellen

Es wurde von privaten Einwendern kritisiert, dass die Verkehrslärmberechnung weitere Lärmquellen wie die B 15 und den Flughafen München völlig außer Betracht lasse.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Bei der Schallemissionsberechnung dürfen nach der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90“, Ausgabe 1990, nur die Schallemissionen berücksichtigt werden, die aus dem zu ändernden oder neu zu errichtenden Verkehrsweg resultieren. Weitere Geräuschquellen durften in der Lärmberechnung nicht berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Lärmschutzansprüche gemäß der 16. BImSchV sind daher keine Summenpegel zu bilden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl. 1996, S. 916) dürfen der bereits vorhandene Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbeeinträchtigung aber zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt, da es die dem Staat obliegende grundrechtliche Schutzpflicht gebietet, sich in einem solchen Fall schützend vor den Einzelnen zu stellen. Das Gericht hat jedoch offengelassen, wo die Grenzen der Gesundheitsgefährdung liegen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Gesundheitsgefährdung auch unter Berücksichtigung eines Summenpegels nicht gegeben. Zur Verdeutlichung der sich ergebenden Lärmsituation wurde durch den Vorhabensträger eine Gesamtlärmberechnung vorgenommen, die den Unterlagen beiliegt. Der Vorhabensträger hat dazu rein vorsorglich die Gesamtlärmbelastung für vier Bereiche entlang der Neubaustrecke ermittelt. Dabei handelt es sich um die beiden Anschlussbereiche am Bauanfang und Bauende der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen sowie die beiden kreuzenden klassifizierten Straßen ED 26 und B 15. Zudem wurde dieser Gesamtlärmberechnung zusätzlich noch eine Lärmbelastung von 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für den Fluglärm des Flughafens München hinzuaddiert. Die beiden Werte wurden als niedrigste Werte (Tag/Nacht) aus der Schallprognose des Planfeststellungsverfahrens zur Dritten Startbahn entnommen. Obwohl diese beiden Werte in Taufkirchen/Vils nicht erreicht werden, wurden diese bei der Berechnung verwendet, um auf der sicheren Seite zu liegen. Demnach

kommt es im Bereich der Landessiedlung zu einer Gesamtlärmbelastung von maximal 58 dB(A) tags und von 52 dB(A) nachts. Im Ergebnis liegen auch unter Berücksichtigung des Fluglärmes die Gesamtlärmpegel bei allen Betroffenen unterhalb der kritischen Höhe (70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts bzw. bei Allgemeinen und Reinen Wohngebieten 67 dB(A) tags oder 57 dB(A) nachts). Auf die Ergebnisse in Unterlage 1, Ziff. 6.1. S. 113 f., zu den überprüften Immissionsorten wird verwiesen.

Eine Pegelerhöhung im Falle der Fertigstellung der A 94 ist unwahrscheinlich. Der Verkehrsgutachter Prof. Dr.-Ing. Kurzak dazu in seinem Gutachten von 2012 aus, dass die Verkehrsbelastung auf der Ortsumfahrung in der Prognose 2025 um etwa 1.000 Kfz/24h bis maximal 2.000 Kfz/24h im Falle der Fertigstellung der A 94 auf der Trasse Dorfen sinken könnte.

Lärmschutzmaßnahmen

Die Gemeinde Taufkirchen an der Vils und der Bayerische Bauernverband forderten, bei den in der Nähe zur Trasse liegenden Wohngebieten Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Von privaten Einwendern wurden Lärmschutzmaßnahmen wie zusätzliche Lärmschutzwände, lärm mindernde Fahrbahnbeläge, passive Lärmschutzmaßnahmen und Geschwindigkeitsbeschränkungen gefordert und die zu Grunde liegenden Immissionsberechnungen als fehlerhaft kritisiert.

Wir weisen die Forderung auf Anordnung weiterer Lärmschutzmaßnahmen zurück. Die Immissionsberechnungen wurden auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing Kurzak für den Neubau der Straße, für die Prüfung auf eine wesentliche Änderung und auch hinsichtlich einer Gesamtlärmbeurteilung durchgeführt. Die Ergebnisse der Lärmberechnungen zeigen, dass die maßgebenden Grenzwerte der 16. BImSchV auch ohne die geforderten Lärmschutzergänzungen eingehalten werden. Demnach kommt es bei keinem der betroffenen Gebäude im gesamten Untersuchungsgebiet zu einer Grenzwertüberschreitung, die uns veranlassen würden, dem Vorhabensträger weitere Lärmschutzvorkehrungen aufzuerlegen. Das SG 50 - Technischer Umweltschutz - der Regierung von Oberbayern hat die vom Vorhabensträger vorgenommenen Lärmberechnungen auf Plausibilität überprüft und dagegen keine Einwände erhoben.

Im Übrigen wird der Vorhabensträger für die Ortsumfahrung einen lärmarmen Fahrbahnbelag vorsehen, der von der Oberflächenstruktur dauerhaft einen Oberflächenkorrekturwert von -2 dB(A) gewährleistet. Der Vorhabensträger stellt nach § 4 FStrG und mittels Bau- und Qualitätskontrollen sicher, dass der Fahrbahnbelag sorgfältig eingebaut wird.

Zudem hat der Vorhabensträger auf freiwilliger Basis zugesagt, im Rahmen der Bauvorbereitung noch zu überprüfen, ob Überschussmassen für zusätzliche Wälle vorhanden sind, sofern auch die dafür erforderlichen Flächen für Lärmschutzwälle von der Gemeinde oder Privaten zur Verfügung gestellt werden und die Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange vorliegen.

Geschwindigkeitsbeschränkung

Die Forderung, Geschwindigkeitsbeschränkungen als Lärmschutzmaßnahmen auf in diesem Planfeststellungsbeschluss anzuordnen, wird abgelehnt. Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung z. B. der Verkehrssicherheit oder des Ruhebedürfnisses der Anwohner erheblich übersteigt (vgl. § 45 Abs. 9 S. 2 StVO). Der vom Straßenverkehr ausgehende Lärm muss dazu nach der Rechtsprechung Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Dazu ist auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sowie auf eine eventuell gegebene Vorbelastung abzustellen. Als Orientierungshilfe dienen dazu unter anderem die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97). Nach diesen Richtlinien kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr ausgehende Lärm bei einem größeren, zusammenhängend bebauten reinem oder allgemeinem Wohngebiet den Richtwert von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet. Die Voraussetzung der Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte ist hier jedoch nicht gegeben. Es besteht aus unserer Sicht kein Anlass, diese Bewertung in Frage zu stellen. Das vorgesehene Lärmschutzkonzept des Vorhabensträgers garantiert die Einhaltung der Lärmvorsorgegrenzwerte auch ohne verkehrsbeschränkende Maßnahmen. Geschwindigkeitsbeschränkungen können zudem bei Notwendigkeit noch später durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen

Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 im Bereich der nächstgelegenen Anwesen überschreiten, sind nicht zu erwarten. Dieses Ergebnis hat das Bayerische Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 20.07.2012 bestätigt.

Einwände

Private Einwender kritisierten, dass der Bau der Ortsumfahrung Taufkirchen gegen die Ziele der Luftreinhalteplanung Bayerns verstoße. Das Immissionsgutachten sei völlig unzureichend, da die zusätzlichen Schadstoffbelastungen in bisher weitgehend unbelasteten Bereichen der Wohngebiete im Westen von Taufkirchen überhaupt nicht untersucht worden seien. Der Gutachter stelle lediglich auf Grenzwertüberschreitungen ab. Es wurde daher gefordert, die Trasse in Troglage abzusenken und durchgängig Schutzwälle zu errichten.

Ferner wären die Bewohner der Landessiedlung durch den geplanten Bau der B388Ortsumfahrung Taufkirchen zukünftig von zwei Bundesstraßen in nächster Nähe umgeben (B 15 Landshut - Rosenheim und B 388 Vilsbiburg - Erding). Allein durch die sehr nahe B 15 (ca. 3,0 bis 5,0 m ab Siedlungsrand) seien erhöhte Belastungen der Atemluft durch Abgase und Feinstaub gegeben.

Das Landratsamt Erding kritisierte, dass in den Planunterlagen würden nur Stickstoffoxide, Kohlenstoffmonoxid, Partikel (PM₁₀), Schwefeloxide, Benzol und Blei als maßgebliche Schadstoffe und ausschließlich für den Schutz der menschlichen Gesundheit beurteilt. Es wurde nicht dokumentiert, warum die Betrachtung weiterer Schadstoffe (z. B. PM_{2,5} nach der 39. BImSchV) nicht erfolgte. Obwohl die Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der Vegetation eingehalten werden, gehe aus dem vorliegenden Erläuterungsbericht auch nicht hervor, inwieweit die Vegetation als Schutzgut betrachtet und beurteilt wurde.

Wir weisen die Einwände zurück. Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben wurden Schadstoffberechnungen durchgeführt. Die maßgeblichen Grenzwerte werden dabei auch ohne besondere bauliche Schutzmaßnahmen eingehalten. Das für den Straßenbau maßgebliche Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS 2002/geänderte Fassung 2005) sah eine Betrachtung der weiteren vom Landratsamt Erding aufgeführten Schadstoffe noch nicht vor. Diese wurden auch in den Planfeststellungsunterlagen noch nicht betrachtet. Mit der Einführung der Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012) Anfang 2013 werden auch diese Schadstoffe betrachtet. Der Grenzwert wird dabei aber auch für PM_{2,5} eingehalten.

Zwar mag die Bundesstraße B 15 oder die neue B 388 auch als einzige Quelle der Feinstaub und Abgasproblematik erscheinen. Verglichen mit der anzusetzenden Vorbelastung (nach den mittlerweile gültigen Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen, RLuS 2012) für die Kleinstadt Taufkirchen/Vils, die durch Industrieanlagen, dem ortsansässigen Kleingewerbe, der Landwirtschaft und auch dem Hausbrand vorbelastet ist, hält sich die Zusatzbelastung durch die Bundesstraßen mit insgesamt 11.300 Kfz/24h (7.400 Kfz/24h auf der B 15 und 4.900 Kfz/24h auf der B 388 neu) aber in Grenzen. In diesem Rahmen sind die durch das Verkehrsgeschehen hervorgerufenen Immissionen hinzunehmen.

Der Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen verstößt daher auch nicht gegen die Ziele der Luftreinhalteplanung in Bayern. Ziel ist es die Qualität der Luft zu verbessern und Vorsorge für gesunde Lebensgrundlagen zu treffen. Der Weg zu sauberer Luft führt über die Verminderung des Schadstoffausstoßes an der Quelle. Mit dem Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen/Vils wird sich aber der Schadstoffausstoß der Fahrzeuge verringern, da der Durchgangsverkehr (ca. 60 %)

nicht mehr vor Lichtzeichenanlagen und deutlich weniger in Staus im Ort zum Stehen kommen wird.

Weitere Schutzmaßnahmen werden abgelehnt. Wegen der Einhaltung der maßgebenden Grenzwerte halten wir eine Absenkung der Trasse in Troglage und dem durchgängigem Bau von Wällen seitens des Vorhabenträgers mit Berücksichtigung insbesondere dem dadurch bedingten Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Produktionsflächen und der erhöhten Kosten für nicht begründbar.

Anträge auf weitere Gutachten zur Schadstoffsituation werden ebenfalls abgelehnt. Das vorliegende Immissionsgutachten berechnet und zeigt insbesondere in der Unterlage 1, Anlage 5, die neuen Belastungen im Nahbereich der Ortsumfahrung Taufkirchen auf.

3.3.4.3 Bodenschutz

Es werden keine nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, die Belastung durch die Bauarbeiten oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten.

Auf Grund der Maßnahme werden keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG eintreten.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn diese Prognose ist unter Heranziehung von Untersuchungsergebnissen bei deutlich stärker belasteten Straßen zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in allgemeinen Untersuchungen festgestellten Werten an deutlich stärker belasteten Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von 6.800 bzw. 7.400 Kfz/Tag westlich der B 15 und von 4.900 Kfz/Tag östlich der B 15 eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch in den §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 19.1 und 19.2/19.2T1 beschrieben. Das Bauvorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.5.2.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Die FFH-Gebiete Nr. DE 7637-371 „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ und Nr. DE 7539-371 „Kleine Vils“ liegen jeweils etwa 10 km westlich bzw. nördlich

des Bauvorhabens und werden nicht berührt. Auf die Ausführungen unter C.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen, naturnahen Abschnitte des Osel-, Eibel- und Grabmühlbaches mit ihren begleitenden Auwaldresten (Biotoptyp nach Biotopkartierung WA/91E0*), den Relikten seggen- und binsenreicher Nasswiesen (GN) und den feuchteliebenden Hochstaudenfluren (GH) sind als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG einzustufen. Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (vgl. unten C.3.3.5.3.4 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C.3.2 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit dem Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, wurde hergestellt. Bedenken wurden nicht erhoben. Die Ausnahmen sind ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

3.3.5.2.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

3.3.5.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten

die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung aus dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9A 12/10 („Ortsumgehung Freiberg“), individuenbezogen beim Tötungsverbot behandelt.

So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV Buchst. b gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.3.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (Unterlage 19.3) enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt sein könnten, ermittelt und dargestellt.

Der spezielle Artenschutz ist zwar grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen. Auch sind die Verbotstatbestände vielfach auf Individuen bezogen. Der Aufwand für die Ermittlung der relevanten Arten kann jedoch - angepasst an die naturschutz-

fachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art - beschränkt werden. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer die Anpassungsfähigkeit ist, desto stärker ist das Untersuchungs- und Prüfprogramm zu verdichten. Danach genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten, die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung. Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, B. v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, Rd. Nr. 20; BVerwG, B. v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, Rd. Nr. 31).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe

wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlagen 19.1 und 19.3) enthalten sind. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Wie noch gezeigt wird, ist die Erteilung einer Ausnahme im vorliegenden Verfahren aber entbehrlich.

3.3.5.2.2.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Insbesondere werden folgende Vorkehrungen durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, zu vermeiden und zu vermindern:

- Erforderliche Rodungsarbeiten in Gehölzbeständen nur außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.
- Zum Schutz der Bruten von Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze und Goldammer erfolgt der Oberbodenabtrag in der Bauphase nicht während der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli (S 7).
- Zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern werden mögliche Meidungsreaktionen gegenüber vegetabilen vertikalen Strukturen (Kulissenwirkung) dadurch gemindert, dass keine Gehölzpflanzungen auf

Böschungsflächen in Bereichen mit bestehenden Kiebitz- und Feldlerchen-vorkommen erfolgen (S 8).

- Zum Schutz von betroffenen Fledermausarten und Eulen (insb. Schleiereule und Waldohreule) werden Leitstrukturen durch Pflanzung von Bäumen und Hecken an Schnittpunkten der Trasse im Bereich möglicher Flugrouten geschaffen (S 9)
- Durch die Erweiterung des Gewässer- und Feuchtgebiets-Lebensraumes am Eibelbach und durch extensives Grünland mit Einzelgehölzen entstehen Ersatzlebensräume für Grünspecht und Goldammer in einem Umfang von rund 1,8 ha (A 2 Teilfläche in Verbindung mit CEF 2).
- Durch die Neugründung naturnaher Waldfläche auf rund 0,5 ha mit Feuchtwaldcharakter (Erlenbruch) und einem hohen Totholz- und Biotopbaumanteil wird ein Nahrungs- und Brutlebensraum für bestandsgefährdete Spechtarten geschaffen (A 3 Teilfläche).

Die konkreten Maßnahmen sind in der Unterlage 19.1, Ziff. 3.1, S. 3 ff., Ziff. 4.1.2.1, S. 9 f., und Ziff. 4.2, S. 14 ff., näher beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

3.3.5.2.2.4 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) sind zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten Kiebitz, Feldlerche Grünspecht und Goldammer darüber hinaus folgende Maßnahmen erforderlich, die vor Umsetzung der Planung realisiert werden müssen:

- Maßnahme CEF 1 T „Produktionsintegrierte Maßnahmen im „Schaffhauser Feld“ für Kiebitz und Feldlerche“: Als Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Kiebitz- und Feldlerchenpopulationen werden 4,1 ha Ackerfläche im „Schaffhauser Feld“ nördlich des Bauendes für die Besiedelung durch Kiebitz und Feldlerche mit verschiedenen festgelegten Bewirtschaftungsvorgaben optimiert.
- Maßnahme CEF 2 „Habitatverbesserung für Grünspecht und Goldammer am Eibelbach“: Die Entwicklung von extensiv gepflegtem Grünland mit Bracheanteilen, Hecken mit breiten Saumstrukturen sowie von Einzelbäumen

bietet mittelfristig hochwertige Ersatzlebensräume für Grünspecht und Goldammer in einem Umfang von 1,6 ha.

Die konkreten Maßnahmen sind in der Unterlage 19.3, Ziff. 5.3, S. 43 f., näher beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

3.3.5.2.2.5 Ergebnis

Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris, Rdnr. 91).

Nach dem gesetzlichen Wortlaut von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfasst das Schädigungsverbot zudem keine Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang - ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wie hier - aufrecht erhalten bleibt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterfallen dagegen weiterhin dem Schädigungsverbot, wenn sie vermeidbar sind oder wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht aufrecht erhalten bleibt. Dahinstehen kann im vorliegenden Fall, ob diese Einschränkung des Tötungsverbots mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht, weil es nach den naturschutzfachlichen Untersuchungen zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert

werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Zusammenfassend wurde bei der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung festgestellt, dass von dem geplanten Eingriff bei den Arten des Anhanges IVa der FFH-RL sieben nachgewiesene Fledermausarten (Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus) durch das Bauvorhaben betroffen sind (Unterlage 19.3, Ziff. 4.1.2.1, Tab. 1, S. 8). Es wurden zusätzlich 14 nachgewiesene Vogelarten (Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Grünspecht, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Teichhuhn, Walohreule, Wiesenschafstelze) einer engeren Prüfung unterzogen (Unterlage 19.3, Ziff. 4.2, Tab. 2 S. 15).

Die Prüfung hat indessen ergeben, dass unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen (1. Tektur vom 06.02.2015) und Gutachten überprüft und die Ergebnisse bestätigt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Planunterlage 19.3 wird verwiesen.

3.3.5.2.2.6 Einwände

CEF1-Maßnahme

Die Höhere Naturschutzbehörde und das Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, monierten die Wirksamkeit der geplanten CEF1-Maßnahme

zur Habitatverbesserung für die geschützte Vogelart "Kiebitz" (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3) und forderten eine Überarbeitung.

Um die agrarstrukturellen Belange besser berücksichtigen zu können und damit eine produktionsintegrierte Bewirtschaftung und grundsätzliche Verfügbarkeit des zur Verwendung vorgesehenen Grundstücks verwirklichen zu können, hat der Vorhabensträger daraufhin im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 die CEF1-Maßnahme unter dem Aspekt einer konventionellen ackerbaulichen Nutzung in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde überarbeitet. Durch gezielt angelegte Fehlstellen in Kombination mit Kiebitz-freundlicher Bewirtschaftung wird jetzt sichergestellt, dass die vorgesehene Habitatverbesserung aus fachlicher Sicht ausreichend Wirkung zeigt, um die Zielsetzung - die vier bestehenden Reviere im Gebiet halten und deren Bruterfolg signifikant erhöhen - zu gewährleisten.

Auf der Kiebitzfläche (rund 3,0 ha) wird jährlich durch Eggen im Februar bis jeweils 01. März eine Schwarzbrache eingerichtet, auf der keine Bodenbearbeitung bis 15. Juli stattfindet. Danach ist auf der Fläche eine konventionelle Bewirtschaftung möglich. Eine Einsaat mit einer nicht höher als 10 cm wachsenden lockeren (Bodenteile müssen offen bleiben) Begrünung ist bei erwiesener Funktionsfähigkeit (d. h. drei Kiebitzpaare brüten erfolgreich) möglich. Der Nachweis wird vor Durchführung der Begrünung erbracht. Eine Begrünung ist dann im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde möglich. Das Einrichten der Schwarzbrache soll optimalerweise im Monat Februar erfolgen, kann aber, falls winterliche Bedingungen vorliegen, auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Herbst wird keinesfalls geggt, da sonst Deckungsstrukturen für Niederwild verloren geht.

Die Kartierung erbrachte Hinweise, dass die bestehenden Paare durch die konventionelle Ackernutzung keinen nachweisbaren Bruterfolg haben (ifuplan 2012). Entsprechende Brutmöglichkeiten in den Fehlstellen und lichte Ansaat erlauben zum einen das Flüge-werden der Jungvögel bestehender Reviere und zum anderen das Ausweichen eines Paares durch bessere Nahrungsverfügbarkeit.

Für die Feldlerche erfolgt die artenreiche Einsaat von Kräutern, locker eingesät (mind. 2-reihiger Saatabstand), so dass offener Boden bleibt (Drilllücken) auf rund 1,0 ha. Die Fläche muss ab August gemäht werden und das Mähmaterial muss abgefahren werden. Wichtig ist, dass offene Bodenstellen verfügbar sind (auch Lerchenfenster). Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrollen muss überprüft werden, ob offene Bodenstellen vorhanden sind. Wenn nicht, sollte abschnitts-

streifen- oder stellenweise geeggt werden, um offene Bodenstellen zu erzeugen. Ergeben die Erfolgskontrollen weiterhin, dass ein Bruterfolg prädationsbedingt nichtmöglich ist, so können weitere Schutzmaßnahmen erforderlich werden (z. B. temporärer Schutzzaun).

Die Höhere Naturschutzbehörde regte zudem an, die Lage der Brutpaare des Kiebitzes mitzuteilen bzw. im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan darzustellen. Eine vollständige Darstellung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zitierten Kartiierungsergebnisse findet sich aber im Plan der Anlage 3 zum Gutachten „Tierökologische Erhebungen, Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung“. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind in die landschaftspflegerischen Unterlagen, insbesondere die Angaben zum speziellen Artenschutz eingearbeitet. Alle Kiebitz-Nachweise sind innerhalb des tierökologischen Erhebungsraumes in der Unterlage 19.3, S. 64, Abbildung 4, dargestellt.

Das Landratsamt Erding wies hinsichtlich der CEF1-Maßnahme nochmals darauf hin, dass bei einer Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei. Die angedachten Maßnahmen für die Habitatverbesserung des Kiebitzes und der Feldlerche, würden zwar noch eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen, diese sei jedoch wirtschaftlich stark beschränkt und zeitlich gebunden. In der Arbeitshilfe zu den produktionsintegrierten Maßnahmen der Bayerischen Kompensationsverordnung sei für Kiebitzflächen ein Grubbern und Eggen bis zum 15.03. vorgesehen und eine Bewirtschaftung der Fläche sei bereits ab dem 01.07. möglich. Auf Grundlage der Arteninformationen (vgl. Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt), sei eine Maisansaat bereits nach Mitte Mai möglich. Somit ergäbe sich ein bewirtschaftungsfreier Zeitraum vom 15.03 bis zum 01.07. und nicht wie in den vorgelegten Planunterlagen vom 01.03. bis zum 15.07. mit einen um vier Wochen verlängerten Bewirtschaftungszeitraum. Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass es sich bei den oben zitierten Angaben der Broschüre des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nur um Mindestanforderungen handelt. Die oben zitierte Bodenbewirtschaftungsruhe kann „in Abhängigkeit von Zielarten ggf. bis 31.7.“ erforderlich sein (vgl. S.11 der Broschüre). Zudem sind die Angaben dieser Arbeitshilfe auf die Kompensation von Funktionsbeeinträchtigungen der Schutzgüter bei Eingriffen in landwirtschaftlich

genutzte Flächen abgestellt und enthalten insofern nur naturschutzfachliche Mindestanforderungen. Diese Mindestanforderungen sind daher speziell an den Anforderungen des strengen Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG im Einzelfall zu messen. Um eine hohe Prognosesicherheit und somit ein hohes Maß an Zielerfüllungserfolg für die konkrete Maßnahmenplanung zu erhalten, ist es daher häufig notwendig von den oben zitierten Mindestanforderungen abzuweichen. Hier muss die Wirksamkeit der CEF1-Maßnahme in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde zum Eingriffszeitpunkt (also vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme) vollständig und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Somit ist es grundsätzlich erforderlich, dass vom 01.03. bis zum 15.07. keine Bodenbearbeitung stattfindet. Nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise eine Verkürzung des Zeitraums 01.03. bis 15.07. in Frage kommen. Deren Voraussetzungen können im Einzelfall mit den Naturschutzbehörden noch abgestimmt werden.

Beeinträchtigungen von verschiedenen Tierarten

Der Einwender wandte ein, dass durch das Bauvorhaben auch noch andere Tiere wie Eulen, Bussarde, Turmfalken, Fledermäuse, Habichte, Eichhörnchen, Igel und kleinere Vogelarten wie Amseln, Rauch- und Mehlschwalben, Rotschwanzarten, Rotkehlchen, Kuckuck, Meisen, Spechte, Bachstelzen, Kiebitze, Feldlerchen, Nachtigallen, Elstern, Eichelhäher, Finken, Stare, Drosseln usw. gefährdet würden. Auch wäre die neue Umgehungsstraße eine Gefahr für kleine Lebewesen wie Nachtfalter, Nachtschwärmer, Hummeln, Bienen, Schwebfliegen usw.. Der natürliche Aufenthaltsraum des Wildes (wie Rehe, Hasen und Fasanen) vor allem im Bereich Brunnholz (Fl. Nrn. 2149, 2150 und 2151, jeweils Gemarkung Taufkirchen) würde extrem eingeschränkt und die Zahl der Wildunfälle würde ansteigen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden infolge der durch den vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und spezieller CEF-Maßnahmen für einzelne Tierarten (z. B. Kiebitz, Feldlerche) nicht ausgelöst. Betriebsbedingte durch den Straßenverkehr hervorgerufene Tötungen einzelner Individuen von Wildbeständen wie Rehe, Hasen oder Fasanen, sind trotz der bis zu knapp 6,0 m hohen Dammlage der Trasse zwar nicht auszuschließen. Es handelt sich dabei aber um Arten, die als sehr häufig, ubiquitär, allgemein ungefährdet und zudem populationsbiologisch

robust einzustufen sind, so dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sind. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.2.5 und C.3.3.12 dieses Beschlusses und die Unterlage 19.3 wird verwiesen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG können für diese Fledermausart ausgeschlossen werden. Die Nachweise für das Große Mausohr beschränkten sich nach der durchgeführten Fledermauskartierung nur auf einzelne Individuen, die nicht auf lokale Fortpflanzungspopulationen zurückgeführt werden konnten.

Fasan (*Phasianus colchicus*)

Auch für den Fasan können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung konnte sich auf die nachgewiesenen Vogelarten beschränken, die mindestens auf der Vorwarnliste der deutschen bzw. bayerischen Roten Liste geführt sind und für die zu gleich auch eine vorhabensbedingte Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten war. Die wesentliche Wirkung des Bauvorhabens geht von der betriebsbedingten Lärmeinwirkung aus. Der in Bayern flächenweit vorkommende Fasan ist von diesen Auswirkungen nicht betroffen.

Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*)

Die geplante Trasse verläuft in Einschnittslage in rund 80 bis 100 m Entfernung zu den Stillgewässern bei Emling. Eine projektbedingte Gefährdung der „Große Teichmuschel“ ist somit auszuschließen. Das artenschutzrechtliche Regime des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zudem auf die streng geschützten Arten von Anhang IVa der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL beschränkt. Die Große Teichmuschel gehört aber nicht zu den streng geschützten Tierarten nach Anhang IV a der FFH-RL.

National besonders geschützte Arten

Die Kritik von privaten Einwendern, national geschützte Arten seien bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden, greift aus unserer Sicht nicht durch.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zum einen ist das artenschutzrechtliche Regime des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die streng geschützten Arten von Anhang IVa der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL beschränkt. Die

übrigen nur „national“ besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt, sofern es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die nur „national“ besonders geschützten Arten werden damit in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation betrachtet. Wie unter C.3.3.5.3 dieses Beschlusses dargestellt, sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen naturschutzfachlich voll kompensierbar.

Zum anderen halten wir die Einwände bereits nicht substantiiert genug, um ihnen weiter nachzugehen. Über allgemein-biologische Erwägungen zu möglichen Biotopen geschützter Arten und deren Störungen im Allgemeinen werden keine konkreten Anhaltspunkte aufgezeigt, welche bestimmte Art an welcher genauen Stelle vorkommt und weshalb sie vom dem Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten. Es lagen nach dem dort berücksichtigten Quellenmaterial und der erfolgten Biotopkartierung auch keine konkreten Hinweise für vertiefte Untersuchungen vor.

3.3.5.2.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.2.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

3.3.5.2.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind, sodass der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot, da Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzgüter weitgehend vermieden werden können.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen zur Konfliktminimierung durchgeführt:

- Die Brücke über den Oselbach wurde in lichter Weite und Höhe so dimensioniert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der bestehenden (Pendel-)Flugroute von Bart-, Zwerg- oder Wasserfledermäusen verbleiben.
- Die Höhenlage der Anbindung der ED 26 wurde zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dem Gelände soweit trassierungstechnisch möglich angepasst.
- Die Brücke über den Stephansbrünnlbach wurde in lichter Weite und Höhe so dimensioniert, dass Beeinträchtigungen für das Fließgewässer, begleitende Lebensräume und den Hochwasserabfluss minimiert werden.
- Der Abstand zum Eibelbach berücksichtigt den Schutz der nördlich liegenden, amtlich kartierten Biotopflächen vor Immissionswirkungen.
- Die Verlegung der GVS Reckenbach - Emling berücksichtigt den Erhalt des Altbaumbestandes am Fischteich bei Reckenbach.
- Die östliche Anbindung der B 388 wurde von dem Streuobstbestand bei Stadl abgerückt.
- Bei den zu querenden Bächen wurde eine ausreichende Dimensionierung der Bauwerke gewählt, um einen außerhalb des Mittelwasserabflusses liegenden Begleitstreifen für die Wanderung von Kleintieren mit hindurchzuführen.
- Die erforderlichen Verlegungen am Oselbach, Stephansbrünnlbach und Grabmühlbach werden als naturnah gestaltete Gewässerläufe (Querprofil, Substrat, Bepflanzung) gestaltet.
- Renaturierung vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wegeflächen durch Lager-, Baueinrichtungsflächen und Baustraßen.
- Der Schutz vorhandener Biotopflächen durch Begrenzung des Baufeldes auf das technisch unbedingt erforderliche Maß (S 1).
- Schutz von Gehölzbeständen nach DIN 18920, RAS LP 4, ZTV Baum-StB 04 (S 2).
- Schutz von Fließgewässern vor Stoffeintrag durch staubdichte Überdeckung des Gewässerbettes im Arbeitsbereich und/oder durch Bauzaun während der Bauphase (S 3).

- Naturnahe Gestaltung des Bodensubstrates in Durchlässen (S 4).
- Rückbau von nicht mehr benötigten Verkehrsflächen (S 5).
- Schutz des Bodenwasserhaushaltes unter der Oselbachbrücke (S 6).

Es wird im Übrigen auf die Darstellung in der Unterlagen 1, 19.1, 9.1/9.1T1 und 9.2 verwiesen.

3.3.5.2.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Bei der Baumaßnahme erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Wie in den Unterlagen 19.1 und 19.2/19.2T1 dargestellt ist, werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von dem Bauvorhaben beeinträchtigt. Ein Großteil der betroffenen Bereiche sind naturschutzfachlich relativ geringwertige Straßenbegleitflächen (v. a. Gehölze und Grasfluren) und landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Es verbleiben folgende bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen, die sich auf den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf auswirken:

- Konfliktbereich 1 „Bauanfang bis Oselbachbrücke, Bau km 0+000 bis 0+860“: Versiegelung und Überbauung von straßenbegleitenden Gebüsch frischer Standorte auf ca. 0,21 ha. Bodenversiegelung und Überbauung der Realnutzungstypen Acker, Intensivgrünland, nährstoffreicher Gras- und Krautflur und eines Grünweges auf rund 1,9 ha. Überbauung einer strukturreichen, eingewachsenen Hecke auf der Böschung der B 388 alt sowie kleinflächige, randliche Überbauung der das Landschaftsbild aufwertenden Obstbaumwiese.
- Konfliktbereich 2 „Oselbachbrücke, Bau km 0+860 bis 0+900“: Überbauung von Schwarzerlen-Auwaldflächen (FFH-Lebensraumtyp 91E0*) durch Brückenbauwerk und Arbeitsstreifen am Oselbach und von Hochstaudenflur feuchter bis nasser Standorte am Oselbach (FFH-Lebensraum-typ 6430) durch Feldwegequerung auf rd. 0,02 ha. Mittelbare Beeinträchtigung von Schwarzerlen-Auwald (FFH-Lebensraumtyp 91E0*) oder Hochstaudenflur feuchter bis nasser Standorte (FFH-Lebensraumtyp 6430) auf rund 0,05 ha. Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen für jagende Fledermäuse im Bereich der Flugrouten entlang der Waldränder im Bereich der Oselbach-Querung und für Eulen im Bereich der Dammlagen an der Oselbachbrücke. Versiegelung von Intensivgrünland auf einer Fläche von 0,10 ha. Versiegelung von Nadelwald ohne Altbaumbestand auf einer Fläche von rund 0,01 ha. Verlust von Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz auf rund 0,03 ha.

- Konfliktbereich 3 „Oselbachbrücke bis ED 26-Nord, Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+610“: Abnahme der Habitateignung einer Revierteilfläche des Grünspechtes und von zwei Goldammer-Revieren durch Straßenverkehrslärm. Verlust von Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt nach Waldfunktionsplan auf rund 0,06 ha. Versiegelung von Acker und Intensivgrünland, nährstoffreiche Gras- und Krautflur sowie Grünweg durch die Trasse und die Anbindung der ED 26 auf rund 1,9 ha. Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen Taufkirchen/Vils - Baugebiet „Am Ziegelfeld“ Richtung Eldering /Stephansbrünnlbach - Aue durch Dammbauwerke.
- Konfliktbereich 4 „Unterführung ED 26-Nord bis Verlegung des Stephansbrünnlbaches, Bau-km 1+610 bis Bau-km 1+650“: Verlust von rund 0,03 ha feuchter und nasser Hochstaudenflur (Lebensraumtyp GH6430) an den Böschungen des Stephansbrünnlbaches durch Überbrückung und Verlegung des Gewässerbettes. Versiegelung von Acker, Intensivgrünland, nährstoffreiche Gras- und Krautflur durch den Anbau einer Abbiegespur auf der ED 26 auf etwa 0,1 ha.
- Konfliktbereich 5 „Verlegung des Stephansbrünnlbaches bis Überführung der B 15, Bau-km 1+650 bis Bau-km 2+917“: Verlust feuchter und nasser Hochstaudenflur (FFH-Lebensraumtyp 6430) durch Überbauung mit Dammböschung und Funktionsverlust verbleibender Fragmentflächen auf rund 0,1 ha. Abnahme der Habitateignung einer Revierteilfläche des Grünspechtes und von drei Feldlerchen- und zwei Goldammer-Revieren durch Neubelastung durch Straßenverkehrslärm. Versiegelung von Acker, Intensivgrünland, Extensivgrünland, nährstoffreicher Gras- und Krautflur, Gehölzbeständen mit Altbäumen sowie Graswegen auf rund 1,9 ha. Versiegelung von Nadelwald oder Mischwald ohne Altbaumbestand auf etwa 0,74 ha. Beeinträchtigung der Ensemble-Wirkung der Baumgruppe mit Wegekreuz bei Atting durch massive Dammlage der Trasse und geringen Abstand von etwa 60 Metern. Beeinträchtigung der Blickbeziehung zwischen Atting und Eldering durch Damm- und Brückenbauwerke.
- Konfliktbereich 6 „Überführung B 15 bis Querung Grabmühlbach Bau-km 2+917 bis Bau-km 3+990“: Abnahme der Habitateignung einer Revierteilfläche des Grünspechtes zwischen der B 15 und Emling und von zwei Feldlerchen-Revieren durch Neubelastung durch Straßenverkehrslärm. Versiegelung von rund 1,8 ha Acker oder Intensivgrünland.

- Konfliktbereich 7 „Rückbau GVS nach Reckenbach bis Verlegung des Grabmühlbaches, Bau-km 3+990 bis Bau-km 4+200“: Überbauung von feuchter und nasser Hochstaudenflur (FFH-Lebensraumtyp 6430) im Zuge der Verlegungsarbeiten GVS sowie durch die Trasse und Dammflächen auf rund 0,2 ha. Abnahme der Habitateignung einer Revierteilfläche des Grünspechtes durch Neubelastung durch Straßenverkehrslärm. Versiegelung von Intensivgrünland auf rund 0,2 ha. Beeinträchtigung der Überflutungsflächen am Grabmühlbach auf rund 1,0 ha durch Flächeninanspruchnahme der Dämme bis zu einer Breite von etwa 35 Metern und Verlegung der GVS.
- Konfliktbereich 8 „Verlegung des Grabmühlbaches, Bau-km 4+200 bis Bauende Bau-km 5+41“: Abnahme der Habitateignung einer Revierteilfläche des Grünspechtes, von fünf Feldlerchen- und drei Goldammer-Revieren und eines Kiebitz-Reviers durch Neubelastung durch Straßenverkehrslärm. Verlust eines Kiebitz-Reviers durch Überbauung. Versiegelung von rund 1,9 ha Acker, Intensivgrünland, Gehölzen und nährstoffreicher Gras- und Krautflur.

Es wird im Übrigen auf die detaillierten Darstellungen in den Unterlagen 9.3 und 19.2/19.2T1 verwiesen.

3.3.5.2.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des

Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 1, 9.3, 19.1 und 19.2/19.2T1 dargestellt. Die durch das geplante Bauvorhaben verursachten Überbauungen und mittelbaren Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen die naturschutzfachlich bedeutsamen Biotoptypen Auwald (rund 0,1 ha), ältere, gut eingewachsene Strauch- und Baumhecken, auch im Straßenbereich (rund 0,2 ha) und Hochstaudenfluren nasser und feuchter Standorte (rund 0,4 ha). Weitere Lebensraumtypen, die nicht den Anforderungen der bayerischen Biotopschutzkartierung entsprechen, darunter u.a. Altgrasflur, Extensivgrünland oder Gehölzbestände, werden durch Versiegelung zerstört. Unmittelbare Veränderungen von nicht wiederherstellbaren Biotopflächen, für die nach den „Grundsätzen“ Ersatzmaßnahmen vorzusehen sind, werden im Rahmen dieser Baumaßnahme nicht verursacht. Die Waldränder um den Oselbach sind zudem von besonderer Bedeutung als Jagdhabitat und Flugroute für verschiedene Fledermausarten sowie für Schleiereulen. Revierflächen von Spechten befinden sich in den Wald- und Offenlandflächen zwischen Höhe Steinkirchen bis Emling und zwischen Reckenbach bis über das Bauende bei Ratzing hinaus. Die Feldfluren nördlich Atting und zwischen Emling und Ratzing sind Lebensräume von bestandsbedrohten bodenbrütenden Vogelarten.

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministerium nachvollziehbar umgerechnet. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von rund 4,37 ha. Es wird insofern auf die detaillierte Darstellung in der Unterlage 19.1, Ziff. 4.5.3, Tab. 7, S. 34 f., verwiesen.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms und den Abstimmungen mit dem Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde. Danach sieht die landschaftspflegerische Begleitplanung ein Maßnahmenkonzept vor, das im Wesentlichen auf die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines naturschutzfachlich bedeutsamen Fließgewässers und der angrenzenden Feuchtgebiete ausgerichtet ist. Zusätzlich ergeben sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.3) Maßnahmen für einzelnen betroffene Tierarten, die eine Optimierung der Habitatflächen im Gebiet als Zielsetzung haben.

Folgende Maßnahmen sind dabei zur Kompensation der ermittelten Eingriffe vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme A1T „Biotopverbund- und Pufferflächen am Eibelbach und am Tegernbacher Bächlein“ mit einer anrechenbaren Größe von rd. 1,5 ha: Das Eibelbachtälchen liegt im Nordwesten des Untersuchungsgebietes zwischen der Kreisstraße ED 26 und der B 15 rund 70 Meter nördlich der Trasse. Ein etwa 620 m langer, parallel zur Trasse laufender Abschnitt ist als amtlich kartierter Biotop Nr. 63 Teilfläche 2 erfasst. Das Bachtal besitzt demnach naturschutzfachlich „herausragende Quellerlenwaldbestände und Mikro-Quellhangmoore“, die in „besonders artenreicher und vielfältiger Ausbildung“ vorhanden sind. Den Lebensräumen wird zudem eine „herausragende faunistische Bedeutung für Vögel, Insekten, Kleinsäuger und Amphibien“ attestiert. In der weiteren Fließstrecke wurde der Eibelbach begradigt und zum Entwässerungsgraben degradiert. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung reicht bis unmittelbar an die Oberkante der Gewässerböschungen. Gewässersaum oder Uferstreifen fehlen vollständig. Durch die Entwicklung eines durchgängigen Gewässer- und Feuchtgebiets-Lebensraumes soll der

Biotopverbund und die standörtliche Vielfalt am Eibelbach gestärkt werden. Das Tegernbacher Bächlein liegt rund 2,5 km südlich von Taufkirchen. Es ist ein linker Zufluss der Großen Vils und als Gewässer III. Ordnung eingestuft. Im Gebiet durchfließt der Bach in seinem west-ost-gerichtetem Lauf einen weitestgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Talraum. Das Gewässer ist stark begradigt. Der gesamte Bereich der Talaue ist als ökologisch verarmt einzustufen. Durch die Entwicklung eines durchgängigen Gewässer- und Feuchtgebiets-Lebensraumes soll der Biotopverbund und die standörtliche Vielfalt am Tegernbacher Bächlein gestärkt werden. Die Entwicklung von Gehölzflächen feuchter bis nasser Standorte sowie die Extensivierung von Grünland im Überschwemmungsbereich der Aue ergänzt die bereits vorhandenen Biotopflächen und wertet die ökologischen Funktionen der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen auf. Das Angebot zusätzlicher Lebensräume soll die Entwicklung einer gebietstypischen Artenausstattung der Bach-, Feuchtwald-, Feuchtgebüsch- und Feuchtwiesenlebensräume bewirken, deren Zusammensetzung sich weitgehend an der vorhandenen Artenausstattung der naturnah ausgebildeten Abschnitte der Bäche orientiert. Die Veränderung des Bachlaufes, die Möglichkeit zur eigendynamischen Entwicklung und die Neuanlage naturnaher Lebensräume erzielt eine bessere Wirkung der Bachaue als Retentionsraum und eine vielfältigere und naturnähere Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Neugründung von naturnahen Feuchtwaldflächen dient auch der Kompensation von Waldflächenverlusten nach dem BayWaldG.

- Ausgleichsmaßnahme A2 „Biotopverbund- und Pufferflächen am Eibelbach“ mit einer anrechenbaren Größe von rd. 0,9 ha: Die Maßnahmen dienen der Stärkung der Biotopverbundfunktion des Eibelbaches, der zu einem durchgängigen Gewässer- und Feucht-Lebensraum entwickelt wird. Die Entwicklung von Feuchtgebüsch und die Wiederherstellung von Feuchtwiesen ergänzt die bereits vorhandenen Biotopflächen, schützt diese vor Nährstoffeinträgen aus der angrenzenden Nutzung und bedeutet eine Aufwertung der ökologischen Funktionen der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Angebot zusätzlicher Lebensräume soll die Entwicklung einer gebietstypischen Artenausstattung der Bach-, Feuchtgebüsch- und Feuchtwiesenlebensräume bewirken, deren Zusammensetzung sich weitgehend an der vorhandenen Artenausstattungen der naturnah ausgebildeten Abschnitte des Eibelbaches

orientiert. Die Veränderung des Bachlaufes und die Neuanlage naturnaher Lebensräume bewirkt eine bessere Wirkung der Bachaue als Retentionsraum und eine vielfältigere und naturnähere Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme dient zusätzlich der Entwicklung von hochwertigen Ersatzlebensräumen für Grünspecht und Goldammer.

- Ausgleichsmaßnahme A3 „Aufforstungsflächen am Eibelbach“ mit einer anrechenbaren Größe von 2,2 ha: Auf der vorgesehenen Fläche wird mit Laubmischwald-Arten zur Stärkung der Biotopverbundfunktion des Eibelbaches als auch der Sicherung der Funktionen des Waldes aufgeforstet. Eine Teilfläche im Überschwemmungsgebiet des Eibelbaches wird dabei mittelfristig (30 bis 40 Jahre) zu einem Feuchtwald mit hohem Totholz- und Biotopbaumanteil als Lebensraum für den Grünspecht entwickelt. Nach Erreichen des naturschutzfachlichen Zielbestands wird hier auf forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen vollständig verzichtet.

Hinsichtlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird im Übrigen auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 19.1 (Ziff. 5.2. S. 38 ff.), 9.1/9.1T1 und 9.2 verwiesen.

Darüber hinaus bewirken die geplanten Gestaltungsmaßnahmen (Böschungsgestaltung, Gehölzpflanzungen, Gestaltung der Rückhaltebecken) an der B 388 neu eine bessere Einbindung des Bauwerks in die Landschaft, eine geringere Einsehbarkeit der Fahrbahn und des Verkehrs sowie eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes, so dass die optische Beeinträchtigung der Landschaft verringert werden kann. Die Gestaltungsmaßnahmen (G1 - G9) sind in den Unterlagen 19.1, Ziff. 5.3.2, 9.1/9.1T1 und 9.2 dargestellt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das vorgesehene Ausgleichskonzept nicht abgedeckt sein könnten, haben sich nicht ergeben. Auf eine naturschutzrechtliche Abwägung kommt es vorliegend nicht an.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVG vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 10.1 und 10.2) aufgeführt. Der Träger der

Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.5 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

3.3.5.2.3.5 Einwände zu Naturschutz und Landschaftspflege

Eibelbachtal

Das Landratsamt Erding hat zur Sicherung des herausragend wertvollen Eibelbachtälchens und seiner Biotopverbundfunktion gefordert, durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Verschlechterung seiner biologischen und ökologischen Güte sowie charakteristischen Ausprägung, evtl. infolge eines „Ausblutens“ aufgrund der Trassen-Einschnittslage, zuverlässig und dauerhaft auszuschließen.

Die leichten Einschnittslagen im Trassenabschnitt, der parallel zum Eibelbach verläuft, liegen topographisch mit ca. rund 10 m höher im Gelände als die Talaue des Eibelbaches. Eventuelle hydrologische Wirkungen auf die Eibelbachaue und das Fließgewässer selbst können daher ausgeschlossen werden.

Naturschutzfachliche Kompensationsflächen

Das Landratsamt Erding forderte, bei einer Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Den Ansprüchen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sei dabei im Rahmen der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Besonders geeignete Flächen mit guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sollten nur im notwendigen Umfang beansprucht werden. Die Möglichkeit einer ökologischen Optimierung von vorhandenen Wäldern sei anstelle einer Erstaufforstung durchzuführen. Anerkennungsfähig seien z. B. eine Steigerung des Laubholzanteiles oder des Laubmischholzanteils in Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen. Zudem sollte auch die Möglichkeit der Aufwertung von bereits bestehenden

Ausgleichsflächen bzw. schutzwürdigen Flächen geprüft werden, welche ebenfalls ganz oder teilweise anerkannt werden könnten.

Der Bayerische Bauernverband forderte, bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen auf einen angemessenen Ausgleichsfaktor zu achten, der den zusätzlichen Flächenverbrauch für das geplante Projekt möglichst minimiere. Ausgleichsflächen seien möglichst flächensparend und insbesondere an geeigneten Standorten anzulegen. Die auszuweisenden Ausgleichsflächen sollten möglichst in Absprache mit den betroffenen Landwirten und entsprechend der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes angelegt werden. Dabei sollte eine landwirtschaftliche Nutzung auf dieser Fläche weiterhin möglich bleiben. Die Pflege und Anlage von Ausgleichsmaßnahmen sollte vorrangig in landwirtschaftlicher Hand bleiben und dementsprechend vergütet werden. Ein Ausgleich in Geld seitens des Vorhabenträgers anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen wäre ebenfalls wünschenswert.

Darauf ist zu erwidern, dass auf agrarstrukturelle Belange bei der Konzeption der naturschutzfachlichen Kompensationsflächen so weit wie möglich Rücksicht genommen wurde, weil gerade für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Die Ermittlung der Kompensationsfaktoren erfolgte gemäß den anerkannten Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums zur Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben. Dabei wurde auf eine flächensparende Anlage der naturschutzfachlichen Kompensationsflächen unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Belange geachtet. Die Flächen A1T bis A3 und CEF2 dienen dabei der Mehrfach-Kompensation von Beeinträchtigungen nicht nur von Naturhaushalt oder Landschaftsbild, sondern auch zur Sicherung der Funktionen des Waldes (Ausgleichserfordernis gemäß Bayerischem Waldgesetz, auf Teilflächen) oder auch als Kompensation mit Schwerpunkt Artenschutz (auf Teilflächen). Die naturschutzfachlichen Kompensationsfläche A1T (teilweise) und A2 wird auf regelmäßig überschwemmten Flächen der Eibelbachaue umgesetzt, sowie in Bereichen mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf absoluten Grünlandstandorten. Die Flächen A1T mit A3 sind sehr gut geeignet, um als Feuchtlebensräume entwickelt zu werden. Da sie zudem unmittelbar an bereits amtlich biotopkartierte Eibelbachflächen anschließen, ist die Entwicklung zu einem Lebensraumverbund besonders begünstigt. Die vorgesehenen Aufforstungsflächen

(A3) wurden auf nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Zwickel- und Restflächen unmittelbar entlang der geplanten Trasse situiert. Sie dienen dadurch gleichzeitig als Puffer für die Eibelbachaue und können aufgrund der lokalen Standorteigenschaften als Feuchtlebensraum entwickelt werden, wodurch sie auch als Ausgleich für Naturhaushalt und Landschaftsbild angerechnet werden konnten. Der kompensatorische Gesamtflächenbedarf reduziert sich daher von rund 14,6 auf rund 12,4 ha. Das Bewirtschaftungskonzept für die Fläche CEF1T stellt sicher, dass eine ackerbauliche Nutzung mit Bewirtschaftungsauflagen auch weiterhin möglich ist.

Sowohl im Untersuchungsgebiet als auch im weiteren Umgriff sind keine bestehenden Ausgleichsflächen bekannt. Die nächsten Ausgleichsflächen befinden sich gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in 2 km bis 3 km Entfernung und sind daher für einen eingriffsnahen Ausgleich nicht geeignet. Es ist kein Verfahren bekannt, das eine (teilweise) Anerkennung bereits bestehender Ausgleichsflächen erlauben würde. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenflächen dienen einem bestimmten Zweck, sie müssen geeignet sein, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen, die durch ein geplantes Projekt verursacht werden. Dem Ausgleichskonzept zugrunde liegen unterschiedliche, planungsraumspezifische überörtliche und lokale fachliche Zielsetzungen zur Landschaftsentwicklung, die standörtlichen Voraussetzungen sowie fachplanerische Vorgaben. Flächen sind nicht beliebig einstellbar, sondern müssen in Lage, Standortbedingungen und/oder Ausstattungsmerkmalen eine grundsätzliche Eignung für die geplanten Kompensationsmaßnahmen aufweisen. Grundsätzlich ist eine Einstellung von bereits amtlich biotopkartierten Flächen als Ausgleichsfläche möglich, allerdings sind derartige, landschaftsökologisch bereits hochwertige Flächen nur zu einem Bruchteil anrechenbar und verringern somit den Gesamtkompensationsflächenbedarf in der Regel nur unwesentlich. Ein Ausgleich in Geldzahlung käme nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nur in Betracht, wenn der Ausgleich durch Flächengestaltungen oder andere tatsächliche Maßnahmen nicht möglich wäre.

Zerstörung des Grabmühlbaches als Lebensraum

Ein Einwender kritisierte, dass der natürlich verlaufende Grabmühlbach mit seinen Böschungen als Lebensraum für Fische, verschiedene Frosch- und Krötenarten, Libellen, mehrere Schmetterlingsarten, sonstigen Kleintieren und seltenen

Pflanzenarten aufgrund der geplanten teilweisen Verrohrung und Verlegung zerstört werde.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Planung des Vorhabensträgers stellt sicher, dass die Eingriffe in den Lebensraum des Grabmühlbaches soweit wie möglich minimiert und kompensiert werden. Der Grabmühlbach ist ein begradigtes Fließgewässer mit regelmäßigen, steilen und kleinflächigen Uferböschungen, der in den Abschnitten, die überbaut werden, beidseits von intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen begrenzt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt unmittelbar bis zur Böschungsoberkante. Die vorhandene naturnahe feuchte Hochstaudenflur kann sich nur auf den kleinflächigen Steilböschungen entwickeln und besitzt daher nur nachrangige Verbund- oder Lebensraumfunktion. Der Grabmühlbach wird auf rund 120 m begradigtem Verlauf durch Überbauung unmittelbar beeinträchtigt. Die Verlegungsstrecke wird auf rund 43 m mit einem Stahlwellrohr unterführt, das durch eine Spannweite von 6,11 m und Höhe von 4,61 m eine naturnahe Gestaltung des Bodensubstrates im Durchlass erlaubt und somit eine potenzielle Verbundfunktion weiterhin gegeben ist. Die weitere, insgesamt rund 200 m lange, neu anzulegende Verlegungsstrecke des Grabmühlbaches wird naturnah ausgestaltet. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen des Vorhabensträgers orientieren sich dabei an den noch im Gebiet vorhandenen naturnahen Abschnitten des Grabmühlbaches: Gewässersohle und Gewässerbett werden in der Substratzusammensetzung entsprechend der angrenzenden Bachabschnitte ausgeführt. Die Böschungsgestaltung erfolgt unregelmäßig mit möglichst unterschiedlichen Böschungseigungen und Kleinreliefmodellierung. Es erfolgen Pflanzungen von gebiets-typischen Hochstaudenarten, Röhrichten und Feuchtgebüsch. Das Angebot an Habitat-Strukturen für Tiere und Pflanzen im und am Wasser wird im Verlegungsabschnitt damit verbessert. Der naturnah gestaltete Verlegungsabschnitt grenzt südlich direkt an den amtlich biotop-kartierten Abschnitt des Grabmühlbaches an und stärkt somit die Verbundfunktion des Gewässers.

Auf den Fl. Nrn. 2150 und 2151 finden keine Flächeninanspruchnahmen statt. Der nordöstliche Waldrand wird durch die Schutzmaßnahme S1 vor Beeinträchtigungen bewahrt. Auf Teilen der Fl. Nr. 2149 sind u. a. eine Entwässerungsanlage sowie die Verlegung des Grabmühlbaches vorgesehen. Diese Maßnahmen werden ebenfalls umfänglich naturnah gestaltet, so dass auf der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche zukünftig mehr naturnahe Strukturen (Gebüsche,

Röhricht, Hochstauden) vorhanden sein werden als bisher. Zudem reduziert sich auf diesen Teilflächen der Stoffeintrag durch Verzicht auf Düngemittel.

Pflege der Biotope

Der Bayerische Bauernverband forderte, dass die Pflege der Biotope und deren Bezahlung geregelt sein müssten.

Die Sicherung der dauerhaften Pflege der Ausgleichsflächen (Biotope) obliegt der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorhabensträger als Unterhaltungspflichtigen.

Stephansbrünnlbach

Private Einwender trugen vor, dass die Uferböschungen des Stephansbrünnlbaches im Bereich Atting nicht befestigt seien. Dies gebe dem Bach die Möglichkeit, das Ufer zu unterspülen und seinen Weg zu beeinflussen sowie verschiedenen Fisch- und Tierarten Unterschlupf zu bieten. Diese Möglichkeit werde durch die geplante Befestigung genommen. Deshalb sollten im Gegenzug alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um einen Ausgleich eventuell durch das Anlegen von „Altwassern“, Kehren und Gumpen zu schaffen. Die Uferbefestigung solle dabei möglichst naturnah und nicht als Betonwanne mit künstlich eingebrachtem Sediment ausgeführt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Gestaltungsmaßnahmen G7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sieht für die Verlegungsstrecke des Stephansbrünnlbaches die Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässercharakters vor. Gewässerbett und Gewässersohle werden in der Zusammensetzung entsprechend den angrenzenden Bachabschnitten ausgeführt. Die Böschungen und der Ufersaum werden naturnah ausgestaltet und mit gebietstypischen gewässerbegleitenden Hochstauden initial bepflanzt. Eine „Befestigung“ von Uferböschungen oder Gewässerbett ist durch den Vorhabensträger nicht geplant und entspricht auch nicht den Vorgaben aus §§ 6 bzw. 39 WHG. Die Anlage von Altwassern und ähnlichen Strukturen entspricht nicht den typischen, landschaftsspezifischen Merkmalen der kleineren Fließgewässer im Tertiären Hügelland.

Verlegung des Tegernbacher Bächleins (Maßnahme A1T)

Es wurde von privaten Einwendern gefordert, auf die geplante Verlegung des Tegernbacher Bächleins (Maßnahme A1T), insbesondere aus Gründen des Hochwasserschutzes, zu verzichten. Die geplante Bachverschleifung führe einhergehend mit einer Reduzierung der Fließgeschwindigkeit zu einem starken Rückstau. Dies bewirke auf den benachbarten Grundstücken eine erhöhte Vernässungsgefahr. Bei hohem Niederschlag bewirke die ungünstige Topographie des Geländes, dass in diesem Abschnitt des Baches besonders viel Wasser ankomme. Es wurde daher vorgeschlagen, den Bachverlauf weiter nach Süden mindestens in die Mitte bzw. näher an den Waldrand von Fl. Nr.1414, Gemarkung Hofkirchen, welches im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung stehe, zu verlegen.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Verlegung des Tegernbacher Bächleins (Maßnahme A1T) ist naturschutzfachlich erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Befürchtungen der Einwender wegen einer erhöhten Hochwassergefahr im Vergleich zum jetzigen Zustand ist unbegründet. Entsprechend den fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes München nach ausreichender Aufnahmefähigkeit des Bachs wird der Umbau des Tegernbacher Bächleins unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse so gestaltet, dass eine ausreichende Fließgeschwindigkeit vorhanden bleibt.

Bei Aufweitungen des Gewässerbettes wird darauf geachtet, dass der Fließgewässercharakter mittels einer Niedrigwasserrinne bzw. einem Mittelwasserbett erhalten bleibt. Uferabflachungen werden oberhalb der Mittelwasserlinie angelegt. Da somit der Abfluss des umgebauten Baches im Vergleich zum derzeitigen Zustand gleich bleibt, ergibt sich bei Hochwasserereignissen bezüglich eines Rückstaus keine Verschlechterung im Vergleich zum derzeitigen Zustand. Vielmehr kann durch die Uferabflachungen innerhalb der Ausgleichsfläche ein größerer Retentionsraum zu Verfügung gestellt und Hochwasserspitzen gepuffert werden. Bei höheren Wasserständen ist eine Vernässung der gewässerbegleitenden Flächen bis zu einer Breite von maximal 2 m möglich. Es wird daher vom Vorhabensträger vorsorglich ein Mindestabstand zwischen Bachufer und angrenzenden Flurstücken von 5 m zugesagt. Um Beeinträchtigungen der angrenzenden Flurstücke bei Hochwasserereignissen vorzusorgen, werden Uferabflachungen nur in die der angrenzenden Flurstücke abgewandten Seite vorgenommen, sodass Austritte aus dem Gewässerbett nur in

Richtung Innenbereich der Ausgleichsfläche stattfinden. Weiterhin ist vorgesehen, das alte Gewässerbett über weite Bereiche als Puffer für abfließendes Wasser zu belassen und dadurch zusätzlich Retentionsraum zu schaffen.

Der Forderung auf eine weitere Verschiebung in südlicher Richtung ist der Vorhabensträger so weit wie möglich nachgekommen. Im Vergleich zu der ursprünglichen Vorplanung wurden die Mäander auf der Fl. Nr. 1126, Gemarkung Taufkirchen, nach Süden verschoben. Im Bereich der Fl. Nr. 1414, Gemarkung Hofkirchen, wurde die Planung in etwa beibehalten. Dadurch wird im Vergleich zum derzeitigen Zustand der Abstand zur nördlich angrenzenden Fl. Nr. 1333, Gemarkung Hofkirchen, aber vergrößert. Die Lage des geplanten Gewässerlaufs orientiert sich am historischen Verlauf. Der Bach soll möglichst im Taltiefsten mit mäandrierendem Verlauf ausgebildet werden, um eine möglichst naturnahe Gewässerstruktur herzustellen. Ein Verlauf mittig im Fl. Nr. 1414, Gemarkung Hofkirchen, würde die Fläche zudem zerschneiden. Im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland verbleibt bei dem geplanten Verlauf im nördlichen Bereich der Fl. Nr. 1414, Gemarkung Hofkirchen, eine größere zusammenhängende Fläche. Eine nachträgliche weitere Verlagerung des Bachlaufs Richtung Süden wird zudem wegen des erheblichen Eingriffs in das geschaffene Biotop abgelehnt.

Landschaftsbild

Es wurde eingewandt, dass das Bauvorhaben zu zerstörerischen Eingriffen in das Landschaftsbild führen würde.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden infolge der durch den Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen im Straßenraum (G1 bis G7) sowie durch die Ausgleichsflächen (A1T bis A3) und die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF1T und CEF2) wieder kompensiert. Da bei zahlreichen kleinen Ausgleichsflächen die eutrophierenden Randeinflüsse durch die intensive Landwirtschaft den Erfolg der Kompensationsmaßnahmen stark in Frage stellen würden, werden die Kompensationsflächen in konzentrierten Anlagen erfolgen. Zur Minderung der optischen Wirkungen der Straßendammböschungen werden naturnahe Gehölzpflanzungen vorgenommen, ferner wird auf den Straßennebenflächen arten- und blütenreiches Extensivgrünland entwickelt, das ebenfalls die technische Überprägung mindert. Die großen Einschnittlagen sind

hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild als günstiger einzustufen als geländegleiche Trassen oder in Dammlage, da sie aus vielen Blickwinkeln nicht oder nur geringfügig einsehbar sind und zudem auch lärm mindernd wirken. Insbesondere in Richtung Eldering wird das Landschaftsbild durch die Anlage der Kompensationsflächen A1T und A3 auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Feuchtgebüsch und Feuchtwäldern strukturell aufgewertet. Die Kompensationsflächen knüpfen an noch vorhandene naturnahe Lebensräume (z. B. Feuchtwälder, naturnahe Mischwälder) an. Sie übernehmen für die vorhandenen naturnahen Lebensräume eine Pufferfunktion gegenüber Nährstoffeinträgen und verbessern den räumlichen Biotopverbund. Gleichzeitig fungieren Gehölzpflanzungen mittelfristig auch als Sichtschutz. Die Dammböschungen der Brückenköpfe werden zur besseren landschaftlichen Einbindung der technischen Bauwerke großflächig mit dichten Gebüsch bepflanzt. Der Bereich der Anbindung an die Kreisstraße ED 26 wird durch die Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumgruppen gestaltet und landschaftlich eingebunden. Grundsätzlich soll die Gestaltung des Straßenraumes, in Verbindung mit den an die Straßenseitenflächen angrenzenden Ausgleichsflächen, eine Einbindung des technischen Bauwerks und des darauf stattfindenden Verkehrs in die Landschaft und somit eine Minderung der Beeinträchtigung bewirken. Dazu ist die Anlage von naturnahen Elementen wie Hecken, Gebüsch, Waldsäume, Einzelbäume, Alleen oder auch Hochstaudenfluren vorgesehen. Auch die Entwicklung von blütenreichem Extensivgrünland sowie eine naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken und der Gewässerverlegungsabschnitte dienen dem Ziel der Einbindung in die umgebende Landschaft. Die oben beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des Straßenkörpers dienen auch zur Minderung der Beeinträchtigungen von siedlungsnahen Gebieten, die für die Feierabendholung in Frage kommen. Die Feldfluren um Eldering Richtung Oselsbacher Holz/Oselbach oder Richtung Eibelbach werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

Kaltluftstrom

Es wurde eingewandt, dass unklar sei, wie der wichtige Kaltluftstrom im Bereich des Stephansbrunnlbaches aufrechterhalten bliebe, wenn die Trasse in Dammlage geführt und der einzige Durchlass ein Brückenbauwerk sei, welches den Querschnitt massiv verringere. Dies sei durch einen unabhängigen Sachverständigen zu begutachten.

Wir lehnen diese Forderung zur Erstellung eines Gutachtens ab. Kaltluft entsteht über offenen Flächen (d. h. nicht bewaldet und nicht bebaut) und fließt entsprechend den Hangneigungen in den Talraum des Stephansbrünnbachs und von dort bodennah weiter Richtung Taufkirchen an der Vils. Durch das geplante Zweifeldbauwerk mit einer lichten Weite von insgesamt 60 m ist keine besondere Gefährdung für den Kaltluftstrom erkennbar. Eine Gefahr würde eher durch ein Absenken der Trasse in diesem Bereich für den Kaltluftstrom entstehen, da dann die Kaltluft über die Bundesstraße strömt und die dort entstehenden Emissionen aufnimmt und Richtung Taufkirchen transportiert. Die Gefahr für den Kaltluftstrom im Tal des Stephansbrünnbachs wurde von keiner amtlichen Fachstelle thematisiert.

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das Bauvorhaben erfordert Verlegungen der Gewässerläufe des Oselbaches, des Stephansbrünnbaches und des Grabmühlbaches. Die angegebenen Bäche sind als Gewässer III. Ordnung eingestuft und liegen in der Unterhaltslast der Gemeinde Taufkirchen/Vils. Die verlegten Bachabschnitte werden als naturnah gestaltete Gewässerläufe (Querprofil, Substrat, Bepflanzung) gestaltet. Diese vorgesehenen Maßnahmen sind eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer und damit ein Gewässerausbau, der gem. § 68 WHG einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang darstellt, welcher durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Verlegungs- und Umgestaltungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die ca. 5,4 km lange Trasse der Ortsumgehung Taufkirchen kreuzt drei Gewässer III. Ordnung, den Oselbach (BW 0/2, Bau-km 0+880), den Stephansbrünnbach (BW 1/1, Bau-km 1+619) und den Grabmühlbach (BW 3/2T, Bau-km 0+202). Nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sind Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung entfernt liegen, genehmigungspflichtig. Die

Regierung von Oberbayern hat zudem durch Rechtsverordnung vom 07.04.1989 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern nach Art. 2 Abs. 1 BayWG i. V. m. der GewZweiv die Genehmigungspflicht auch für Anlagen im 60 m Bereich an bestimmten Gewässern III. Ordnung eingeführt. Für das Bauvorhaben sind daher als Anlagen in oder an diesen Gewässern Anlagengenehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG erforderlich, welche im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen erteilt werden können und durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für die betroffenen Gewässer sind keine Überschwemmungsgebiete amtlich festgesetzt, für den Stephansbrünnlbach wurde jedoch vom Wasserwirtschaftsamt München das Überschwemmungsgebiet bezogen auf ein hundertjähriges Abflussereignis (HQ100) ermittelt und vom Landratsamt Erding mit Bekanntmachung vom 09.06.2008 nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Die Straßenplanung ist mit einem Eingriff in das Überschwemmungsgebiet verbunden. So wird bei dem Brückenbauwerk über den Stephansbrünnlbach die nördliche Rampe auf ca. 75 m im Überschwemmungsgebiet und quer zur Fließrichtung errichtet und dadurch der Abflussbereich des Gewässers stark eingeschränkt.

Nach § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Überschwemmungsgebiet untersuchen lassen. Die hydraulischen Gutachten wurden vom Wasserwirtschaftsamt München überprüft. Weder § 78 Abs. 3 und 4 WHG noch die Betroffenheit privater Belange stehen der Planung unter Beachtung der unter A.3.2 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen entgegen. Es entsteht keine erheblich negative Auswirkung auf den Hochwasserabfluss. Die Situation wird nach dem vorgelegten hydrogeologischen Gutachten des Büros Blasy - Overland

vom 14.02.2014 verbessert, d. h. der Retentionsraum wird damit durch die Maßnahme geringfügig erhöht. Das Wasserwirtschaftsamt München hat demzufolge keine Einwendungen mehr erhoben.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

Das Landratsamt Erding regte im Verfahren an, auf die geplante Entwässerungsmulde (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 3.3.16T) und den auf der Böschungsberme geführten Pfliegeweg zu verzichten. Die Grundeigentümer der betroffenen Grundstücke wären insofern bereit Grundflächen soweit abzutreten, dass eine derart optimierte Böschungsneigung entsteht, die zum einen das anfallende Hangwasser schadlos aufnehmen könne und zum anderen eine weitestgehend landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werde. Bei einer geänderten Böschungsneigung sei die unmittelbar maschinelle Pflege der Böschungsfläche ohne zusätzlichen Wegebau möglich.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Derzeit kann das Gelände im Bereich zwischen Bau-km 1+870 und 2+000 (der geplanten Berme) in drei Steigungen zwischen dem Eibelbachtal und dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr.1751, Gemeinde und Gemarkung Taufkirchen/Vils eingeteilt werden. Von dem Eibelbachtal bis zur Hangkante weist das Gelände eine Neigung von bis zu 30 % auf. Anschließend ist es bis zum Hochpunkt mit bis zu 10 % in Richtung Eibelbach/B 388 geneigt. Ab dem Hochpunkt fällt das Gelände zum öffentlichen Feld- und Waldweg hin. Der Hochpunkt (hier quasi die Wasserscheide) liegt im Entfernungsbereich zwischen 60 m und 100 m von der geplanten Böschungsoberkante. Das geplante Entwässerungskonzept sieht vor das anfallende Hangwasser (welches nicht durch Reifenabrieb, Streusalz etc.) verunreinigt ist, schadlos in den vorhandenen Vorfluter (hier den Eibelbach) abzuführen. Dieses Entwässerungskonzept wurde vom Wasserwirtschaftsamt München nicht beanstandet. Würde man dagegen die Böschung abflachen, um eine weitestgehend landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, müsste der Hang zwischen der Bankettkante der geplanten B 388 und dem Hochpunkt abgegraben werden. Dies hätte sehr große Erdbewegungen zur Folge. Der Nachteil wäre, dass nun das gesamte Hangwasser vom Hochpunkt bis

zum Fahrbahnrand der B 388 fließen und sich mit dem „verschmutzten“ Straßenwasser vermengen würde. Da der Wasseranfall ungleich größer zur vorgesehenen Lösung wäre, wäre eine Vergrößerung der Entwässerungsanlage 5 erforderlich. Damit sich das Hangwasser nicht mit dem Straßenwasser vermengt, wäre wieder eine Abfangmulde erforderlich. Daher kann auf die hohe Böschung und damit auch auf die geplante Berme bei der vorhandenen Topographie nicht verzichtet werden.

3.3.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in mehrere Gewässer als Vorfluter über zu bauende Regenrückhalte- und Absetzbecken notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Eine ausführliche Darstellung des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts ist in der Unterlage 17 dargestellt.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten. Zudem entspricht die möglichst flächige Versickerung dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen, das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen und damit auch Abflussspitzen an Oberflächengewässern zu vermeiden. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3

WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Straßenentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt München mit positivem Ergebnis überprüft. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesstraße gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern und zudem auf Dauer zu gestatten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor.

Die vom Wasserwirtschaftsamt München vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir den Vorhabensträgern nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

3.3.7 Landwirtschaft

Die Durchführung der Baumaßnahme erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 41,4 ha. Der größere Teil dieser Flächen wird ackerbaulich genutzt. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Es wurde insofern eingewandt, dass die Erhaltung von guten und ertragreichen Ackerböden auch als öffentlicher Belang abwägungserheblich sei. Die Trassenführung bedinge zudem zahlreiche Durchschneidungen von Flurstücken und Wirtschaftswegen und verursache dadurch ungünstige Flurstücksformen und -größen. Es entstünden so teilweise für die Landwirtschaft unzumutbare Bewirtschaftungsbedingungen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich Rücksicht genommen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe ist bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die

Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Die durch das Bauvorhaben entstehenden Zerschneidungseffekte für landwirtschaftliche Flächen lassen sich im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung nicht vermeiden. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, dass er sich im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen bemüht, entstehende Restflächen zusammenzulegen bzw. durch Tausch zu brauchbaren und bewirtschaftbaren Flächen zu machen sowie straßenferne Tauschflächen zu erwerben.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von dem geplanten Bauvorhaben betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ebersberg auch nicht eingewandt. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nur dann (zusätzlich) als öffentlicher Belang in die Abwägung einzustellen, wenn sie in größerer Zahl durch das Bauvorhaben verursacht werden. Diese Sichtweise geht auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu einem Abschnitt der BAB A 7 im Allgäu zurück (z. B. BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, Az. 4 C 25/90), der zu Existenzgefährdungen bei mindestens 17 Betrieben geführt hat. Das trifft auf den Bau der Ortsumfahrung Taufkirchen jedoch bei weitem nicht zu, weil nach Prüfung der Betriebsdaten bei sechs Betrieben Existenzgefährdungen nicht ausgeschlossen werden können. Zu den von einigen privaten Einwendern eingewandten Existenzgefährdungen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe verweisen wir auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 und C.3.4.2 dieses Beschlusses.

Eine Unternehmensflurbereinigung (§§ 87 ff. FlurbG) ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern ggf. gesondert durchzuführen.

3.3.8 Wald

Durch den geplanten Neubau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen ist die Beseitigung von Waldflächen in einer Größe von ca. 2,7 ha erforderlich. Der beanspruchte Wald erfüllt auf Teilflächen verschiedene Funktionen nach der Waldfunktionsplanung (wassersensibler Bereich am Oselbach (0,02 ha),

Biotopschutz bei der Kuppenlage auf Fl. Nr. 1689 (0,06 ha)). Südlich der Einschleifung Emling - B 15 besitzt der 80 bis 100jährige Fichtenbestand Sturmschutzfunktion gegenüber den nachgelagerten Bestandteilen.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt.

Wir können den Neubau der Ortsumfahrung Taufkirchen unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.2.2. dieses Beschlusses. Insbesondere die Rodungserlaubnis im Sturmschutzwald kann gem. Art. 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Ziff. 1 BayWaldG erteilt werden, da Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind.

Die zu rodenden Waldbestände besitzen auf rund 1 % der Gesamtrodungsfläche Schutzfunktionen nach dem Waldfunktionsplan. Betroffen sind die Schutzfunktionen „Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz“ auf rund 300 m² am Oselbach, sowie „Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt“ auf rund 600 m². Wald mit Sturmschutzfunktion ist nach Waldfunktionsplan nicht vorhanden (Abfrage bei der Bayerischen Forstverwaltung, vertreten durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Dateneingang 14.06.2012).

Wir haben dem Vorhabensträger aber unter A.3.6.4 dieses Beschlusses verpflichtet, eventuell zu befürchtende Waldschäden durch geeignete waldbauliche Maßnahmen vorzubeugen. Der temporär während der Bauphase vorhandene, rund 66 m lange Aufriss des westlichen Waldrands, der aus Altbäumen besteht, wird durch die Schüttung der Dammlage wieder geschlossen. Auf den Dammböschungen wird großflächig ein bis zu rund 15 m breiter naturnaher Waldsaum hergestellt und am Waldrand werden Großbäume I. Ordnung gepflanzt. Der temporäre Aufriss befindet sich zudem in Hangfußlage.

Bei dem „Wald mit Sturmschutzfunktion“ handelt es sich um einen Fichten-Reinbestand ohne Waldsaum. Die Trasse verläuft bereits im Abschnitt westlich des Fichtenforstes bis zum Eintreten in den Forst auf rund 100 m Länge in einer Dammlage mit einer Höhe von rund 9 m quer zur genannten Hauptwindrichtung und

dürfte so ausreichend Sturmschutzfunktion gegenüber den nachgelagerten Fichten-Bestandteilen bieten. Somit ist in der Hauptwindrichtung NordWest nicht mit Nachteilen für den Sturmschutzwald zu rechnen.

Der waldrechtliche gebotene Ausgleich und die Sicherung seiner Funktionen werden durch die in den landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehene Neubegründung von Schwarzerlenwald auf einer Fläche von rd. 2,8 ha der Kompensationsflächen (A1T und A3) gewährleistet.

3.3.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Der geplante Ausbau der B 388 quert mehrere Verdachtsflächen sowie ein bekanntes Bodendenkmal im Ostteil der Trasse (Inv. Nr.V-1-7638-0001, Inv. Nr.D-1-7638-0043, Inv. Nr.V-1-7638-0001, Inv. Nr. V-1-7638-0002). Zusätzlich wird durch die Anlage der Ausgleichsmaßnahme CEF1T das schon durch die Baumaßnahme in Anspruch genommene Bodendenkmal weiter beeinträchtigt. Bei dem Bodendenkmal handelt es sich um Steinfundamente von ehemaligen Gebäuden, die entweder römisch oder mittelalterlich sind.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene

ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.8 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.8 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Der Forderung nach dem Unterlassen weiterer Bodeneingriffe (Verzicht auf Grubbern, Tiefpflügen und Bodenvertiefungen) in die Ausgleichsfläche CEF1T wird entsprochen. Die Ausgleichsfläche CEF1T wird bislang konventionell ackerbaulich bewirtschaftet. Diese Bewirtschaftung wird, mit Bewirtschaftungsauflagen zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse, auch zukünftig beibehalten

werden können. Da es sich um eine Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen handelt, ist es insbesondere zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sinnvoll, die Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können. Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ist eine tiefe Bodenbearbeitung nicht zwingend erforderlich. Sofern aber wider Erwarten im Bereich der Ausgleichsfläche CEF1 und des Bodendenkmals ein großflächiger Bodenabtrag und damit archäologische Ausgrabungen durchzuführen wären, hat der Vorhabensträger im Verfahren zugesagt, dass diese fünf Monate vor einer baulichen Tätigkeit erfolgen.

Ferner hat der Vorhabensträger zugesagt, dass im Baubereich der Verdachtsfläche mit dem Bodenabtrag bzw. Sondagen spätestens drei Monate vor den Erdarbeiten begonnen wird, um ausreichend Zeit für eine gegebenenfalls notwendige Ausgrabung zu haben und um eine Baubehinderung auszuschließen.

Der Forderung, auf archäologische Untersuchungen in den Wintermonaten aufgrund von erhöhten Mehrkosten während schlechter Witterung vollständig zu verzichten, kann dagegen aus wirtschaftlichen Gründen nicht nachgekommen werden. Bei einer vorgegebenen Zeitspanne von fünf Monaten im Falle des Bodendenkmals und drei Monate im Falle der Verdachtsfläche vor Baubeginn würden sich zwangsläufig die Bautätigkeiten in die Zeit der schlechten Witterung verschieben. Auch hier würde es zu erhöhten Mehrkosten während schlechter Witterungen kommen, die aber auf Grund der Größe der Baumaßnahme zu deutlich höheren Mehrkosten führen würden als für archäologische Untersuchungen.

3.3.10 Militärische Belange

Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München (jetzt: Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum für Baumanagement München), hat aus luftverkehrlicher, infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Einwände gegen das Bauvorhaben erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bauschutzbereich des Flugplatzes Erding nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1a und 1b Luftverkehrsgesetz (LuftVG liegt. Auch das Aufstellen von Kränen als auch Errichtung anderer Luftfahrthindernisse i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. §§ 12 ff. LuftVG bedürfe im Bereich des § 12 Abs. 3 Ziff. 2b LuftVG bei

Überschreiten der dort genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Militärischen Luftfahrtbehörde (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG).

Da das Bauvorhaben etwa 12 km vom Flughafenbezugspunkt des Fliegerhorstes Erding entfernt liegt, sind diese Vorschriften aus unserer Sicht nicht einschlägig. Der Flughafenbezugspunkt hat eine Höhe von etwa 459 m.ü.NN. Nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden nur erforderlich, wenn Bauwerke die Begrenzung, die „im Umkreis von 4 km bis 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 m Höhe bis 100 m Höhe (Höhenbezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt“, überschreiten. Da sich die Baumaßnahme nicht innerhalb der maximal zu betrachtenden 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt befindet, werden auch keine Bauwerke errichtet, die die in § 12 Abs. 3 Ziff. 1b LuftVG genannte Begrenzungen überschreiten.

3.3.11 Fischerei

Den Belangen der Fischerei ist durch die Gestaltung der Planung selbst sowie durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.3.1.10 und A.3.7 Rechnung getragen. Gegen die Straßenentwässerung im Bau und Betrieb und die Verlegung von Gewässerteilstrecken wurden aus fischereifachlicher Sicht keine Einwendungen erhoben. Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung insbesondere sicher, dass sich die bei den erforderlichen Fließgewässerverlegungen von Stephansbrünnlbach und Grabmühlbach die Gestaltung der Verlegungsabschnitte an den im Gebiet noch vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitten orientiert. Dazu gehören u. a. unregelmäßig geschwungene Uferlinien und variierende Böschungsneigungen mit grob-reliefierten Oberflächen. Dabei sind Flachwasserzonen oder Amphibientümpel nicht vorgesehen.

Rein zivilrechtliche Fragen, wie die Haftung des Vorhabensträgers, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entscheidungsrelevant. Eine Haftungsauflage zu Lasten des Vorhabensträgers für alle Schäden, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstehen, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich. Die Forderung nach einem Vorbehalt für weitere Auflagen ist zu unbestimmt.

3.3.12 Jagdliche Belange

Es wurde kritisiert, dass erhebliche jagdliche Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben entstünden. Es ergäben sich Schwierigkeiten bei der praktischen Jagdausübung (z. B. Verlust jagdbarer Fläche, Beeinträchtigung des Schussfeldes, Pachtwertminderungen). Es sei deshalb mit einer Jagdwertminderung zu rechnen.

Den Einwand weisen wir zurück. Aus den bereits vorstehend genannten Gründen überwiegt das öffentliche Interesse am Neubau der Ortsumfahrung Taufkirchen das entgegenstehende Interesse von Jagdgenossenschaften an einem unbeeinträchtigten Erhalt ihrer Jagdreviere. Gebietsdurchschneidungen sind bei allen Straßenbaumaßnahmen unumgänglich. Mögliche Erschwernisse bei der Jagdausübung und eventuelle Wertminderungen, die durch den Bau der Straße wegen der Lärmbeeinträchtigungen, möglichen Tierverlusten und durch Verringerung der Austauschbeziehungen außerhalb des Jagdreviers hervorgerufen werden könnten, sind jedenfalls nicht so gewichtig, dass sich dadurch ein Verzicht auf den Straßenbau oder eine andere Trassenführung aufdrängen würde. Zur Begründung der gewählten Planung verweisen wir auf die Ausführungen unter C.3.2 und C.3.3.3 dieses Beschlusses.

Nach § 5 Abs. 2 BJagdG unterbrechen Straßen nicht den Zusammenhang von Jagdflächen. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen - auch verkehrlichen - Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Nach § 20 Abs. 1 BJagdG ist es verboten, an Orten zu jagen, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde. Bei den örtlichen Verboten handelt sich um Flächen, auf denen die Ausübung der Jagd grundsätzlich erlaubt ist. Die Jagd ist dort nicht generell verboten, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles, wenn sich zum Zeitpunkt der Jagdausübung neben einer Straße auf dieser ein Fahrzeug nähert. Sofern deshalb gewisse Erschwernisse bei der Jagdausübung nicht ausgeschlossen werden können, sind diese im vorzugswürdigen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens hinzunehmen.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Vorhabensträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. Für die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen/Vils im Zuge der gelten die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzaun-Richtlinien - WSchZR). Demnach ist für Bundesstraßen mit einer Fahrbahn für beide Fahrtrichtungen die Querungszeit für das Wild geringer als bei Bundesautobahnen oder Bundesstraßen mit je einer Fahrbahn für eine Fahrtrichtung. Deshalb kommen Schutzzäune nur in Sonderfällen (bei besonderer Gefährdung und bei Unfallhäufungen) in Betracht. Eine besondere Gefährdungslage lässt sich hier nicht erkennen. Die bestehende B 388 weist keine signifikant höheren Unfallzahlen Wild als im restlichen Landkreis Erding auf. Damit ist auch für die Ortsumfahrung Taufkirchen von keiner erhöhten Gefährdung durch Wildunfälle auszugehen. Wildschutzzäune erhöhen die Durchschneidungswirkung und erschweren die Straßenunterhaltung. Der Vorhabensträger steht daher auch der Errichtung von Wildschutzzäunen zu Recht ablehnend gegenüber. Der Vorhabensträger kann aber die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen gegen Wildunfälle gegebenenfalls noch in eigener Verantwortung nach Verkehrsfreigabe anhand der Wildschutzzaun-Richtlinien (VkBf. 1985, S. 453 f.) unter Beteiligung der unteren Jagdbehörde und der örtlichen Jägerschaft überprüfen.

Zusätzliche Querungshilfen, insbesondere die Errichtung eines Wildtierdurchlasses am Lohberg/Pechberg, halten wir ebenfalls für nicht erforderlich. Aus der fehlenden Notwendigkeit einer Zäunung leitet sich auch die fehlende Notwendigkeit von Wilddurchlässen ab. Ein Wildtierdurchlass ist auch nur in Kombination mit hier nicht zu begründenden Wildschutzzäunen effektiv. Die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen kann grundsätzlich an jeder Stelle von jagdbaren Wildtieren überquert werden. Zudem sind Wilddurchlässe in Anlage und Unterhaltung sehr aufwändig. Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Erding vom 31.10.2014, Az. 31-2/7500, wird verwiesen.

Die Jagdgenossenschaften machen deshalb auch in erster Linie Entschädigungsansprüche wegen Jagdwertminderungen geltend. Dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf Ausgleich für Vermögensnachteile die entstehen, wenn das Jagdgebiet verkleinert bzw. die Jagdausübung wesentlich erschwert wird. Beeinträchtigungen in der Jagdausübung sind dagegen hinzunehmen und müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bau des plangegenständlichen Vorhabens zurücktreten. Ob eine entschädigungspflichtige Wertminderung vorliegt, ist jedoch

nach herrschender Rechtsprechung des BGH nicht im Planfeststellungsverfahren sondern im nachfolgenden entschädigungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden (BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az: III ZR 143/94 und Urteil vom 04.08.2000, Az: III ZR 328/98). Wir verweisen im Übrigen auf die Ausführungen bei C.4.4.2.2.6 dieses Beschlusses.

3.3.13 Leitungsträger

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1, A.3.10 bis A.3.13 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH forderte, ihre Telekommunikationsanlagen nicht zu überbauen und vorhandene Überdeckungen nicht zu verringern. Dieser Forderung kann hier nicht nachgekommen werden. Für die Umsetzung der Maßnahme wird es erforderlich, die betroffenen Anlagen an das planfestgestellte Bauvorhaben anzupassen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlagen überbaut, oder vorhandene Überdeckungen verringert werden. Die konkrete Bauausführung durch den Vorhabensträger erfolgt in enger Abstimmung mit der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Die Folge- und Folgekostenpflicht richtet sich nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (vgl. §§ 68 ff. TKG). § 150 Abs. 1 BauGB ist insofern nicht einschlägig.

3.3.14 Naherholung

Im Anhörungsverfahren von privaten Einwendern kritisiert, dass der Zugang zu den Naherholungsgebieten Oselbachholz, Fidelholz und das Waldgebiet um den Lohberg künftig durch die Umgehungsstraße Taufkirchen verwehrt oder in ihrer Attraktivität stark beeinträchtigt würden.

Diesen Einwand weisen wir zurück. Die Naherholungsgebiete werden durch die Ortsumfahrung Taufkirchen und die damit verbundenen Verkehrsimmissionen zwar zusätzlich belastet, bleiben aber grundsätzlich erhalten. Eine gewisse Einschränkung des bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten, eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge sowie eine gewisse Beeinträchtigung des Freizeitwertes der Wohnanlage sind nicht so schwerwiegend,

dass es dem Bauvorhaben entgegenstünde. Es werden zukünftig weiterhin hinreichende Möglichkeiten bestehen, ohne Auto zu Spaziergang und Erholung geeignete Gebiete aufzusuchen. Alle Wegebeziehungen bleiben weiterhin aufrechterhalten bzw. werden angemessen ersetzt, so dass Erholungssuchende auch weiterhin spazieren gehen können.

Im Übrigen gehören die bestehenden Standortfaktoren wie die verhältnismäßig ruhige Lage und die schöne Umgebung nicht zum geschützten Bestand. Die Einwender haben keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand der für das Langlaufen oder sonstiger Betätigung im Freien förderlichen Rahmenbedingungen wie etwa des öffentlichen Wegesystems oder der Freihaltung der Landschaft. Infrastrukturelle Baumaßnahmen sind gerade dem Außenbereich zugewiesen.

Gegenüber der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch die landschaftspflegerische Gestaltung minimiert bzw. neugestaltet und wiederhergestellt wird, sind die verkehrlichen Interessen am Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen und die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Taufkirchen an der Vils vorrangig. Beeinträchtigungen der Erholungseignung werden soweit möglich durch umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen minimiert. Die Gründe für die gewählte Trassierung wurden aber schon unter C.3.3.2 dieses Beschlusses behandelt.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger für Erholungsflächen keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen hat, weil die zur Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen heranzuziehende 16. BImSchV für diese Flächen keine einzuhaltenden Grenzwerte als schutzbedürftige Gebiete vorschreibt. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG, auf welcher die 16. BImSchV beruht, stellt auf den Schutz der Nachbarschaft ab. Dabei handelt es sich um einen konkretisierbaren Personenkreis, der sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Einwirkungsbereich der zu bauenden Straße aufhält. Der Personenkreis, welcher gelegentlich Flächen zur Erholung oder der Sportausübung aufsucht, ist nicht dermaßen bestimmt genug, um unter den Begriff "Nachbarschaft" zu fallen. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die Nutzung des Naherholungsgebietes wegen Immissionen unmöglich gemacht wird.

3.4 Private Einwendungen

3.4.1 Allgemeine Bemerkungen

3.4.1.1 Flächenverlust

Für das Bauvorhaben werden ca. 33 ha Fläche dauerhaft und ca. 9 ha vorübergehend aus Privateigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Einige Einwender haben sich direkt auf Existenzgefährdung durch die Auswirkungen des Bauvorhabens berufen. Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines

Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010, Az. 9 A 13/08).

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, Az. 9 A 13.08, juris, Rd. Nr. 27).

Zur genaueren Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung haben wir die Einwender gebeten, uns ihre Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen oder darin einzuwilligen, die bei der Landwirtschaftsverwaltung vorliegenden Betriebsdaten nutzen zu dürfen. Die Überprüfung der Existenzfähigkeit der Betriebe bzw. der vorhabensbedingten Existenzgefährdung aufgrund der mitgeteilten oder erhobenen aktuellen Betriebsdaten erfolgte auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen

Betrachtung unter Zugrundelegung von Durchschnittssätzen aus der Agrarstatistik, die von der Landesanstalt für Landwirtschaft in Bayern (Institut für Agrarökonomie, Fachinformationen unter: <http://www.lfl.bayern.de/ilb/unternehmensfuehrung>) veröffentlicht werden. Diese Daten stellen eine geeignete Untersuchungsgrundlage dar, denn sie basieren auf umfangreichen Auswertungen zu den Betriebsergebnissen der bayerischen Testbetriebe und geben einen guten Überblick über die Struktur und die aktuellen Betriebsergebnisse der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in den verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebstypen und in den einzelnen Agrargebieten. Eine Vielzahl von Kenngrößen zu den Spezialbetrieben und zum Haushalt sind ebenfalls enthalten. Neben den aktuellen Buchführungsergebnissen findet sich auch ein Überblick über die wichtigsten Kenngrößen und deren Entwicklung in den letzten Jahren. Die Datensammlung richtet sich an Politik, Beratung, Verwaltung, Wissenschaft, Medien, Verbände und die fachlich interessierte Öffentlichkeit und hat sich seit langem bewährt. Bei einigen Betrieben wurde die Existenzgefährdung durch einen sachverständigen Mitarbeiter des Vorhabenträgers vertieft geprüft. Das Ergebnis ist bei den jeweiligen Einwendungen dargestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies gilt insbesondere auch für Flur- und Aufwuchsschäden mit Folgeschäden oder Bewirtschaftungsauflagen bei den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen und die Entschädigung von durch den Straßenbau verursachten Sturmwürfen.

3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden mittelbaren Beeinträchtigungen zu entscheiden. Gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sind dazu im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines

Bauvorhabens zu berücksichtigen und dem Vorhabensträger gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

3.4.1.3 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

Dem Vorschlag des Bayerischen Bauernverbandes zum Zwecke der Ersatzlandbereitstellung weitere dem Bezirk Oberbayern gehörende Flächen zu erwerben, kann daher nicht von vorneherein nachgekommen werden. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zwar mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er

Tauschflächen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich zusagen kann, aber grundsätzlich bereit ist, geeignetes Ersatzland im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.

3.4.1.4 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

3.4.1.5 Umwege

Es wurde ferner kritisiert, dass das Bauvorhaben das bisherige landwirtschaftliche genutzte Wegenetz beeinträchtigt und erhebliche Umwege entstehen würden.

Bei der Planung wurde soweit wie möglich darauf geachtet, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und erhebliche Umwege zu vermeiden. Die B 388 München - Erding - Taufkirchen/Vils - B 12 bei Passau ist eine wichtige überregionale Ost-West-Verbindung zwischen den Räumen München - Erding und Niederbayern (Eggenfelden, Pfarrkirchen, Pocking). Sie verläuft etwa mittig zwischen der A 92 im Norden und der A 94/B 12 im Süden und kreuzt in Taufkirchen/Vils die B 15 (Rosenheim - Landshut - Regensburg). Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist sie eine überregionale Verbindung, die außerhalb bebauter Gebiete nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) als Landstraße einzustufen ist. Der landwirtschaftliche und

nicht motorisierte Verkehr wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung nach Möglichkeit auf gesonderten Wegen geführt. Die bestehende Situation der landwirtschaftlichen Verbindungswege wird sich zwar verändern. Eine Bundesfernstraße hat aber nicht vordringlich die Aufgabe den örtlichen oder gar landwirtschaftlichen Verkehr zur Erschließung der umliegenden Grundstücke aufzunehmen und zu verteilen. Aus diesem Grund wurde auch das umliegende Wegenetz neu geordnet und die Querungen größtenteils höhenfrei ausgestaltet. Die dabei entstehenden Umwege in der Größenordnung von wenigen 100 m sind hinzunehmen.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zudem zugesichert, dass den Anliegern während der Bauzeit so wenige Unannehmlichkeiten wie möglich entstehen und ggf. nach individuellen Lösungen zusammen mit den Anliegern gesucht werde. Allerdings kann dabei nicht immer und zu jeder Zeit gewährleistet werden, alle Flächen mit allen Gerätschaften zu erreichen.

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, dass die geplanten Brücken hinsichtlich Fahrbahnbreite und Tragfähigkeit ausreichend bemessen sein müssten. Zudem müsste auch die Unterfahrten für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Erntemaschinen ausreichend breit und hoch sein. Auch die Zufahrten zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen seien so zu gestalten, dass moderne

Schlepper und Erntemaschinen bzw. Harvester und selbstfahrende Rückefahrzeuge ungehindert darauf fahren können (z. B. Untergrund, Fahrbahnbreite).

Diesen Forderungen kann durch den Vorhabensträger nicht vollständig Rechnung getragen werden. Der Vorhabensträger muss nur mit seiner Planung sicherstellen, dass die Bauwerke in ihren Abmessungen und ihrer Bemessung nach den allgemein gültigen Richtlinien und Regeln der Technik errichtet werden. Den Abmessungen liegen daher die Anforderungen an Fahrzeuge (auch landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge) nach der deutschen Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu Grunde. Darüber hinaus vorkommende landwirt- oder forstwirtschaftliche Sonderfahrzeuge ohne Straßenverkehrszulassung müssen dagegen bei der Wahl der Abmessungen nicht berücksichtigt werden.

3.4.1.6 Nachteile durch Bepflanzung

Der Vorhabensträger hat nach A.3.5.2 dieses Beschlusses bei Bepflanzungsmaßnahmen auf angrenzende Grundstücke Rücksicht auf die nachbarlichen Interessen zu nehmen. Durch die Regelung ist sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen bei der Bepflanzung kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd. Nr. 54). Davon ist hier nicht auszugehen.

Die konkrete Ausgestaltung und Lage der Bepflanzungen, einschließlich der Abstände zu den benachbarten Flurstücken, wird im landschaftspflegerischen Ausführungsplan festgelegt. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, die

Bepflanzungen grundsätzlich unter Berücksichtigung der einschlägigen Straßenbaurichtlinien und rechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB zu landwirtschaftlichen Grundstücken würden dabei eingehalten. Die naturnah zu entwickelnden Waldneugründungen erhalten insbesondere an den südwestexponierten Rändern breite, stufig aufgebaute Waldsäume mit Strauchschicht. Die vorgesehenen Waldneugründungsflächen liegen ausschließlich in unmittelbarer Nachbarschaft zu naturschutzfachlichen Kompensationsflächen oder bestehenden (naturnahen) Waldstücken. Eine erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Grundstücke (durch Schmälerung des Sonnenlichts) kann in diesen Fällen ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wären entstehende Beeinträchtigungen im Interesse der überwiegenden Gründe für das Bauvorhaben hinzunehmen.

3.4.1.7 Wertverlust für Grundstücke

Private Einwender forderten im Anhörungsverfahren einen finanziellen Ausgleich für den Wertverlust der Immobilien durch höhere Lärm- und Schadstoffbelastung sowie eine Verschlechterung des Wohnumfeldes.

Die Forderung wird abgelehnt. Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Hochwasser, Vernässungen oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall bei keinem der betroffenen Grundstücke zu erkennen. Wertminderungen bei lärmbeeinträchtigten

Anwesen werden bei Überschreitung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte durch Gewährung von Lärmvorsorgemaßnahmen (aktiver und/oder passiver Lärmschutz) ausgeglichen. Wie unter C.3.3.4.1 dieses Beschlusses dargestellt, werden die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV infolge des Bauvorhabens aber nicht überschritten und daher sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Selbst wenn trotzdem gewisse Wertminderungen auf dem Wohnungsmarkt entstehen würden, sind diese im Interesse der überwiegenden Gründe für das Bauvorhaben hinzunehmen. Dem Einwender steht unseres Erachtens kein Anspruch auf Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG oder eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG zu.

3.4.1.8 Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, insbesondere zur Baustelleneinrichtung, sind durch den Vorhabensträger wieder zu rekultivieren. Wir haben den Vorhabensträger dazu unter A.3.5.3 dieses Beschlusses verpflichtet. Soweit dennoch Folgeschäden verbleiben, hat eine Regelung durch den Vorhabensträger im Entschädigungsverfahren zu erfolgen.

3.4.1.9 Vernässung von Grundstücken

Eine Eigentumsgefährdung infolge Vernässungsschäden ist durch das Bauvorhaben aus unserer Sicht nicht zu besorgen. Das Entwässerungskonzept stellt sicher, dass kein zusätzliches Wasser der Straße auf landwirtschaftliche Flächen fließt. Eine zusätzliche Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht vorgesehen. Die Entwässerung der Ortsumfahrung Taufkirchen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien. Das Wasserwirtschaftsamt München hat das geplante Entwässerungskonzept als Träger öffentlicher Belange überprüft und sein Einverständnis mit den vorgesehenen Entwässerungsanlagen unter Beachtung der in diesem Beschluss unter A.3.2 und A.4.3 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt. Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept gewährleistet der Vorhabensträger jedenfalls die vorhandene Situation durch das Bauvorhaben nicht zu verschlechtern. Zu einer Verbesserung einer vorgefundenen mangelhaften Situation und daraus resultierenden Vernässungen ist der Vorhabenträger allerdings nicht verpflichtet.

3.4.1.10 Dränagen

Ferner haben wir den Vorhabensträger unter A.3.5.6 dieses Beschlusses verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Funktionsfähigkeit betroffener Drainageanlagen aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt wird, soweit durch die Baumaßnahme vorhandene Dränagen durchschnitten werden, um die ordentliche Entwässerung von Grundstücken weiterhin sicherzustellen.

3.4.1.11 Schadensersatz

Einige Einwender haben bereits im Anhörungsverfahren Schadensersatzansprüche für durch das Bauvorhaben verursachte Schäden angemeldet und die Abgabe eine Zusicherung zu deren Geltendmachung verlangt. Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger über ein Beweissicherungsverfahren vor, während und nach Beendigung der Baumaßnahmen erfasst und entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt. Dies gilt insbesondere auch für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den geplanten Entwässerungsanlagen entstehen sollten.

3.4.1.12 Beweissicherung

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren darüber nicht zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beweissicherungsmaßnahmen dazu dienen, den Zustand von Gegenständen zu dokumentieren, um eventuell eintretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden ermitteln zu können. Für Anschneidungen, Pachtaufhebungen, Existenzgefährdungen, Um- und Mehrwege, Wirtschafterschwernisse und Wertminderungen besteht typischerweise keine Notwendigkeit der Beweissicherung, weil deren Zustand bzw. dessen beabsichtigte Veränderung

schon zur Berechnung der Entschädigung ohnehin erfasst und bewertet werden muss und unbeabsichtigte Verschlechterungen eher nicht zu erwarten sind.

Da eine vorherige Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen z. B. hinsichtlich der Rekultivierung von Arbeitsflächen und des Zustandes von Drainagen und Gebäuden im Baubereich zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten aber auch im Interesse des Vorhabensträgers ist, hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin zugesagt, im Einzelfall je nach Bedarf eine Beweissicherung in Abstimmung mit den Betroffenen durchführen zu lassen.

3.4.1.13 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulasträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Gemeinde Taufkirchen an der Vils und der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Bei Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, wenn der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG angefordert wird, und direkter Zustellung werden den Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern durch die Regierung von Oberbayern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Dies betrifft insbesondere Einwendungen zu allgemeinen Themen wie z. B. Planrechtfertigung, Varianten, verkehrliche Alternativen, Auswirkungen der Projekte A 94 und B 15 Neu, Dreiviertelschluss zur B 15, Nutzen-Kosten-Verhältnis, Raumordnungsverfahren, Tieferlegung der ED 26 und der B 388, Immissionsschutz, Luftreinhalteplan, Steuergeldereinsatz, Kaltluft und Wertminderung von Immobilien, Radweg beim Brückenbauwerk im Bereich der ED 26 und Stephansbrünnlbach usw. bereits bei den Ausführungen zu den öffentlichen und privaten Belangen in diesem Beschluss befasst. Auf diese Ausführungen wird hiermit verwiesen.

3.4.2.1 Rechtsanwälte Schönefelder Ziegler Lehnert

Die Rechtsanwälte Schönefelder Ziegler Lehnert vertreten die Einwender Nr. 2001 - Nr. 2003 und Nr. 1010. Es werden im Einzelnen folgende Betroffenheiten durch das Bauvorhaben geltend gemacht:

3.4.2.1.1 Einwender Nr. 2001 und Nr. 2002

Die Einwender wendeten sich gegen Eingriffe in ihr land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum. Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind an den Sohn der Einwender (Einwender Nr. 2003) zur Bewirtschaftung verpachtet (insgesamt 44,73 ha). Die forstwirtschaftlichen Waldgrundstücke (zusammen 26,32 ha) werden weiterhin selber bewirtschaftet. Das Bauvorhaben verursache einen besonders schweren Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb und bedrohe dessen Existenz. Es würden auf den betroffenen Grundstücken viele unwirtschaftliche

Restflächen und erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse entstehen. Eine Entschädigung mit gleichwertigem Ersatzland sei dringend erforderlich. Zudem würden durch das Bauvorhaben unwirtschaftliche Restflächen, Formverschlechterungen und erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse entstehen. Die Bewirtschaftungseinheit ginge dadurch verloren. Zudem seien vier der betroffenen Flächen (Fl. Nrn. 1673/2, 1668, 1670 und 1704/3, jeweils Gemarkung Taufkirchen) schon seit Jahrzehnten nahe zu flächengleich mit einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb zur besseren Bewirtschaftung gegenseitig verpachtet. Es sei fraglich, ob und inwieweit dieser Flächentausch noch fortgeführt werden könne.

Da die Einwender den landwirtschaftlichen Betrieb an den Einwender Nr. 2003 als Hofnachfolger verpachtet haben und erklärt haben, dass sich der Existenzgefährdungseinwand auf den Pächter bezieht, haben wir diesen Einwand unter C.3.4.1.2 dieses Beschlusses behandelt.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich gegen die privaten Belange der Einwender durch. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwender nicht verzichtet werden.

Aus dem Grundeigentum der Einwender werden folgende Flächen, jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht:

- aus der Fl. Nr. 1675 (Acker), dauerhaft 10.316 m² für Straßenfläche und vorübergehend 1.833 m²
- aus der Fl. Nr. 1673/2 dauerhaft 5.025 m² für Straßenfläche und vorübergehend 607 m²
- aus der Fl. Nr. 1668 dauerhaft 4.658 m² und vorübergehend 2.179 m²
- aus der Fl. Nr. 1704/3 dauerhaft 7.999 m² und vorübergehend 443 m²
- aus der Fl. Nr. 1708 dauerhaft 1.455 m² und vorübergehend 221 m²
- aus der Fl. Nr. 828, Gemarkung Steinkirchen, dauerhaft 21 m² und vorübergehend 140 m²
- aus der Fl. Nr. 1734 dauerhaft 172 m² und vorübergehend 175 m²
- aus der Fl. Nr. 1726 dauerhaft 1.746 m² und vorübergehend 881 m²

- aus der Fl. Nr. 1746 dauerhaft 2.149 m² und vorübergehend 1.920 m²
- aus der Fl. Nr. 1779 dauerhaft 5.172 m² und vorübergehend 1.413 m²
- aus der Fl. Nr. 423 dauerhaft dinglich beschränkt 669 m² und vorübergehend 998 m²

Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindeststradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Fl. Nr. 1726, Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender verlangte, die auf der Fl. Nr. 1726, Gemarkung Taufkirchen, geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsfläche A1 auf die Restflächen der Fl. Nr. 1675, Gemarkung Taufkirchen, zur weiteren Aufforstung zu verlagern. Die verbleibende Restfläche der Fl. Nr. 1726 sei unwirtschaftlich. Die Kompensationsfläche sei zu verlegen bzw. die Flächeninanspruchnahme so zu reduzieren, dass bezogen auf die bestehende Bewirtschaftungseinheit mit der Fl. Nr. 828, Gemarkung Steinkirchen, eine zu bewirtschaftende Restflächengröße erhalten bleibe.

Der Vorhabensträger ist dem Einwand nachgekommen und hat auf die geplante Inanspruchnahme der Fl. Nr. 1726, Gemarkung Taufkirchen, zur Anlage der naturschutzfachlichen Kompensationsfläche A1T im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 unter Verlegung der Fläche im Bereich des Tegernbacher Bächleins mit geplanter Bachrenaturierung und Extensivierung zur Entwicklung eines durchgängigen Gewässer- und Feuchtgebiets (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 3.6.1) verzichtet. Insofern erübrigen sich insofern auch weitere Maßnahmen zu einer Verbesserung des randlichen Zuschnittes der Fl. Nr. 1726, Gemarkung Taufkirchen, und Fl. Nr. 828, Gemarkung Steinkirchen.

Fl. Nr. 1675, Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender kritisierte, dass die aufgrund ihrer Nähe zum Neubaugebiet Ziegelfeld als höherwertig einzustufende Fl. Nr. 1675, Gemarkung Taufkirchen,

durchschnitten werde und unwirtschaftliche Restflächen entstünden. Zudem würden die anliegenden Grundstücke bzw. Restflächen wegen notwendiger Entwässerungsmaßnahmen zur Absicherung der Einschnittslage austrocknen.

Zur Sicherstellung der Entwässerung im Einschnittsbereich sind etwa zwischen Bau-km 0+950 und Bau-km 1+500 Entwässerungseinrichtungen erforderlich. Diese Einrichtungen sind aufgrund der Höhenlage der Straße nicht zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat aber im Anhörungsverfahren zugesagt, die westliche und östliche Restfläche der Fl. Nr. 1675 ohne die verbleibende Waldfläche als unwirtschaftlich zu erwerben.

Fl. Nr. 1673/2, Fl. Nr. 1668, jeweils Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender kritisierte, dass das Bauvorhaben auf der Fl. Nr. 1673/2 und Fl. Nr. 1668, jeweils Gemarkung Taufkirchen, ebenfalls unwirtschaftliche Restflächen verursache.

Diese Auswirkungen lassen sich aufgrund der richtlinienkonformen Ausbildung der Trasse in Lage und Höhe nicht vermeiden. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesagt, die Restflächen der Fl. Nrn. 1668 und 1673/2 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erwerben.

Fl. Nr. 1704/3, Fl. Nr. 1708, Fl. Nr. 1734, Fl. Nr. 1746, Fl. Nr. 1779, jeweils Gemarkung Taufkirchen, Fl. Nr. 828, Gemarkung Steinkirchen

Der Einwender rügte auch erhebliche Formverschlechterungen und Bewirtschaftungserschwernisse auf den Fl. Nrn. 1704/3, 1708, 1734, 1746, 1779, jeweils Gemarkung Taufkirchen, und Fl. Nr. 828 Gemarkung Steinkirchen. Es müssten zu bewirtschaftende Restflächen erhalten bleiben.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Diese Auswirkungen lassen sich aufgrund der richtlinienkonformen Ausbildung der Trasse in Lage und Höhe nicht vermeiden und sind daher hinzunehmen.

Dränagen Fl. Nr. 1704/3 Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender wies auf die sich in der Fl. Nr. 1704/3 befindende Dränagen hin, die durch das Bauvorhaben zerstört würden. Der Vorhabensträger müsse insofern sicherstellen, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung aufrechterhalten werde.

Der Forderung auf Wiederherstellung von betroffenen Dränagen für eine ordnungsgemäße Entwässerung wird durch die Nebenbestimmung unter A.3.5.6 dieses Beschlusses entsprochen.

Fl. Nr. 1675, Fl. Nr. 1746 und Fl. Nr. 1779, jeweils Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender rügte neben den geplanten Flächeninanspruchnahmen und Formverschlechterungen der Fl. Nrn. 1675, 1746 und 1779, jeweils Gemarkung Taufkirchen, und beklagte daneben auch eine nachhaltig negative Änderung der Grundwasser- und Oberflächenwassersituation bezogen auf deren weitere landwirtschaftliche Nutzbarkeit.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Planungsvorbereitungen wurden in der Nähe der betroffenen Flächen auch Bohrungen zur Baugrunderkundung durchgeführt. Bis in eine Tiefe von 14 bzw. 15 m wurde dabei kein Grundwasser angetroffen. Die maximale Tiefenlage der Trasse beträgt aber lediglich 12 m. Nach den Ergebnissen ist nicht davon auszugehen, dass Austrocknungserscheinungen bei den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen entstehen können. Soweit unmittelbar angrenzende Böschungsflächen wider Erwarten trotzdem Austrocknungserscheinungen zeigen sollten, wären diese zudem unschädlich, weil der Vorhabensträger zugesagt hat, diese ggf. als unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben.

Fl. Nr. 1746 und Fl. Nr. 1779, jeweils Gemarkung Taufkirchen

Es wurde gefordert, die geplante Wegeunterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges 9 auf Fl. Nr. 1751, Gemarkung Taufkirchen, mit dem Bauwerk BW 2/1 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 3.1.9, 3.2.2) in Richtung Norden zwischen die Grundstücke Fl. Nrn. 1799 und 1801/1, jeweils Gemarkung Taufkirchen, zu verschieben. Die Unterführung des Weges an der derzeit geplanten Stelle führe aufgrund der ungünstigen Topografie zu einer erheblichen Einschnittslage, insbesondere östlich der Plantrasse. Infolge einer Verschiebung könnten die Eingriffe in die Fl. Nrn. 1746 und 1779 dadurch gemindert werden. Des Weiteren könnte durch eine dann möglich werdende Teilauflassung des bestehenden Weges auf Fl. Nr. 1751 zukünftig eine Bewirtschaftungseinheit zwischen den beiden Fl. Nrn. 1746 und 1779 entstehen.

Wir lehnen diese Forderung mit Verschiebung des Bauwerks BW 2/1 ab. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.4.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Fl. Nr. 423, Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender wendete sich gegen die geplante Inanspruchnahme mittels einer Dienstbarkeit auf der Fl. Nr. 423, Gemarkung Taufkirchen, für die Anlage einer Rohrleitung zur Ableitung von im Trassenbereich anfallenden Oberflächenwasser. Durch die geplante zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser in den sogenannten Grabmühlbach werde es zu einer weitergehenden Verschärfung der schon jetzt bestehenden ungünstigen Hochwassersituation auf der Fl. Nr. 423, Gemarkung Taufkirchen, kommen. Der bestehende Durchlass an der Gemeindeverbindungsstraße Fl. Nr. 399, Gemarkung Taufkirchen, (B 388 - Ratzing) habe bei starkem Niederschlag schon jetzt seine Kapazitätsgrenze erreicht.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Fl. Nr. 423 befindet sich schon im (vorläufig) gesicherten Überschwemmungsgebiet der Großen Vils. Die Flächen nördlich der heutigen B 388 alt sind zum Teil zum Grabmühlbach und zum Teil zur Bundesstraße hin geneigt. Das Wasser sammelt sich also zum Teil im Grabmühlbach. Dieser quert im Einmündungsbereich des öffentlichen Feldweges Fl. Nr. 247 die heutige B 388 alt. Der Bach verläuft dann weiter auf der südlichen Seite der Bundesstraße in Parallellage zu ihr. Das anfallende Oberflächenwasser des Hanges, der zur Bundesstraße hin geneigt ist, sammelt sich heute am Böschungsfuß und fließt in Richtung Osten ab. Für die Querung der Bundesstraße sind heute im Bereich der Fl. Nr. 423 und der Fl. Nr. 2271 zwei Durchlässe DN 300 vorhanden. Diese Durchlässe münden nicht in den Vilsflutkanal, sondern ebenfalls in das straßenbegleitende Bächlein. Da das Straßenbächlein nicht über entsprechende Kapazitätsreserven verfügt, tritt es immer wieder über die Ufer und überschwemmt die angrenzenden Felder bis zum Vilsflutkanal. Der Vorhabensträger sorgt mit seiner Planung dafür, dass sich die jetzige Situation durch das Bauvorhaben für das Bächlein und die landwirtschaftlichen Flächen nicht weiter verschlechtert. Mit der vorliegenden Planung wird das Hangwasser nördlich der Bundesstraße in einer Mulde gefasst und direkt (ohne größere) Beeinträchtigung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen in den Vilsflutkanal geleitet, der eine wesentlich größere Aufnahmekapazität als das Straßenbächlein besitzt.

Fl. Nr. 1726, Gemarkung Taufkirchen, und Fl. Nr. 828, Gemarkung Steinkirchen

Es wurde kritisiert, dass die Fl. Nrn. 1726, Gemarkung Taufkirchen, und 828, Gemarkung Steinkirchen, keine gesicherte Zufahrt mehr hätten.

Der Forderung wird entsprochen. Der Vorhabensträger hat auf die geplante Inanspruchnahme der Fl. Nr. 1726, Gemarkung Taufkirchen, zur Anlage der naturschutzfachlichen Kompensationsfläche A1T im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 verzichtet. Dadurch ist die Zufahrt weiterhin gesichert.

Bepflanzung

Um neben den vorbezeichneten drohenden Flächenverlusten an landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht noch weitere mittelbare Verluste hinzutreten zu lassen, wurde gefordert, etwaig geplante Bepflanzungen im Bereich der Trasse oder für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen oder landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen so zu planen und auszugestalten sind, dass die an diese Flächen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in keiner Weise in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden.

Der Forderung wird entsprochen. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, die Bepflanzungen grundsätzlich unter Berücksichtigung der einschlägigen Straßenbaurichtlinien und rechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB zu landwirtschaftlichen Grundstücken würden dabei eingehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehören auch die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungsschwernisse wegen Formverschlechterung durch An- und Durchschneidung, Übernahme von Restflächen und die Frage nach Entschädigung in Form von Ersatzland. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte

jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

3.4.2.1.2 Einwender Nr. 2003

Der Einwender ist Pächter und Hofnachfolger des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwender Nrn. 2001 - 2002. Er wendete sich gegen die Inanspruchnahme der von ihm gepachteten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch das Bauvorhaben. Wegen des Flächenverlustes von über 5,0 ha werde sein Pachtbetrieb in seiner Existenz gefährdet. Der Betrieb sei auf Entschädigung in Ersatzland angewiesen. Ferner seien unwirtschaftliche Restflächen vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Für die Beurteilung der Existenzgefährdung wurde ein landwirtschaftliches Gutachten erstellt. Der Betrieb lässt sich als Futter-/Marktfruchtbaubetrieb mit dem Schwerpunkt Rinderhaltung, in Form von Aufzucht/Fressererzeugung, beschreiben. Nach Stellungnahme wird der Betrieb im Haupterwerb zusammen mit den Familienangehörigen bewirtschaftet. Der Betrieb bewirtschaftet derzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 44,60 ha. Die gesamte Fläche befindet sich im Eigentum. Der Verlust beträgt incl. unwirtschaftlicher Restflächen 7,26 ha. Dies bedeutet einen Gesamtverlust von 16,29 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit schon deutlich mehr als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können.

Auf Grund der Höhe der Grundabtretung kann ein Vorliegen der Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist hier eine fallspezifische Prüfung notwendig, um bestimmen zu können, in wieweit der vorliegende Betrieb existenzfähig ist und wenn, wie sich die Abtretung auf die Eigenkapitalbildung des Betriebes auswirken kann. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das

erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Eine konkrete Berechnung des Betriebsgewinns und der Eigenkapitalbildung anhand der Betriebsdaten durch den Vorhabensträger ergibt danach, dass gemessen an diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund des durch das Bauvorhaben ausgelösten verminderten Unternehmensgewinns und Deckungsbeitrages die Existenzfähigkeit des Betriebs des Einwenders nicht erhalten bleibt.

Wir gehen daher im Folgenden vorsorglich davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben in seiner Existenz gefährdet wird. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich aber gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die mit dem Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen verfolgten Planungsziele haben ein so starkes Gewicht, dass auch eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs gerechtfertigt ist. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehören auch die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungerschwernisse. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

3.4.2.1.3 Einwender Nr. 1010

Der Einwender richtete sich als Vollerwerbslandwirt gegen das Bauvorhaben. Der landwirtschaftliche Betrieb werde durch die Flächenverluste und Eingriffe in seiner Existenz gefährdet. Seinen Kindern würde dadurch die Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes aufgrund fehlender Weiterentwicklungsmöglichkeiten verwehrt. Eine Planrechtfertigung für das Bauvorhaben sei entfallen, weil mit dem Bau und der Fertigstellung der A 94 bereits eine wesentliche Entlastung der B 388 erreicht werde. Dies gelte umso mehr, wenn mit dem Weiterbau der B 15 neu von der A 92 zur A 94 ein weiterer Schritt im Ausbau des Bundesfernstraßenetzes verwirklicht werde. Es wurde gefordert, dass das Bauvorhaben wegen des sehr geringen Nutzen-Kosten-Verhältnisses von 1,2 und dem Anstieg der Baukosten auf aktuell ca. 30 Mio. € nicht weiter verfolgt werde. Das Bauvorhaben führe zu einem gigantischen Landverbrauch von ca. 50 ha. Der Einwender kritisierte, dass eine flächengebundene Tierhaltung unmöglich gemacht (Probleme mit Großvieh-Grenze) werde. Eine Umstellung auf Weidehaltung der Kühe (sog. Kurzrasenweiden) werde aufgrund der Durchschneidung der Felder nicht mehr möglich. Der Betrieb könne nicht mehr auf eine biologische Wirtschaftsweise umgestellt werden.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 2154

dauerhaft 20.263 m² und vorübergehend 3.797 m², aus der Fl. Nr. 2156 dauerhaft 496 m² und vorübergehend 869 m², aus der Fl. Nr. 2148 dauerhaft 1.032 m² und vorübergehend 1.019 m² und aus der Fläche Fl.Nr. 2149 dauerhaft 10.694 m² und vorübergehend 1.950 m², jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht. Für die Beurteilung der Existenzgefährdung wurde ein landwirtschaftliches Gutachten erstellt.

Der Betrieb ist ein Futterbaubetrieb, mit dem Schwerpunkt Rinderhaltung in Form von Milchviehhaltung, mit eigener Nachzucht. Die erzeugten männlichen Kälber werden überwiegend als Kälber verkauft. Des Weiteren wird in den letzten Jahren der Betriebszweig Veredelung, mit Schwerpunkt Schweinemast, aufgebaut. Der Betrieb ist ein Haupterwerbsbetrieb, der von Familienangehörigen bewirtschaftet wird. Es wird derzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 66,70 ha bewirtschaftet. Diese setzt sich zusammen aus 24,1 ha Eigentum (incl. 3,3 ha Wald) und 45,90 ha Pachtland. Die Pachtflächen bestehen überwiegend aus Flächen mit langfristigen Laufzeiten der Pachtverträge. Einige Pachtverträge laufen 2015 aus und flossen daher nicht mehr in die wirtschaftliche Berechnung/Bewertung mit ein. Für die Berechnung der Eigenkapitalbildung, wird somit von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 51,55 ha vor und 43,75 ha nach dem Straßenbau ausgegangen. Der Verlust beträgt 4,0 ha Eigentums- und 3,79 ha Pachtflächen. Dies bedeutet einen Gesamtverlust von 15,13 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit deutlich mehr als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können.

Auf Grund der Höhe der Grundabtretung kann ein Vorliegen der Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist hier eine fallspezifische Prüfung notwendig, um bestimmen zu können, in wieweit der vorliegende Betrieb existenzfähig ist und wenn, wie sich die Abtretung auf die Eigenkapitalbildung des Betriebes auswirken kann. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das

erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Eine konkrete Berechnung des Betriebsgewinns und der Eigenkapitalbildung anhand der Betriebsdaten durch den Vorhabensträger ergibt danach, dass gemessen an diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund des durch das Bauvorhaben ausgelösten verminderten Unternehmensgewinns und Deckungsbeitrages die Existenzfähigkeit des Betriebs des Einwenders nicht erhalten bleibt.

Wir gehen daher im Folgenden vorsorglich davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben in seiner Existenz gefährdet wird. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich aber gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die mit dem Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen verfolgten Planungsziele haben ein so starkes Gewicht, dass auch eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs gerechtfertigt ist. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindeststradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhanden Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Gemeindeverbindungsstraßen

Der Einwender verlangte, dass die Gemeindeverbindungsstraße von Reckenbach nach Emling auf der alten Trasse und von Reckenbach nach Taufkirchen erhalten bleiben müsse. Beim Brückenbauwerk BW 3/1 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.2.1T) solle zudem die alte Gemeindeverbindungsstraße mit der neuen Gemeindeverbindungsstraße verbunden werden, um die Entstehung von Umwegen zu minimieren. Ferner müssten die neu angelegten Gemeindeverbindungsstraßen asphaltiert werden.

Der Forderung auf Aufrechterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße kann nicht entsprochen werden. Der Vorhabensträger hat aber im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 die Planung der Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach optimiert. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Errichtung einer direkten Zufahrt etwa bei Bau-km 0+250 von dem nördlichen Teil der Hofstelle über die bestehende Brücke über den Grabmühlbach zur Gemeindeverbindungsstraße wurde vom Vorhabensträger im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 entsprochen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 5.1.6, 5.1.14T, 5.2.5).

Der Asphaltierung der im Rahmen der Maßnahme neu zu bauenden Gemeindeverbindungsstraßen von Taufkirchen nach Reckenbach (Fl. Nr. 2155, Gemarkung Taufkirchen), von Taufkirchen nach Reckenbach (Fl. Nr. 239, Gemarkung Taufkirchen) und Emling wurde vom Vorhabenträger zugesagt. Die verbleibenden Wegstücke liegen dagegen in der Straßenbaulast der Gemeinde Taufkirchen und sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Brücke bei Atting (BW 2/1, Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 3.2.2)

Es wurde gefordert, dass die Brücke der B 388 über den öffentlichen Feld- und Waldweg 9 bei Atting in ausreichender Größe zu errichten sei.

Der Forderung wurde entsprochen. Die Planung des Vorhabensträgers stellt sicher, dass das Bauwerk gem. der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in ausreichender Größe bemessen wird.

Erschließung

Der Einwender verlangte, dass mehrere landwirtschaftliche Auffahrten (z. B. in Reckenbach, in Emling, in Atting) auf die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen errichtet werden sollten. Zudem müsse die problemlose Erreichbarkeit der Hofstelle, insbesondere des neu errichteten Schweinestalls auf der westlichen Seite der Hofstelle, durch LKW-Verkehr (z. B. Milchtankwagen, Tiertransporter, Schwerlastverkehr usw.) weiterhin gewährleistet sein. Insofern seien die Details der gemäß der 1. Tektur vom 06.02.2015 geplanten Ersatzerschließung über einen Privatweg anstelle der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße nicht ausreichend geklärt. Die geplante Ausgestaltung der Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach sei unter Berücksichtigung der Schonung der verbleibenden Hofentwicklungsfläche im Bereich der Fl. Nr. 2156, Gemarkung Taufkirchen, noch nicht ausreichend optimiert. Die Wegefläche müsse entwidmet und an ihren Zugangsorten im Westen und im Osten (jeweilige Anschlussbereiche an die neue öffentliche Gemeindestraße) durch entsprechende Absperreinrichtungen (Posten oder Schranke) unter entsprechender Beschilderung „Privatstraße“ abgesperrt werden dürfen. Es sei nicht klar, warum insofern nähere Regelungen, wie die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgen sollten.

Der Forderung auf Errichtung mehrerer landwirtschaftlicher Auffahrten wird nicht entsprochen. Die B 388 München - Erding - Taufkirchen/Vils - B 12 bei Passau ist eine wichtige überregionale Ost-West-Verbindung zwischen den Räumen München - Erding und Niederbayern (Eggenfelden, Pfarrkirchen, Pocking). Sie verläuft etwa mittig zwischen der A 92 im Norden und der A 94/B 12 im Süden und kreuzt in Taufkirchen/Vils die B 15 (Rosenheim - Landshut - Regensburg). Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist sie eine überregionale Verbindung, die außerhalb bebauter Gebiete nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) als Landstraße einzustufen ist. Der landwirtschaftliche und nicht motorisierte Verkehr wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung nach Möglichkeit auf gesonderten Wegen geführt. Eine Bundesfernstraße hat nicht vordringlich die Aufgabe den örtlichen oder gar landwirtschaftlichen Verkehr zur Erschließung der umliegenden Grundstücke aufzunehmen und zu verteilen. Aus diesem Grund wurde auch das umliegende Wegenetz neu geordnet und die Querungen größtenteils höhenfrei ausgestaltet.

Im Übrigen ist durch die Planung des Vorhabensträgers für das nachgeordnete Wegenetz eine angemessene Erschließung der Hofstelle weiterhin gesichert. Die Hofstelle wird zukünftig über einen Privatweg anstelle der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße nach Reckenbach gemäß der 1. Tektur vom 06.02.2015 gewährleistet (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.1.14T). Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße wird mangels einer weiteren öffentlichen Verkehrsbedeutung mit allen Folgen des Wiederauflebens der privaten Eigentümerrechte mit alleiniger Verfügungsbefugnis des Einwenders entwidmet, jedoch physisch weder beseitigt noch als Privatstraße neu gebaut. Vorgenommen werden lediglich Anpassungen an die neue Situation, die aber nichts daran ändern, dass der Straßenkörper, der bisher offensichtlich problemlos mit den bezeichneten Fahrzeugen befahren werden konnte, diese Funktion auch weiterhin erfüllen wird. Von daher sind die Angaben im Regelungsverzeichnis zutreffend und ausreichend. Die konkrete Ausgestaltung des Anschlusses Hoffläche bzw. Privatstraße zum öffentlichen Verkehrsgrund (Gemeindeverbindungsstraße) kann im Rahmen der Bauausführungsplanung des Vorhabensträgers in Abstimmung mit dem Einwender erfolgen. Eine Regelungsdichte bis ins letzte Detail ist daher weder üblich noch erforderlich. Der Vorhabensträger hat die Radien der Zufahrt zur Hofstelle anhand von Schleppkurven des gängigen Bemessungsfahrzeuges (hier dreiachsiges Müllfahrzeug) ausgebildet. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt eines wirtschaftlichen Flächenverbrauchs als ausreichend. Da aber alle angrenzenden Flächen dem Einwender gehören, hat der Vorhabensträger eine geänderte Linienführung der Zufahrt in Abstimmung mit dem Einwender zugesichert, die zum einen die straßenbautechnischen und verkehrlichen Belange berücksichtigt und zum anderen dabei minimalen Grundverlust verursacht. Die Benutzung der Gemeindeverbindungsstraße nach Zufahrt von der Privatstraße unterliegt weiterhin den allgemeinen straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Regeln.

Der Vorhabensträger hat zudem in Abstimmung mit dem Einwender angeboten, das bestehende Brückenbauwerk über den Grabmühlbach in einem ordnungsgemäßen Zustand für die weitere Nutzung zu übergeben oder je nach Zustand des Brückenbauwerks dieses auf Kosten des Vorhabensträgers durch einen billiger und einfacher zu unterhaltenden Wellstahldurchlass zu ersetzen.

Die Einzelheiten der Eigentumsübertragung der entwidmeten Straßenflächen auf den Einwender sind im Übrigen nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern im Entschädigungsverfahren zu klären.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Fl. Nr. 2156, Gemarkung Taufkirchen, geplante Errichtung eines weiteren Viehstalles, Bachlauf

Der Einwender befürchtete, dass die Fl. Nr. 2156, Gemarkung Taufkirchen, durch das Bauvorhaben für eine mögliche Hoferweiterung verloren ginge. Es wurde dazu im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur vom 06.02.2015 gefordert, dass die Möglichkeit erhalten bleiben müsse, im südwestlichen Bereich des Betriebsstandortes zwischen der neu verlegten Gemeindeverbindungsstraße im Süden und der geplanten Erhaltung als Privatstraße im Norden einen weiteren Stall zu errichten. Dies sei nach den derzeitigen Rahmenbedingungen der einzige Standort, an dem noch ein weiterer Viehstall für Schweine oder aber auch für Milchvieh seitens des Betriebes errichtet werden könne. Dazu müsse der durch diesen Grundstücksbereich von Fl. Nr. 2156 verlaufende Grabmühlbach auf der Länge zwischen der Gemeindeverbindungsstraße im Südwesten und der zukünftigen Privatstraße im Norden vollständig in seinem Verlauf verrohrt werden. Zudem müsse der Vorhabensträger zudem verbindlich erklären, dass er gegen die Errichtung eines Stallgebäudes in diesem Bereich keine Einwendungen aufgrund von bestehenden Anbauverbotszonen erheben werde.

Wir teilen diese Befürchtung nicht. Das Bauvorhaben steht einer Hoferweiterung auf Fl. Nr. 2156, Gemarkung Taufkirchen, nicht entgegen. Wie bereits weiter oben dargestellt, hat der Vorhabensträger zugesichert, die konkrete Ausgestaltung des Anschlusses der Hoffläche bzw. Privatstraße zum öffentlichen Verkehrsgrund (Gemeindeverbindungsstraße) im Rahmen der Bauausführungsplanung in Abstimmung mit dem Einwender unter Berücksichtigung der straßenbautechnischen und verkehrlichen Belange durchzuführen, um eine weitere Optimierung für das landwirtschaftliche Anwesen in Bezug auf seine Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu erreichen. Unter der Voraussetzung, dass das geplante Bauvorhaben des Einwenders straßenbauliche Belange nicht beeinträchtigt, hält der Vorhabensträger eine Ausnahme von den bestehenden Anbauverbots- bzw. Beschränkungszonen nach § 9 FStrG grundsätzlich für möglich. Dies kann aber im Detail erst in einem

späteren Baugenehmigungsverfahren nach Kenntnis aller relevanten Umstände des Bauvorhabens rechtsverbindlich geklärt werden und ist auch nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

In diesem Zusammenhang wird auch der Forderung auf eine Bachverrohrung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen des Einwenders auf eine durchgehende Nutzung der Restflächen nicht entsprochen. Aus wasserwirtschaftlichen (vgl. § 6 Abs. 1 WHG) und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (§ 30 BNatSchG) ist eine Verrohrung des Gewässers abzulehnen, weil dadurch der vermeidbare vollständige Verlust der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers sowohl in Hinblick auf Naturhaushalt, Lebensraum und Verbund als auch unter dem Aspekt Abflussverhältnisse verursacht würde. Die Verrohrung eines Gewässers entspricht insofern nicht mehr den in der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Nr. 2000/60 EG vom 23.10.2000 festgelegten und für die Behörden verbindlich gewordenen Anforderungen an die Gewässerdurchgängigkeit. Durch diese Maßnahme würden neben den Gewässerfunktionen auch schützenswerte feuchte und nasse Hochstaudenfluren verloren gehen. Belange des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG würden aus unserer Sicht der Erteilung einer Genehmigung wohl entgegenstehen. Eine nachteilige Veränderung des Zustandes des Gewässers müsste zudem unvermeidbar sein. Dies ist hier nicht der Fall.

Fl. Nr. 2149, Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender forderte zur Flächenminimierung eine Verschiebung des Grabmühlbaches zur Straßenböschung.

Der Forderung wird aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt. Die Verlegungsstrecke des Grabmühlbaches wird naturnah gestaltet und richtet sich damit nach den Gewässerausbau- und Unterhaltungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes. Eine naturnahe Gestaltung der Straßennebenflächen ist Teil der geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen, mit dem die durch die Trasse bedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes naturschutzfachlich kompensiert werden. Insbesondere ist für die Herstellung naturnaher Uferböschungen ein gewisses Maß an Mindestfläche erforderlich, dem durch einen Abstand von rund 5 bis maximal 10 m ab Dammböschung Rechnung getragen werden muss.

Entwässerungsanlage 9

Es wurde ferner gefordert, dass die bei Bau-km 4+030 geplante Entwässerungsanlage 9 auf die Nordseite der B 388 neu verlegt und bei Grundstück Fl. Nr. 2149 der Bachlauf zur Straßenböschung hin verschoben werde, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Den Einwand wurde seitens des Vorhabensträgers im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 nachgekommen. Die Entwässerungsanlage 9 wurde auf die östliche Seite der B 388 neu verlegt (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.3.20T).

Kläranlage, Fl. Nr. 2148, Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender forderte, dass die Kläranlage auf der Fl. Nr. 2148, Gemarkung Taufkirchen, und die Systeme zur Hof- und Regenentwässerung erhalten bleiben müssten.

In Abstimmung mit dem Einwender hat der Vorhabensträger seine Planung im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 geändert und eine neue Dreikammergrube in der eingeschlossen Fläche zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach, den beiden privaten Zufahrten und dem Privatweg vorgesehen. Die Anlage bleibt in Privateigentum und die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Eigentümer. Die Überlaufleitung zum Grabmühlbach wird den neuen Verhältnissen angepasst (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.4.6T).

Umwege

Der Einwender kritisierte, dass durch das Bauvorhaben massive Umwege zu seinen landwirtschaftlichen Grundstücken und erhebliche Mehrkosten entstehen würden. Zudem würde man durch das Bauvorhaben gleichsam von Taufkirchen ausgesperrt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zum einen besteht kein Anspruch darauf, dass eine öffentliche Straße nicht geändert oder eingezogen wird. Dies gilt erst recht, wenn sich die Veränderung auf Straßen bezieht, die sich nur im näheren Umkreis des Anwesens oder Betriebs befinden. Zum anderen stellt der Vorhabensträger mit seiner Planung sicher, dass die untergeordneten Wegbeziehungen weiterhin angemessen aufrechterhalten und alle Ziele erreichbar bleiben. Gewisse Einschränkungen und Umstellungen der bisher gewohnten Fahrwege, Spaziergänge und Radfahrten durch Umwege sind unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen.

Verkehrslärm

Der Einwender kritisierte, dass die Lärmbelastung für das Anwesen höher anzusetzen sei, da die Entfernung vom Wohnhaus zur B 388 neu in den Unterlagen falsch dargestellt sei. Der Verlauf von drei in nächster Nähe zur Südseite seines Wohnhauses verlaufender Straßen sei nicht zu tolerieren.

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Der minimale Abstand zur Wohnbebauung von Reckenbach beträgt ca. 165 m. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen sind nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

Ferien auf dem Bauernhof

Der Einwender befürchtete ferner, dass auch Ferien auf dem Bauernhof aufgrund des Bauvorhabens nicht mehr möglich seien.

Wir teilen diese Befürchtung nicht. Das Bauvorhaben steht einer weiteren Nutzung oder Einrichtung von Ferienwohnungen nicht entgegen. Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen zu erwarten sind. Eventuelle wirtschaftliche Einbußen wegen einer schlechteren Vermietbarkeit wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht.

Fischweiher

Der Einwender forderte, dass der Fischweiher vor schädlichen Abwässern aller Art zu schützen sei.

Der Forderung wird entsprochen. Der Vorhabensträger wird dies durch seine Planung sicherstellen. Wir haben eine entsprechende Nebenbestimmung in diesem Beschluss unter A.3.2.1.6 festgesetzt.

Bepflanzungen

Der Einwender forderte, die Bepflanzungen der Straßenböschungen auf den Nordseiten zur Vermeidung einer Verschattung niedrig zu halten.

Der Forderung wird entsprochen. Die Bepflanzungen der Straßenböschungen beschränken sich generell weitestgehend auf die Anlage von Hecken, für die heimische Straucharten mit einer Endhöhe von bis zu rund 5 m verwendet werden. Bei Baumhecken werden einzeln heimische Bäume überwiegend mit einer Endhöhe von bis zu rund 15 m beigemischt. Aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit werden vor allem Baumhecken-Pflanzflächen nur auf größeren Böschungsflächen (Damm- oder Einschnittslage) ausgeführt. In der Regel grenzen derartige Bepflanzungen nicht unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Sie sind in der Regel durch weitere Straßennebenflächen, Entwässerungsmulden und (landwirtschaftliche) Begleitwege von den landwirtschaftlich genutzten Flächen abgetrennt. Dabei handelt es sich um Abstände zwischen rund 8 m bis 12 m. Die Pflanzabstände nach Art. 48 AGBGB werden damit eingehalten. Der mit dem Sonnenstand wandernde Schattenwurf der vorgesehenen Einzelbaum-Pflanzungen stellt keine dauerhafte oder erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Drainagen

Der Einwender verlangte, dass die Drainagen auf den landwirtschaftlichen Grundstücken und die Hof- und Regenentwässerungssysteme erhalten bleiben müssten.

Der Forderung wird entsprochen. Sofern Drainagen im Rahmen der Bauausführung angetroffen werden, hat der Vorhabensträger zugesagt, dass diese in parallel zur Trasse anzulegenden Sammelleitungen abgefangen und gebündelt abgeleitet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Hofeinrichtungen (z. B. Dunglagerstätte, Dreikammerklärgrube), Beweissicherung

Der Einwender befürchtete, dass die Hofeinrichtungen, wie eine Dunglagerstätte und auch die Dreikammerklärgrube im Bereich der alten Hofstelle im südwestlichen Eck, zukünftig durch die neue Erschließung beschädigt bzw. die Betriebsfähigkeit für die Zukunft eingeschränkt würde. Aufgrund der Vielzahl an geplanten Umgestaltungsmaßnahmen an gemeindlichen Wegeverbindungen im unmittelbaren Nahbereich

von bestehenden Hofgebäuden sei eine entsprechende Beweis-sicherung dieser Anlagen notwendig.

Der Vorhabensträger hat seine Planung auf diesen Einwand derart geändert, dass die Dunglagerstätten nicht mehr überplant oder beeinträchtigt werden. Weiter wurde auch zugesagt, dass die Verlegung der Dreikammergrube mit in die Planung aufgenommen wird (vgl. Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.4.6). Da durch die Neuanlage der Dreikammergrube die alte Grube nicht mehr benötigt wird, ist eine vorherige Beweissicherung unnötig. Es kann allenfalls einen schadlosen Rückbau geben. Selbstverständlich werden die Arbeiten an alter und neuer Grube so koordiniert, dass eine durchgehende Abwasserentsorgung gewährleistet und ein Fäkalstau vermieden wird. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger aber wegen des nahen Baufeldes eine Beweissicherung an der Hofstelle in Abstimmung mit dem Einwender zugesagt.

Schadensbehebung

Der Einwender verlangte, dass die Grundstücke neben der B 388 neu nach der Fertigstellung in selber Qualität zu erhalten und eventuelle Schäden (Bodenverdichtungen, Sickerwasser, Strukturschäden) zu beheben seien.

Der Forderung wird entsprochen. Der Vorhabensträger hat eine ordnungsgemäße Rekultivierung zugesichert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.11 dieses Beschlusses verwiesen.

Landschaft, Naherholung

Der Einwender bemängelte, dass durch die sehr hügelige Landschaft sehr große Böschungen bzw. Einschnitte nötig würden, die das Landschaftsbild total verschandeln würden. Reckenbach werde von vielen Bürgern Taufkirchens als Naherholungsgebiet wahrgenommen (Jogger, Spaziergänger mit Kindern, Nordic-Walker, Radfahrer, Schlittenfahrer).

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden infolge der durch den Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen im Straßenraum (G1 bis G7) sowie durch die Ausgleichsflächen (A1T bis A3) und die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF1T und CEF2) wieder kompensiert. Der Vorhabensträger stellt durch sein Ersatzwegenetz weiterhin eine angemessene Erschließung der Naherholungsgebiete sicher. Eine gewisse Einschränkung des

bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten sowie eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge und Radfahrten sind unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 und C.3.3.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehören auch die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungsschwernisse durch An- bzw. Durchschneidung Umwege und die Frage nach Ersatzland. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

3.4.2.2 Einwender Nr. 1000

Der Einwender wendete sich gegen die geplante Erschließung durch den öffentlichen Feld- und Waldweg 6. Er könne dadurch sein land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück (Fl. Nr. 1670, Gemarkung Taufkirchen) mit der derzeit zum Einsatz kommenden Forsttechnik nicht mehr zur weiteren Bewirtschaftung erreichen. Dieselbe Problematik betreffe die angrenzenden Fl. Nrn 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1693/1 und 1694, jeweils Gemarkung Taufkirchen. Er schlug vor, den geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg mit dem bisher genutzten öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 1665 zu verbinden. Des Weiteren forderte er für die Inanspruchnahme seiner Grundstücke für das Bauvorhaben Ersatzland.

Aus dem Grundeigentum der Einwender werden folgende Flächen, jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht:

- die gesamte Fl. Nr. 1428 mit dauerhaft 1.512 m²
- aus der Fl. Nr. 1685 dauerhaft 4.015 m² und vorübergehend 694 m²

- aus der Fl. Nr. 1676 vorübergehend 20 m²
- aus der Fl. Nr. 1639 dauerhaft 2.967 m² und vorübergehend 617 m²
- aus der Fl. Nr. 1664 dauerhaft 2.972 m² und vorübergehend 266 m²
- aus der Fl. Nr. 1670 dauerhaft 8.272 m² und vorübergehend 1.665 m²
- die gesamte Fl. Nr. 1706 mit dauerhaft 2.077 m²
- die gesamte Fl. Nr. 1730 mit dauerhaft 19.486 m²

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders auf eine eventuelle Bebauung nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der Umfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Erschließung

Hinsichtlich der Erschließung der Fl. Nr. 1670, Gemarkung Taufkirchen, gibt es keine Verschlechterung der heutigen Situation durch das Bauvorhaben. Schon heute hat die Fl. Nr. 1670 keinen direkten Zugang zum öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1665. Will der Einwender vom diesem Weg auf die Fl. Nr. 1670, so muss er zwangsläufig über die Fläche der Fl. Nr. 1694 fahren. Die öffentliche Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1670 erfolgt also rein über die Kreisstraße ED 26. Da durch das Bauvorhaben große Teile der Fl. Nr. 1670 in Anspruch genommen werden, wurde ein zur Böschungsoberkante parallel verlaufender öffentlicher Feld- und Waldweg in die Planung mit aufgenommen. Von diesem ist etwa bei Bau-km 1+350 eine Zufahrt auf die Fl. Nr. 1670 geplant (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 2.1.9). Der Vorhabensträger hat dem Einwender zudem eine Verlängerung der Zufahrt auf seinem Grund etwa bei Bau-km 1+340 bis zu seinem Waldbestand im Rahmen der Bauausführungsplanung zugesagt.

Ein Rechtsanspruch auf eine optimale allumfängliche Erschließung der Grundstücke von allen Seiten besteht jedoch nicht. Dem Vorschlag des Einwenders, den geplanten öFW 6 mit dem bisher genutzten öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 1665 (am Waldrand) zu verbinden, kann nicht nachgekommen werden. Die dazu benötigten Flächen (Fl. Nrn. 1668 und 1673/2, jeweils Gemarkung Taufkirchen)

befinden sich im Privateigentum. Der Eigentümer dieser Flächen hat eine Verlängerung des öFW über seinen Grund abgelehnt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.3.4.6 verwiesen.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.3 Einwender Nr. 1001

Der Einwender lehnte das Bauvorhaben wegen Beeinträchtigung seiner Rechte ab. Der Straßenbau führe zu erheblichen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen im Bereich Atting, Ziegelfeld, Landessiedlung und Emling. Es verändere das Kleinklima, beeinträchtige die Frischluftschneise nach Taufkirchen und nehme wichtige und gern genutzte Erholungsflächen in Anspruch, indem die Landschaft zerschnitten, das Landschaftsbild durch eine in Hochlage geplante intensiv genutzte Straßentrasse verschandelt und die Erholungsflächen im Umfeld der Siedlungen Atting und Ziegelfeld weiträumig durch die neuen Lärmbelastungen der Erholungsnutzung entzogen würden. Es seien andere Varianten fehlerhaft nicht ernsthaft untersucht worden. Ein Raumordnungsverfahren sei ebenfalls vorher durchzuführen. Zudem verstoße das Bauvorhaben gegen die Ziele der Luftreinhalteplanung Bayerns.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Wir haben die ernsthaft in Frage kommenden Varianten für eine Verlegung der B 388 neu überprüft und halten die gewählte Trassenvariante in ihrer gewählten Form für die Ortsumfahrung Taufkirchen unter Berücksichtigung der von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange für vertretbar. Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden aber wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft werden z. B. neue Flächen für die entstehenden Waldverluste aufgeforstet, für die Zerschneidung der Landschaft Flächen bepflanzt oder für die Versiegelung von

Flächen Ausgleichsmaßnahmen für die Natur und Landschaft geschaffen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eine gewisse Einschränkung des bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten (z. B. Naherholungsgebiet Oselbachholz, Fidelholz und das Waldgebiet um den Lohberg) (Schlittenberg) sowie eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge und Radfahrten ist unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch geräuschreduzierenden Straßenbelag auf der gesamten Trasse und baulichen Lärmschutz in der Nähe der Trasse sowie in der Nähe der Grundstücke und an den Wohnhäusern durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Das Anwesen des Einwenders liegt in einem Abstand von mehr als 300 m von der B 388 Umfahrung Taufkirchen entfernt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

3.4.2.4 Einwender Nr. 1002

Der Einwender befürchtete ferner Beeinträchtigungen durch Verkehrsimmissionen, insbesondere das „Gesundheitsrisiko Lärm“ und die Feinstaubbelastung, an seinem Grundstück. Er berufe sich das Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG und sei nicht bereit eine weitere Belastung, zum bereits bestehenden Lärm durch Flug- und Straßenverkehr, durch Lärm- und Schadstoffe hinzunehmen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Wir haben die ernsthaft in Frage kommenden Varianten für eine Verlegung der B 388 neu überprüft und halten die gewählte Trassenvariante in ihrer gewählten Form für die Umfahrung von Taufkirchen unter Berücksichtigung der von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange für vertretbar. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die unvermeidbaren Eingriffe des

Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden aber wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft werden z. B. neue Flächen für die entstehenden Waldverluste aufgeforstet, für die Zerschneidung der Landschaft Flächen bepflanzt oder für die Versiegelung von Flächen naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für die Natur und Landschaft geschaffen.

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen wie einen besonderen geräusch-reduzierenden Straßenbelag (Drainbelag) auf der gesamten Trasse und bauliche Lärmschutzanlagen in der Nähe der Trasse sowie in der Nähe der Grundstücke und an den Wohnhäusern durch den Vorhabensträger bzw. straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen sind nicht gegeben. Im Bereich des Anwesens des Einwenders befindet sich die Trasse in einer Tieflage von etwa 12 m unter dem vorhandenen Gelände. Ausgehend von einer strahlenförmigen Schallausbreitung können keine direkten Schallstrahlen das Anwesen treffen. Entsprechend gering sind die berechneten Immissionswerte im Bereich der Neubausiedlung „Am Ziegelfeld“ mit dem höchsten Wert durch die B 388 von 46,9 dB(A) tags und 40,8 dB(A) nachts. Die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts für ein Reines Wohngebiet werden damit eingehalten. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

3.4.2.5 Einwender Nr. 1003

Der Einwender wendete sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundeigentums für das Bauvorhaben. Die Grundstücksgrenze zur B 15 müsse erhalten bleiben, da wegen des starken Verkehrsaufkommens eine Schutzbegrünung mit Sträuchern als Schall- und Schadstoffschutz angelegt sei. Eine Ersatzbepflanzung wäre auf mehrere Jahre unwirksam.

Der Vorhabensträger ist der Forderung des Einwenders im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 so weit wie möglich nachgekommen und hat jetzt zur

Flächenminimierung im Bereich der Fl. Nr. 1958, Gemarkung Taufkirchen, zwischen dem Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße nach Emling und der dortigen Hofzufahrt bei Bau-km 0+295 eine Stützkonstruktion mit Absturzsicherung (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.2.4T) vorgesehen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden daher noch dauerhaft 79 m² und vorübergehend 562 m² aus der Fl. Nr. 1958, Gemarkung Taufkirchen, beansprucht. Auf die Inanspruchnahme dieser Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders auf eine eventuelle Bebauung nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der Umfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Verkehrsimmissionen

Der Einwender befürchtete unzumutbare Beeinträchtigungen durch die hohe Verkehrsbelastung, da das Anwesen zukünftig unmittelbar in der Nähe des Nordostquadranten der Kreuzung B 15/B 388 neu liegen werde. Die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung würden angezweifelt, da u. a. bei Sperrung der Autobahnen für den Schwerlastverkehr während der Ferienzeit sich dieser Verkehr auf die Bundesstraßen verlagere und insbesondere an Wochenenden ein erhöhter Verkehr von Lkw's festzustellen sei. Der Terrasse müsse ebenfalls ein Messpunkt zugewiesen werden. Richtigerweise wäre nach den Unterlagen die Verkehrsbelastung des Knotenpunktes B 15/B 388 zudem eine Gesamtbelastung von 7.250 Kfz/24 h anzusetzen. Auch sei die Lärmberechnung des Gesamtpegels der B 15/B 388 neu falsch und die Störwirkung durch Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge am geplanten Linksabbiegestreifen nicht berücksichtigt worden. Ein lärm mindernder Fahrbahnbelag sei nur für etwa fünf bis sechs Jahre wirksam. Die die Immission beeinflussenden Faktoren wie Abstand, Luftabsorption, Boden-, Meteorologie- und Vegetationsdämpfungen, Reflexion und Abschirmungen seien für die Anbindung an die B 15 über eine ansteigende Rampe denen gleichzusetzen, die auch für die B 15 gelten. Es wurde daher gefordert, eine Schadstoffuntersuchung am Kreuzungspunkt B 388 neu/B 15 durchzuführen, aus

der sich die Vorbelastung durch die B 15 und die zusätzliche Belastung durch die B 388 neu ergäbe.

Die Einwände und Forderungen werden zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden für das Anwesen überprüft. Der Fall einer wesentlichen Änderung an der B 15 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der 16. BImSchV liegt dagegen nicht vor, da es sich bei den Baumaßnahmen auf der B 15 nicht um den Fall des Anbaues eines weiteren durchgängigen Fahrstreifens, sondern um den Anbau von Abbiegestreifen handelte und auch keine Erhöhung um 3 dB(A) eintritt. Im Falle einer Überprüfung anhand des Neubaus der B 388 werden die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV für Kern-, Dorf, und Mischgebiete sowie im Außenbereich von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts an dem betroffenen Anwesen mit maximal 52,0 dB(A) tags und dB(A) 45,1 nachts auch ohne besondere Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes eingehalten. Der Vorhabenträger hat zudem auch eine entsprechende Berechnung für die Terrasse durchgeführt. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Messpunkt in die Mitte der Terrasse in 2 m über dem Gelände zu positionieren. Im Ergebnis wurde im Rahmen der Lärmvorsorge ein Tagwert mit 50,4 dB(A) ermittelt. In der Gesamtlärmbetrachtung wurde an diese Stelle ein Tagwert von 58,6 dB(A) berechnet. Die Werte führen zu keiner Überschreitung des Grenzwertes und damit zu keinem Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Die vom Einwender bemängelten Abweichungen von 0,6 % (7.250 zu 7.200) bzw. 0,3 % (7.420 zu 7.400) bei den ermittelten Verkehrszahlen auf der B 15 nördlich Taufkirchen im Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak haben keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Verkehrslärmberechnung, da hier auf volle dB(A) aufgerundet wird.

Bei dem für die B 388 und der B 15 gewählten bituminösen Fahrbahnbelag handelt es sich ferner nicht um einen Flüsterasphalt, sondern um einen Straßenbelag, der von der Oberflächenstruktur dauerhaft einen Oberflächenkorrekturwert von -2 dB(A) gewährleistet. Dessen natürliche Abnutzung ist bereits in den Rechenmodellen aus den umfassenden Schallpegel-Messkampagnen enthalten. Das Berechnungsverfahren für die zu ermittelnden Beurteilungspegel ist in der RLS-90 klar vorgegeben. Demnach sind Zuschläge zu den Beurteilungspegeln für Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge entgegen der Ansicht des Einwenders nur für den Einsatz von Lichtsignalanlagen vorgesehen, die hier nicht errichtet werden.

Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen.

Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gradientenabsenkung

Der Einwender verlangte, die Trassenführung zwischen der Landessiedlung und Emling zur Verringerung der Schall- und Schadstoffbelastung und zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild um 4,0 m bis 5,0 m abzusenken.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Der Vorhabensträger stellt durch seine Planung sicher, dass die maßgebenden Grenzwerte für Verkehrslärm und Luftschadstoffe auch ohne weitere Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten demnach z. B. nochmals eine deutliche Massenerhöhung zur Folge. Das Bauwerk der B 15 würde nochmals höher und die erforderliche Rampe zur B 15 würde, da sie schon steil ausgebildet ist, entsprechend länger mit der sich ergebenden Flächenbeanspruchung des Waldes westlich der B 15 ausgebildet werden müssen. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.3.1 wird verwiesen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen des Vorhabensträgers wieder kompensiert.

Zufahrt

Der Einwender forderte im Zuge der geplanten Verlegung der bestehenden Zufahrt zum Anwesen von Westen des Grundstückes nach Süden eine Asphaltierung der Zufahrt von der Verbindungsstraße bis auf Höhe der jetzigen Einfahrt des Anwesens mit einer Fahrbahnbreite von 3,75 m und einer Tragfähigkeit von 40 t, um einer Belastung von landwirtschaftlichen Geräten oder Anlieferungen von Lkw's standhalten zu können.

Den Forderungen des Einwenders wird mit dem Umbau des öffentlichen Wegenetzes und der minimalen Verlegung der Grundstückszufahrt zur Erschließung des Anwesens des Einwenders infolge der 1. Tektur vom 06.02.2015 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.8T) entsprochen. Wie die Führung der Zufahrt auf dem Grundstück der Einwenders verlaufen soll und mit welchen Materialien ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Derartige Festlegungen werden laut

Zusage des Vorhabensträgers bei der Bauausführungsplanung in einem gemeinsamen Ortstermin in Abstimmung mit dem Einwender noch festgelegt.

Hydrant

Es wurde gefordert, dass der Hydrant am Anwesen als einzige schnelle Zugriffsmöglichkeit in einen Brandfall erhalten bleiben müsse.

Der Forderung wird insoweit entsprochen, als infolge der 1. Tektur vom 06.02.2015 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.4.5T) aufgrund der Verlegung der bestehenden Zufahrt ein zweiter Unterflurhydrant im Bereich der neuen Zufahrt in Abstimmung mit dem Einwender angelegt wird. Die bestehende Wasserleitung wird angepasst.

Bestehender Durchlass B 15

Es wurde gefordert, dass der Wasserdurchlass am Anwesen zur Ableitung des Oberflächenwassers des Grundstückes und zum Schutz vor Vernässungen bzw. Versumpfungen erhalten bleiben müsse.

Derzeit ist auf der östlichen Seite der B 15 ein Entwässerungsgraben vorhanden, der das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn aufnimmt und in Richtung Süden zum besagten Durchlass transportiert. Bei diesem Durchlass handelt es sich um einen Straßendurchlass, der im Eigentum und im Unterhalt der Straßenbauverwaltung steht. Nach der vorliegenden Planung soll der bestehende Graben in Zukunft im Bereich des Anwesens Emling 3 verrohrt werden. Das Wasser soll in einer Transportleitung unter der Emlinger Straße und weiter entlang der B 15 bis zur Längsentwässerung der B 388 geführt werden (siehe Reg-Verz. lfd. Nr. 4.3.15). Der bestehende Durchlass DN 400 wird daher zukünftig für die Straßenentwässerung nicht mehr benötigt und kann entfallen. Auch wenn der Einwender in der Vergangenheit diesen Durchlass zur Hofentwässerung genutzt haben sollte, leitet sich daraus im Übrigen kein Anspruch auf eine zukünftige Nutzung ab, da der Grundstückseigentümer für seine Hofentwässerung selbst verantwortlich ist.

Feldkreuz

Es wurde gefordert, dass das Feldkreuz an der bestehenden Bushaltestelle erhalten bleiben müsse.

Der Forderung wird seitens des Vorhabensträgers entsprochen. Da sich das Feldkreuz inmitten des beschriebenen Bewuchses befindet, kann sichergestellt werden, dass dieses bei Beibehaltung des Bewuchses auch erhalten bleibt. Sollte das Fundament jedoch für den Bau der geplanten Stützkonstruktion im Wege sein,

wird das Feldkreuz abgebaut und an gleicher Stelle wieder durch den Vorhabensträger errichtet.

Entschädigung

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.6 Einwender Nr. 1004

Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Er wendete sich gegen das Bauvorhaben, weil der Betrieb durch den Flächenverlust wegen des hohen Großvieheinheitenbesatzes je Hektar, die Zerschneidung der Flächen sowie des Wegenetzes in seiner Existenz gefährdet werde.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Aus der Fl. Nr. 1951 werden dauerhaft 15.656 m² und vorübergehend 11.244 m² und aus der Fl. Nr. 1891 dauerhaft 10.243 m² und vorübergehend 3.889 m², jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht. Für die Beurteilung der Existenzgefährdung wurde ein landwirtschaftliches Gutachten erstellt.

Der Betrieb ist ein Futterbaubetrieb mit dem Schwerpunkt Rinderhaltung in Form von Milchviehhaltung mit eigener Nachzucht, die erzeugten männlichen Kälber werden zum Teil verkauft bzw. selber zur Bullenmast im Bestand gehalten. Der Betrieb ist ein Haupterwerbsbetrieb, der von Familienangehörigen bewirtschaftet wird. Der Betrieb bewirtschaftet derzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 49,70 ha. Diese Fläche setzt sich zusammen aus 27,56 ha Eigentum (incl. 3,3 ha Wald) und 22,75 ha Pachtland. Die Pachtflächen bestehen aus Flächen mit langfristigen Laufzeiten der Pachtverträge. Der Verlust beträgt ca. 2,6 ha Eigentumsfläche. Dies bedeutet einen Gesamtverlust von 5,2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit mehr als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können.

Auf Grund der Höhe der Grundabtretung kann ein Vorliegen der Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist hier eine fallspezifische Prüfung notwendig, um bestimmen zu können, in wieweit der vorliegende Betrieb

existenzfähig ist und wenn, wie sich die Abtretung auf die Eigenkapitalbildung des Betriebes auswirken kann. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Eine konkrete Berechnung des Betriebsgewinns und der Eigenkapitalbildung anhand der Betriebsdaten durch den Vorhabensträger ergibt danach, dass gemessen an diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund des durch das Bauvorhaben ausgelösten verminderten Unternehmensgewinns und Deckungsbeitrages die Existenzfähigkeit des Betriebs des Einwenders nicht erhalten bleibt.

Wir gehen daher im Folgenden davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben in seiner Existenz gefährdet wird. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich aber gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Die mit dem Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen verfolgten Planungsziele haben ein so starkes Gewicht, dass auch eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs gerechtfertigt ist. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindeststradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhanden Topographie. Eine Änderung der Trasse zur

Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Gradientenabsenkung

Der Einwender forderte eine deutliche Absenkung des Bauvorhabens von der B 15 bis nach Reckenbach, um das Landschaftsbild nicht so zu verschandeln.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Die vorgeschlagene Tieferlegung hätte nochmals eine deutliche Massenerhöhung zur Folge. Das Bauwerk der B 15 würde nochmals höher und die erforderliche Rampe zur B 15 würde, da sie schon steil ausgebildet ist, entsprechend länger mit der sich ergebenden Flächenbeanspruchung des Waldes westlich der B 15 ausgebildet werden müssen. Auf die Ausführungen zu den untersuchten Varianten unter C.3.3.2 und C.3.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger stellt im Übrigen durch seine landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sicher, dass sich das Bauvorhaben wieder in die Landschaft einfügen wird.

Bepflanzung der Böschungen

Es wurde gefordert, dass die Bepflanzung der Böschungen, insbesondere auf der Nordseite der B 388 neu, zur Vermeidung von dauerhaften Ertragseinbußen so angelegt werden müssten, dass keine unnötige Beschattung entstehe. Wertminderungen seien auszugleichen.

Der Forderung wird entsprochen. Die Bepflanzungen grenzen grundsätzlich nicht unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Sie sind in der Regel durch weitere Straßennebenflächen, Entwässerungsmulden und (landwirtschaftliche) Begleitwege von den landwirtschaftlich genutzten Flächen abgetrennt. Dabei handelt es sich um Abstände zwischen rund 8 m bis 12 m. Der mit dem Sonnenstand wandernde Schattenwurf der vorgesehenen Einzelbaum-Pflanzungen stellt generell keine dauerhafte oder erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Entwässerung

Der Einwender forderte, dass die Entwässerung der südlich der Trassenführung gelegenen Fl. Nr. 1951 und Fl. Nr. 1891, jeweils Gemarkung Taufkirchen, gewährleistet sein müsse. Zudem seien die Drainagen wieder herzustellen.

Der Forderung wird entsprochen. Zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung ist auf den Fl. Nrn. 1951 und 1891 südlich der Trasse eine Mulde zur Ableitung des Wassers geplant. Zusätzlich wurde auf Fl. Nr. 1951 im Geländetiefpunkt eine Rohrleitung auf die Nordseite vorgesehen. Sollten in diesem Bereich Drainagen vorhanden sein, hat der Vorhabensträger zugesichert, diese abzufangen und gebündelt abzuleiten.

Entwässerungsanlage 8, Bau-km 3+140

Der Einwender forderte, dass die Versickermulde (Rückhaltebecken, Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.3.19) auf der Fl. Nr. 1951, Gemarkung Taufkirchen, durch eine Rohrleitung zu der vorhandenen privaten Leitung auf Fl. Nr. 1888, Gemarkung Taufkirchen, und von dort weiter in den vorhandenen Fischteich auf Fl. Nr. 1891, Gemarkung Taufkirchen, zu ersetzen sei.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Auf der Fl. Nr. 1951, Gemarkung Taufkirchen, befindet sich an dieser Stelle eine natürliche Geländesenke. Das anfallende Niederschlagswasser sammelt sich in dieser Geländesenke, dessen Tiefpunkt etwa bei Bau-km 3+150 liegt und fließt über eine natürliche Rinne über die Fl. Nr. 1888, Gemarkung Taufkirchen, in Richtung des Anwesens des Einwenders. Derzeit hat das Wasser die Möglichkeit auf dem gesamten Acker zu versickern. Bei sehr starken Niederschlagsereignissen wird heute schon Wasser am Anwesen aus den Fl. Nr. 1951 und Fl. Nr. 1888 ankommen. Zukünftig wird die Fläche der beiden Grundstücke durch die Ortsumfahrung Taufkirchen fast mittig durchschnitten. Das anfallende Niederschlagswasser, das nicht sofort versickern kann, wird sich im Tiefpunkt vor dem Damm der Ortsumfahrung Taufkirchen sammeln. Damit dies nicht geschieht, wurde ein Durchlass DN 500 vorgesehen. Aus der anderen Seite des Dammes kommt das Wasser nun gebündelt an. Damit hier nicht ein punktueller Auslauf entsteht, dessen Wasser nicht auf einen Schlag an einer Stelle versickern kann, ist in der Planung des Vorhabensträgers ein Versickerbecken vorgesehen. Bei diesem Becken handelt es sich um ein Versickerbecken, weil es in der Umgebung keinen geeigneten Vorfluter gibt, in den man mit einer Rohrleitung das anfallende Niederschlagswasser leiten kann. Im Übrigen hat der drittbetroffene private Eigentümer der Fl. Nr. 1888 dazu sein Einverständnis verweigert. Es ist Sache des Vorhabensträgers für eine ordnungsgemäße Entwässerung des Bauvorhabens Sorge zu tragen.

Weiher bei Emling

Der Einwender kritisierte, dass die in Unterlage 1, Kap. 5.2.1, angegebenen Aussagen (eutrophe Weiher) über die Weiher bei Emling nicht nachvollziehbar seien. Der Weiher würde ständig von einem Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes München untersucht. Die Wasserqualität sei hervorragend.

Die Kritik ist nicht gerechtfertigt. Eine Wasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung oder ähnlichem wird mit der Einstufung als „eutropher Weiher“ (gute Nährstoffversorgung) nicht beschrieben. Diese Einstufung basiert auf der Beobachtung, dass Fischbesatz vorhanden ist und in der Folge Nährstoffeintrag durch Zufütterung zu erwarten ist. Diese Einstufung unter dem Aspekt des Nährstoffgehaltes dient zur Beschreibung der Stillgewässer in ihrer Eignung und Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Benutzung der öffentlichen Feld- und Waldwege

Der Einwender verlangte, eine Benutzung der öffentlichen Feld- und Waldwege während der Baumaßnahme generell nicht zuzulassen.

Die Forderung wird abgelehnt. Ein vom Einwender geforderter Ausschluss einer Inanspruchnahme öffentlicher Feld- und Waldwege kann nicht nachgekommen werden. Bei den besagten Wegen handelt es sich um für den Gemeingebrauch für verschiedenste Verkehrsteilnehmer gewidmete öffentliche Feld- und Waldwege in der Straßenbaulast der Gemeinde Taufkirchen. Der öffentliche Verkehr muss damit aufrechterhalten bleiben. Nach Aussage des Vorhabensträgers wird aber ungeachtet dessen angestrebt, das untergeordnete öffentliche Wegenetz durch den Baustellenverkehr so wenig wie möglich benutzen und die Baustelle intern zu erschließen und an den geplanten späteren Anschlussstellen mit den überörtlichen Straßen zu verknüpfen.

Erschließung

Der Einwender forderte, dass südlich der geplanten Trasse der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen auf der Fl. Nr. 1951, Gemarkung Taufkirchen, ein Wirtschaftsweg angelegt werden müsse, um den Verkehr nicht auf die Ganghoferstraße (Siedlungsstraße), zu verlegen.

Der Vorhabensträger ist dem Einwand nachgekommen und hat im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 eine Änderung der Erschließung der Fl. Nr. 1951, Gemarkung Taufkirchen, durch Verzicht auf Rückbau des restlichen südlichen Teils

der Fl. Nr. 227, Gemarkung Taufkirchen, und die Anlage eines zusätzlichen Privatweges parallel am Böschungsfuß der B 388 neu vorgesehen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.19T). Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Zudem müsse der öffentliche Feld- und Waldweg 6 mit dem Wirtschaftsweg Fl. Nr. 1665, Gemarkung Taufkirchen, verbunden werden, um die Erreichbarkeit von Fl. Nr. 1693, Gemarkung Taufkirchen, zu ermöglichen. Diese Forderung wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.4.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 zur Erschließung der südlichen Restfläche der Fl. Nr. 1891, Gemarkung Taufkirchen, zudem die Anlage zweier Zufahrten (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 5.1.9T und 5.1.10T) vorgesehen.

Lagepläne

Es wurde bemängelt, dass die Lagepläne der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen bereits acht Jahre alt seien und auf den aktuellen Stand gebracht werden müssten.

Die Forderung wird abgelehnt. Der Vorhabensträger hat das Kataster der Planfeststellung von 2006 bei den vorliegenden Unterlagen auf Änderungen geprüft. In Teilbereichen in denen sich Änderungen ergeben haben, wurde das Kataster neu vom Vermessungsamt angefordert und eingearbeitet.

Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehören z. B. die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungsschwernisse oder die Frage nach Ersatzland. Insbesondere ist auch über eine eventuelle Wertminderung des Anwesens bei Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV zu entscheiden, wenn verkehrliche Immissionen nicht nur auf den Straßenbau, sondern gerade auf eine

grundabtretungsbedingte Annäherung der Trasse über die ursprüngliche Grundstücksgrenze heran zurückgehen, das Grundstück also abtretungsbedingt seine abstandswahrende Schutzwirkung teilweise einbüßt (Parallelverschiebungstheorie). Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen. Bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen werde versucht, auf die Interessen des Eigentümers Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen erfolge der Grunderwerb zu Bedingungen und Preisen, wie sie zum Zeitpunkt der Veräußerung herrschen.

3.4.2.7 Einwender Nr. 1005

Der Einwender kritisiert die entstehenden negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Jagdrevier und Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft Taufkirchen. Eine Verlegung oder Änderung der bestehenden Grenzen des Jagdreviers Taufkirchen unter Anpassung an die neue Straße sei nicht geplant. Die Straßenbaumaßnahme werde, insbesondere aufgrund der erheblichen Höherlegung der Trasse und der Anlage von Brückenbauwerken, einen erheblichen Verlust von jagdbarer Fläche und den Verlust von guten Schusspositionen verursachen. Wildschutzmaßnahmen und eine ausreichende Wechsellmöglichkeit für das Wild, z. B. durch ausreichend viele Wilddurchlässe und Abzäunungen, seien dringend notwendig und mit der Jagdgenossenschaft abzustimmen. Bei einer neu- oder Wiederverpachtung seien erhebliche Werteverluste zu befürchten, die durch den Vorhabensträger auszugleichen seien.

Die Betroffenheit der jagdlichen Belange ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen. Die für den Bau der Ortsumfahrung Taufkirchen sprechenden Gründe erachten wir für so gewichtig, dass sie sich klar gegen die entgegenstehenden jagdlichen Belange durchsetzen. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Wir verweisen im Übrigen auf die Ausführungen unter C.3.3.12 dieses Beschlusses.

Forderungen nach Entschädigung für Beeinträchtigungen aufgrund der direkten Inanspruchnahme von Flächen der Jagdgenossenschaften oder der Eigenjagdreviere, bleiben einem von der Planfeststellung gesonderten Verfahren vorbehalten (vgl. BGH vom 15.02.1996, III ZR 143/94, juris, Rd. Nr. 14).

3.4.2.8 Einwender Nr. 1006

Der Einwender wendete sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundeigentums für das Bauvorhaben. Er sei grundsätzlich nur gegen Entschädigung in Ersatzland bereit, Grund für das Bauvorhaben abzutreten. Zudem sei eine Dokumentation des Ist-Zustandes der vom Bauvorhaben betroffenen Flächen vor Baubeginn zu erstellen.

Hinsichtlich der Fl. Nr. 303 (Ackerland), Gemarkung Taufkirchen, wurde eine Verlegung der Trasse, erst nach der Einmündung in die Schaffhausener Strasse gefordert, was zu einer erheblichen Kostenentlastung beitragen würde. Ein kleinerer Einmündungsradius wäre hier ausreichend, da durch den Schwerlastverkehr ohnehin die Geschwindigkeit auf 60 Km/h begrenzt werde. Durch den geringeren Höhenanstieg wäre eine umweltschonendere und kostengünstigere Anpassung an das Gelände möglich. Die in diesem Raum festgestellte Kiebitz und Feldlerchenpopulation würde unveränderte Brutbedingungen vorfinden. Die geplante Ausweisung eines Vogelschutzgebietes könnte dadurch entfallen und die vorhandenen großen, rechteckigen Grundstücksflächen für eine zeitgerechte Bewirtschaftung erhalten bleiben. Die kleinere Teilfläche wäre unwirtschaftlich und müsse vom Vorhabensträger erworben werden. Die bewaldete Fl. Nr. 1962 würde in zwei Hälften geteilt. Die Arbeiterschwernis, der Mehraufwand und die Grundstücksentwertung seien auszugleichen. Ebenso werde der Baumbestand geöffnet, was zu einer erhöhten Anfälligkeit gegen Schädlinge und zu Sturmschaden führe. Die Wertminderung von Randbäumen sei ebenfalls auszugleichen. Die Verkehrssicherungspflicht müsse zukünftig beim Vorhabens-träger liegen. Es ist auch eine genaue Regelung über die Bepflanzung des Böschungsbereichs zu treffen.

Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden noch folgende Flächen, jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht:

aus der Fl. Nr. 1962 dauerhaft 23.642 m² und vorübergehend 9.101 m²

aus der Fl. Nr. 1962/4 dauerhaft 327 m² und vorübergehend 36 m²

aus der Fl. Nr. 1962/2 dauerhaft 444 m² und vorübergehend 444 m²

aus der Fl. Nr. 1962/3 dauerhaft 7 m² und vorübergehend 7 m²

die Fl. Nr. 1962/5 dauerhaft mit 3 m²

aus der Fl. Nr. 1962/1 dauerhaft 72 m² und vorübergehend 72 m²

aus der Fl. Nr. 1556 vorübergehend 48 m²

aus der Fl. Nr. 303 dauerhaft 17.331 m² und vorübergehend 7.290 m²

aus der Fl. Nr. 424 dauerhaft 943 m² zu belastende Fläche und vorübergehend 97 m²

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der Umfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Insbesondere kann zur Schonung der Fl. Nr. 303 keine Verlegung der Trasse erfolgen. Bei der Neuplanung der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen sind auf Grund der Streckencharakteristik und ihrer Bestimmung als Bundesfernstraße gewisse bautechnische Standards bei der Trassierung einzuhalten. Auch auf die vorgesehenen artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen kann nicht verzichtet werden. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.2 dieses Beschlusses.

B 388 alt

Der Einwender forderte, dass die vorhandene alte Bundesstraße B 388 bis zur Einmündung Hilpolding aufrechterhalten bliebe, um den Verkehr auf der neuen B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen nicht durch landwirtschaftlichen Verkehr zu behindern. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Jagd

Die Betroffenheit der jagdlichen Belange ist ebenfalls aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen. Die für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen sprechenden Gründe erachten wir für so gewichtig, dass sie sich klar gegen die entgegenstehenden jagdlichen Belange durchsetzen. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Anordnung besonderer Schutzmaßnahmen für die Jagd (Zäune und Durchlässe) wird abgelehnt. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen unter C.3.3.12 dieses Beschlusses.

Erschließung

Der Einwender forderte eine gesicherte Erschließung der betroffenen Grundstücke. Die derzeit bestehende Feinerschließung des Waldgrundstücks könne durch die geplante Trassenführung der B 388 neu nicht aufrechterhalten werden, so dass die Zufahrten zu den entstehenden Teilflächen, durch ein geeignetes Wegenetz, in Absprache mit den Betroffenen, neu geschaffen werden müssten. Die vorgesehene Zufahrtsstraße zur Fl. Nr. 1962, Gemarkung Taufkirchen, nördlich der geplanten Neubautrasse, sei dabei in das neu zu schaffende Wegenetz zu integrieren (z. B. als Rundweg). Ebenso müsse der bestehende Holzlagerplatz neu geplant werden.

Der Vorhabensträger ist den Forderungen im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 teilweise nachgekommen. Die Erschließung der nördlichen Waldfläche auf Fl. Nr. 1962, Gemarkung Taufkirchen, wird durch Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl. Nr. 1959, Gemarkung Taufkirchen, entlang der Dammböschung der Rampe der Anschlussstelle B 15 und weiter in Richtung Westen entlang der B 388 bis zum Waldende bei Bau-km 2+710 gewährleistet (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.15T). Der dabei neu angelegte öffentliche Feld- und Waldweg 12 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.4) bindet in das bestehende Wegenetz ein. Wie im Regelungsverzeichnis vermerkt, ist für den Weg eine Kiestragschicht mit einer wassergebundenen Decke vorgesehen. Zur besseren Auffahrt auf die Bundesstraße wird der direkte Anschlussbereich an die Bundesstraße mit einem Asphaltoberbau hergestellt. Sowohl die wassergebundene Deckschicht, als auch die Ausbildung des bituminösen Anschlusses an die B 15 sind heute schon vorhanden. Der Unterhalt obliegt zukünftig der Gemeinde Taufkirchen/Vils als neuem Straßenbaulastträger.

Des Weiteren werden jeweils für die Erschließung der Flächen nördlich des neuen Waldweges (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.4) eine Zufahrt (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.18T), für die westlichen Waldflächen zwei Zufahrten (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.16T) und für die Flächen innerhalb des Anschlussastes an die B 15 eine Zufahrt (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.17T) angelegt. Dadurch stellte der Vorhabensträger durch das geplante nachgeordnete Wegenetz im Bereich westlich des Anschlusses an die B 15 eine angemessene Erschließung der betroffenen Waldflächen sicher.

Ebenso hat der Vorhabensträger in seiner 1. Tektur vom 06.02.2015 die geforderte ersatzweise Errichtung einer Holzlagerfläche im Anschlussbereich des öffentlichen

Feld- und Waldweges Fl. Nr. 1959, Gemarkung Taufkirchen, mit entsprechender Umfahrung (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.7.2T) vorgesehen.

Zudem hat der Einwender gefordert, dass der öffentliche Feld- und Waldweg 13 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.6) zur besseren Erschließung des südlichen Waldes des Lohberges in seiner Führung zu ändern und zu verlängern sei. Die Auffahrt und darüber hinaus der in der Fl. Nr. 1555/2, Gemarkung Taufkirchen, eingezeichnete Zufahrtsweg müssten für Lkw's befahrbar sein, um das geschlagene Holz abtransportieren zu können.

Die geforderte Änderung der Führung des öffentlichen Feld- und Waldweges 13 und dessen Verlängerung auf die Fl. Nrn. 1790 und 1791, Gemarkung Taufkirchen, wird mangels Erforderlichkeit abgelehnt. Eine angemessene Erschließung ist über das Ersatzwegenetz des Vorhabensträgers gewährleistet. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.3.4.8 wird verwiesen. Zudem hat der von einer Verlegung betroffene Eigentümer der Fl. Nr. 1790, Gemarkung Taufkirchen, sein Einverständnis verweigert. Der Vorhabensträger wird sich im Zuge der Bauausführungsplanung über den Aufbau des Weges mit dem Betroffenen noch in Verbindung setzen. Der Unterhalt obliegt zukünftig ebenfalls der Gemeinde Taufkirchen/Vils als neuem Straßenbaulastträger. In Bezug auf die Fl. Nr. 1555/2 wird die Forderung abgelehnt, da der Weg von dem Bauvorhaben nicht direkt betroffen wird.

Bepflanzung

Die Planung des Vorhabensträgers stellt sicher, dass die Bepflanzung des Böschungsbereichs im Anschluss an die bestehenden Waldflächen auf Fl. Nr. 1962, Gemarkung Taufkirchen, konkret festgelegt wird. Es ist die Entwicklung von strukturreichen, naturnah ausgeprägten Waldsäumen vorgesehen. Dabei wird ein vorgelagerter Krautsaum (der sich bei geeigneter Pflege von selbst einstellen wird) mit einer mehrstufigen Gehölzpflanzung geplant. Mit zunehmendem Abstand zur Fahrbahn wird der Baumanteil der Gehölzpflanzung erhöht. Auf rasch abtrocknenden, süd(-west)exponierten Böschungsflächen werden trockenheitsverträgliche, wärmeliebende Gehölzarten verwendet. Für die Bepflanzung werden grundsätzlich standortheimische Arten verwendet. Die konkrete Ausgestaltung und Lage der Bepflanzungen wird im landschaftspflegerischen Ausführungsplan festgelegt. Im Zuge der Planfertigung ist eine Beteiligung des zuständigen Forstreviers Isen I vorgesehen. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zudem

zugesagt, die geplante Bepflanzung der Böschungsbereiche der betroffenen Grundstücke als zur Straße gehörende Böschungen und Bepflanzungen dem Straßengrundstück zuzumessen und zu erwerben.

Verkehrssicherungspflicht

Der Forderung auf Übernahme der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers für den betroffenen Wald durch den Vorhabensträger kann in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht entsprochen werden, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Die öffentlich-rechtliche Straßenbaulast nach § 3 Abs. 1 FStrG entsteht infolge der in diesem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen straßenrechtlichen Widmung der Straßen. Die Erfüllung der Straßenbaulast besteht lediglich im Interesse der Allgemeinheit und private Dritte haben darauf keinen Anspruch. Die Nicht- oder Schlechtleistung eines Straßenbaulastträgers kann sich aber als schuldhaft Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht darstellen. Als rein zivilrechtliche Haftungsfrage ist dies nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Frage, ob sich hieraus eine zusätzliche Pflicht zur Entschädigung für eventuellen Mehraufwand für die Begutachtung des Waldes im Hinblick auf schadhafte Bäume, der durch die Neudurchschneidung und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich wird, ergibt, ist ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Entschädigung

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen, Bewirtschaftungsmehraufwand und von Sturmschäden können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesagt, dass bei den Grundwerbsverhandlungen zur Bewertung der Bedarfsflächen und Beurteilung möglicher Nebenschäden eine Aufnahme des Zustandes der betroffenen Flächen zusammen mit dem Einwender stattfinden werde. Insbesondere bei einer eventuellen erhöhten Anfälligkeit der Waldränder seien verschiedene Entschädigungsmöglichkeiten und auch Möglichkeiten der Schadensminderung denkbar.

3.4.2.9 Einwender Nr. 1007

Der Einwender wendete sich als Grundeigentümer und langjähriger Pächter von Grundstücken, die auf der geplanten Trasse der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen liegen, gegen ein aus seiner Sicht verkehrspolitisch unnötiges und finanziell unvernünftiges Bauvorhaben. Er würde kontinuierlich die besten Grundstücke (Ackerland) seines Betriebes, der zum überwiegenden Teil aus Wiesen im Überschwemmungsgebiet der Vils bestehe, an den Straßenbau verlieren. Eine Planrechtfertigung für das Bauvorhaben sei entfallen, weil mit dem Bau und der Fertigstellung der A 94 bereits eine wesentliche Entlastung der B 388 erreicht werde. Dies gelte umso mehr, wenn mit dem Weiterbau der B 15 neu von der A 92 zur A 94 ein weiterer Schritt im Ausbau des Bundesfernstraßennetzes verwirklicht werde. Dadurch würde der Durchgangsverkehr in der Ortsmitte Taufkirchens in absehbarer Zeit eine wesentliche Entlastung erfahren. Für den Fortbestand des Betriebes, den sein Sohn gerade in der landwirtschaftlichen Ausbildung befindlicher Sohn übernehmen solle, seien gleichwertige Ersatzflächen notwendig. Der Vollerwerbsbetrieb wäre sonst in der Existenz gefährdet. Verschärft werde die Situation durch die neue Düngeverordnung, welche eine Absenkung der Grenzwerte für die Stickstoffausbringung pro Hektar zur Folge haben werde.

Der Einwender forderte, den Beginn der Ortsumfahrung Taufkirchen weiter nach Westen zur Abzweigung Hilpolding-Schaffhausen zu verlegen. Dadurch würden hochwertige Ackerflächen erhalten und die Kiebitz- und Feldlerchenpopulation würde verschont bleiben. Die Schaffung einer speziellen Ausgleichsfläche und der Bau der Brücke für die Gemeindeverbindungsstraße nach Schaffhausen würden entfallen. Die weiteren betroffenen Ackerflächen würden nicht diagonal, sondern eher entlang der Bewirtschaftungsrichtung durchschnitten.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Aus der Fl. Nr. 300, Gemarkung Taufkirchen, des Einwenders werden dauerhaft 1.405 m² und vorübergehend 1.704 m² beansprucht. Darüber hinaus sind die Fl. Nr. 302 mit dauerhaft 942 m² und vorübergehend 645 m², die Fl. Nr. 303 mit dauerhaft 17.331 m² und vorübergehend 7.290 m² und Fl. Nr. 424 mit dauerhaft beschränkten 943 m² und vorübergehend 97 m², jeweils Gemarkung Taufkirchen, als gepachtete Flächen betroffen.

Für die Beurteilung der Existenzgefährdung wurde ein landwirtschaftliches Gutachten erstellt. Der Betrieb ist ein Futterbaubetrieb mit dem Schwerpunkt Rinderhaltung in Form von Milchviehhaltung mit eigener Nachzucht, die erzeugten männlichen Kälber werden zum Teil verkauft bzw. für die Bullenmast benötigt. Der Betrieb ist ein Haupterwerbsbetrieb, der von Familienangehörigen bewirtschaftet wird. Der Betrieb bewirtschaftet derzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 48,0 ha. Diese Fläche setzt sich zusammen aus 31,63 ha Eigentum (incl. 3,3 ha Wald) und 16,37 ha Pachtland. Die Pachtflächen bestehen aus Flächen mit langfristigen Laufzeiten der Pachtverträge. Der Verlust beträgt 0,1405 ha Eigentums- und 1,83 ha Pachtflächen. Dies bedeutet einen Gesamtverlust von 4,1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit zwar weniger als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können.

Wir haben jedoch auf Grund der Höhe der Grundabtretung hier trotzdem noch eine fallspezifische Prüfung notwendig erachtet, um bestimmen zu können, in wieweit der vorliegende Betrieb existenzfähig ist und wenn, wie sich die Abtretung auf die Eigenkapitalbildung des Betriebes auswirken kann. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Eine konkrete Berechnung des Betriebsgewinns und der Eigenkapitalbildung anhand der Betriebsdaten durch den Vorhabensträger ergibt danach, dass gemessen an diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund des durch das Bauvorhaben ausgelösten verminderten Unternehmensgewinns und Deckungsbeitrages die Existenzfähigkeit des Betriebs des Einwenders nicht erhalten bleibt.

Wir gehen daher im Folgenden davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben in seiner Existenz gefährdet wird. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich aber gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Die mit dem Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen verfolgten Planungsziele haben ein so starkes Gewicht, dass auch eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs gerechtfertigt ist. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Flächen für das Bauvorhaben erforderlich sind. Der räumliche Umfang der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie.

Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Bei der Neuplanung der Ortsumfahrung Taufkirchen sind auf Grund der Streckencharakteristik und ihrer Bestimmung als Bundesfernstraße gewisse technische Standards einzuhalten. Eine Verlegung der Trasse nach der Vorstellung des Einwenders entspricht mit den entsprechend geringen Trassierungselementen nicht dem Stand der Technik. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Düngeverordnung

Der Einwender beklagte, dass sich die Flächenverluste durch die bevorstehende Änderung der Düngeverordnung, welche eine Absenkung der Grenzwerte für die Stickstoffausbringung pro Hektar zur Folge haben werde, weiter verschärft. Der Betrieb habe jetzt schon Mühe, den derzeit gültigen Wert von 170 kg N/ha einzuhalten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Momentan ist keine Verschärfung der Grenze (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft) von 170 kg N/ha in Sicht. Eine weitere mögliche Verschärfung aufgrund der möglichen Änderung der Düngeverordnung ist im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Eine weitere mögliche Absenkung des N-Saldos kann auch beispielsweise durch eine Reduktion der Mineralischen Düngung zukünftig eingehalten werden.

Erschließung

Der Einwender kritisierte, dass die Zufahrt zur gepachteten Fl. Nr. 404, Gemarkung Taufkirchen, zukünftig nur umwegig und unfallträchtig über die neue B 388 zu erreichen sei. Als Linksabbieger würden landwirtschaftliche Maschinen von anderen Verkehrsteilnehmern oft ignoriert und gefährlich überholt. Da auf diesem Teilstück sehr viele landwirtschaftliche Transportfahrzeuge unterwegs seien, dürfe die jetzige B 388 in diesem Teilstück nicht zurückgebaut werden, sondern müsse für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleiben.

Die Forderung wird abgelehnt. Die Erhaltung der vorhandenen B 388 im besagten Bereich und vor allem deren Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr ist von Osten kommend nicht möglich. Zum Abbiegen auf die B 388 alt wäre hier ein weiterer Knotenpunkt und auf der Ortsumfahrung Taufkirchen zusätzlich noch eine weitere Linksabbiegespur erforderlich. Dies hätte neben den negativen Folgen der Verkehrssicherheit durch den spitzen Kreuzungswinkel auch noch die Verlängerung der Maßnahme zur Folge. Eine gewisse Umwegigkeit von ca. 210 m halten wir für zumutbar.

Überschwemmungsgefahr

Der Einwender befürchtete auch eine zunehmende Überschwemmungsgefahr für die Flächen zwischen B 388 und dem Vils-Flut-Kanal. Um die Überflutungsgefahr zu beseitigen, müsse der Grabmühlbach („Emlinger Bach“) auch das komplette Wasser aus dem Überlauf der Entwässerungsanlage Nr. 10 wieder direkt in den Vils-Flut-Kanal leiten.

Mit der vorgelegten Planung wird der Forderung des Einwenders entsprochen. Wie in den Plänen deutlich ersichtlich, handelt es sich bei den Flächen neben dem südlich parallel zur bestehenden B 388 verlaufenden Vilsflutkanal eindeutig um ausgewiesene Überschwemmungsgebiete. Insofern ist dieser Zustand wohl auch gewollt. Jedenfalls ist dieser Zustand nicht durch die Straßenbaumaßnahme

hervorgerufen und selbst wenn er zu beheben gewollt wäre nicht durch den Vorhabenträger durchzuführen. Um aber die Straßwiesen nicht weiter mit Wasser aus dem Regenrückhaltebecken der Entwässerungsanlage 10 zu belasten, leitet der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München das Wasser mit einer Rohrleitung direkt in den Vilsflutkanal.

Bepflanzung

Der Einwender forderte ferner, an den Abschnitten, an denen nördlich und östlich der B 388 neu, landwirtschaftlich genutzte Fläche, lägen, von einer Bepflanzung von hohen Bäumen und Baumgruppen (Maßnahme G 4) zu verzichten. Die Beschattung, das Hereinwachsen von Ästen und Wurzeln und das Herbfallen von Ästen und Laub, beeinträchtigt die Nutzung im Randbereich sehr stark. Es sollten nur Hecken und niedrig wachsende Sträucher gepflanzt werden.

Der Forderung wird entsprochen. Die Bepflanzungen grenzen grundsätzlich nicht unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Sie sind in der Regel durch weitere Straßennebenflächen, Entwässerungsmulden und (landwirtschaftliche) Begleitwege von den landwirtschaftlich genutzten Flächen abgetrennt. Dabei handelt es sich um Abstände zwischen rund 8 m bis 12 m. Der mit dem Sonnenstand wandernde Schattenwurf der vorgesehenen Einzelbaum-Pflanzungen stellt generell keine dauerhafte oder erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Naturschutzfachliche Kompensationsflächen

Der Einwender forderte, die aufgrund des ungünstigen Zuschnitts verbleibende Ackerfläche der Fl. Nr. 303, Gemarkung Taufkirchen, als unwirtschaftliche Restflächen zu übernehmen und für naturschutzfachliche Kompensation zu verwenden.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Die rund 1,4 Hektar große Restfläche der Fl. Nr. 303, Gemarkung Taufkirchen, ist als naturschutzfachliche Kompensationsfläche nicht verwendbar. Eine Eignung der Restflächen für Kompensationsbedarf mit Schwerpunkt Artenschutz ist aufgrund ihrer unmittelbar an die Straßenverkehrsflächen angrenzende Lage grundsätzlich nicht gegeben. Die Kompensation von Waldflächenverlusten durch waldbauliche Maßnahmen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Restflächen nicht möglich. Für die geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt

Naturhaushalt sind die standörtlichen Voraussetzungen auf den Restflächen nicht gegeben. Die geplanten Maßnahmen benötigen gewässernahe Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen.

Im Übrigen ist die Frage der Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehören auch die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungserschwernisse. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

3.4.2.10 Einwender Nr. 1008

Der Einwender richtete sich als Grundstücksbetroffener gegen das Bauvorhaben. Es werden aus der landwirtschaftlich genutzten Fl. Nr. 1679, der Gemarkung Taufkirchen, mit insgesamt 7.020 m² dauerhaft 5.165 m² für Straßenfläche und vorübergehend 1.855 m² beansprucht. Die Planunterlagen wiesen Fehler in den Flächenangaben aus. Im Falle der Verwirklichung des Bauvorhabens werde die Übernahme des gesamten Grundstücks gefordert, da auf der verbleibenden kleinen und ungünstig geformten Restfläche keine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich sei. Als Ausgleich werde eine adäquate Ersatzfläche in unmittelbarer Nähe verlangt. Ferner komme es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität seines Anwesens. Der Einwender forderte Lärmschutzvorkehrungen im Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+900 aufgrund der besonderen Situation des Grundstücks, der bewegten Topografie sowie der durch die Trasse verursachten

Wertminderung nicht hinnehmbar. Dabei sei auch die Problematik der „Mautflüchtlinge“ zu berücksichtigen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der Umfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Die Abweichung von über 100 m² in der benötigten Fläche in den Grunderwerbsunterlagen halten wir für unschädlich. Zum einen handelt es sich um eine geringfügige Ungenauigkeit in den von offizieller Seite (Vermessungsamt) zur Verfügung gestellten Grunddaten. Zum anderen wird der Flächenbedarf wegen zwangsläufiger Ungenauigkeiten bei Planung und Bauausführung vorab zwar auf den Quadratmeter genau berechnet, aber stets als ca.-Angabe bezeichnet. Die ungefähre Flächeninanspruchnahme war dem Einwender jedenfalls, wie auch sein Einwand deutlich belegt, erkenntlich.

Öffentlicher Feld- und Waldweg 3

Der Einwender forderte, dass der durch sein Anwesen führende öffentliche Feld- und Waldweg 3 auf Fl. Nr. 1429, Gemarkung Taufkirchen, für die gesamten Bauarbeiten nicht benutzt bzw. zeitweise gesperrt werde, um eine Beeinträchtigung seiner Hofstelle und Gefährdung seiner Bewohner oder von Wanderern durch erheblichen Baustellenverkehr zu vermeiden.

Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin vom 18.03.2014 dem Einwender zugesagt, den Baustellenverkehr i. S. von Baumaschinen und Schwertransporten nicht durch die Hofstelle fahren zulassen. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.3.3.4.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Verkehrsimmissionen

Die Forderungen auf Lärmschutzmaßnahmen im Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+900 werden abgelehnt. Die gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV werden durch den Vorhabensträger eingehalten. Ebenso sind keine

erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Entschädigung

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland bzw. der Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat im Verfahren aber zugesagt, die betroffene verbleibende Restfläche der Fl. Nr. 1679 der Gemarkung Taufkirchen auf Wunsch zu übernehmen.

3.4.2.11 Einwender Nr. 1009

Der Einwender betreibt eine Holzhandlung und einen landwirtschaftlichen Betrieb und wendete sich als Grundstücksbetroffener gegen das Bauvorhaben. Der landwirtschaftliche Betrieb wäre in seiner Existenz beeinträchtigt.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 1888, Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 4.961 m² und vorübergehend 3.098 m² beansprucht.

Für die Beurteilung der Existenzgefährdung wurde ein landwirtschaftliches Gutachten erstellt. Der Betrieb ist ein Ackerbaubetrieb der im Nebenerwerb geführt wird. Der Betrieb bewirtschaftet derzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 8,40 ha und 1,63 ha Wald im Eigentum. Diese Fläche setzt sich zusammen aus 4,71 ha Ackerfläche und 3,65 ha Grünland. Es werden ca. 0,50 ha Ackerfläche für das Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch genommen. Der Flächenentzug entspricht also rd. 5,9 % aus der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit schon mehr als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können.

Auf Grund der Höhe der Grundabtretung kann ein Vorliegen der Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist hier eine fallspezifische Prüfung notwendig, um bestimmen zu können, in wieweit der vorliegende Betrieb existenzfähig ist und wenn, wie sich die Abtretung auf die Eigenkapitalbildung des

Betriebes auswirken kann. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Die geltend gemachte Existenzgefährdung liegt unserer Ansicht nach nicht vor. Zwar macht die Gesamtinanspruchnahme mehr als 5 % der landwirtschaftlichen Betriebsfläche aus. Die Auswertung der vom Einwender bereitgestellten betriebsspezifischen Daten hat aber ergeben, dass der Betrieb mangels ausreichender Eigenkapitalbildung bereits im Bestand nicht dauerhaft existenzfähig und auch nicht erheblich zum Lebensunterhalt des Einwenders beitragen kann.

Wir gehen daher im Folgenden davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben nicht in seiner Existenz gefährdet wird. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2. dieses Beschlusses wird verwiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die

Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Erschließung

Der Einwender kritisierte, dass durch die Trassenführung die Zufahrt zu seiner Holzhandlung stark eingeschränkt werde. Ein Großteil der Kunden benutze derzeit die Zufahrt „Landessiedlung“. Durch den Verzicht auf eine Brücke/Unterführung der Straße in der Planung sei ein umständliches Ausweichen über die B 15 nötig, was sich negativ auf die Kundenzufriedenheit auswirken könne. Die Straße von der B 15 nach Emling sei in einem unzumutbaren Zustand. Ferner entstünde ihm dadurch für zahlreiche Auslieferungs- und Besorgungsfahrten ein Umweg von ca. 1,0 km einfach unter erheblichen Mehrkosten. Der Lieferverkehr erfolge derzeit ausschließlich über die „Landessiedlung“, da es bereits mehrmals zum Hängenbleiben der Sattelzüge an der Einmündung B 15 zur Straße nach Emling gekommen sei. Aufgrund der angespannten zeitlichen Lage (selbstständige Tätigkeit, zwei pflegebedürftige Eltern) wiege dieser Zeitverlust ungleich schwerer.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zum einen besteht kein Anspruch darauf, dass eine öffentliche Straße nicht geändert oder eingezogen wird. Dies gilt erst recht, wenn sich die Veränderung auf Straßen bezieht, die sich nur im näheren Umkreis des Anwesens oder Betriebs befinden. Zum anderen ist nicht zu erkennen, dass die Zufahrt zur Holzhandlung Hadinger durch das Bauvorhaben stark eingeschränkt ist. Das Anwesen wird weiterhin angemessen erschlossen. Zukünftig kann der Verkehr die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen nutzen, um zur Holzhandlung zu gelangen. Um Unfälle zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung ausreichende Abbiegeradien mit einer entsprechenden Fahrbahnbreite im Einmündungsbereich der Straße von der B 15 nach Emling vorgesehen. Zudem wurde für ein sicheres Abbiegen aus Richtung Norden kommend ein Linksabbiegestreifen vorgesehen. Somit ist eine ausreichende Erschließung der umliegenden Weiler und deren Anschluss an Taufkirchen an der Vils sichergestellt. Gewisse Einschränkungen durch Umwege von Emling zur Landessiedlung (ca. 650 m) sind unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Es ist sachgerecht, dass der Vorhabensträger von einer weiteren Über-/Unterführung abgesehen hat. Eine Querung der Ortsumfahrung Taufkirchen an der gleichen Stelle wie sie der Einwender fordert, würde ein sehr flächenintensives etwa 6 m hohes Brückenbauwerk mit den entsprechenden Dämmen erforderlich machen, da die

Ortsumfahrung in diesem Bereich geländegleich verläuft. Der Vorhabensträger ist zudem nicht für einen schlechten Zustand der gemeindlichen Straße von der B 15 nach Emling verantwortlich, sondern die Gemeinde Taufkirchen als zuständiger Straßenbaulastträger.

Anbindung an die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen

Es wurde vom Einwender aus Gründen der Gleichbehandlung eine direkte Anbindung seines Anwesens an die B 388 neu Ortsumfahrung Taufkirchen oder eine Überquerungsmöglichkeit gefordert.

Der Forderung nach einer direkten Anbindung an die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen kann nicht entsprochen werden. Es ist nicht Aufgabe einer Ortsumfahrung im Zuge einer Bundesstraße, der Erschließung von Ortsteilen oder Gewerbegebieten zu dienen. Für das innergemeindliche Straßennetz ist die Gemeinde Taufkirchen an der Vils zuständig. Bei einem Anschluss aller Weiler und kleineren untergeordneten Straßen wäre das Planungsziel einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der B 388 nicht zu erreichen.

Umwege

Der Einwender beklagte, dass sein Anwesen infolge des Bauvorhabens deutlich schlechter erreichbar sein werde und Mehrkosten und Belastungen durch die Umwege bei privaten Besorgungen entstehen würden. Insbesondere könnten Rettungsdienste schwerer nach Emling kommen, was mit zwei Pflegefällen eine ständige Gefahr sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Schwerwiegende Beeinträchtigungen können wir nicht erkennen. Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung sicher, dass die untergeordneten Wegbeziehungen angemessen angeschlossen werden. Gewisse Einschränkungen durch Umwege sind unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Dies gilt in gleichem Maße für die genannten Rettungsdienste.

Verkehrsimmissionen

Der Einwender bemängelte, dass die geplante Trasse im Bereich Emling ohne jegliche Lärmschutzmaßnahme gebaut werde, obwohl sein Anwesen samt dem Holz-Verkaufsplatz lediglich ca. 75 m als auch die vielbewohnte Landessiedlung von der Straße entfernt sei. Er werde durch die Straße starker gesundheitlicher Gefährdung ausgesetzt. Er sei zudem auf eine störungsfreie Kommunikation mit

seinen Kunden für einen erfolgreichen Geschäftsabschluss angewiesen, da sehr viele Details über Holzqualität (z. B. Farbe, Äste, Holzfehler, etc.) besprochen und auch lange sortiert werde. Die Lärmschutzgutachten gingen fehlerhaft nur von einer Durchschnittsbelastung aus, ließen aber die eigentlich wichtigere Maximalbelastung bei der Planung von Lärmschutzmaßnahmen völlig außer Acht. Bei dieser Lautstärke sei ein angenehmes Verkaufsgespräch nicht mehr möglich. Dies führe zu einem Kunden- und Umsatzrückgang. Um fragwürdige gesetzliche Grenzwerte einzuhalten, werde der gesamte Verkehr (welcher ja in Stoßzeiten mehrfach höher ist) rechnerisch auf den ganzen Tag verteilt. Diese Manipulation der realen Bedingungen ist nicht zulässig, da gerade in Stoßzeiten die realen, momentanen Emissionen die Belastung für uns Anwohner darstellen. Es würden ein Lärmschutzgutachten basierend auf den Maximalwerten und dementsprechende Lärmschutzmaßnahmen gefordert.

Die Forderungen werden abgelehnt. Die Lärmimmissionen wurden für das Anwesen überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für ein Kern-Dorf/Mischgebiet werden damit eingehalten. In diesem Rahmen sind durch das Verkehrsgeschehen hervorgerufene Immissionen hinzunehmen. Die Tagesgrenzwerte berücksichtigen neben gesundheitlichen Belangen auch die üblichen akustisch vermittelten Kommunikationsvorgänge im Privat- und Geschäftsleben, die auch weiterhin möglich sein werden. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

Hochwassergefahr

Der Einwender befürchtete, dass durch das Bauvorhaben eine Überflutungsgefahr bei Starkregen für sein Anwesen entstehe bzw. verstärke. Durch die Anlegung der Straße verstärke sich die Hanglage, so dass die Trichterwirkung auf sein in einer Senke liegendes Anwesen zunehmen könne. Dadurch bedingte Kosten (Schäden, Reinigungskosten, Verdienstaussfall) würden den Vorhabensträger treffen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planung des Vorhabensträgers entspricht dem Stand der Technik. Auf der Fl. Nr. 1951, Gemarkung Taufkirchen, befindet sich eine natürliche Geländesenke. Das anfallende Niederschlagswasser sammelt sich in

dieser Geländesenke, dessen Tiefpunkt etwa bei Bau-km 3+150 liegt und fließt über eine natürliche Rinne über die Fl. Nr. 1888 , Gemarkung Taufkirchen, in Richtung des Anwesens des Einwenders. Derzeit hat das Wasser die Möglichkeit auf dem gesamten Acker zu versickern. Zukünftig wird die Fläche der beiden Grundstücke Fl. Nr. 1951 und Fl. Nr. 1888 durch die Ortsumfahrung Taufkirchen fast mittig durchschnitten. Das anfallende Niederschlagswasser auf der Südseite, das nicht sofort versickern kann, kann sich im Tiefpunkt vor dem Damm der Ortsumfahrung sammeln. Damit dies nicht geschieht, wurde ein Durchlass DN 500 vorgesehen. Auf der anderen Seite des Dammes kommt das Wasser nun gebündelt an. Damit hier nicht ein punktueller Auslauf entsteht, dessen Wasser in die Richtung des Anwesens des Einwenders laufen kann, ist in der vorliegenden Planung ein Versickerbecken vorgesehen. Bei diesem Becken handelt es sich um ein Versickerbecken, weil es in der Umgebung keinen geeigneten Vorfluter gibt, in den man mit einer Rohrleitung das anfallende Niederschlagswasser leiten kann. Insofern wird die Straßenentwässerung regelgerecht ausgeführt, sodass von der Straße kein zusätzliches Wasser zu erwarten ist. Eine Verstärkung der Hanglage, erst recht aus mehreren Richtungen im Sinne einer Trichterwirkung, ist nicht nachvollziehbar. Auch die wasserwirtschaftliche Beurteilung mit der Anlage des Versickerbeckens lässt keine Verstärkung eines Zuflusses erwarten.

Landschaftsbild, Naherholung

Der Einwender befürchtete eine Verschlechterung seiner persönlichen Lebensqualität und erhebliche psychische Belastungen mit nicht auszuschließenden Spätfolgen (Krankheit, Berufsunfähigkeit) wegen der Nähe der Trasse zu seinem Anwesen und der schweren Beschädigung des Landschaftsbildes und des Naherholungsgebietes von Taufkirchen. Dadurch entstehende Kosten müssten entschädigt werden. Die Beziehungen zu Verwandten und Bekannten in der Landessiedlung und Reckenbach würden zum einen durch die zerstörte Sichtbeziehung nach Reckenbach, zum anderen durch die fehlende Anbindung Emlings nach Taufkirchen, v. a. für Fußgänger, stark eingeschränkt und das Naherholungsgebiet komplett wegfallen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es sind keine objektiven Gründe für derartige Gesundheitsgefahren erkennbar. Der Gesetzgeber sieht insofern auch keine speziellen Schutzmaßnahmen vor. Das Ersatzwegenetz des Vorhabensträgers garantiert weiterhin eine angemessene Erschließung. Eine gewisse Einschränkung

des bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten, eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge sowie eine gewisse Beeinträchtigung des Freizeitwertes sind daher hinzunehmen. Es werden zukünftig weiterhin hinreichende Möglichkeiten bestehen, ohne Auto zu Spaziergang und Erholung geeignete Gebiete aufzusuchen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden infolge der durch den Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen im Straßenraum (G1 bis G7) sowie durch die naturschutzfachlichen Kompensationsflächen (A1T bis A3) und die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF1T und CEF2) wieder kompensiert. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Erreichbarkeit

Der Einwender bemängelte einen Wertverlust seiner verbleibenden Felder durch schlechtere Erreichbarkeit.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das Ersatzwegenetz des Vorhabensträgers garantiert weiterhin eine angemessene Erschließung. Es besteht dagegen kein Anspruch auf unveränderten Fortbestand einer günstigen Erschließungssituation und Erreichbarkeit. Gewisse Einschränkungen sind unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Soweit durch Formverschlechterungen Bewirtschaftungsschwernisse zu erwarten sind, werden diese ggf. außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Gemeindeverbindungsstraße nach Emling

Der Einwender forderte, dass die Gemeindeverbindungsstraße nach Emling asphaltiert werden müsse.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Gemeindeverbindungsstraße von Emling zur B 15 wird in diesem Bereich durch das Bauvorhaben nicht berührt. Es ist nicht Aufgabe des Vorhabensträgers für einen Ausbau des untergeordneten Straßennetzes über bloße durch das Bauvorhaben bedingte Anpassungsmaßnahmen zu sorgen. Dies ist Aufgabe der Gemeinde der Taufkirchen als zuständigem Straßenbaulastträger.

Vergiftung der Felder

Der Einwender bemängelte einen Wertverlust seiner verbleibenden Felder durch Vergiftung mit Schadstoffen durch von der Straße abfließendes Wasser (z. B. Gummiabrieb, festgesetzte Autoabgase, Streusalz).

Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine Vergiftung der Felder mit Schadstoffen durch Wasser- oder Lufteinfluss ist nicht zu befürchten. Grundsätzlich kann das anfallende Oberflächenwasser in den Dammbereichen flächig über die unbefestigten Seitenstreifen und Böschungen ablaufen und versickern. Hier findet eine natürliche Vorreinigung in der belebten Bodenzone statt. Zur Sammlung und Versickerung sind teilweise zudem Mulden am Dammfuß vorgesehen, die ebenfalls diese Funktion übernehmen. In den Einschnittbereichen hingegen wird das anfallende Fahrbahnoberflächen- und teilweise das Böschungswasser in Mulden und Leitungen gesammelt und über Entwässerungsanlagen (Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheidern) gedrosselt den vorhandenen Vorflutern zugeführt. Mit einer gewissen Belastung des Bodens ist demnach allenfalls im unmittelbaren Böschungsbereich zu rechnen, der aber einschließlich Entwässerungseinrichtungen vom Vorhabensträger erworben wird und deshalb nicht dem Einwender zur Last fällt.

Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehören auch die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungsschwernisse durch An- und Durchschneidung bzw. die Forderung auf Ersatzland. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

3.4.2.12 Einwender Nr. 1011

Der Einwender kritisierte, dass die Trasse der B 388 neu die großen Siedlungsgebiete „am Ziegelfeld“ und „Landessiedlung“ von Taufkirchen massiv belaste. Durch den meist herrschenden Westwind sei eine erhebliche Lärm- und Schadstoffbelastung hier zu erwarten. Soweit ersichtlich seien keine ausreichenden Lärmschutzmaßnahmen in dem geplanten Bauvorhaben vorgesehen. Des Weiteren sei wirtschaftlich eine extreme Wertminderung seines ganzen Besitzes zu befürchten. Die Variantenuntersuchung sei unzureichend. Mehrere der zur Wahl stehenden südlichen Varianten seien nur deswegen ausgeschieden worden, weil sie ein Gebiet durchkreuzten, in dem die Gemeinde Taufkirchen den Bau eines großen Mineralwasserwerkes geplant hatte. Mit einem Bürgerentscheid gegen den Bau des Mineral Wasserwerkes 11/08 hätten sich diese Voraussetzungen aber geändert. Auch sei bei der Trassenwahl im Norden in der Frühphase der Planung das Siedlungsgebiet am Ziegelfeld fehlerhaft nicht berücksichtigt worden

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Wir haben die ernsthaft in Frage kommenden Varianten für eine Verlegung der B 388 neu überprüft und halten die gewählte Trassenvariante in ihrer gewählten Form für die Umfahrung von Taufkirchen unter Berücksichtigung der von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange für vertretbar. Insbesondere wurde bei der Variantenauswahl auch das Wohngebiet „Am Ziegelfeld“ berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden aber wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Wie aus den Unterlagen deutlich erkennbar ist, beträgt der Mindestabstand zwischen dem Fahrbahnrand und dem Siedlungsgebiet „Am

Ziegelfeld“ deutlich über 100 m. Zudem befindet sich die Trasse im Bereich des Anwesens des Einwenders in einer Tieflage von gut 12 m unter dem vorhandenen Gelände. Ausgehend von einer strahlenförmigen Schallausbreitung können keine direkten Schallstrahlen das Anwesen treffen. Entsprechend gering sind die berechneten Immissionswerte im Bereich des Siedlungsgebietes „Am Ziegelfeld“ mit dem höchsten Wert durch die B 388 von 46,9 dB(A) tags und 40,8 dB(A) nachts. Die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV Die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts für ein Reines Wohngebiet werden damit eingehalten. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

Wir haben uns im Übrigen mit Themen wie etwa Verkehrsentlastung, Kosten-Nutzen- Faktor, Neubau der A 94 und B 15 neu, Ringschluss mit der südlichen B 15, Varianten, Trassenverschiebung, Tieferlegung, Anbindung des Gewerbegebietes Roßmais, Raumordnungsverfahren und Wertminderung bereits bei den Ausführungen zu den öffentlichen und privaten Belangen in diesem Beschluss befasst. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss, insbesondere unter C.3.2, wird hiermit verwiesen.

3.4.2.13 Einwender Nr. 1012

Der Einwender wendete sich als Grundstücksbetroffener gegen das Bauvorhaben, da er weitreichende Auswirkungen auf die zukünftige Weiterbewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes sowie herbe Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsqualität befürchtete. Der Betrieb werde durch Flächenverluste und Zerschneidungen sowie Eingriffen in das Wegenetz in seiner Existenz gefährdet. Aufgrund des Großvieheinheitenbesatzes je Hektar sei ausreichend nahegelegenes und mindestens qualitativ gleichwertiges Ersatzland bereitzustellen. Die Nachteile und die Wertminderung durch Zerstückelung und die entstehenden Umwege seien zudem angemessen zu entschädigen.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden folgende Flächen beansprucht:

- aus der Fl. Nr. 614, Gemarkung Inning a. Holz, dauerhaft 163 m² und vorübergehend 217 m²,
- aus der Fl. Nr. 1383 Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 250 m² und vorübergehend 575 m²,
- aus der Fl. Nr. 1375, Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 21 m² und vorübergehend 416 m²
- aus der Fl. Nr. 1385, Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 25.526 m² und vorübergehend 5.019 m²

Für die Beurteilung der Existenzgefährdung wurde ein landwirtschaftliches Gutachten erstellt. Der Betrieb ist ein Ackerfutterbaubetrieb mit dem Schwerpunkt Milchviehhaltung, eigener Nachzucht und in geringem Umfang Rindermast. Es wird bei der Bewertung von 40,73 ha bewirtschafteter Fläche (mit langfristigen Pachtflächen) ausgegangen. Der Verlust beträgt incl. unwirtschaftlicher Restflächen ca. 2,6 ha. Dies bedeutet einen Verlust von 6,4 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit mehr als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können.

Auf Grund der Höhe der Grundabtretung kann ein Vorliegen der Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist hier eine fallspezifische Prüfung notwendig, um bestimmen zu können, in wieweit der vorliegende Betrieb existenzfähig ist und wenn, wie sich die Abtretung auf die Eigenkapitalbildung des Betriebes auswirken kann. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses

Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Eine konkrete Berechnung des Betriebsgewinns und der Eigenkapitalbildung anhand der Betriebsdaten durch den Vorhabensträger ergibt danach, dass gemessen an diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund des durch das Bauvorhaben ausgelösten verminderten Unternehmensgewinns und Deckungsbeitrages die Existenzfähigkeit des Betriebs des Einwenders nicht erhalten bleibt.

Wir gehen daher im Folgenden davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben in seiner Existenz gefährdet wird. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich aber gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Die mit dem Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen verfolgten Planungsziele haben ein so starkes Gewicht, dass auch eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs gerechtfertigt ist. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Flächen für das Bauvorhaben erforderlich sind. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindeststradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Erschließung

Der Einwender forderte, dass eine Erschließung der zu bewirtschaftenden Grundstücke sichergestellt werden müsse. Insbesondere müssten die Zufahrten ((Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 1.1.12 und 1.1.5) ausreichend befestigt bzw. asphaltiert sein, um eine uneingeschränkte Zufahrt zu unseren Grundstücken bei jeder Witterung zu gewährleisten. Zudem müsse die Zufahrt auf die B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen über die Überführung (BW 0/1, Unterlage 11, Reg-Verz.

lfd. Nr. 1.2.2) für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge in uneingeschränkter Achslast und Gesamtgewichtshöhe gewährleistet sein.

Den Forderungen kann nicht völlig entsprochen werden. Da die entsprechenden Wege Fl. Nr. 1386 oder Fl.Nr. 1388, jeweils Gemarkung Taufkirchen, auch heute nicht asphaltiert sind, müssen die öffentlichen Feld- und Waldwege öFW 1 und öFW 2 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 1.1.5 und 1.1.12) auch in Zukunft durch den Vorhabenträger nicht asphaltiert werden. Eine Ausnahme bilden hier die Steigungsbereiche an der nördlichen Berme. Mit der vorgesehenen wassergebundenen Deckschicht entspricht die Ausbildung den heute gültigen Regeln der Technik. Sollte die Gemeinde Taufkirchen/Vils als zukünftiger Baulastträger auf eine bituminöse Ausbildung bestehen, hat sie die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Die Bauwerke sind in ihren Abmessungen und ihrer Bemessung nach den allgemein gültigen Richtlinien und Regeln der Technik wirtschaftlich geplant und dargestellt. Den Abmessungen liegen die Anforderungen an Fahrzeuge (auch landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge) nach der deutschen Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu Grunde. Darüber hinaus vorkommende land- oder forstwirtschaftliche Sonderfahrzeuge ohne Straßenverkehrszulassung brauchen bei der Wahl der Abmessungen nicht berücksichtigt werden.

Entwässerung

Der Einwender forderte, dass die Versickermulde und die Entwässerungsanlage 1 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 1.3.1) noch einmal überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden müsste.

Die Forderung wird abgelehnt. Das Entwässerungskonzept wurde unter Berücksichtigung der einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen nach den neuesten Regeln der Technik aufgestellt und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt. Entsprechend wurden sowohl die Entwässerungsanlagen als auch die Mulden und Gräben dimensioniert. Einer weiteren Überprüfung der genannten Anlagen bedarf es daher nicht.

Bepflanzung der Böschungen

Der Einwender forderte zur Vermeidung von dauerhaften Ertragseinbußen außerdem, dass die Bepflanzung der Böschungen zwischen der B 388 neu und Grundstücken so anzulegen seien, dass keine unnötige Beschattung entstehe.

Wertminderungen durch Beschattung und Ertragsverluste und -ausfälle während der Bauphase seien zu entschädigen.

Der Forderung wird seitens des Vorhabensträgers entsprochen. Die Bepflanzungen grenzen generell nicht unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Sie sind in der Regel durch weitere Straßennebenflächen, Entwässerungsmulden und (landwirtschaftliche) Begleitwege von den landwirtschaftlich genutzten Flächen abgetrennt. Die Bepflanzungen der Straßenböschungen beschränken sich weitestgehend auf die Anlage von Hecken, für die heimische Straucharten mit einer Endhöhe von bis zu rund 5 - 6 m verwendet werden. In Abschnitten, in denen die Trasse in Einschnittslage verläuft, ist von keiner dauerhaften Beeinträchtigung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch Verschattung auszugehen. Der mit dem Sonnenstand wandernde Schattenwurf der vorgesehenen Einzelbaum-Pflanzungen stellt keine dauerhafte oder erhebliche Beeinträchtigung dar. Durch die Bepflanzung der Böschung entstehen somit keine dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch Schmälerung des Sonnenlichts (Beschattung). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Verkehrslärm

Der Einwender forderte, eine nach Bauabschluss auftretende höhere Lärmbeeinträchtigung am Anwesen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die Forderungen werden abgelehnt. Die Lärmimmissionen wurden für die Anwesen überprüft. Die gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts werden an dem betroffenen Anwesen bei maximal 50,9 dB(A) tags und 44,6 dB(A) nachts eingehalten. Im vorliegenden Fall reduzieren sich die Lärmwerte sogar durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die weiter entfernte Ortsumfahrung Taufkirchen um 5,5 dB(A) tags und 5,5 dB(A) nachts. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben.

Streuobstwiese

Der Einwender forderte, nachteilige Auswirkungen auf die Bäume auf der im Süden der B 388 neu gelegenen Streuobstwiese zu beheben oder im zeitgemäßen Umfang bzw. Höhe zu erstatten.

Der Vorhabensträger plant, die Bäume auf der Streuobstwiese im Süden der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Schutzmaßnahmen 2 (Schutz von Gehölzbeständen nach DIN 18920, RAS LP 4 und ZTV Baum-StB 04) vor vermeidbaren Beschädigungen und baubedingten Auswirkungen zu schützen. Das Baufeld wird durch einen Bauzaun begrenzt, ggf. werden Stammschutzmaßnahmen durchgeführt. Die Schutzeinrichtungen werden während der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut. Für die Herstellung des Baufeldes müssen am Nordwestrand der Fläche allerdings zusätzlich zwei Altbäume gefällt werden. Im Zuge der Wiederherstellung des Baufeldes nach Ende der Baumaßnahme können an gleicher Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden bzw. eine finanzielle Entschädigung erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung der Bepflanzung wird im landschaftspflegerischen Ausführungsplan festgelegt.

Schadensersatz

Der Einwender machte geltend, dass jegliche Schäden an Fluren, Wegen und Grundstücken, insbesondere die Bäume auf der im Süden der B 388 neu gelegenen Streuobstwiese, ebenfalls zeitnah zu beheben und gegebenenfalls in einem zeitgemäßen Umfang bzw. Höhe zu entschädigen seien.

Schadensersatzfragen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.11 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabenträger sagte im Anhörungsverfahren aber zu, sich um einen möglichst schadlosen Bauablauf und die zeitgerechte Behebung unvermeidlicher Schäden bei den jeweils Berechtigten zu bemühen.

Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind

in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehören auch die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungserschwerisse wegen An- und Durchschneidungsschäden, Umwegen, Ertragsverlusten und -ausfällen während der Bauphase bzw. in Form von Ersatzland. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

3.4.2.14 Einwender Nr. 1013

Der Einwender lehnte das Bauvorhaben als Anwohner am westlichen Ortsrand von Taufkirchen/Vils ab. Er befürchtete erhebliche Beeinträchtigungen seiner Gesundheit und Lebens- und Wohnqualität durch die entstehenden Lärm- und Schadstoffbelastungen, insbesondere durch die geplante Höhenlage der B 388 neu im Bereich der ED 26 und die Anziehung von zusätzlichem Schwerlastverkehr. Der Wert seines Anwesens würde dadurch gemindert.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Gesundheitsgefahren durch Verkehrsimmissionen sind für das betroffene Anwesen nicht zu befürchten. Die gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden eingehalten.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Flughafens München. Im Ergebnis liegen auch unter Berücksichtigung des Fluglärms die Gesamtlärmpegel bei allen Betroffenen unterhalb der kritischen Höhe (70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts, bzw.

bei Allgemeine und Reine Wohngebieten 67 dB(A) tags oder 57 dB(A) nachts). Im Bereich des Ziegelfeldes kommt es zu einer Gesamtlärmbelastung von maximal 56 dB(A) tags und von 51 dB(A) nachts. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind daher nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die Ausführungen zur Wertminderung des Anwesens unter C.3.4.1.7 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Übrigen können Fragen der Entschädigung nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.15 Einwender Nr. 1014

Der Einwender richtete sich gegen das Bauvorhaben, welches in unmittelbarer Nähe zu seinem Anwesen in der Gemeinde Steinkirchen entfernt geplant sei. Er befürchtete erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffbelastungen. Es wurden Lärmschutzmaßnahmen gefordert. Die Notwendigkeit der Ortsumfahrung Taufkirchen würde wegen des Baus der Bundesautobahn A 94 und der B 15 neu entfallen, da nach Fertigstellung dieses Bauvorhaben eine nicht unerhebliche Menge an Verkehr nicht mehr den Ortskern von Taufkirchen durchqueren würde. Dies würde auch für die geplanten Ortsumfahrungen der Stadt Dorfen und der Gemeinde St. Wolfgang gelten. Die geplante Ortsumfahrung von Taufkirchen stelle auch keine vollständige Ringschlusslösung dar. Eine Verbindung der B 388, aus Erding kommend, und der B 15 Richtung Dorfen/Rosenheim seien ebenso wenig vorgesehen wie eine Verbindung zwischen der B 15 aus Dorfen/Rosenheim und der B 388 Richtung Velden/Vilsbiburg. Durch eine angestrebte Teil-Ringschlusslösung würde der Ortskern von Taufkirchen vom Verkehr auch nicht so stark entlastet, dass dadurch die B 388 gerechtfertigt sei. Die geplante B 388 neu würde sein erholsames Leben in starkem Maße einschränken und das idyllische Landschaftsbild und Naherholungsgebiet massiv zerstören. Zudem würden in den Planungsunterlagen keine Unterhaltskosten für die Ortsumfahrung Taufkirchen berücksichtigt.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die

Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gesundheitsgefahren durch Verkehrsimmissionen sind für das betroffene Anwesen nicht zu befürchten. Die gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden eingehalten. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind daher nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die Ausführungen zur Wertminderung des Anwesens unter C.3.4.1.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen können Fragen der Entschädigung nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.16 Einwender Nr. 1015

Der Einwender richtete sich als Grundstücksbetroffener gegen das Bauvorhaben, welches in unmittelbarer Nähe zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb und seines Wohnhauses verlaufe. Es sei nur noch eine erschwerte landwirtschaftliche Bewirtschaftung wegen der Zersplitterung seiner Grundstücke möglich. Des Weiteren sei wirtschaftlich eine extreme Wertminderung seines ganzen Besitzes zu befürchten und auch mit massiven Pachteinbußen zu rechnen. Zudem sei eine Zerstörung heimatlicher zu schützender Naturlandschaft und Tierwelt, speziell der „Eibelauen“, die Folge. Der Einwender beklagte den großen Flächenverbrauch. Insbesondere könne auf jeden Fall ein geplanter Grünweg und eine Mulde entfallen, wenn durch eine Geländemodellierung im Bereich der Fl. Nrn 1733, 1732 und 1731, Gemarkung Taufkirchen, die Böschung abgeflacht würde.

Es sei besser die Verkehrsentwicklung nach Fertigstellung der B 15 neu und A 94 abzuwarten und mit der Naturlandschaft sparsam und verantwortungsvoll umzugehen. Die geplante Maßnahme komme nur dem mautflüchtigen Schwerlastverkehr zugute.

Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden folgende Flächen, jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht:

- aus der Fl. Nr. 1666 dauerhaft 1.465 m² und vorübergehend 1.550 m²
- aus der Fl. Nr. 1733 dauerhaft 904 m² und vorübergehend 1.260 m²
- aus der Fl. Nr. 1731 dauerhaft 1.644 m²
- die gesamte Fl. Nr. 1732 dauerhaft mit 1.120 m²
- aus der Fl. Nr. 1801/2 dauerhaft 180 m² und vorübergehend 321 m²
- die gesamte Fl. Nr. 1795 mit dauerhaft 1.530 m²
- aus der Fl. Nr. 1796 dauerhaft 4.570 m² und vorübergehend 2 m²

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der Umfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Der Forderung auf Böschungsabflachung im Bereich der Fl. Nrn. 1733, 1732 und 1731, Gemarkung Taufkirchen, kann nicht entsprochen werden. Im Bereich der Fl. Nrn. 1733, 1732 und 1731, Gemarkung Taufkirchen, ist eine bis zu 12 m hohe Einschnittsböschung geplant. Das Gelände im Bereich der genannten Fluren kann grob in drei Steigungsabschnitte zwischen dem Eibelbachtal und dem südlich gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1751, Gemeinde und Gemarkung Taufkirchen/Vils eingeteilt werden. Von dem Eibelbachtal bis zur Hangkante weist das Gelände eine Neigung von bis zu 30 % auf. Anschließend ist es bis zum Hochpunkt mit bis zu 10 % in Richtung Eibelbach/B 388 geneigt. Ab dem Hochpunkt fällt das Gelände zum öffentlichen Feld- und Waldweg hin. Der Hochpunkt (hier

quasi die Wasserscheide) liegt im Entfernungsbereich zwischen 60 m und 100 m von der geplanten Böschungsoberkante. Das geplante Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Hangwasser (welches nicht durch Reifenabrieb, Streusalz etc. verunreinigt ist) schadlos in den vorhandenen Vorfluter (hier den Eibelbach) abzuführen. Würde man nun wie gefordert die Böschung abflachen, müsste der Hang zwischen der Bankettkante der geplanten B 388 und dem Hochpunkt abgegraben werden. Dies hätte sehr große Erdbewegungen zur Folge. Der Nachteil wäre, dass nun das gesamte Hangwasser vom Hochpunkt bis zum Fahrbahnrand der B 388 fließen und sich mit dem „verschmutzten“ Straßenwasser vermengen würde. Da der Wasseranfall ungleich größer zur geplanten Lösung wäre, wäre eine Vergrößerung der Entwässerungsanlage 5 erforderlich. Soll das Hangwasser sich nicht mit dem Straßenwasser vermengen, wäre wieder eine Abfangmulde erforderlich. Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme können wir daher nicht erkennen.

Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Durch die landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen A1T, A2, A3 und die Maßnahmenflächen CEF2 zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wird insbesondere der Eibelbach, der in Teilen bereits hochwertig ist, zu einem durchgängigen Gewässer- und Feuchtgebiets-Lebensraum entwickelt und in seiner Verbundfunktion gestärkt. Teilflächen werden zu Lebensräumen von gefährdeten Tierarten (insbesondere Grünspecht, Goldammer) optimiert. Auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten (Acker-)Flächen ist die Entwicklung von Feuchtwald, Gebüsch, gewässerbegleitenden Hochstauden vorgesehen als auch die Wiederherstellung von Feuchtwiesen in der Talaue oder die Extensivierung bisher intensiv genutzter Grünländer. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Erschließung

Der Einwender bemängelte, dass durch die Planung die Erreichbarkeit der Felder nicht mehr gewährleistet sei.

Die Erreichbarkeit der Felder des Einwenders wird durch die Planung des Vorhabensträgers in der Fassung der 1. Tektur vom 06.02.2015 im Vergleich zum heutigen Zustand nicht verschlechtert. Die Felder des Einwenders Fl. Nrn. 1737, 1738, 1745/2, 1746/2 und 1748, jeweils Gemarkung Taufkirchen, sind bereits heute nicht unmittelbar an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen, sondern nur über dem Eigentümer gehörende Flächen erreichbar.

Mit den neu anzulegenden Feld- und Waldwegen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 3.1.6T und 3.1.7T) kann die Zuwegung zu den Grundstücken des Einwenders Fl. Nrn. 1733 und 1736, jeweils Gemarkung Taufkirchen, weiterhin sichergestellt werden.

Wasserversorgung

Der Einwender bemängelte, dass sich die auf Fl. Nr. 815, Gemarkung Steinkirchen befindliche Wasserversorgung zur Versorgung seines landwirtschaftlichen Anwesens in der Planung nicht berücksichtigt sei.

Der Vorhabensträger beabsichtigt zur weiteren Aufrechterhaltung der Wasserversorgung des landwirtschaftlichen Anwesens die Leitung im Benehmen mit dem Eigentümer an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die Leitung ist in der Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 3.4.3 dargestellt.

Entwässerungsmulden

Der Einwender kritisierte die geplante Einleitung von einer Privatfläche über eine Mulde im Bereich der Fl. Nr. 1801/2, Gemarkung Taufkirchen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Anlage der Entwässerungsmulde ist technisch erforderlich. Heute fließt das Oberflächenwasser entsprechend den vorkommenden Neigungen aus den umliegenden Fluren in den Eibelbach. Die Ortsumfahrung Taufkirchen durchquert in diesem Bereich die Fluren. Das Wasser kann nun nicht mehr ungehindert an der Oberfläche in den Eibelbach fließen. Um Wasserstauungen an den Dammfüßen zu vermeiden, sind Mulden und Durchlässe vorgesehen, die das natürlich anfallende Oberflächenwasser in den Eibelbach führen.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.17 Einwender Nr. 1016

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben als Eigentümer eines Wohnhauses im Westen von Atting. Aufgrund der Westlage und der in unmittelbarer Nähe zu seinem Anwesen verlaufenden Trasse der B 388 neu werde seine Gesundheit stark gefährdet sowie seine Lebens- und Wohnqualität enorm gemindert. Des Weiteren sei wirtschaftlich eine extreme Wertminderung seines ganzen Besitzes zu befürchten. Nach Berechnung des Umweltbundesamtes betrage die Wertminderung eines bisher ruhig gelegenen Hauses durch Lärmbelastung zwischen 50 und 70 dB(A) etwa 1,5 % pro Dezibel, d. h. hier bei 46 dB(A) eine Wertminderung von ca. 50.000,- €/Wohnhaus. Die ungünstige Westlage der Trasse der B 388 neu fördere die Ausbreitung von Lärm bzw. Autoschadstoffen (z. B. Kohlendioxid, Stickstoff, Oxide, Kohlenwasserstoff, Kohlenmonoxide, Blei, Ruß) über das Ziegelfeld, Atting bis hin in die Ortsmitte von Taufkirchen an der Vils. Natur, Landschaftsbild und Erholungsraum würden zerstört.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die Eingriffe in die wenigen in Taufkirchen/Vils vorhandenen Biotopflächen wurden durch eine abgestimmte Planung weitestgehend vermieden. Der überwiegende Teil der Streckenführung liegt auf ackerbaulich genutzten Flächen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen in die Lebensräume von Wildtieren werden insbesondere am Eibelbach, der bereits in Teilen Biotopqualität besitzt, durch die Gestaltung von Flächen mit optimierten Habitategenschaften kompensiert. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gesundheitsgefahren durch Verkehrsimmissionen sind für das betroffene Anwesen nicht zu befürchten. Die gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden eingehalten.

Im Ergebnis liegen auch unter Berücksichtigung des Fluglärms des Flughafens München die Gesamtlärmpegel bei allen Betroffenen unterhalb der kritischen Höhe (70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts, bzw. bei Allgemeine und Reine Wohngebieten 67 dB(A) tags oder 57 dB(A) nachts). Demnach kommt es im Bereich von Atting zu einer Gesamtlärmbelastung von maximal 57 dB(A) tags und von 52 dB(A) nachts. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind daher nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eine gewisse Einschränkung des bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten sowie eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge und Radfahrten sind unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die Ausführungen zur Wertminderung des Anwesens unter C.3.4.1.7 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Übrigen können Fragen der Entschädigung nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.18 Einwender Nr. 1017

Der Einwender erhob gegen das Bauvorhaben dieselben Einwendungen wie der Einwender Nr. 1016. Auf die Ausführungen unter C.3.4.2.17 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.19 Einwender Nr. 1018

Der Einwender forderte, dass die Trasse der B 388 neu ganz an den Nordrand seines Grundstückes Fl. Nr. 1801/1 der Gemarkung Taufkirchen verlegt werde, um den Eingriff zu minimieren. Er forderte zudem eine angemessene Entschädigung.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 1801/1 mit insgesamt 18.365 m², Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 2.327 m² und vorübergehend 896 m² beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der Umfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der

Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Die Trasse der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen liegt dabei bereits am nordwestlichen Rand der Fl. Nr. 1801/1. Dadurch entstehen auch keine Restflächen auf der Nordseite der Trasse.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland oder Anschneideschäden, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.20 Einwender Nr. 1019

Der Einwender wendete sich als Anwohner des Baugebietes „Am Ziegelfeld“ gegen das in unmittelbarer Nähe zu seinem Wohnsitz geplante Bauvorhaben. Er befürchtete erhebliche gesundheitliche Gefahren durch die hohe Mehrbelastung an Abgasen und Lärmbelastungen. Diese führten bei Kindern zu einem erhöhten Asthmarisiko und bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen. Die Planrechtfertigung würde wegen des geplanten weiteren Ausbaues der B 15 neu und die anschließende Autobahn A 94 (momentan im Bau) entfallen, da nach Fertigstellung dieses Bauvorhaben eine nicht unerhebliche Menge an Verkehr nicht mehr den Ortskern von Taufkirchen durchqueren würde. Die Zerstörung des Landschaftsbildes und Naherholungsgebietes mindere den Erholungswert des regionalen Umfelds enorm und stehe außer Verhältnis zur geplanten Entlastung des Ortskernes. Die Belastung der Anwohner im Ortskern würde nur unwesentlich gemindert werden, da durch den Ziel- und Quellverkehr insgesamt nur eine Entlastung von ca. 30% (laut Studie) stattfinden würde. Im Gegenzug schaffe aber die geplante Umfahrung viel mehr neue Betroffene.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht

wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des Straßenkörpers dienen auch zur Minderung der Beeinträchtigungen von siedlungsnahen Gebieten, die für die Feierabenderholung in Frage kommen.

Gesundheitsgefahren durch Verkehrsimmissionen sind für das betroffene Anwesen nicht zu befürchten. Der Mindestabstand zwischen dem Fahrbahnrand und dem Anwesen beträgt über 250,0 m. Zudem befindet sich die Trasse im Bereich des Anwesens des Einwenders (etwa bei Bau-km 1+325) in einer Tieflage von gut 5,0 m unter dem vorhandenen Gelände. Ausgehend von einer strahlenförmigen Schallausbreitung können keine direkten Schallstrahlen das Anwesen treffen. Entsprechend gering sind die berechneten Immissionswerte im Bereich des Siedlungsgebietes „Am Ziegelfeld“ mit dem höchsten Wert durch die B 388 von 46,9 dB(A) tags und 40,8 dB(A) nachts. Die gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden somit eingehalten. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind daher nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die Ausführungen zur Wertminderung des Anwesens unter C.3.4.1.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen können Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.21 Einwender Nr. 1020

Der Einwender ist Anwohner des Baugebietes „Am Ziegelfeld“. Er befürchtete durch die in unmittelbarer Nähe zu seinem Wohnhaus (ca. 130 m) geplante Trasse der B 388 neu eine erhebliche Lärmbelastung. Es seien keine Lärmschutzmaßnahmen wie z. B. Flüsterasphalt vorgesehen. Bei überwiegenden Westwind bestehe zu befürchten, dass der Lärm nach oben geleitet werde und sich dann wie ein Teppich Richtung Ziegelfeld ausbreite. Bei einer Geschwindigkeit von Pkw's von 100 Km/h entstehe ein Geräuschpegel von 95 dB(A). Die Lärmberechnung für einen Mittelwert auf 24 Stunden entspreche nicht der Funktion des menschlichen Gehörs. Durch das Verkehrsaufkommen würden bisher unbelastete Bereiche einer erhöhten

Immissions- und Feinstaubbelastung ausgesetzt. Die dadurch verursachte Wertminderung des Grund- und Wohneigentums müsste beziffert und gegebenenfalls ausgeglichen werden. Im Hinblick auf den Bau der B 15 neu und der A 94 reiche der Kosten-/Nutzenfaktor für das geplant Bauvorhaben nicht mehr aus. Das Bauvorhaben führe zu einer Zerstörung der Landschaft durch überdimensionierte Brückenbauten und des „weißen Berges“.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich, insbesondere im Bereich der Querung des Oselbachtals mit dem angrenzenden Biotop Ö 68.7 und dem auf der anderen Seite angrenzenden Sturmschutzwald, nicht möglich. Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden aber wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Insbesondere die beiden Brückenbauwerke am Oselbach und am Stephansbrünnlbach bzw. ED 26 wurden für die Ansprüche von Naturhaushalt und Artenschutz so dimensioniert, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden konnten. Die Oselbachbrücke vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen einer bestehenden Flugroute von verschiedenen Fledermausarten. Die Brücke über den Stephansbrünnlbach minimiert die Beeinträchtigungen des Baches, der gewässernahe Lebensräume, sowie des Retentionsraumes der Bachaue. Eine Minderung der optischen Wirkung der Brückenköpfe wird durch die Pflanzung von dichten Hecken und Gebüsch erzielt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Das betroffene Anwesen befindet sich in einer Entfernung von über 190 m vom Fahrbahnrand der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen. Zudem befindet sich die Trasse im Bereich des Anwesens in einer Tieflage von gut 12 m unter dem vorhandenen Gelände. Ausgehend von einer strahlenförmigen Schallausbreitung können keine direkten Schallstrahlen das Anwesen treffen. Entsprechend gering sind die berechneten Immissionswerte im Bereich des Siedlungsgebietes „Am Ziegelfeld“ mit dem höchsten Wert durch die B 388 von 46,9 dB(A) tags und 40,8 dB(A) nachts. Die gesetzlichen Lärmgrenzwerte

der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden somit eingehalten. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind daher nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Im Falle der Feinstaubproblematik liegen den Planfeststellungsunterlagen auch Berechnungen dazu bei.

Demnach nimmt die Zusatzbelastung hervorgerufen durch die B 388 neu bei PM10 (Feinstaub) durch Verdünnung in der Luft von 0,486 µg/m³ direkt neben der Straße auf 0,062 µg/m³ in 190,0 m Abstand zu Straße ab. Am betroffenen Anwesen des Einwenders ist damit die Zusatzbelastung infolge der Straße kaum noch vorhanden. Verglichen mit der angesetzten Vorbelastung für die Kleinstadt Taufkirchen/Vils (PM10 = 25,00 µg/m³), die durch Industrieanlagen, dem ortsansässigen Kleingewerbe, der Landwirtschaft und dem Hausbrand auch ohne die B 388 neu vorhanden ist, ist die angesprochene Erhöhung der Werte minimal bzw. vernachlässigbar. In diesem Rahmen sind die durch das Verkehrsgeschehen hervorgerufenen Immissionen hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die Ausführungen zur Wertminderung des Anwesens unter C.3.4.1.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen können Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.22 Einwender Nr. 1021

Der Einwender befürchtete, dass seine zwei Biogasleitungen durch das Bauvorhaben beschädigt werden könnten. In diesem Fall würden die beiden Blockheizkraftwerke im Gewerbegebiet Taufkirchen an der Vils ausfallen und die Wärmelieferung an die Gemeindewerke Taufkirchen und die Stromlieferung an den öffentlichen Netzbetreiber unterbrochen werden. Die Leitungen müssten daher so schnell wie möglich repariert und der entstandene Ausfall ersetzt werden. Zudem sollten landwirtschaftlich genutzte Böden nicht durch eine so weite Trassenführung und umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vernichtet werden.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der für das Bauvorhaben benötigten Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders auf eine weiterhin bestehende Energieversorgung nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der Umfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Die geplante Ortsumfahrung von Taufkirchen/Vils im Zuge der B 388 kreuzt die betroffenen Leitungen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Dies gilt auch für die erforderlichen naturschutzfachlich gebotenen Kompensationsmaßnahmen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass er in der Bauausführungsplanung besondere Maßnahmen der Sicherung, evtl. auch Verlegungsmaßnahmen, auf seine Kosten durchführen wird. Die beteiligten Baufirmen würden besonders im Rahmen der Bauvorbereitung auf die Gefahrensituation hingewiesen. Sollte trotzdem der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass beim Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen die besagten Leitungen beschädigt werden, werde der Vorhabensträger den Schaden so schnell wie möglich beheben. Die Haftung für den Schaden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen können Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.23 Einwender Nr. 1022

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben, da er bei einem Verkauf erhebliche finanzielle Einbußen (Steuern) befürchte. Er forderte daher zwingend eine Tauschfläche.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 1704/5 vorübergehend 4 m² und aus der Fl. Nr. 1705 dauerhaft 2.631 m² und vorübergehend 676 m², jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders auf eventuelle finanzielle Einbußen nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen erforderlich sind

und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Aus der Fl. Nr. 1705, Gemarkung Taufkirchen, wird eine Teilfläche für eine wirtschaftliche Querung des Stephansbrünnlbaches und der Kreisstraße ED 26 unter Verlegung des Stephansbrünnlbaches benötigt. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Zur Herstellung eines Wegeanschlusses wird die Fl. Nr. 1704/5 vorübergehend in Anspruch genommen.

Der Vorhabensträger hat zudem bezüglich der zukünftigen Erschließung der entstehenden Restfläche von Fl. Nr. 1705, Gemarkung Taufkirchen, zugesagt, dass er ein Zufahrt über andere zu erwerbende Grundstücke in Abstimmung mit dem Einwender gewährleisten werde, sobald sich der Einwender entschieden habe, ob er die Restfläche behalten oder sie an den Vorhabensträger abtreten wolle.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.24 Einwender Nr. 1023

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben wegen der dadurch ausgelösten Verkehrsimmissionen und fehlender Lärmschutzeinrichtungen. Emissionen der bestehenden B 15, von Verkehrsflugzeugen, Mautflüchtlingen und die Auswirkungen der A 94 neu würden in den Verkehrslärberechnungen nicht berücksichtigt. Die jetzige Trassenplanung widerspreche den Erfordernissen des Planungsgrundsatzes nach § 50 Satz 1 BlmSchG. Die Schadstoffbelastung würde zukünftig aufgrund zweier viel befahrenen Straßen (B 15 und neu B 388) bei jeder gängigen Windrichtung (West- und Nordwind) zunehmen. Der Wert des Anwesens werde erheblich gemindert. Im Zuge der Herstellung der Straße würden erhebliche Eingriffe in Natur- und Landschaft, insbesondere wegen einer Gefährdung der streng geschützten Fledermausart Großes Mausohr, und den Freizeitraum durch Zerstörung von Wegen erfolgen. Die Sinnhaftigkeit des Vorhabens sei wegen der zu erwartenden Entlastungen durch die A 94 neu nicht ausreichend untersucht wurden. Die Variantenuntersuchung sei fehlerhaft bzw. unterblieben worden.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben wurden zuvor genau ermittelt. Speziell für die Fledermäuse erfolgte durch ein vom Vorhabensträger beauftragtes Ingenieurbüro im Jahr 2010 eine eigene Kartierung. Aus dieser Kartierung resultieren auch Nachweise des Großen Mausohrs. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden aber insofern nicht erfüllt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.5.2.2.5 dieses Beschlusses und die Unterlage 19.3 wird verwiesen.

Eine gewisse Einschränkung des bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten sowie eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge und Radfahrten sind unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Ferner steht Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen, kein Anspruch darauf zu, dass eine öffentliche Straße nicht geändert oder eingezogen wird, auch wenn hierdurch Nachteile entstehen. Erforderlich ist lediglich, dass die Verbindung zum öffentlichen Straßennetz dergestalt aufrechterhalten bleibt, dass weiterhin eine funktionsgerechte angemessene Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird. Dies wird durch die Planung des Vorhabensträgers sichergestellt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Das Anwesen befindet sich in einer Entfernung von über 160 m vom Fahrbahnrand der Ortsumfahrung Taufkirchen. Nach den ermittelten Beurteilungspegeln ergeben sich am Anwesen im 1. Obergeschoss Lärmpegel in Höhe von 50,4 dB(A) tags und 44,2 dB(A) nachts. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoff-

belastung zu besorgen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich der eingewendeten Wertminderung wird auf die Ausführungen zu C.3.4.1.7 in diesem Beschluss verwiesen. Im Übrigen können Fragen der Entschädigung nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.25 Einwender Nr. 1024

Der Einwender wendete sich gegen die geplanten Flächeninanspruchnahmen durch das Bauvorhaben. Der landwirtschaftliche Betrieb werde insbesondere durch den Eingriff in die Fl. Nr. 795 und Fl. Nr. 796, jeweils Gemarkung Steinkirchen, (Eibelwiesen) in seiner Existenz gefährdet. Die prognostizierte Entlastung durch das Bauvorhaben sei zu hoch und rechtfertige nicht die hohen Baukosten. Eine Planrechtfertigung für das Bauvorhaben sei entfallen, weil mit dem Bau und der Fertigstellung der A 94 bereits eine wesentliche Entlastung der B 388 erreicht werde. Die Verkehrsprognose müsse neu erstellt werden.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden folgende Flächenbeansprucht:

- aus der Fl. Nr. 825, Gemarkung Steinkirchen, dauerhaft 500 m²
- aus der Fl. Nr. 795, Gemarkung Steinkirchen, dauerhaft 6.295 m²
- aus der Fl. Nr. 813, Gemarkung Steinkirchen, dauerhaft 2.088 m² und vorübergehend 38 m²
- aus der Fl. Nr. 811, Gemarkung Steinkirchen, dauerhaft 6.549 m²
- die gesamte Fl. Nr. 812, Gemarkung Steinkirchen, dauerhaft mit 3.270 m²
- aus der Fl. Nr. 796, Gemarkung Steinkirchen, dauerhaft 5.160 m²
- die gesamte Fl. Nr. 810/1, Gemarkung Steinkirchen, dauerhaft mit 1.719 m²
- aus der Fl. Nr. 1741, Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 3.507 m² und vorübergehend 1.531 m²

- aus der Fl. Nr. 1757, Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 411 m² und vorübergehend 764 m²
- aus der Fl. Nr. 1782, Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 2.316 m² und vorübergehend 439 m²
- aus der Fl. Nr. 1800, Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 736 m²
- aus der Fl. Nr. 1801, Gemarkung Taufkirchen, dauerhaft 4.092 m²

Für die Beurteilung der Existenzgefährdung wurde ein landwirtschaftliches Gutachten erstellt. Der Betrieb soll im Ackerbau weitergeführt werden. Die Bewertung, erfolgt deshalb, auf Grundlage der Daten aus den Mehrfachanträgen der Jahre 2001 - 2004 (abzügl. einer verkauften Fläche von 1,71 ha). Der Betrieb würde somit, eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 14,37 ha bewirtschaften. Diese Fläche setzt sich zusammen aus 4,69 ha Grünland, 9,68 Ackerland und 0,63 ha Waldfläche. Insgesamt werden 27,73 % der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch genommen. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit deutlich mehr als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können.

Auf Grund der Höhe der Grundabtretung kann ein Vorliegen der Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist hier eine fallspezifische Prüfung notwendig, um bestimmen zu können, in wieweit der vorliegende Betrieb existenzfähig ist und wenn, wie sich die Abtretung auf die Eigenkapitalbildung des Betriebes auswirken kann. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der

Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Die geltend gemachte Existenzgefährdung liegt unserer Ansicht nach nicht vor. Zwar macht die Gesamtinanspruchnahme mehr als 5 % der landwirtschaftlichen Betriebsfläche aus, jedoch hat die Auswertung der vom Einwender bereitgestellten betriebsspezifischen Daten ergeben, dass der Betrieb mangels ausreichender Eigenkapitalbildung bereits im Bestand nicht dauerhaft existenzfähig und auch nicht erheblich zum Lebensunterhalt des Einwenders beitragen kann. Eine negative Eigenkapitalbildung in dieser Höhe schließt eine Existenzfähigkeit aus.

Wir gehen daher im Folgenden nicht davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben in seiner Existenz gefährdet wird. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Die Fl. Nr. 795 und Fl. Nr. 796, jeweils Gemarkung Steinkirchen, (Eibelwiesen) sind artenschutzrechtlich erforderlich, weil durch sie die Eingriffe in Grünspecht- oder Goldammer-Habitate vollständig kompensiert werden können. Eine maßgebliche Voraussetzung für die Eignung als potenzielles Specht-Habitat ist, neben der Lage außerhalb von Lärmwirkzonen, die unmittelbare Nähe südexponierter Flächen zu Waldrändern, die artspezifisch noch aufgewertet werden können, also bestehenden naturnahen Waldsaum. Dieses Kriterium ist auf den Fl. Nrn. 795 und 796 ideal erfüllt, da sie auf rund 200 m Länge unmittelbar an bestehenden Fichtenforst

angrenzen. Weitere gut geeignete größere Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Lage der Ausgleichsflächen konzentriert sich entlang des Eibelbaches, im Bereich von regelmäßig vorkommenden Überschwemmungsereignissen, sowie überwiegend auf Flächen mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf absoluten Grünlandstandorten gemäß landwirtschaftlicher Standortkartierung. Somit sind die Flächen standörtlich ausgezeichnet geeignet, um das vorgesehene Maßnahmenkonzept, das die Entwicklung eines durchgängigen Feucht- und Gewässerlebensraumes vorsieht, realisieren zu können. Die Ausweisung der Ausgleichsflächen erfolgt besonders flächensparend, da der überwiegende Teil der Ausgleichsflächen (A1T bis A3) Mehrfach-Kompensationsfunktion übernehmen, also nicht nur für den Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild, sondern in Teilflächen auch für die Sicherung der Funktionen des Waldes gemäß Bayerischem Waldgesetz, sowie ebenfalls auf Teilflächen für den Ausgleich mit Schwerpunkt Artenschutz anrechenbar sind. Die Fl. Nrn. 795 und 796 grenzen direkt an die oben genannten Ausgleichsflächen A2 und A3 an und verstärken dadurch den Biotopverbundeffekt entlang des Eibelbaches. Dies garantiert auch eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen. Auf den Wiesenflächen ist zukünftig eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Sie werden daher auch nicht vollständig aus der Nutzung genommen.

Erschließung der Naherholungsgebiete

Der Einwender bemängelte eine extreme Verschlechterung der Naherholungsgebiete infolge des Bauvorhabens, welche sich wie eine Gefängnismauer um Taufkirchen lege.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine gewisse Einschränkung des bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten, eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge sowie eine gewisse Beeinträchtigung des Freizeitwertes sind nicht so schwerwiegend, dass es dem Bauvorhaben entgegenstünde. Es werden zukünftig weiterhin hinreichende Möglichkeiten bestehen, ohne Auto zu Spaziergang und Erholung geeignete Gebiete aufzusuchen. Die Beeinträchtigungen werden durch das Ersatzwegenetz des Vorhabensträgers weiterhin angemessen erschlossen. Die Eingriffe in den Naturraum werden durch die Planung des Vorhabensträgers wieder kompensiert. Das Landschaftsbild wird durch die Anlage der Ausgleichsflächen (A1T bis A3, CEF2) auf bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Feuchtgebüsch

und Feuchtwäldern strukturell aufgewertet. Gleichzeitig fungieren diese Gehölzpflanzungen mittelfristig auch als Sichtschutz. Die Dammböschungen der Brückenköpfe werden zur besseren landschaftlichen Einbindung der technischen Bauwerke großflächig mit dichten Gebüsch abgepflanzt. Es wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.5.2.3 verwiesen.

Fl. Nr. 825, Gemarkung Steinkirchen

Der Einwender forderte eine bestmögliche Befahrbarkeit der Fl. Nr. 825 durch den Bau einer Unterführung oder einer anderweitigen Zufahrtsstraße, da der Wald seine einzige Heizenergiequelle darstelle. Die aus der Fl. Nr. 825 benötigte Fläche von 500 m² (Wiese) sei freigelassen worden, um bei der Holzbearbeitung die Nachbargrundstücke nicht zu beeinträchtigen. Die Wiese könne durch den Einwender selbst mit Fichten- oder Mischwald bepflanzt werden. Die Aufforstung weiterer Flächen würde aber eine Holzentnahme und Pflege seines Waldes unmöglich machen.

Der Forderung auf eine angemessene Erschließung wird mit der 1. Tektur vom 06.02.2015 mittels der Errichtung des öffentlichen Feld- und Waldweges 7 entsprochen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 3.1.15T). Der Vorhabensträger will mit den aufgeführten Aufforstungsflächen die dauerhaften Waldflächenverluste mit Erstaufforstungen von standortgerechten Laubmischwald-Arten kompensieren. Um diese Flächen wie alle anderen auch unterhalten zu können, benötigt der Vorhabensträger entsprechende Unterhaltungswege. Eine Unterführung ist deshalb nicht erforderlich und kann auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen.

Auf eine Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Die besagte Fläche der Fl. Nr. 825, Gemarkung Steinkirchen, befindet sich im periodischen Überschwemmungsgebiet des Eibelbachs. Ziel der Kompensationsmaßnahme A3 ist es durch die Neugründung von Waldflächen der Sicherung der Funktion des Waldes (BayWaldG) zu dienen. Zusätzlich werden die benachbarten Kompensationsflächen A1T und A2 vor Nährstoffeinträgen geschützt sowie die ökologischen Funktionen der bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen aufgewertet. Zudem ist die Inanspruchnahme auch artenschutzrechtlich erforderlich, weil durch sie die Eingriffe in Grünspecht-Habitate durch die Entwicklung von Feuchtwald mit hohem Totholz- und Biotopbaumanteil kompensiert werden können. Mit der Wiese des Einwenders kann eine komplette Aufforstung des Bereiches bei einer direkten Nachbarschaft zu naturnahem Feuchtwaldrest erreicht werden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen

kann die Verstärkung des Biotopverbundeffekts entlang des Eibelbachs mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit durch Konzentration der Maßnahmenflächen erreicht werden.

Fl. Nr. 1741, Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender forderte, dass trotz der geplanten Absenkung der Straße auf Fl. Nr. 1751, Gemarkung Taufkirchen, westlich der Unterführung BW 2/1 (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 3.2.2) mit Böschung, Wassergraben und Bepflanzung G2/G3 eine Zufahrtsmöglichkeit zur Fl. Nr. 1741, Gemarkung Taufkirchen, weiterhin möglich sein müsse. Die geplante Ersatzzufahrt sei unendlich lang und mit heutigen schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen, insbesondere bei ungünstiger Witterung, nicht befahrbar. Der Umkehrplatz vor seinem Wald (3.1.15T) habe ein zu großes Gefälle. Das Holzaufladen bei dieser Straßenführung sei schwer möglich. Es werde ein Holzlagerplatz gefordert. Stattdessen solle die Höhenlage der Straße kurz vor Bau-km 1+800 bis ca. Bau-km 2+600 um etwa 50 - 70 cm ansteigen, wodurch sich die Radien verbessern, die Flächeninanspruchnahme und die Kosten verringern und sich auch wesentliche Verbesserungen bis zum Bauanfang von den öffentlichen Feld- und Waldwegen ÖFW 9 und 10 ergeben würden. Die zusätzliche Berme inklusive deren Zufahrt zwischen Bau-km 1+750 bis Bau-km 1+200 entfielen dann. Eine Zufahrt zur Fl. Nr. 1741, Gemarkung Taufkirchen, könne bei der Brücke BW 2/1 (Nähe Strommasten) angelegt werden. Ferner müsse eine Wertminderung durch die zusätzliche Beschattung infolge der G3-Bepflanzung ausgeglichen werden.

Die Einwände zur Erschließung der Fl. Nr. 1741, Gemarkung Taufkirchen, werden zurückgewiesen. Der Vorhabensträger ist im Falle eines Wegfalls der bisherigen Erschließung nur verpflichtet, alle Grundstücke, wieder angemessen an das öffentliche Straßennetz anzuschließen. Das bedeutet aber nicht, dass die Erschließung stets auf dem kürzesten Wege erfolgen muss. Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar (§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG). Der Forderung einer angemessenen Erschließung wird daher durch die Planung des Vorhabenssträgers in der Fassung der 1. Tektur vom 06.02.2015 entsprochen. Wie schon weiter oben in diesem Beschluss aufgeführt, benötigt der Vorhabenträger für den Unterhalt seiner Aufforstungsflächen entsprechende Unterhaltungswege. Mit diesen neu anzulegenden Feld- und Waldwegen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nrn. 3.1.6T, 3.1.15T und 3.1.16T) kann die Zuwegung zu den Grundstücken des Einwenders

(Fl. Nrn. 825 und 1741, jeweils Gemarkung Taufkirchen) sichergestellt werden. Es wird auch auf die Ausführungen unter C.3.3.3.4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Grundstück des Einwenders wie bisher über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1751, Gemarkung Taufkirchen, zu erschließen, ist wegen der topographischen Höhenverhältnisse nicht möglich. Auch ist die Anlage einer Zufahrt im Bereich der Fl. Nr. 815, Gemarkung Steinkirchen, zum einen wegen der notwendigen Einschnittsböschung und zum anderen wegen des kartierten Feuchtbiotops nicht möglich. Die Länge der auf öffentlichen Wegen vom Hofgrundstück zum Feld zurückzulegenden Strecke beträgt heute etwa 800 m. Zukünftig werden es etwa 1,45 km sein. Das entspricht einer Mehrlänge von etwa 650 m, die wir für vertretbar halten.

Eine Änderung der Steigung der mit 1,5 % steigenden Tangente, wie vom Einwender vorgeschlagen, hätte zur Folge, dass auch die Querung des Stephansbrünnlbachtals erhöht werden müsste. Der Ausrundungsradius des Tangentenschnittpunktes erstreckt sich nahezu über das ganze Tal. Die Dammschüttung zur Überwindung des Tals und damit aber auch das Bauwerk selbst wären höher auszugestalten. Die Folge wäre ein erhöhter Flächenverbrauch. Nach Norden hin würden sich ebenfalls größere Betroffenheiten ergeben. Der Schnittpunkt der verschiedenen Neigungen (Tangentenschnittpunkt) bei Bau-km 2+411 wäre in Richtung B 15 und vor allem nach oben zu verschieben. Die nach bisheriger Planung hohen Dammbereiche südwestlich der B 15 von über 9 m Höhe müssten somit weiter erhöht werden. Zusätzliche Flächen wären auch hier sowohl für die Dammfläche selbst als auch für die Ausgleichs- und Ersatzflächen erforderlich, da der Damm größtenteils in einem Waldgebiet liegt.

Der Forderung des Einwenders, die geplanten Wald- und Wiesenwege mit einer entsprechenden Tragschicht auszubilden, die sowohl dem Verkehr mit PKW und nach StVZO zugelassenen LKW und Arbeitsmaschinen ermöglicht, wird seitens des Vorhabensträgers mit der vorliegenden Planung entsprochen. Insbesondere die Ausbildung der Querneigung wird dabei die Gebrauchsfähigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sicherstellen.

An der heutigen Gefällesituation soll durch die Anlage des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg 7 nichts geändert werden. Der Umkehrplatz beschreibt lediglich den Platzbedarf, den der Einwender schon heute für das Umdrehen seines

landwirtschaftlichen Fahrzeuges benötigt. Insofern ändert sich zur heutigen Situation nichts.

Der öffentliche Feld- und Waldweg 7 wird sowohl für die Erschließung der Flurstücke des Einwenders als auch für die Erschließung der Aufforstungsflächen benötigt. Bei den Aufforstungsflächen handelt es sich um keine pflegeintensiven Grundstücke. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, wenn der Vorhabensträger keine zusätzliche Holzablagerungsfläche in der Planung vorgesehen hat. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, dass der Einwender sein Holz zur zeitnahen Bearbeitung auf den Weg im Bereich des Umkehrplatzes lagern (ohne den durchführenden Weg zu versperren) könne. Für eine dauerhafte Lagerung ist die Fläche aber nicht geeignet.

An dieser Stelle werden laut Planung des Vorhabensträgers auch nur Hecken und Büsche gepflanzt. Eine nennenswerte Beschattung tritt zudem schon deshalb nicht ein, weil sich die Bepflanzung nordöstlich der Fläche mit wenig Sonneneinstrahlung befindet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Öffentlicher Feld- und Waldweg 9 Fl. Nr. 793, Gemarkung Steinkirchen

Der Einwender wies darauf hin, dass der in der Straßenbaulast der Gemeinde Steinkirchen stehende öffentliche Feld- und Waldweg 9 zu den Fl. Nrn. 795 und 796, jeweils Gemarkung Steinkirchen, nach den Planunterlagen durch den Wald verlaufe. Infolge einer Waldbepflanzung von Fl. Nr. 797 habe sich aber der Verlauf des Weges inzwischen geändert.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, nach Fertigstellung des Bauvorhabens im Rahmen der Schlussvermessung, die durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg durchgeführt werde, den Wegeverlauf an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Nach den derzeit vorliegenden Katasterunterlagen verlaufe der öffentliche Feld- und Waldweg 9 auch noch durch die Fl. Nr. 797. Es könne aber vorgekommen sein, dass der Weg zu Aufforstungszwecken aus der Fl. Nr. 797 ganz herausgelegt wurde.

Fl. Nr. 813, Gemarkung Steinkirchen

Der Einwender verlangte die Aufrechterhaltung der bestehenden Wasserversorgung von Fl. Nr. 813, Gemarkung Steinkirchen, zu seinem Hof.

Der Forderung wird entsprochen. Die besagte Leitung ist in den Unterlagen als private Brauchwasserleitung (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 3.4.3) dargestellt und wird nur an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Leitung bleibt damit bestehen.

Fl. Nr. 1801, Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender äußerte Zweifel, ob die Kreuzung Wiesenweg/Abwasserablaufmulde bei einer Breite von 3 m und einer beidseitigen Bepflanzung zur Bewirtschaftung des Erlenwaldes befahrbar sei.

Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung sicher, dass die Wasserablaufmulde dergestalt ausgeführt wird, dass eine sporadische Querung mit land- oder forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen gewährleistet ist. Bei der Bepflanzung wird darauf geachtet, dass ein ausreichendes Lichtraumprofil vorhanden ist. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Maßnahmen im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Einwender abzustimmen.

Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehören z. B. die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungsschwernisse oder die Frage nach Ersatzland. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

3.4.2.26 Einwender Nr. 1025

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben wegen der nie da gewesenen Landschaftszerstörung und der massiven Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der übertriebene und exzessive Landverbrauch müsse beendet werden.

Durch diesen Straßenbau würden die Ortschaften Reckenbach und Emling total von Taufkirchen abgeschnitten. Der Gabelmühlbach werde verschandelt und zerstört.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden aber wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. So werden nur um einige Beispiele zu nennen für die entstehenden Waldverluste neue Flächen aufgeforstet, für die Zerschneidung der Landschaft Flächen bepflanzt um das Landschaftsbild wieder herzustellen oder für die Versiegelung von Flächen Kompensationsmaßnahmen für die Natur und Landschaft vorgesehen. Insbesondere wird der Grabmühlbach nach der vorliegenden Planung weder zerstört noch verschandelt. In den Verlegungsabschnitten wird im Gegenteil ein naturnaher Fließgewässercharakter wiederhergestellt werden. Dazu werden die Böschungen und der Ufersaum naturnah ausgestaltet und mit gebietstypischen (standortheimischen) gewässerbegleitenden Hochstauden initial bepflanzt werden.

Der Vorhabensträger hat zudem eine mit seiner Planung ausreichende Erschließung der umliegenden Weiler und deren Anschluss an Taufkirchen/Vils mit einer gebündelten Querung der B 388 sichergestellt (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.1.2T bis 5.1.16T).

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.27 Einwender Nr. 1026

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben, da er erhebliche Beeinträchtigungen seines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes, von Natur und Umwelt sowie des ganzen Kulturraumes befürchtet. Einen nicht unerheblichen Anteil des Einkommens stelle die Produktion von Biomasse dar. Es würden Silomais, Grassilage oder auch schlechteres Heu für Biogasbetriebe, die diese für die Erzeugung und Gewinnung von Strom und Wärme benötigen, erzeugt. Durch den gesamten Flächenverlust sei sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Der hohe Flächenverlust gefährde die Energiewende und erhöhe die Lebensmittelpreise. Die Umgehungsstraße B 388 würde außerdem den Ort Taufkirchen nicht besonders entlasten, da nachweislich der Hauptdurchgangsverkehr, insbesondere der Urlaubsverkehr, von der B 15 Landshut - Rosenheim komme.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der Angaben des Einwenders geprüft, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet wird. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden folgende Flächen, jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht:

- aus der Fl. Nr. 1791 vorübergehend 104 m²
- aus der Fl. Nr. 1899 dauerhaft 6.446 m² und vorübergehend 1.827 m²
- aus der Fl. Nr. 2143 dauerhaft 164 m² und vorübergehend 495 m²
- aus der Fl. Nr. 2146 dauerhaft 14 m² und vorübergehend 70 m²
- aus der Fl. Nr. 2147 dauerhaft 5.998 m² und vorübergehend 3.093 m²

Für die Beurteilung der Existenzgefährdung wurde ein landwirtschaftliches Gutachten erstellt. Der Betrieb ist ein Futterbaubetrieb mit Schwerpunkt Rindermast, in Form von Bullen- und Färsenmast, sowie Mutterkuhhaltung mit eigener Nachzucht. Der Betrieb wird im Haupterwerb, mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 22,20 ha und 3,78 Wald, alleine bewirtschaftet. Diese Fläche befindet sich im Eigentum. Der Verlust beträgt ca. 1,3 ha Ackerland. Dies bedeutet einen Gesamtverlust, von 5,69 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit mehr als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können.

Auf Grund der Höhe der Grundabtretung kann ein Vorliegen der Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist hier eine fallspezifische Prüfung notwendig, um bestimmen zu können, in wie weit der vorliegende Betrieb existenzfähig ist und wenn, wie sich die Abtretung auf die Eigenkapitalbildung des Betriebes auswirken kann. Das entscheidende Kriterium für die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt die jährlich zu erzielende Eigenkapitalbildung dar. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die fernstraßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen. Wie bereits unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses ausgeführt, sollte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen.

Eine konkrete Berechnung des Betriebsgewinns und der Eigenkapitalbildung anhand der Betriebsdaten durch den Vorhabensträger ergibt danach, dass gemessen an diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund des durch das Bauvorhaben ausgelösten verminderten Unternehmensgewinns und Deckungsbeitrages die Existenzfähigkeit des Betriebs des Einwenders nicht erhalten bleibt.

Wir gehen daher im Folgenden vorsorglich davon aus, dass der Betrieb durch das Bauvorhaben in seiner Existenz gefährdet wird. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich aber gegen die privaten Belange des Einwenders durch. Die mit dem Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen verfolgten Planungsziele haben ein so starkes Gewicht, dass auch eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs gerechtfertigt ist. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Der räumliche Umfang der

geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Tunnel

Es wurde vom Einwender statt des Baus der Ortsumfahrung Taufkirchen der Bau eines Tunnels oder einer Unterführung für die bestehende B 388 in der Ortsdurchfahrt von Taufkirchen gefordert, um dem hohen Flächenverbrauch entgegenzuwirken.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Lärm- und Abgasbelastung

Der Einwender befürchtete erhebliche verkehrliche Immissionen, da seine Hofstelle nur in ca. 200,0 m Abstand zum Bauvorhaben liegen werde.

Gesundheitsgefahren durch Verkehrsimmissionen sind für das Anwesen nicht zu befürchten. Die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind daher nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Artenschutz

Der Einwender wandte ein, dass durch das Bauvorhaben auch noch andere Tiere wie Eulen, Bussarde, Turmfalken, Fledermäuse, Habichte, Eichhörnchen, Igel und kleinere Vogelarten wie Amseln, Rauch- und Mehlschwalben, Rotschwanzarten, Rotkehlchen, Kuckuck, Meisen, Spechte, Bachstelzen, Kiebitze, Feldlerchen, Nachtigallen, Elstern, Eichelhäher, Finken, Stare, Drosseln usw. gefährdet würden. Auch wäre die neue Umgehungsstraße eine Gefahr für kleine Lebewesen wie Nachtfalter, Nachtschwärmer, Hummeln, Bienen, Schwebfliegen usw.. Der natürliche

Aufenthaltsraum des Wildes (wie Rehe, Hasen und Fasanen) vor allem im Bereich Brunnholz (Fl. Nrn. 2149, 2150 und 2151, jeweils Gemarkung Taufkirchen) würde extrem eingeschränkt und die Zahl der Wildunfälle würde ansteigen. Es wurde zudem die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen für Kiebitze, Feldlerchen und sonstiger vorhandener Vogelarten im „Schaffhauser Feld“ angezweifelt, da sich die verschiedenen Vogelarten nicht zwangsweise dorthin verfrachten lassen würden und deshalb trotzdem mehrere Vogelarten gefährdet seien. Eine Wiederherstellung der hochwertigen Lebensräume, z. B. für bestandsgefährdete bodenbrütende Vogelarten und Spechte sowie andere Vogelarten, sei so nicht mehr möglich. Auch Jagd- und Flugrouten von verschiedenen Fledermäusen und Schleiereulen sowie sonstiger vorhandener Vogelarten und Greifvögel würden sich wohl nicht durch Leitstrukturen aufrechterhalten lassen. Es sei so weiter mit Tötungen zu rechnen.

Die Einwände werden unter Verweis auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter C.3.3.5.2.5 und die Unterlage 19.3 zurückgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden infolge der durch den vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und spezieller CEF-Maßnahmen für einzelne Tierarten (z. B. Kiebitz, Feldlerche) nicht ausgelöst. Insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Grünspecht, Goldammer) wurden entsprechend aktueller fachlicher Standards entwickelt. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.3) wurden alle vorkommenden prüfungsrelevanten Vogelarten bezüglich des Störungs-, Schädigungs- und Tötungsverbots hin untersucht. Unter Einbeziehung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen, der Schutzmaßnahmen und der o. g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im „Schaffhauser Feld“ und am „Eibelbach“ werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Durch die Aufwertung der Lebensraumqualität der Ackerfläche im „Schaffhauser Feld“ mittels Schaffung artspezifisch geeigneter Teillebensräume mit Maßnahmen, deren kurzfristige Wirksamkeit und sehr hohe Erfolgswahrscheinlichkeit gut belegt sind, kann von einem Zuwanderungserfolg ausgegangen werden.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.3) wurden neben allen vorkommenden prüfungsrelevanten Vogelarten auch alle vorkommenden Fledermäuse bezüglich des Störungs-, Schädigungs- und

Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG überprüft. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermaus- oder Vogelarten durch den Betrieb der geplanten Straße kann unter Einbeziehung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und der Schutzmaßnahmen, die nach den aktuellen fachlichen Standards entwickelt wurden, ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Pflanzung von Gehölzen als „Leitstrukturen“ für jagende Fledermäuse und Schleiereulen ist eine Maßnahme, deren Wirksamkeit und Erfolgswahrscheinlichkeit fachlich anerkannt ist und der eine sehr gute Funktionsfähigkeit und kurzfristige Wirksamkeit attestiert wird, sofern eine Anbindung an vorhandene Leitstrukturen (Hecken, Waldränder) möglich ist. Im vorliegenden Fall ist dies gegeben, da die Maßnahme unmittelbar an die Gehölz-/Waldbestände am Oselbach anschließt.

Zerstörung des Grabmühlbaches als Lebensraum

Der Einwender kritisierte, dass der natürlich verlaufende Grabmühlbach mit seinen Böschungen als Lebensraum für Fische, verschiedene Frosch- und Krötenarten, Libellen, mehrere Schmetterlingsarten, sonstigen Kleintieren und seltenen Pflanzenarten aufgrund der geplanten teilweisen Verrohrung und Verlegung zerstört werde.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Kompensation

Der Einwender kritisierte, dass ein voller Ausgleich für die entstehenden Eingriffe in landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Straßen- und Wegeflächen oder auch vorhandene Biotope nicht möglich sei. Es wurde eingewandt, dass eine Optimierung der betroffenen Habitatflächen in diesen Gebieten nur theoretisch möglich sei. Die vorhandenen Gewässer und Feuchtgebiete seien bereits jetzt voll funktionsfähige Lebensräume. Nur eine Zerstörung oder Beschädigung führe zum Verlust der ursprünglichen Funktionen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger stellt mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung sicher, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch das Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen wieder kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurückbleibt. Gefordert

ist keine völlig identische Wiederherstellung (Naturalrestitution) des früheren Zustands, sondern eine gleichartige und gleichwertige Kompensation der Eingriffsfolgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Erding, Untere Naturschutzbehörde, wurde ein Maßnahmenkonzept vorgesehen, das im Wesentlichen auf die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines naturschutzfachlich bedeutsamen Fließgewässers und der angrenzenden Flächen ausgerichtet ist.

Bei den durch die geplante Baumaßnahme verursachten erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß der Anlage zu Grundsatz 1 der zwischen den Staatsministerien des Inneren und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten und mit Fassung vom 21.06.1993 veröffentlichten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a Bay NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ keine nicht wiederherstellbaren Biotope betroffen.

Die Neugründung von naturnahen Feuchtwaldflächen findet im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A3 Aufforstungsflächen am Eibelbach bzw. A1T Tegernbacher Bächlein statt. Die vorgesehenen Flächen sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1/9.1T) dargestellt. Die auf der Maßnahmenfläche CEF2 vorgesehenen Maßnahmen (Grünlandextensivierung mit Belassen von Brachebereichen nach erfolgter Aushagerung sowie die Pflanzung von Gehölzen) sind speziell an die Ansprüche der durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Vogelarten Grünspecht und Goldammer angepasst. Sie entsprechen den aktuellen fachlichen Standards (z. B. Südbeck et al. 2005). Speziell der Grünspecht benötigt neben Waldrandbereichen vor allem blüten- und damit insektenreiche Wiesen. Die sachgerechte Durchführung von Pflege und Unterhalt der Maßnahmenfläche wird vom Vorhabensträger gewährleistet und vom Landkreis Erding, Untere Naturschutzbehörde, überprüft. Auf die Ausführungen unter 3.3.5.2.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Landschaftsbild, Naherholung

Der Einwender befürchtete erhebliche psychische Belastungen wegen der schweren Beschädigung des Landschaftsbildes und des Naherholungsgebietes von Taufkirchen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es sind keine objektiven Gründe für derartige Gesundheitsgefahren erkennbar. Der Gesetzgeber sieht insofern auch keine

speziellen Schutzmaßnahmen vor. Eine gewisse Einschränkung des bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten, eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge sowie eine gewisse Beeinträchtigung des Freizeitwertes sind nicht so schwerwiegend, dass es dem Bauvorhaben entgegenstünde. Es werden zukünftig weiterhin hinreichende Möglichkeiten bestehen, ohne Auto zu Spaziergang und Erholung geeignete Gebiete aufzusuchen. Die Beeinträchtigungen werden durch das Ersatzwegenetz des Vorhabensträgers weiterhin angemessen erschlossen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.14 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Landschaftsbildes ist mit zumutbarem Aufwand nicht möglich. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden infolge der durch den Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen im Straßenraum (G1 bis G7) sowie durch die Ausgleichsflächen (A1T bis A3) und die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF1 und CEF2) wieder kompensiert. Zur Minderung der optischen Wirkungen der Brückenbauwerke, Straßendammböschungen und Straßenanschlüsse werden naturnahe Gehölzpflanzungen vorgenommen, ferner wird auf den Straßennebenflächen der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen arten- und blütenreiches Extensivgrünland entwickelt, das ebenfalls die technische Überprägung mindert. Zudem verläuft die Trasse über weite Bereiche in großen Einschnittlagen. Diese sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild als günstiger einzustufen als Trassen in Geländegleich- oder Dammlage, da sie aus vielen Blickwinkeln nicht oder nur geringfügig einsehbar sind. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Vollständigkeit der Planunterlagen

Es wurde bemängelt, dass die Planunterlagen unvollständig seien. Es fehle die genaue Beschreibung der Zerstörung, Zerstückelung und Verstümmelung der vorhandenen Acker-, Wiesen- und Waldflächen sowie die Zerstörung des vorhandenen Wege- und Straßennetzes.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planunterlagen des Vorhabensträgers genügen den rechtlichen Anforderungen. Sie enthalten die Darstellung und Untersuchung aller wesentlichen Gesichtspunkte des Bauvorhabens, speziell seiner technischen, ökologischen und individuellen Folgen, und ermöglichen den Beteiligten zu erkennen, ob ihre Belange vom Bauvorhaben betroffen werden.

Überschwemmungsgefahr

Der Einwender befürchtete durch die weitere Versiegelung einen Anstieg der Überschwemmungsgefahr im Vilstal. Durch das Ableiten des Niederschlagswassers in Auffangbecken würde der insbesondere Grabmühlbach zusätzlich belastet und dessen Aufnahmekapazität überschritten.

Diese Ansicht teilen wir nicht. Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung sicher, dass sich die bestehenden Entwässerungsverhältnisse nicht verschlechtern. Das Entwässerungskonzept wurde unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen nach den neuesten Regeln der Technik aufgestellt und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt. Durch den Bau von Regenrückhaltebecken mit entsprechenden Drosseleinrichtungen und vorgeschalteten Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheidern werden die heute vorhandenen Abflussverhältnisse der Vorfluter weder verschärft noch wird die Wasserqualität verschlechtert. Dies gilt insbesondere für den Grabmühlbach. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Entwässerungsanlagen

Der Einwender bestritt, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen für die jetzigen Straßen-, Wege- und Flurverhältnisse ausreichend seien. Die geplanten Regenrückhaltebecken oder Absetzbecken seien auch nur bedingt aufnahmefähig. Deshalb erhöhe sich auch bei extremen Wetterverhältnissen die Überschwemmungsgefahr, da die Wassermengen wegen der Versiegelung anstiegen. Das Bewertungsverfahren nach ATV-DVWK-M 153 sei fragwürdig.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das vorliegende Entwässerungskonzept wurde unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen nach den neuesten Regeln der Technik aufgestellt und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt. Im Ergebnis wird sichergestellt, dass die heute vorhandenen Abflussverhältnisse der Vorfluter nicht verschärft werden (hierzu ist der Bau von Regenrückhaltebecken mit entsprechenden Drosseleinrichtungen vorgesehen) und dass die Wasserqualität nicht verschlechtert wird (hierzu werden den Regenrückhaltebecken Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheidern vorgeschaltet). Auf die Ausführungen unter C.3.3.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Nutz- und Brauchwasserversorgungsanlage

Der Einwender forderte, dass das Einzugsgebiet der sich auf Fl. Nr. 2147, Gemarkung Taufkirchen, befindlichen Nutz- und Brauchwasserversorgungsanlage für den Hof nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Der Forderung kann nachgekommen werden. Beeinträchtigungen auf die Nutz- und Brauchwasserversorgung können infolge der Planung des Vorhabensträgers ausgeschlossen werden. Die Hofstelle und auch die besagte Nutz- und Brauchwasserversorgungsanlage oder deren Einzugsgebiet befinden sich auf der östlichen Seite des Grabmühlbaches. Das Gelände steigt vom Bach aus zur Hofstelle deutlich an. Die Ortsumfahrung hingegen verläuft auf der westlichen Seite des Baches. Zudem werden im Bereich von Reckenbach sowohl im Dammbereich als auch in den Einschnittbereichen straßenbegleitende Mulden angeordnet, um das Straßenwasser gebündelt der Reinigung und Ableitung in den Grabmühlbach zuzuführen. Eine hofnahe Versickerung findet nicht statt.

Drainagen

Der Einwender forderte, dass die sich auf der Fl. Nr. 2147 und Fl. Nr. 2146, jeweils Gemarkung Taufkirchen befindlichen Drainagen wieder in funktionsfähigen Zustand gebracht werden.

Der Forderung wird entsprochen. Sollten in diesem Bereich Drainagen vorhanden und diese von der Baumaßnahme betroffen sein, so werden diese abgefangen und gebündelt abgeleitet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Anlagen und Einrichtungen

Der Einwender forderte, dass die von der geplanten Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Großschaffhausen - Reckenbach - Taufkirchen auf Fl. Nr. 2147, Gemarkung Taufkirchen, berührten Anlagen und Einrichtungen (Regenwasserschächte und -leitungen, Brauch- und Nutzwasserleitung, Starkstromkabel) zu schützen seien und die dauerhafte Funktion gewährleistet sein müsse.

Der Vorhabenträger hat im Anhörungsverfahren die Sicherung und dauerhafte Funktion dieser Leitungen zugesagt. Sollten sich in der Bauausführungsplanung Verlegungen oder Anpassungen an den neuen Bestand ergeben, werden diese durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Einwender vorgenommen.

Bepflanzung

Der Einwender befürchtete Bewirtschaftungerschwerernisse auf den angrenzenden Felder und Wiesen durch Beschattung, Abwurf von Blättern, Ästen und Zweigen infolge einer geplanten Bepflanzung von Großbäumen an der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen.

Die Befürchtung des Einwenders ist unbegründet. Der Straßenkörper wird durch einzeln stehende Bäume gegliedert und optisch in die Landschaft eingefügt. Die Bäume werden auf Straßennebenflächen, insbesondere in Einschnittlagen im oberen Böschungsbereich gepflanzt. Die Bepflanzungen grenzen nie unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Sie sind in der Regel durch weitere Straßennebenflächen, Entwässerungsmulden und (landwirtschaftliche) Begleitwege von den landwirtschaftlich genutzten Flächen abgetrennt. Dabei handelt es sich um Abstände zwischen rund 8 m bis 12 m. Der mit dem Sonnenstand wandernde Schattenwurf der vorgesehenen Einzelbaum-Pflanzungen stellt keine dauerhafte oder erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Gemeindeverbindungsstraße Großschaffhausen - Reckenbach - Taufkirchen

Der Einwender kritisierte, dass die Gemeindeverbindungsstraße Großschaffhausen - Reckenbach - Taufkirchen abgetrennt werde. Dies führe zu kosten- und zeitaufwendigen Umwegen.

Der Forderung auf Aufrechterhaltung der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße kann nicht entsprochen werden. Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung eine angemessene Erschließung der umliegenden Weiler und deren Anschluss an Taufkirchen an der Vils in Folge der Neuordnung des untergeordneten Wegenetzes sicher. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach (Ost) (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.1.16T, Bau-km 3+780 bis Bau-km 4+044)

Der Einwender wandte sich gegen eine Übernahme des Eigentums und der Unterhaltungslast für die GVS Reckenbach (Ost) auf den Grundstückseigentümer. Dafür sei der Vorhabensträger oder die Gemeinde Taufkirchen verantwortlich.

Der Forderung wird entsprochen. Die Gemeinde Taufkirchen trägt für die verlegte Gemeindeverbindungsstraße zukünftig die Straßenbaulast. Der Vorhabensträger hat die Planunterlagen entsprechend korrigiert.

Brücke im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Reckenbach über den Grabmühlbach/Privatweg (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.2.5T, Bau-km 3+875)

Der Einwender lehnte ebenfalls eine Übernahme des Eigentums und der Unterhaltungslast für die bestehende Brücke im Zuge der GVS Reckenbach über den Grabmühlbach auf den Grundstückseigentümer ab. Dafür sei der Vorhabensträger oder die Gemeinde Taufkirchen verantwortlich.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die bestehende Gemeindestraße wird mangels Fortdauer der öffentlichen Verkehrsbedeutung lediglich entwidmet, jedoch physisch weder beseitigt noch als Privatstraße neu gebaut. Vorgenommen werden lediglich Anpassungen an die neue Situation. Die Erschließung der Grundstücke des Einwenders wird zukünftig über die verlegte Gemeindeverbindungsstraße angemessen gewährleistet. Für die zukünftige Privatstraße trägt deren Eigentümer die Unterhaltungslast, welcher aber der Einwender nicht ist.

Fl. Nr. 1899, Gemarkung Taufkirchen

Der Einwender wandte sich gegen die durch die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Emling - Reckenbach verursachte Abtrennung der Ausfahrt der als Acker genutzten Fl. Nr. 1899, Gemarkung Taufkirchen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Fl. Nr. 1899 ist durch den vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 1900, Gemarkung Taufkirchen, (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 5.1.3T) und die neue Gemeindeverbindungsstraße nach Emling ausreichend erschlossen. Einen Rechtsanspruch auf eine optimale allumfängliche Erschließung von allen Seiten besteht nicht.

Zu- und Einfahrtsradien

Der Einwender kritisierte, dass die Zu- und Einfahrten zu den Grundstücken und zur Umgehungsstraße Taufkirchen mit großen Radien unter deutlicher Erhöhung des Flächenverbrauchs ausgebildet würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Radien der Zu- und Einfahrten entsprechen dem Stand der Technik.

Müllablagerungen

Der Einwender befürchtete Müllablagerungen entlang der B 388 neu. Beim Mähen zerbrochene Flaschen würden ein großes Gesundheitsrisiko bei der

Futtergewinnung für Stalltiere darstellen und müssten durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Die Forderung wird abgelehnt. Für bewusst rechtswidriges Handeln von Verkehrsteilnehmern ist der Vorhabenträger nicht verantwortlich zu machen. Auch landen aus Fahrzeugen abgeworfene Gegenstände erfahrungsgemäß auf Bankett oder Böschung, so dass diese Gefahr nicht sehr wahrscheinlich ist.

Unternehmensflurbereinigung

Es wurde eingewandt, dass eine Unternehmensflurbereinigung die Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen nicht ausgleichen könne.

Die Unternehmensflurbereinigung bezweckt, den durch die planfestgestellte Maßnahme den Betroffenen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden (§ 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Der Vorhabensträger beabsichtigt derzeit jedoch nicht, eine Unternehmensflurbereinigung durchzuführen. Außerdem ist eine Unternehmensflurbereinigung nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Da der Landverlust, den sie ausgleichen soll, zuvor feststehen muss, kann eine Unternehmensflurbereinigung erst an das Ergebnis einer Planfeststellung anschließen und nicht umgekehrt.

Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies betrifft vorliegend sämtliche Entschädigungsfragen, die mit der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Eigentumsflächen zusammenhängen. Dazu gehören z. B. die damit zusammenhängenden Bewirtschaftungsschwernisse, Beeinträchtigungen während der Bauzeit oder die Frage nach Ersatzland. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger sagte im Anhörungs-

verfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

3.4.2.28 Einwender Nr. 1027

Der nicht grundstücksbetroffene Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben, da Grundstücke, Bäche und gewachsene Strukturen durchschnitten und zerstört würden. Der Flächenverbrauch von Kulturlandschaft und landwirtschaftlicher Nutzfläche wäre mit insgesamt 50,0 ha entschieden zu groß. Die Landwirtschaft könne dann den von ihr geforderten Aufgaben mit Sicherung der Nahrungsmittelversorgung, Produktion von nachwachsenden Rohstoffen, Erzeugung alternativer Energien etc. nicht mehr gerecht werden. Die beeinträchtigten Gewässer und Bäche sollten in größerem Umfang renaturiert werden. Der natürliche Aufenthaltsraum des Wildes werde stark durch die entstehenden Trennwirkungen eingeschränkt. Hier seien Wildtrassen zu erkunden und geeignete Querungsmöglichkeiten für Tiere, Vögel Insekten und Pflanzen zu schaffen. Das Bauvorhaben würde außerdem den Ort Taufkirchen nicht besonders entlasten, da nachweislich der Hauptdurchgangsverkehr von der B 15, Landshut - Rosenheim komme. Besonders der Urlaubsverkehr würde sich nach wie vor komplett durch Taufkirchen zwängen. Es würde auch eine erhebliche Lärm- und Abgasbelastung entstehen. Eventuell könne hier ein großzügiger mit Sträuchern bepflanzter Böschungsbereich etwas abmildern. Das Bauvorhaben verursache auch psychische Belastungen, wie zum Beispiel durch die Zerstörung des heimatlichen Landschaftsbildes. Auch als Naherholungsgebiet von Taufkirchen würde dieser Bereich schwer beschädigt. Die mehrjährige Bauzeit würde zusätzliche Einschränkungen nach sich ziehen. Durch das Ableiten des Niederschlagswassers in Auffangbecken und danach in den Grabmühlbach, wäre dieser Bach zusätzlich belastet. Außerdem soll auch das Wasser, das sich in den nordöstlich der Straße liegenden Gräben neben der geplanten Umgehungsstraße sammeln würde (Gebiet teilweise Emling und Reckenbach) direkt in den Bach eingeleitet werden, eine Vorfilterung ist hier anscheinend nicht vorgesehen, was die vorhandene geringe Wassermenge zusätzlich stark belasten würde. Hier wäre südlich der Querung des Grabmühlbachs eine großflächige eingetiefte Mäanderlandschaft als Rückstaubereich und zur Renaturierung sehr sinnvoll. Eine zusätzliche Belastung dürfe dem Bach nicht mehr zugemutet werden, da aus dem nördlichen Bereich die ehemalige Müllkippe Teufelsöd genügend Gifte absondere. Die Zu- und Einfahrten zu den Grundstücken

und zur Umgehungsstraße seien mit großen Radien ausgebildet, was den Flächenverbrauch noch deutlich erhöhe. Es seien außerdem landschaftsunverträgliche erhebliche Geländeeinschnitte und Auffüllungen geplant. Für alle Beeinträchtigungen seien entsprechende Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Das Bauvorhaben entspricht somit dem derzeitigen Stand der Technik. Dementsprechend wurden auch die Radien der Zu- und Einfahrten für die auftretenden Bemessungsfahrzeuge gewählt.

Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Insbesondere werden die durch die Trasse unmittelbar beeinträchtigten Fließgewässer auf ihren Verlegungsstrecken naturnah gestaltet. Zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Tiere wurden die beiden Brückenbauwerke am Oselbach und am Stephansbrünnlbach optimiert. Für die am Grabmühlbach entlang wandernden Tierarten wurde die Verrohrungsstrecke des Grabmühlbaches ebenfalls tierökologisch optimiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässern sind nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das vorliegende Entwässerungskonzept wurde unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen nach den neuesten Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München aufgestellt. Im Ergebnis wird sichergestellt, dass die heute vorhandenen Abflussverhältnisse der Vorfluter nicht verschärft werden (hierzu ist der Bau von Regenrückhaltebecken mit entsprechenden Drosseleinrichtungen vorgesehen) und dass die Wasserqualität nicht verschlechtert wird (hierzu werden den Regenrückhaltebecken Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheidern vorgeschaltet). Das Niederschlagswasser wird demnach im Becken gesammelt und gedrosselt in den Grabmühlbach eingeleitet, um dessen Kapazität eben nicht zu

übersteigen und die natürliche Abflussmenge nicht zu überschreiten. Insofern belastet das Becken den Bach auch nicht zusätzlich. Bei dem angesprochenen Niederschlagswasser, das direkt in den Bach eingeleitet wird, handelt es sich um reines Umgebungs- oder Böschungswasser, also unbelastetes Wasser. Insofern wird der Bach durch das Bauvorhaben nicht weiter durch Schadstoffe oder dergleichen belastet.

Die Anlage eines großflächigen naturnahen Retentionsraumes wird mangels Erforderlichkeit am Grabmühlbach abgelehnt. Zudem stellt der Vorhabensträger mit seiner Planung sicher, dass die Verlegungsstrecke des Grabmühlbaches auf einer Fläche von rund 3.500 m² (insbesondere Bachbett und Böschungsflächen) naturnah gestaltet wird.

Im Übrigen ist in der Planung des Vorhabensträgers unter Berücksichtigung von Richtlinien zur Verkehrssicherheit die Anlage von naturnahen Elementen wie Hecken, Gebüsch, Waldsäume, Einzelbäume, Alleen oder auch Hochstaudenfluren vorgesehen. Grundsätzlich wird die Gestaltung des Straßenraumes (Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G7) in Verbindung mit den an die Straßennebenflächen angrenzenden naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen (A2 bis A3) eine Einbindung des technischen Bauwerks und des darauf stattfindenden Verkehrs in die Landschaft und somit eine Minderung der Beeinträchtigung von siedlungsnahen Gebieten, die für die Feierabendholung in Frage kommen, bewirken.

Auch die Entwicklung von blütenreichem Extensivgrünland sowie eine naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken und der Gewässerverlegungsabschnitte dienen dem Ziel der Einbindung in die umgebende Landschaft. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gesundheitsgefahren durch Verkehrsimmissionen sind für die betroffenen Ortsteile von Taufkirchen nicht zu befürchten. Die für Jedermann verbindlichen gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind daher nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.29 Einwender Nr. 1028

Der Einwender wendete sich gegen die Inanspruchnahme seiner land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und gegen durch den Verkehr hervorgerufene Lärm- und Abgasimmissionen seines Anwesens. Es würden hochwertige landwirtschaftliche Flächen versiegelt und durchschnitten, was die Bewirtschaftung erschwere und ihren (Pacht-)Wert mindere. Bei der Bewirtschaftung der Flächen und des Waldes müssten erhebliche Umwege mit deutlichen Zeit- und Kostenaufwand in Kauf genommen werden. Insbesondere werde der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 1665, Gemarkung Taufkirchen, westlich seines Anwesens nicht mehr benutzbar sein, da diese der geplanten Baumaßnahme weichen müsse. Es sei ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Das Landschaftsbild werde zerschnitten und Sichtbeziehungen durchtrennt. Es komme zu einer großflächigen Verlärmung und Schadstoffbelastung bisher unbelasteter Gebiete. Auch amtlich festgelegte Überschwemmungsgebiete würden gequert.

Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden folgende Flächen, jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht:

- aus der Fl. Nr. 1661 dauerhaft 3.221 m² und vorübergehend 337 m²
- aus der Fl. Nr. 1691 dauerhaft 1 m² und vorübergehend 7 m²
- aus der Fl. Nr. 1726/2 dauerhaft 3.131 m² und vorübergehend 2.767 m²
- die gesamte Fl. Nr. 1740 mit dauerhaft 3.270 m²
- die gesamte Fl. Nr. 1739 mit dauerhaft 5.110 m²
- aus der Fl. Nr. 1743 dauerhaft 3.065 m² und vorübergehend 708 m²
- aus der Fl. Nr. 1780 dauerhaft 2.711 m² und vorübergehend 545 m²
- aus der Fl. Nr. 1799 dauerhaft 1.086 m² und vorübergehend 393 m²

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen

Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Speziell die Eingriffe in vorhandene Waldbestände (zu 99% Nadelwald oder Mischwald-Aufforstungen) werden durch die Neugründung von Waldflächen auf den Ausgleichsflächen A1T und A3 kompensiert. Die Zielbestände auf diesen Ausgleichsflächen werden langfristig standortgerechte Feucht- bzw. Laubmischwälder sein. Zur Einbindung des technischen Bauwerks und des darauf stattfindenden Verkehrs in die Landschaft und einer Minderung der Beeinträchtigung ist die Anlage von naturnahen Elementen wie Hecken, Gebüsche, Waldsäume, Einzelbäume, Alleen oder auch Hochstaudenfluren vorgesehen. Auch die Entwicklung von blütenreichem Extensivgrünland sowie eine naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken und der Gewässerverlegungsabschnitte wird das Bauvorhaben in die umgebende Landschaft einbinden. Die festgestellte Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen dem Taufkirchener Neubaugebiet „Am Ziegelfeld“ Richtung Eldering kann ebenso durch die in diesem Abschnitt vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (insbesondere Bepflanzung mit Hecken und Einzelbäumen) gemindert werden. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die durch die Trasse verursachte Querung festgelegter Überschwemmungsgebiete lässt sich ebenso nicht vermeiden und wurde hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen mit dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt. Negative Auswirkungen sind dabei nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter C.3.3.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Ferner steht Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen, kein Anspruch darauf zu, dass eine öffentliche Straße nicht geändert oder eingezogen wird, auch wenn hierdurch Nachteile entstehen. Erforderlich ist lediglich, dass die Verbindung zum öffentlichen Straßennetz dergestalt aufrechterhalten bleibt, dass weiterhin eine funktionsgerechte angemessene Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird. Dies wird durch die Planung des Vorhabensträgers sichergestellt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Nach den ermittelten Beurteilungspegeln ergeben sich am Anwesen Lärmpegel in Höhe von 51,6 dB(A) tags und 45,4 dB(A) nachts. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

Die in diesem Zusammenhang stehende Forderung, die Trasse auf Höhe seines Anwesens in einem Einschnitt zur Minimierung der Beeinträchtigungen zu führen, kann nicht entsprochen werden. Das langfristige und tragfähige Konzept für die Zukunft sieht vor, die B 388 entsprechend ihrer Bestimmung als überregionalen Straßenzug leistungsfähig und vor allem sicher umzugestalten. Hierfür ist vorgesehen, die B 388 wo es sinnvoll ist anbaufrei auszubauen und mit höhenfreien Knotenpunkten zu versehen. Um die Funktion der B 388 als überregionale Bundesfernstraße mit entsprechender Streckencharakteristik zu gewährleisten, wurde an der Anschlussstelle der ED 26 ebenfalls eine höhenfreie Lösung vorgesehen. Dieser Knotenpunkt befindet sich in der Nähe des Anwesens des Einwenders. Um an dieser Stelle eine höhenfreie Querung zu ermöglichen, wäre nach der Forderung des Einwenders eine Grundwasserwanne unter der ED 26 und dem Stephansbrünnlbach erforderlich. Dies ist weder aus Lärmschutzgründen noch aus wasser- und wirtschaftlichen Erwägungen heraus geboten. Auf die Ausführungen unter C.3.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger plant aber die großen Einschnittslagen nördlich von Atting sowie die Böschungen des Brückenbauwerks über die ED 26 und den Stephansbrünnlbach unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Verkehrssicherheit mit dichten (Baum-) Hecken und mit Einzelbäumen als Sichtschutz zu bepflanzen.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, An- und Durchschneidungsschäden und Umwege, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat aber im Anhörungsverfahren zugesagt, die verbleibenden Restflächen der Fl.Nr. 1726/2 und Fl. Nr. 1743 auf Wunsch zu erwerben.

3.4.2.30 Einwender Nr. 1029

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben, da das Landschaftsbild vollkommen zerstört und die Lebensqualität wegen der Durchschneidung vorhandene Wander- und Erholungswege erheblich gemindert würde. Die Lärm- und Schadstoffbelastung würde aufgrund des Fehlens von heutzutage üblichen Lärmschutzmaßnahmen erheblich zunehmen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben würde die mit dem Bauvorhaben verfolgten Planungsziele nicht erreichen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2, C.3.2.3 und C.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich. Die unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft werden aber wieder kompensiert, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Insbesondere wird die im „Weiler Emling“ vorkommenden Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) durch das Bauvorhaben nicht gefährdet. Die geplante Trasse verläuft in Einschnittslage in rund 80 bis 100 m Entfernung zu den Stillgewässern bei Emling. Eine projektbedingte Gefährdung der (nicht planungsrelevanten) „Große Teichmuschel“ ist somit auszuschließen. Auf die Ausführungen zum Artenschutz unter C.3.3.5.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft ist die Anlage von naturnahen Elementen wie Hecken, Gebüsch, Waldsäume, Einzelbäume, Alleen oder auch Hochstaudenfluren vorgesehen. Auch die Entwicklung von blütenreichem Extensivgrünland sowie eine naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken und der Gewässerverlegungsabschnitte dienen dem Ziel der Einbindung in die umgebende Landschaft. Die oben beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des Straßenkörpers dienen auch zur Minderung der Beeinträchtigungen von siedlungsnahen Gebieten, die für die Feierabenderholung in Frage kommen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eine gewisse Einschränkung des bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten sowie eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge und Radfahrten sind unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

Die in diesem Zusammenhang geforderte Verschiebung der Trasse um ca. 200 m bis 300 m nach Norden in Richtung Waldrand (Reckenbach und Emling) oder eine Absenkung der Gradienten der Trasse wird abgelehnt. Dies ist zum einen aus Lärmschutzgründen nicht erforderlich, zum anderen halten wir die gewählte Trassenvariante in ihrer gewählten Form für die Umfahrung von Taufkirchen unter Berücksichtigung der von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange für vertretbar. Eine Absenkung hätte zudem nochmals eine deutliche Massenerhöhung zur Folge. Das Bauwerk der B 15 würde nochmals höher und die erforderliche Rampe zur B 15 müsste, da sie schon steil ausgebildet ist, entsprechend länger mit der sich ergebenden Flächenbeanspruchung des Waldes westlich der B 15 ausgebildet werden. Auf die Ausführungen unter C.3.3.2 und C.3.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich der eingewendeten Wertminderung wird auf die Ausführungen zu C.3.4.1.7 in diesem Beschluss verwiesen.

Im Übrigen können Fragen der Entschädigung nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.31 Einwender Nr. 1030

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben, da die geplante Trasse ca. 100 m bis 150 m viel zu nahe am Wohngebiet der Landessiedlung und Gehöften in Emling und Reckenbach, teilweise auf einer Dammlage, vorbei führe. Die geplante Trasse führe zu erheblichen Schadstoff- und Lärmbelastungen wegen der fehlenden Lärmschutzmaßnahmen. Zusätzlich werde der Frischluftaustausch

unterbrochen. Aufgrund der jetzt erhöhten Kosten des Bauvorhabens aufgrund verzögerter Planung mit vermutlich 30,0 Mio. € seien zuerst Verbesserungen in der bestehenden Ortsdurchfahrt durchzuführen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabes unter C.3.2 und C.3.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Verkehrsimmissionen

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts ein. Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer Gesamtlärmbelastung. Demnach kommt es im Bereich der Landessiedlung zu einer Gesamtlärmbelastung von maximal 58 dB(A) tags und von 52 dB(A) nachts. Im Ergebnis liegen auch unter Berücksichtigung des Fluglärms die Gesamtlärmpegel bei allen Betroffenen unterhalb der kritischen Höhe (70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts, bzw. bei Allgemeine und Reine Wohngebieten 67 dB(A) tags oder 57 dB(A) nachts). Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

Naherholung

Das Bauvorhaben führt zwar zu einer Auflassung und Verlegung der Verbindungsstraße zwischen Landessiedlung und Emling mit einem Umweg von ca. 650,0 m. Eine gewisse Einschränkung des bisherigen Zuganges zu Naturschönheiten sowie eine gewisse Umstellung der bisher gewohnten Spaziergänge und Radfahrten sind jedoch unvermeidbar und im Interesse des Bauvorhabens hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eine Beschränkung einer baulichen Entwicklung der Gemeinde Taufkirchen an der Vils an der Vils im Norden und Westen ist nicht erkennbar. Die Gemeinde Taufkirchen an der Vils wurde in die Planung eingebunden und hat keine bauplanerischen Einwände erhoben.

Frischluftaustausch

Es wird auch nicht infolge des Bauvorhabens zu einer Unterbrechung des Frischluftaustausches kommen. Schon heute strömt bei überwiegend Westwindwetterlagen die Luft über die B 15 auf die Landessiedlung. Insofern ändern sich an der heutigen Situation nichts. Mit der vorliegenden Planung wird auch kein für Luft unüberwindbares Hindernis in einer entsprechenden Höhenlage errichtet. Entsprechend befindet sich nach der Umsetzung der Maßnahme die Landessiedlung auch nicht in einer Windschattenlage. Kaltluft („Frischluft“) entsteht im Allgemeinen über offenen Flächen (d. h. nicht bewaldet und nicht bebaut) und fließt entsprechend den Hangneigungen in die Talräume. Im Fall von Taufkirchen an der Vils handelt es sich um die Täler der Großen Vils, des Gelbachs, des Oselbachs, des Kirchlerner Bachs, des Stephansbrünnlbachs und des Grabmühlbaches.

Hinsichtlich der eingewendeten Wertminderung wird auf die Ausführungen zu C.3.4.1.7 in diesem Beschluss verwiesen.

Im Übrigen können Fragen der Entschädigung nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.32 Einwender Nr. 1207

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben, weil eine Planrechtfertigung für das Bauvorhaben fehlen würde.

Es werden folgende Flächen, jeweils Gemarkung Steinkirchen, die nicht im Eigentum des Einwenders stehen, beansprucht:

- aus der Fl. Nr. 861 dauerhaft 593 m² und vorübergehend 110 m²
- aus der Fl. Nr. 852 dauerhaft 81 m² und vorübergehend 147 m²
- die gesamte Fl. Nr. 826 mit dauerhaft 2.520 m²
- aus der Fl. Nr. 814 vorübergehend 48 m²
- aus der Fl. Nr. 815 dauerhaft 48 m² und vorübergehend 49 m²

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.33 Einwender Nr. 1208

Der Einwender wendete sich als Grundeigentümer gegen das Bauvorhaben, weil eine Planrechtfertigung für das Bauvorhaben fehlen würde.

Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 862 dauerhaft 108 m² und vorübergehend 103 m² und aus der Fl. Nr. 851 dauerhaft 48 m² und vorübergehend 171 m², jeweils Gemarkung Steinkirchen, beansprucht.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.34 Einwender Nr. 1211

Der Einwender wendete sich als Grundeigentümer gegen das Bauvorhaben, weil eine Planrechtfertigung für das Bauvorhaben fehlen würde.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 302 dauerhaft 942 m² und vorübergehend 645 m², Gemarkung Taufkirchen, beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.35 Einwender Nr. 1217

Der Einwender wendete sich als Grundeigentümer gegen das Bauvorhaben, weil eine Planrechtfertigung für das Bauvorhaben fehlen würde.

Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden folgende Flächen, jeweils Gemarkung Steinkirchen, beansprucht:

- aus der Fl. Nr. 854 dauerhaft 2.857 m² und vorübergehend 336 m²
- aus der Fl. Nr. 853 dauerhaft 174 m² und vorübergehend 333 m²
- die gesamte Fl. Nr. 810 dauerhaft mit 3.431 m²

Auf die Inanspruchnahme der Flächen, insbesondere auch gepachteter Flächen, kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für

die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) in diesem Bereich nicht möglich.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.36 Bezirk Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern ist als Eigentümer mit mehreren Grundstücken des wirtschaftlichen Eigenbetriebs „Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen/Vils“ durch das Bauvorhaben betroffen. Der Bezirk Oberbayern sei mit einer Inanspruchnahme der als Auffüllfläche für Überschussmassen vorgesehenen Fl. Nr. 1423/1, Gemarkung Taufkirchen grundsätzlich einverstanden, befürchte aber eine zukünftige Beschränkung bzw. entschädigungspflichtige Situation. Zudem lehnte er die Inanspruchnahme der Fl. Nr. 287, Gemarkung Taufkirchen, ab, weil sie die größte zusammenhängende Fläche in der Region Taufkirchen darstelle, die landwirtschaftlich genutzt werde und die Größe und die Lage der geplanten Kiebitz-Schutzzone CEF1 (sog. „Schaffhauser Feld“) zu einer nicht unbedeutenden Einschränkung in der zukünftigen Nutzung des Grundstückes und zu deutlichen Ertragseinbußen führe.

Aus dem Grundeigentum des Bezirks Oberbayern werden folgende Flächen, jeweils Gemarkung Taufkirchen, beansprucht:

- aus der Fl. Nr. 1423/1 dauerhaft 22.651 m² und vorübergehend 62.050 m²
- aus der Fl. Nr. 246 dauerhaft 6.898 m² und vorübergehend 3.543 m²
- aus der Fl. Nr. 248 dauerhaft 25.826 m² und vorübergehend 8.050 m²
- aus der Fl. Nr. 250 dauerhaft 1.837 m² und vorübergehend 2.447 m²
- aus der Fl. Nr. 287 dauerhaft 41.513 m² und vorübergehend 1.436 m²

Der Vorhabensträger hat im Verfahren hinsichtlich der als Auffüllfläche für Überschussmassen vorgesehenen Fl. Nr. 1423/1, Gemarkung Taufkirchen, zugesagt, die zur Auffüllung vorgesehenen Massen vor deren Einbau entsprechend zu beproben, um die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wieder sicher zustellen. Indem der nach dem Auffüllen zuvor abgeschobene Oberboden wieder

angedeckt wird, sind bei der zukünftigen Nutzung keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Vorhabensträger ist dem Einwand im Rahmen der 1. Tektur vom 06.02.2015 nachgekommen und hat die Inanspruchnahme der Fl. Nr. 287, Gemarkung Taufkirchen, zur Anlage der artenschutzrechtlichen Maßnahme CEF 1 auf 4,1 ha verringert (CEF 1T, Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 6.6.1T). Dies entspricht auch dem Wunsch des Bezirks, unter Verzicht einer landwirtschaftlichen Nutzung die Maßnahmenfläche auf das Mindestmaß zu reduzieren (Besprechung vom 10.02.2014). Der Einwand wird im Übrigen zurückgewiesen. Eine weitere Minimierung ist nicht möglich. Die Fläche wird aus Gründen des Artenschutzes zur Habitatverbesserung für Kiebitz und Feldlerche benötigt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung, insbesondere in Form von Ersatzland, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.37 Einwender Nr. 1052

Der Einwender wendete sich als Grundeigentümer gegen die geplante Bachverschleifung des Tegernbacher Bächleins (A1T), da dies mit langfristigen erheblichen Nachteilen für seinen Betrieb (Rindermast und einer 305 KW-Biogasanlage) verbunden sei. Bei der geplanten Bachverlegung bzw. Verschleifung würde es zu einer starken Vernässung des dem Hof nahen Ackers durch Rückstau kommen. Der Bachverlauf solle stattdessen weiter südlich mindestens in die Mitte bzw. näher an den Waldrand von Fl. Nr. 1414, Gemarkung Hofkirchen (Eigentümer Bundestraßenverwaltung) verlegen werden, um genügend Abstand zu seinem Grundstück einzuhalten und eine Beeinträchtigung durch einen Rückstau zu vermeiden. Der Einwender befürchtete ferner, dass durch die geplante Bachverschleifung auch beste Voraussetzungen für eine Ansiedelung des Bibers geschaffen würden. Es würden Biberschäden entstehen und die Haftungsfrage sei ungeklärt. Der Einwender kritisierte auch, dass keine planerische Lösung für die derzeit an den Bach angeschlossenen Drainagen berücksichtigt würde. Letztere würden immer wieder Pflege (Spülen, Freilegung durch Graben räumen usw.) benötigen, da sie sonst versanden und dadurch weit in den Acker hinein eine Vernässung verursachen würden. Der Einwender bemängelte ferner, dass auch

keine Zufahrt zu den beiden Flächen Fl. Nrn. 1947, Gemarkung Eibach, und 1126, Gemarkung Taufkirchen, vorhanden sei, diese aber auf einer von ihm gepachteten Fläche der Gemeinde eingefordert werde. Die Zufahrt solle mit einer Kiestragschicht ausgelegt werden, durch diese somit keine Nutzung mehr möglich sei.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders wird aus der Fl. Nr. 1333, Gemarkung Hofkirchen ca. 437 m² dauerhaft beansprucht. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Nach Abschluss der Bachverlegung ist eine Neuvermessung geplant. Die Flurgrenze zwischen den Fl. Nrn. 1333 und 1414 Gemarkung Hofkirchen wird in etwa den derzeitigen Nutzungsgrenzen angepasst. Entsprechend der derzeitigen Flurgrenze soll der Einwender dabei für die aus Fl. Nr. 1333, Gemarkung Hofkirchen, beanspruchte Fläche eine Fläche mit derselben Größe aus Fl. Nr. 1414, Gemarkung Hofkirchen, erhalten.

Die kritisierte Verlegung des Tegernbacher Bächleins (Maßnahme A1T) ist naturschutzfachlich erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3.4 bzw. C.3.3.5.2.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zudem teilen wir die Befürchtungen des Einwenders nicht. Ein direkter Eingriff in dessen Eigentumsflächen findet im Rahmen der Bachverlegung nur insoweit statt, als der Bach vom Grundstück des Einwenders auf das (Nachbar-)Grundstück des Vorhabensträgers verlegt wird. Dies wirkt sich sogar vorteilhaft aus, weil dadurch die von einem Gewässer stets ausgehende Vernässungs- und Überschwemmungsgefahr entfällt, die freiwerdende Fläche zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden kann und zudem das Grundstück des Einwenders von naturschutzfachlichen Maßnahmen verschont bleibt. Grunderwerb oder Nutzungsbeschränkungen werden dem Einwender durch diese Maßnahme nicht abverlangt. Entsprechend den fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes München wird der Umbau des Tegernbacher Bächleins zudem so gestaltet, dass eine ausreichende Fließgeschwindigkeit vorhanden bleibt. Bei Aufweitungen des Gewässerbettes wird darauf geachtet, dass der Fließgewässercharakter mittels einer Niedrigwasserrinne bzw. einem Mittelwasserbett erhalten bleibt. Uferabflachungen werden oberhalb der Mittelwasserlinie angelegt. Auch die randliche Teilinanspruchnahme einer von der

Gemeinde Taufkirchen gepachteten Fläche (Fl. Nr. 1948, Gemarkung Eibach) für eine zukünftig benötigte Zufahrt ist aus Erschließungsgründen für die beiden Fl. Nrn. 1947, Gemarkung Eibach, und 1126, Gemarkung Taufkirchen, erforderlich und lässt sich nicht vermeiden.

Die Befürchtungen des Einwenders wegen einer erhöhten Hochwassergefahr können wir nicht erkennen. Entsprechend den fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes München wird der Umbau des Tegernbacher Bächleins so gestaltet, dass eine ausreichende Fließgeschwindigkeit vorhanden bleibt. Der Vorhabensträger hat zugesichert, die Gestaltung der Grabenrenaturierung im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung im Detail in Abstimmung mit dem Einwender vorzunehmen. Der Vorhabensträger sicherte dem Einwender das geforderte Beweissicherungsverfahren für den Istzustand vor einer Bachverlegung zu.

Der Einwender wandte ferner ein, dass die im Maßnahmenbereich verlaufenden kommunalen Wasser- und Stromleitungen in der Planung zu berücksichtigen seien. Die Planung nimmt insofern auch auf die bekannten Niederspannungskabel der Bayernwerk AG sowie die Trinkwasserleitung der Gemeinde Taufkirchen, die beide sehr nahe am Tegernbacher Bächlein verlaufen, bei der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung Rücksicht.

Die Erhaltung der Funktion der vorhandenen Drainagen einschließlich Anschluss der Sammelleitung nach Abschluss der Baudurchführung wurde durch den Vorhabensträger auf dessen Kosten zugesichert. Die Gestaltung der Drainageanschlüsse im Detail wird im Rahmen der Bauausführungsplanung, die zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, in Abstimmung mit dem Einwender festgelegt werden. Da sich ein Anschluss an den nach der Umgestaltung mäandrierenden Bachlauf aber schwierig gestaltet, wird eine andere Lösung vorgeschlagen. Einen Ansatz stellt z. B. ein Anschluss der Drainageleitungen an eine Sammelleitung dar, die im alten Bachbett verlegt wird und weiter bachabwärts im Bereich des gestreckten Verlaufs in den Bach eingeleitet wird. Nach der dargestellten Konzeption wird es zukünftig weder einen zu räumenden Graben noch ein Problem der Durchwurzelung geben. Bei allen Bepflanzungen auf bauamtlichen Flächen werden zudem die Grenzabstände des AGBGB eingehalten.

Biber sind in Anhang IVa der FFH-RL streng geschützt und unterliegen dem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG. Die Einwirkung des Bibers auf Flächen des Einwenders dürfte sich jedenfalls durch deren Mindestabstand zum Bach in Grenzen halten. Treten Schäden durch den Biber auf, können diese zudem unter bestimmten Voraussetzungen durch freiwillige finanzielle Leistungen des Freistaates Bayern ausgeglichen werden. Die Schadensregulierung liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes Erding.

Im Übrigen können Fragen der Entschädigung nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.4.2.38 Einwender Nr. 1054

Der Einwender wendete sich als Anlieger gegen die im Zuge des Bauvorhabens geplante Verlegung des Tegernbacher Bächleins zur Schaffung eines Biotopverbundes samt Pufferflächen (A1T). Durch die frühere Begradigung des Baches wurde erst die Bewirtschaftung der angrenzenden Felder und Wiesen zur Heuernte möglich gemacht. Durch eine Extensivierung der Grünflächen würde der Bachlauf verwildern, was wiederum ein hervorragender Lebensraum für Biber darstelle. Durch die Ansiedlung des Bibers gerieten die angrenzenden Baumbestände in Gefahr.

Die Einwände gegen die geplante Verlegung des Tegernbacher Bächleins (Maßnahme A1T) werden zurückgewiesen. Die Maßnahme ist naturschutzfachlich erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.3.3.5.2.3.4 und C.3.3.5.2.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zudem teilen wir die Befürchtungen des Einwenders nicht. Die geplante Bachverlegung befindet sich in einem Abstand von mindestens 30 m zur im Eigentum des Einwenders stehenden Fl. Nr. 1413 der Gemarkung Hofkirchen. Sie ist derzeit mehrheitlich mit Wald bestockt und grenzt nur z. T. an die Maßnahmenfläche A1T an (auf ca. 15 m Länge). Soweit eine Grünlandnutzung stattfindet, wird sie durch die geplante Bachverlegung nicht behindert. Die unmittelbar an die geplante Verlegung des Tegernbacher Bächleins angrenzenden Wiesen befinden sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand und werden jedenfalls nicht vom Einwender bewirtschaftet. Biber sind in Anhang IVa der FFH-RL streng geschützt und unterliegen dem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG. Die Einwirkung des Bibers auf Flächen des Einwenders dürfte sich durch den Abstand von mindestens 30 m zum Bach in Grenzen halten. Zudem ist

zwischen der geplanten Bachverlegung und der Fläche des Einwenders eine Aufforstung in einer Breite von 20 m geplant. Treten trotzdem Schäden durch den Biber auf, können diese zudem unter bestimmten Voraussetzungen durch freiwillige finanzielle Leistungen des Freistaates Bayern ausgeglichen werden. Die Schadenregulierung liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes Erding.

3.4.2.39 Einwender Nr. 1300

Der Einwender erhob erstmals im Erörterungstermin am 19.03.2014 Befürchtungen wegen zu erwartender Verkehrsimmissionen an seinem Anwesen.

Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Nach den ermittelten Beurteilungspegeln ergeben sich durch den Neubau der B 388 am Anwesen Lärmpegel in Höhe von 50,0 dB(A) tags und 43,8 dB(A) nachts. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3.3.3.4 zum Bau eines zusätzlichen Feld- und Waldweges in der Nähe der Ganghoferstraße verwiesen (Unterlage 11, Reg-Verz. lfd. Nr. 4.1.19).

3.4.2.40 Weitere Einwender, insbesondere Sammellisteneinwender

Eine große Anzahl privater Einwender (Nrn. 1100 bis 1146 Bewohner der „Landessiedlung“ von Taufkirchen a. d. Vils, Nrn. 1147 bis 1167 Bewohner „Am Schlossfeld“, Nrn. 1200 bis 1219 Grundstücksbetroffene) haben zudem allgemeine Einwendungen zu öffentlichen Belangen erhoben. Die Einwender wendeten sich insbesondere gegen das Bauvorhaben, weil die Trasse der B 388 neu nur in einem Abstand von lediglich 100 bis 120 m am Ortsrand von Taufkirchen an der Vils verlaufe. Dies verursache eine stärkere Luft- und Umweltverschmutzung und unzumutbare Lärmbelästigungen. Aus diesem Grund seien eine Verringerung der Wohnqualität und eine wesentliche Wertminderung der Immobilien zu erwarten. Darüber hinaus würde die gegebene Kulturlandschaft verschandelt und zerstört. Der Zugang zum wichtigen Naherholungsgebiet nördlich des Ortsrandes würde

durchschnitten und beeinträchtigt. Viele betroffene Grundeigentümer würden wertvolle Ackerflächen verlieren. Die Planrechtfertigung sei inzwischen obsolet geworden, da mit dem Bau und der Fertigstellung der A 94 und der geplanten B 15 neu eine wesentliche Entlastung der B 388 erreicht werde. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis sei sehr gering.

Wir haben uns mit den vorgebrachten Themen wie z. B. Planrechtfertigung, Varianten, Auswirkungen des Neubaus der A 94 und B 15 neu, verkehrliche Entlastungswirkung, Nutzen-Kosten-Verhältnis, Flächenverbrauch, Immissionschutz und Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere Artenschutz, bereits bei den Ausführungen zu den öffentlichen und privaten Belangen weiter oben in diesem Beschluss befasst. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

3.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die neue Fahrbahn der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen sowie die geänderten Straßenbestandteile der Bundesstraße wie Entwässerungsanlagen werden zur Bundesstraße gewidmet. Für bereits bestehende Straßenbestandteile, die infolge der Ausbaumaßnahme geringfügig geändert werden, greift § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Darstellung der Widmungen ist im Widmungsplan (Unterlage 12) dargestellt und im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) näher beschrieben.

Einwände

Der Landkreis Erding hat sich als Straßenbaulastträger der Kreisstraße ED 26 dagegen ausgesprochen, dass die bestehende B 388 alt von Abschnitt 340 (Attinger Straße) bis zum Knoten B 15/ED 26 zukünftig zur Kreisstraße abgestuft wird (Unterlage 11, Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 0.1.4). Mit der Gemeinde Taufkirchen an der Vils sei bis jetzt noch keine Einigung darüber erzielt worden. Es sei sinnvoll, das Teilstück der Kreisstraße ED 26 zwischen der Ortsumfahrung B 388 und der B 388 alt, zur Ortsstraße abzustufen, um den Ortskern von Taufkirchen an der Vils vom Verkehr zu entlasten. Werde die Kreisstraße ED 26 komplett durch den Ort geführt, sei die Gemeinde Taufkirchen an der Vils weiterhin mit dem Verkehr der sog. Mautflüchtlinge, d. h. mit Schwerlastverkehr, belastet. Da sich der Maut-Ausweichverkehr bekanntlich in das mautfreie nachgeordnete Straßennetz verlagere, sei davon der Ortskern von Taufkirchen an der Vils ohne Einschränkung betroffen. Entsprechend dem überörtlichen Charakter der Straße würde auch die wegweisende Beschilderung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung im Falle der Beibehaltung der Straßenklasse nicht geändert werden. Der Fernverkehr würde somit weiterhin über die Kreisstraße ED 26 von Steinkirchen kommend nach Dorfen bzw. Haag durch den Ortskern über die B 15 geführt. Eine Entlastungswirkung der Umfahrung sei damit für die ED 26 nicht gegeben. Dem Durchgangsverkehr könne nur dadurch wirksam begegnet werden, dass die Attinger Straße zurückgebaut werde. Nur dann bestehe die Möglichkeit von verkehrsberuhigenden Maßnahmen und der Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h. Für den Landkreis Erding bestehe jedoch keine Veranlassung, die Kreisstraße ohne Abstufung zurückzubauen, da die Fahrbahn laut Vorhabensträger aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht verengt oder verschwenkt werden dürfe.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind nach § 1 Abs. 1 FStrG öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Nach § 2 Abs. 4 FStrG ist eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht, hier also dem BayStrWG, bestimmt (Abstufung). Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde trifft

mit der Umstufungsverfügung selbst weder eine planerische noch eine sonst gestalterische und deshalb des Ermessens bedürftige Entscheidung. Es werden bei der Umstufung nur rechtliche Folgerungen aus anderweitigen, rechtlichen oder tatsächlichen, verkehrsrelevanten Planungsumständen gezogen. Straßen sind nach ihrer Verkehrsbedeutung in die jeweilige Straßenklasse einzuordnen. Der maßgebende Faktor für die Verkehrsbedeutung einer Straße sind die von ihr vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen. Dabei ist zum einen zu ermitteln, welchem Verkehr die B 388 alt in diesem Bereich tatsächlich dient bzw. welcher Verkehr für sie prognostiziert wird, also die Quantität der durch die Straße vermittelten Verkehrsbeziehungen. Zum anderen ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Funktion der B 388 alt im betroffenen Abschnitt im Verkehrsnetz zukünftig zukommt (Netzfunktion), also die Qualität der Straße. Dem Beurteilungskriterium der Qualität der Straßenfunktion kommt dabei neben dem quantitativen Element eine ausschlaggebende Funktion zu. Bei der Ermittlung der zukünftigen Verkehrsbedeutung der B 388 alt von Abschnitt 340 (Attinger Straße) bis zum Knoten B 15/ED 26 zur Kreisstraße ED 26 lässt sich demnach folgendes feststellen:

Nach der Realisierung der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen verliert die bisherige B 388 im Abschnitt zwischen der westlichen Anbindung (Richtung Erding) und der östlichen Anbindung (Richtung Vilsbiburg) zwangsläufig ihre Funktion und Verkehrsbedeutung als Bundesfernstraße. In diesem Abschnitt ist die B 388 alt daher in eine andere Straßenklasse nach dem BayStrWG umzustufen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG sind Kreisstraßen solche Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder eine andere Kreisstraße anschließen.

Gemeindestraßen (Ortsstraßen) sind dagegen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 2 BayStrWG solche Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Bundesbaugesetzes dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen. Gemeindeverbindungsstraßen sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 1 BayStrWG solche Straßen, die den nachbarlichen

Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.

Eine Abstufung der Kreisstraße ED 26 zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße zwischen der künftigen Verknüpfung mit der Ortsumfahrung nordwestlich von Atting und ihrem bisherigen Ende aus Nordwesten kommend an der B 388 wäre hinsichtlich der Verkehrsbedeutung der Kreisstraße im betreffenden Abschnitt nicht sachgerecht. Die Verkehrsbedeutung dieser Straße als Kreisstraße endet nicht an der Verknüpfung mit der künftigen Bundesstraße, sondern sie hat in Richtung innerorts weiterhin überörtliche Verkehrsbedeutung. Die Kreisstraße ED 26 stellt künftig mit der ED 2 die Verbindung zwischen der St 2082 und der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen her. Darüber hinaus aber sind durch die ED 26 insbesondere auch die nordwestlich von Taufkirchen gelegenen Gemeinden und Orte an das Zentrum von Taufkirchen/Vils angebunden. Somit weist die ED 26 auch südöstlich der Ortsumfahrung weiterhin überörtliche Verkehrsbedeutung auf. Östlich der B 15 setzt sich die Kreisstraße ED 26 nach Südosten fort. Die hier vom Landkreis Erding vorgeschlagene Neuordnung des nachgeordneten Wegenetzes würde eine Lücke im Verlauf der Kreisstraße ED 26 bedeuten. Mit dem vorliegenden Umstufungskonzept ergibt sich gerade keine Unterbrechung im Kreisstraßennetz des Landkreises Erding. Eine Widmung der B 388 alt zur Gemeinde- oder Gemeindeverbindungsstraße kommt wegen ihrer zukünftigen überörtlichen Verkehrsbedeutung nicht in Betracht. Die B 388 alt wird daher in der Ortsdurchfahrt von Taufkirchen zu Recht zur Kreisstraße ED 26 nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 46 Nr. 2 BayStrWG in diesem Planfeststellungsverfahren nach § 2 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 FStrG abgestuft.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Bau der B 388 Ortsumfahrung Taufkirchen an der Vils ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I. 2004, S. 2574 - Beilage zum FStrAbG in der Fassung vom 4. Oktober als Faltblatt) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von

Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis: Die Klage und der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können nicht in elektronischer Form erhoben bzw. gestellt werden.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den oben unter A.2 aufgeführten Planunterlagen in der Gemeinde Taufkirchen an der Vils und der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

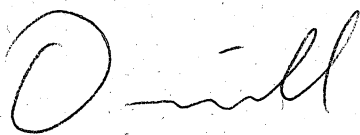
Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt. Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den

Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern angefordert werden.

München, 23.09.2015

Regierung von Oberbayern



Deindl

Regierungsdirektor

